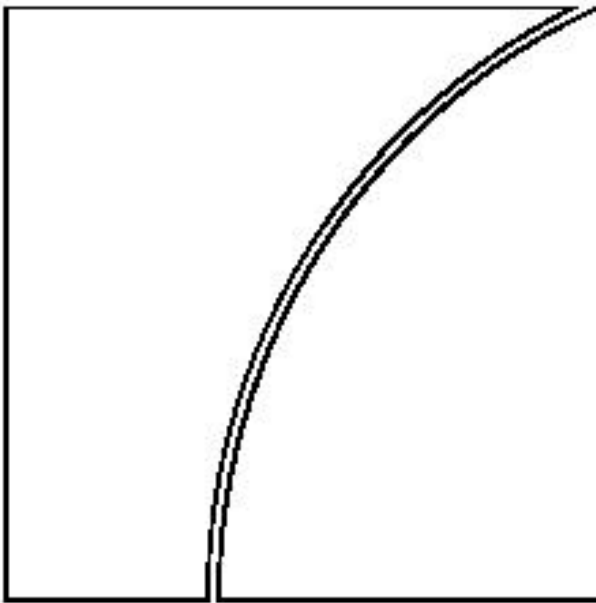


Basler Ausschuss
für Bankenaufsicht



Konsultationspapier

Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

Zur Stellungnahme bis 31. Mai 2001

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext

Januar 2001



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH.....	1
A. Einführung	1
B. Wertpapier- und andere Finanztöchter	1
C. Versicherungstöchter	2
D. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Finanzunternehmen, die keine Versicherungen sind	3
E. Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen	4
F. Abzug von Beteiligungen an de-konsolidierten Unternehmen	4
TEIL 2: DIE ERSTE SÄULE – MINDESKAPITALANFORDERUNGEN	6
I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen.....	6
II. Kreditrisiko – der Standardansatz	7
A. Der Standardansatz – Allgemeine Regeln	7
1. Einzelne Forderungen	7
(i) Forderungen an Staaten.....	7
(ii) Forderungen an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs)	8
(iii) Forderungen an Multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs)	8
(iv) Forderungen an Banken	9
(v) Forderungen an Wertpapierhäuser.....	10
(vi) Forderungen an Unternehmen	11
(vii) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen.....	11
(viii) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen	11
(ix) Kategorien höheren Risikos	12
(x) Andere Vermögensgegenstände	12
(xi) Außerbilanzielle Geschäfte	12
2. Externe Bonitätsbeurteilungen (Externe Ratings)	13
(i) Das Anerkennungsverfahren	13
(ii) Eignungskriterien	13
3. Überlegungen zur Einführung	14
(i) Das Zuordnungsverfahren.....	14
(ii) Mehrfach-Beurteilungen eines Kreditnehmers durch ECAIs	14
(iii) Emittenten- versus Emissionsrating	15
(iv) Kurz- versus langfristige Ratings	15
(v) Anwendungsebene des Ratings	16
(vi) Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings	16
B. Kreditrisiko-Minderung im Standardansatz	16
1. Anwendungsgebiet	16
2. Sicherheiten	16
(i) Mindestbedingungen.....	17
(ii) Die Methoden.....	18
3. Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet Netting)	26
4. Garantien und Kreditderivate	27
(i) Mindestbedingungen.....	27
(ii) Anerkennungsfähige Garanten/Sicherungsgeber	30
(iii) Risikogewichte	30
(iv) Währungsinkongruenzen	32
(v) Staatsgarantien	32
(vi) W: Restrisiken	32
5. Laufzeitinkongruenzen	33
(i) Definition der Restlaufzeit	33
(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen.....	33
6. Offenlegung	33

III: Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz)	34
A. Aufbau des IRB-Ansatzes	34
1. Klassifizierung der Kredite	34
(i) Definition: Kredite an Unternehmen.....	34
(ii) Definition: Kredite an Banken.....	34
(iii) Definition: Kredite an Staaten	34
(iv) Definition: Kredite an Privatkunden	35
(v) Definition: Projektfinanzierung	35
(vi) Definition: Anteile an Unternehmen.....	35
2. Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Risikoaktiva	36
3. Anwendung der Elemente des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes	36
4. Übergangsperiode für Datenanforderungen unter dem IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen, Staaten, Banken und Privatkunden	37
5. Ableitung der risikogewichteten Aktiva im IRB-Ansatz	37
B. Regeln für Kredite an Unternehmen	38
1. Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen	38
(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte.....	38
(ii) Input-Parameter für die Berechnung der Risikogewichte.....	40
2. Mindestanforderungen für Kredite an Unternehmen	48
(i) Aufbau der Mindestanforderungen	48
(ii) Kriterien zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung	49
(iii) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Ratingzuordnung	50
(iv) Überwachung von Ratingsystem und -Prozessen	51
(v) Kriterien und Ausrichtung des Ratingsystems.....	53
(vi) Mindestanforderungen für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs).....	55
(vii) Datenerhebung und DV-Systeme	58
(viii) Anwendung interner Ratingverfahren.....	58
(ix) Interne Validierung.....	60
(x) Offenlegungspflichten	61
(xi) Mindestanforderung für die Verwendung aufsichtlicher Schätzungen von LGD und EAD.....	61
3. Mindestanforderungen für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz	64
(i) Eigene Schätzungen der LGD	64
(ii) Mindestanforderungen für die Verwendung von eigenen EAD-Schätzungen	70
4. Mindestanforderungen für die Einstufung von Garantiegebern und Verkäufern von Kreditderivaten	75
(i) Garantien.....	75
(ii) Kreditderivate.....	78
C. Regelungen für das Privatkunden-Geschäft	79
1. Risikogewichtete Aktiva für das Privatkunden-Geschäft	79
(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte.....	79
(ii) Eingangparameter für die Berechnung der Risikogewichte.....	81
2. Mindestanforderungen an Privatkundenkredite	82
(i) Aufbau der Mindestanforderungen	82
(ii) Kriterien zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung	82
(iii) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Ratingzuordnung	85
(iv) Überwachung von Ratingsystemen und -Prozessen.....	85
(v) Kriterien der Ausrichtung von Ratingsystemen.....	85
(vi) Anforderungen an die Schätzung von EAD und entweder (a) PD/LGD oder (b) EL	86
(vii) Sammlung von Daten und Dokumentation	88
(viii) Anwendung interner Ratingverfahren.....	88
(ix) Interne Validierung.....	88
(x) Offenlegungspflichten	89
D. Regelungen für Kredite an Staaten.....	89
1. Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Staaten	89
(i) Ableitung der Risikogewichte	89
(ii) Eingangparameter für die Berechnung der Risikogewichte.....	89
2. Mindestanforderungen für Kredite an Staaten	90
(i) Struktur der Risikoklassen	90
(ii) Rating-Kriterien.....	90

(iii) Überwachung von Ratingsystemen und -Prozessen.....	90
(iv) Anforderungen für die Verwendung eigener Schätzungen von LGD beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz	91
E. Regelungen für Kredite an Banken.....	91
1. Risikogewichtete Aktiva für Kredite an Banken	91
(i) Ableitung von Risikogewichten	91
(ii) Eingangsparameter für die Berechnung der Risikogewichte.....	91
2. Mindestanforderungen für Kredite an Banken	92
F. Berechnung der IRB-Granularitätsanpassung des Kapitals.....	92
1. Definition und Umfang der Granularitätsanpassung	92
(i) Kreditaggregation	92
(ii) Behandlung von Garantien und Kreditderivaten	92
(iii) LGD von Kreditnehmern mit mehreren Fazilitäten	92
2. Methoden zur Berechnung.....	93
(i) Schritt 1: Berechnung der aggregierten Kennzahlen.....	93
(ii) Schritt 2: Berechnung der Granularitätsanpassung	94
IV. Verbriefung von Forderungen	95
1. Die Behandlung expliziter Risiken in Zusammenhang mit Verbriefungen im Standardansatz	95
(i) Behandlung bei den ursprünglich kreditgebenden Banken	95
(ii) Behandlung bei der investierenden Bank.....	97
(iii) Behandlung bei als Sponsor agierenden Banken	99
2. Verbriefung unter dem IRB-Ansatz: ein hybrider Ansatz	100
(i) Emittierende Banken	100
(ii) Investierende Banken.....	100
3. Behandlung von impliziten und Restrisiken aus Verbriefungstransaktionen	101
4. Offenlegungsanforderungen.....	102
V. Operationelles Risiko.....	103
A. Definition des operationellen Risikos	103
B. Die Messmethodik	103
1. Der Basisindikatoransatz	104
2. Der Standardansatz	104
3. Der interne Bemessungsansatz	105
4. Die „Untergrenze“.....	105
C. Zulassungskriterien.....	106
1. Der Basisindikatoransatz	106
2. Der Standardansatz	106
(i) Wirksames Risikomanagement und effektive Risikokontrolle.....	106
(ii) Messung und Validierung	106
3. Interner Bemessungsansatz.....	107
(i) Wirksames Risikomanagement und effektive Risikokontrolle.....	107
(ii) Messung und Validierung	107
VI. Aspekte des Handelsbuches	109
A. Definition des Handelsbuches	109
B. Empfehlungen für vorsichtige Bewertung.....	110
1. Systeme und Kontrollen	110
2. Bewertungsmethoden	111
(i) Bewertung zu Marktpreisen (Mark-to-Market)	111
(ii) Bewertung zu Modellpreisen (Mark-to-Model).....	111
3. Bewertungsanpassungen oder -reserven	112
C. Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach der Standard-Methode	112
1. Kapitalanforderungen an das besondere Kursrisiko von Staatspapieren	113
2. Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind	113

TEIL 3: DIE ZWEITE SÄULE – AUFSICHTLICHES ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

.....	114
A. Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	114
B. Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung	115
1. Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan	116
2. Solide Beurteilung des Eigenkapitals	116
3. Umfassende Beurteilung der Risiken	117
4. Überwachung und Berichtswesen	118
5. Überprüfung der internen Kontrollen	118
(i) Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung	119
(ii) Beurteilung der angemessenen Kapitalausstattung	120
(iii) Beurteilung der Kontrolleinrichtungen	120
(iv) Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen	120
(v) Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen	121
C. Andere Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	123
1. Aufsichtliche Transparenz und Verantwortlichkeit	123
2. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	123

TEIL 4: DIE DRITTE SÄULE - MARKTDISZIPLIN

.....	126
A. Allgemeine Überlegungen	126
1. Offenlegungsempfehlungen in Bezug auf Kerninformationen und ergänzende Informationen	127
2. Wesentlichkeit	127
3. Häufigkeit	128
4. Offenlegungsformate	128
B. Offenlegung - Anwendungsbereich der neuen Eigenkapitalvereinbarung	129
1. Kerninformationen	129
2. Ergänzende Informationen	129
C. Offenlegung - Eigenkapitalstruktur	130
1. Kerninformationen (quantitativ)	130
2. Kerninformationen (qualitativ)	130
3. Ergänzende Informationen	131
4. In Bezug auf Kerninformationen und ergänzende Informationen	131
D. Offenlegung - eingegangene Risiken und ihre Beurteilung	131
1. Kreditrisiko im Anlagebuch	132
i) Offenlegungen von sämtlichen Banken	132
ii) Offenlegungen von Banken, die mit der Standardmethode arbeiten	134
iii) Offenlegungen von Banken, die mit einem IRB-Ansatz arbeiten	134
(iv) Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos	137
(v) Verbriefung von Kreditforderungen	139
2. Marktrisiko	143
i) Offenlegungen von Banken, die mit der Standardmethode arbeiten	143
ii) Offenlegungen von Banken, die mit bankeigenen Modellen arbeiten	143
3. Operationelles Risiko	144
i) Kerninformationen	144
ii) Ergänzende Informationen	145
4. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	145
i) Qualitative Offenlegung: allgemeine Informationen zu Methoden und wesentlichen Input-Faktoren	145
ii) Quantitative Offenlegung Teil i): für die Risikoeinschätzung erforderliche Informationen	146
iii) Quantitative Offenlegung Teil ii): tatsächliches Ergebnis als Zeichen der Qualität und Verlässlichkeit	146
E. Offenlegung: Eigenkapitalausstattung	147
1. Kerninformationen (quantitativ)	147
2. Ergänzende Informationen	147

Verzeichnis wichtiger Begriffe und Abkürzungen:

<u>Begriff/Abkürzung:</u>	<u>Englische Bezeichnung:</u>	<u>Deutsche Bezeichnung:</u>
ABS	Asset Backed Securities	durch Aktiva gedeckte Wertpapiere
CCF	Credit Conversion Factor	Kreditumrechnungsfaktor
EAD	Exposure at Default	erwartete Höhe von Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalls eines Schuldners
ECA	Export Credit Agency	Exportkreditagentur
ECAI	External Credit Assessment Institution	Externe Bonitäts-beurteilungs-Institution
EI	Exposure Indicator	Gefährdungsindikator
EL	Expected Loss	Erwarteter Verlust
FI	Financial Collateral	Finanzielle Sicherheit
GSF	-----	Granularitätsskalierungsfaktor
Haircuts	-----	Sicherheitsmargensatz
IBA	-----	Interner Bemessungsansatz
IRB	Internal Ratings-Based Approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	Loss given Default	Prozentualer Verlust auf ausstehende Forderungen eines Kreditnehmers im Falle des Ausfalls
LGE	Loss Given that Event	im Schadensfall entstehender Verlust
M	Maturity	Restlaufzeit
MDB	Multilateral Development Bank	Multilaterale Entwicklungsbank
PD	Probability of Default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PE	Probability of Loss Event	Wahrscheinlichkeit des Schadensfalls
PH	Physical Collateral	Physische Sicherheit
PSE	Public Sector Entity	Sonstige öffentliche Stelle
SPV	Special Purpose Vehicle	Sonderzweck-Gesellschaft
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities	Unternehmungen für die gemeinsame Investition in übertragbare Wertpapiere
Vintage	-----	Segmentierung nach Kreditlebenszyklus

Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

Teil 1: Anwendungsbereich

A. EINFÜHRUNG

1. Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (die Neue Eigenkapitalvereinbarung) wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Dies ist der beste Weg, die Integrität des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital zu erhalten.
2. Der Anwendungsbereich des Akkords wird dahingehend erweitert, dass auf voll konsolidierter Basis solche Holdinggesellschaften einbezogen werden, die einer Bankengruppe übergeordnet sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.¹ Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne; in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.
3. Diese Eigenkapitalvereinbarung wird außerdem auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe angewandt (Unterkonsolidierung), und zwar ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis (siehe graphische Darstellung am Ende dieses Abschnitts)². Eine dreijährige Übergangsperiode für die Anwendung der vollständigen Unterkonsolidierung wird den Ländern eingeräumt, in denen dies bislang nicht gefordert wird.
4. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Beaufsichtigung ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, diesen Einlegern auch kurzfristig zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch allein ein angemessenes Eigenkapital aufweisen.

B. WERTPAPIER- UND ANDERE FINANZTÖCHTER

5. Durch die Konsolidierung werden alle Bank- und andere wichtige Finanzgeschäfte³ (sowohl regulierte als auch nicht regulierte) soweit als möglich erfasst, die innerhalb einer Gruppe ausgeführt werden, zu der eine international tätige Bank gehört. Deshalb sollten im Mehrheitsbesitz befindliche oder beherrschte Kreditinstitute und Wertpapierinstitute (sofern

¹ Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u. U. nicht dieser Neuen Eigenkapitalvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

² Als Alternative zu einer vollständigen Konsolidierung auch auf nachgeordneten Ebenen (Unterkonsolidierung) würde die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d. h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, sofern die Beteiligungsbuchwerte und bedeutende Minderheitsanteile an Tochterunternehmen vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden.

³ In diesem Abschnitt sind in dem Begriff "Finanzgeschäfte" Versicherungsgeschäfte nicht beinhaltet und auch der Begriff "Finanzunternehmen" beinhaltet keine Versicherungsunternehmen.

deren Geschäfte einer im wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung unterliegen oder sofern deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden) und andere Finanzunternehmen⁴ grundsätzlich vollkonsolidiert werden.

6. Die Aufsichtsinstanzen werden beurteilen, ob es angemessen ist, im konsolidierten Kapital auch Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, die aus der Konsolidierung von Bank-, Wertpapier- oder anderen Finanzunternehmen herrühren, die der konsolidierenden Gesellschaft nicht vollständig gehören. Die Aufsichtsinstanzen werden den Betrag solcher Minderheitsbeteiligungen, der dem Eigenkapital zugerechnet wird, anpassen, falls das Eigenkapital der Minderheitsbeteiligungen den anderen Unternehmen der Gruppe nicht jederzeit zur Verfügung steht.

7. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapier- oder andere beaufsichtigte Finanzunternehmen zu konsolidieren. Das sollte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur kurzfristig gehalten werden, wenn sie einer anderen Regulierung unterliegen, oder wenn die Nicht-Konsolidierung (Abzug) für Zwecke der Eigenkapitalausstattung aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass die Bankaufsichtsinstanz ausreichende Informationen von den für das gekaufte Unternehmen zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.

8. Sofern Wertpapier- und andere Finantöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Zwecke der Eigenkapitalermittlung konsolidiert werden, werden alle Eigenkapital- und andere aufsichtsrechtliche Eigenkapital-Investitionen in diese Unternehmen, die der Gruppe zuzuordnen sind, abgezogen, und die Aktiva und Kapitalinvestitionen Dritter in diese Tochter werden de-konsolidiert (also entfernt). Die Aufsichtsinstanzen werden sicherstellen, dass die Einheit, die de-konsolidiert wird und für welche die Kapitalinvestitionen abgezogen werden, die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden die Anstrengungen der Tochter überwachen, einen Kapitalfehlbetrag zu ergänzen, und - sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht - den Fehlbetrag vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abziehen.

C. VERSICHERUNGSTÖCHTER

9. Eine Bank, die eine Versicherungstochter besitzt, trägt das volle unternehmerische Risiko dieser Tochter und sollte die Risiken für die gesamte Gruppe berücksichtigen. Der Ausschuss ist derzeit der Auffassung, dass es für die Bemessung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken grundsätzlich angemessen ist, Beteiligungen von Banken an Versicherungstöchtern abzuziehen. Alternativ anwendbare Ansätze sollten in jedem Fall die gesamte Gruppe bei der Bestimmung der angemessenen Eigenmittel betrachten und die Doppel-Anrechnung von Eigenkapital vermeiden.

10. Aufgrund von Problemen der Wettbewerbsgleichheit werden manche der G10-Staaten ihre bestehende Praxis als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen beibehalten und eine Risikoaggregation einführen, aber nur insoweit, als sie konsistent mit

⁴ Zu den Beispielen für die Geschäftsarten, die Finanzunternehmen möglicherweise betreiben, zählen Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

den Ansätzen ist, welche die nationalen Versicherungs-Aufsichtsinstanzen für Versicherungsunternehmen mit Bankentöchtern anwenden⁵. Der Ausschuss ersucht die Versicherungs-Aufsichtsinstanzen, solche Ansätze weiter zu entwickeln und umzusetzen, die den oben genannten Standards entsprechen.

11. Die Banken sollten den nationalen aufsichtsrechtlichen Ansatz hinsichtlich der Behandlung von Versicherungsunternehmen offen legen, wenn sie über ihre Eigenkapitalpositionen berichten.

12. Das in eine Mehrheitsbeteiligung oder in ein kontrolliertes Versicherungsunternehmen investierte Kapital kann höher sein als die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für eine solche Einheit (Überschusskapital). Die Aufsichtsinstanzen können die Anerkennung solchen Überschusskapitals bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank unter begrenzten Umständen erlauben.⁶ Die nationale aufsichtsrechtliche Praxis wird die Parameter und Kriterien, beispielsweise rechtliche Übertragbarkeit, festlegen, nach denen entschieden wird, ob und in welchem Umfang das Überschusskapital als Eigenkapital der Bank anerkannt werden kann. Andere Beispiele für Verfügbarkeitskriterien des Kapitals sind: Restriktionen der Übertragbarkeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, aufgrund von steuerlichen Auswirkungen und aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Beurteilung durch externe Bonitätsbeurteilungsinstitutionen. Soweit Banken ihrem Eigenkapital Überschusskapital von Versicherungstöchtern zurechnen, werden sie den Betrag dieses Überschusskapitals veröffentlichen. Überschusskapital von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen wird nicht anerkannt, da die Bank nicht in der Lage wäre, die Übertragung von Eigenkapital in einer Einheit zu veranlassen, die sie nicht kontrolliert.

13. Die Aufsichtsinstanzen werden sicherstellen, dass Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligungen oder Kontrollrechte hat, und die de-konsolidiert werden und deren Eigenkapitalinvestitionen abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst ein angemessenes Eigenkapital aufweisen, um die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank zu reduzieren. Die Aufsichtsinstanzen werden die Anstrengungen der Tochter überwachen, einen Kapitalfehlbetrag auszugleichen. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, wird er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abgezogen.

D. WESENTLICHE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN AN FINANZUNTERNEHMEN, DIE KEINE VERSICHERUNGEN SIND

14. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Finanzunternehmen, die nicht Versicherungen sind, und bei denen die Bank keine Kontrollrechte hat, werden vom Kapital der Bankengruppe ausgeschlossen, indem Eigenkapital- und andere aufsichtsrechtliche Investitionen abgezogen werden. Alternativ können solche Investitionen unter bestimmten

⁵ Wo die gegenwärtige Behandlung beibehalten wird, können die Investitionen Dritter in die Versicherungstochter (d. h. Minderheitsbeteiligungen) bei der Ermittlung der Eigenkapitalkennzahlen der Bank nicht berücksichtigt werden.

⁶ Bei einem Abzugsverfahren wird der Betrag, der für alle Eigenkapital- und anderen Aufsichtskapital-Investitionen abgezogen wird, so angepasst, dass das Überschusskapital dieser Einheiten gegenüber den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt wird. Der abgezogene Betrag ist dann der niedrigere aus dem Investitionsbetrag und den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen. Falls alternativ ein gruppenweiter Ansatz gewählt wird, wird das Überschusskapital entsprechend behandelt.

Bedingungen anteilmässig konsolidiert werden. Diese Quotenkonsolidierung kann beispielsweise für Joint Ventures angemessen sein, oder wenn die Aufsichtsinstanzen überzeugt sind, dass rechtlich oder faktisch vom Mutterunternehmen lediglich erwartet wird, das Tochterunternehmen nur anteilig zu unterstützen, und dass die anderen Eigentümer die Mittel und die Bereitschaft haben, es ebenfalls anteilig zu unterstützen. Die Grenze, oberhalb derer Minderheitsbeteiligungen als wesentlich angesehen werden, und die deshalb entweder abgezogen oder quotenkonsolidiert werden, wird durch die nationalen Rechnungslegungs- und/oder aufsichtsrechtlichen Praktiken bestimmt. In der Europäischen Union ist der Grenzwert beispielsweise als Eigenkapitalanteil zwischen 20% und 50% definiert.

15. Der Ausschuss bekräftigt erneut seine Ansicht, die bereits in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dargelegt ist, dass wechselseitige Überkreuzbeteiligungen von Banken, die darauf ausgerichtet sind, künstlich die Eigenkapitalsituation der Banken zu verbessern, für Zwecke der angemessenen Eigenkapitalausstattung abgezogen werden.

E. WESENTLICHE BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN

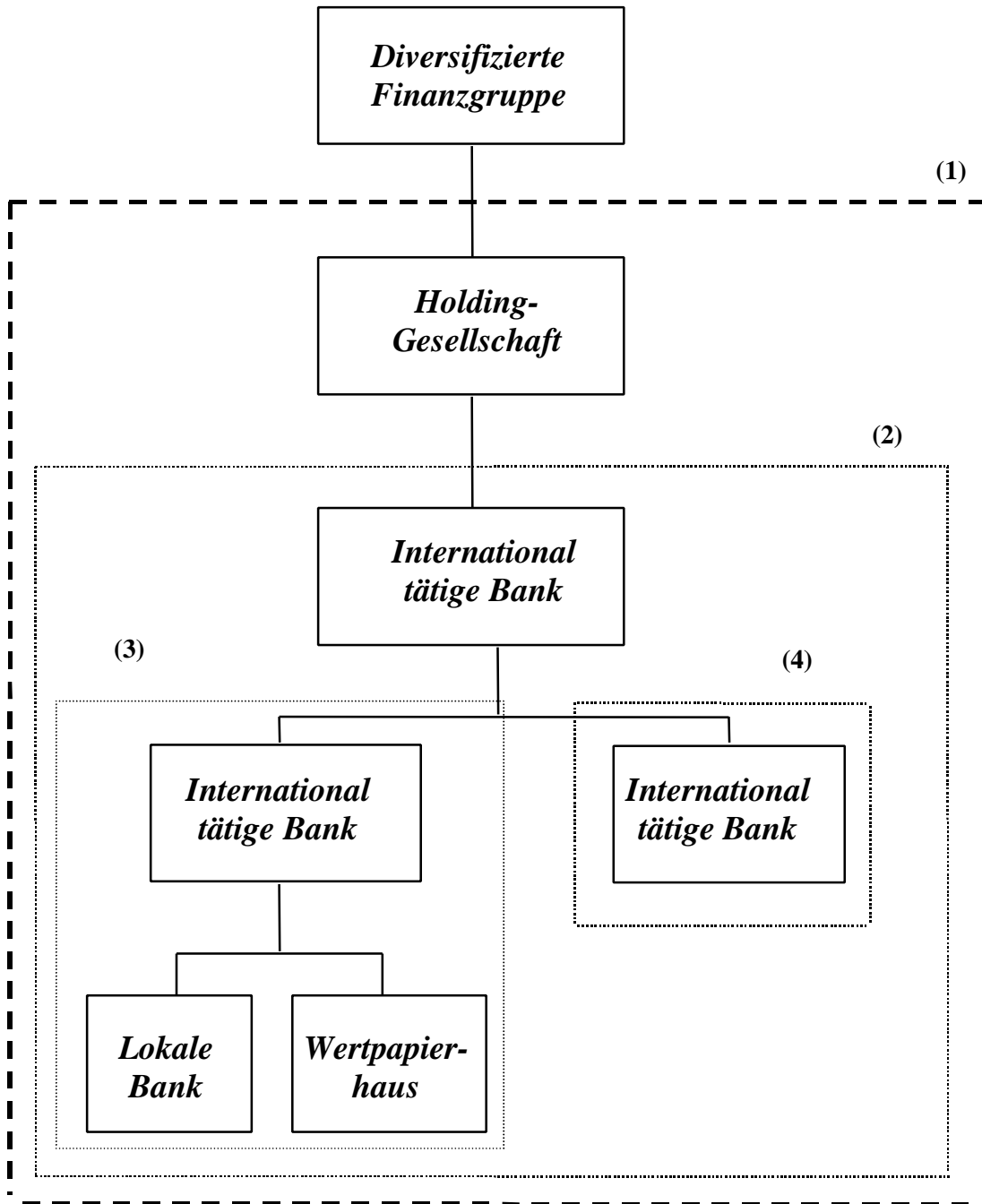
16. Wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die einen bedeutenden Anteil erreichen, werden vom Eigenkapital der Banken abgezogen. Was als bedeutender Anteil gilt, wird durch die nationalen Rechnungslegung- und/oder aufsichtsrechtliche Praktiken bestimmt. Grenzwerte von 15% des Eigenkapitals der Bank für einzelne wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und 60% des Eigenkapitals der Bank für die Summe aller solcher Beteiligungen, oder strengere Grenzen, werden angewandt.

17. Wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen und Kontrollrechte an Unternehmen, die nicht als bedeutender Anteil nach den oben genannten Grenzwerten gelten, erhalten bei Banken, die den Standardansatz verwenden, ein Risikogewicht von mindestens 100%. Eine vergleichbare Behandlung wird für Banken gelten, die den IRB-Ansatz verwenden, und zwar basierend auf der Methode, die der Ausschuss für die Behandlung von Anteilen an Unternehmen entwickelt.

F. ABZUG VON BETEILIGUNGEN AN DE-KONSOLIDierten UNTERNEHMEN

18. Kapitalabzüge werden zu 50% vom Kern- und zu 50% vom Ergänzungskapital abgezogen.

**DARSTELLUNG DES NEUEN ANWENDUNGSBEREICHS
DER EIGENKAPITALVEREINBARUNG**



(1): Grenze einer überwiegend Bankgeschäfte betreibenden Gruppe. Die Eigenkapitalvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d.h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft (vgl. Absatz 2 dieses Abschnitts)

(2), (3) und (4): Die Eigenkapitalvereinbarung gilt auch auf unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle internationaltätigen Banken

Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen

I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

19. Dieser Abschnitt erörtert die Berechnung der gesamten Mindestkapitalanforderungen für das Kredit- Markt- und operationelle Risiko. Die Mindestkapitalanforderungen bestehen aus drei grundlegenden Elementen: einer aufsichtsrechtlichen Eigenkapitaldefinition, risikogewichteten Aktiva und der Mindesteigenkapitalquote.

20. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote wird der Nenner, oder die Summe aller risikogewichteten Aktiva, ermittelt, indem die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken und operationelle Risiken mit 12,5 (dem Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8%) multipliziert werden und zur Summe der risikogewichteten Aktiva, die für das Kreditrisiko zusammengestellt wurden, hinzu addiert wird. Die Quote wird ermittelt, indem das aufsichtsrechtliche Eigenkapital als Zähler zu diesem Nenner ins Verhältnis gesetzt wird. Die Definition des verfügbaren aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals bleibt dieselbe wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die in der Presseveröffentlichung vom 27. Oktober 1998, "Instruments eligible for inclusion in Tier 1 capital", verdeutlicht wurde. Die Quote für das Gesamtkapital darf nicht geringer sein als 8%. Das Ergänzungskapital ist weiterhin auf 100% des Kernkapitals begrenzt.

II. Kreditrisiko – der Standardansatz

21. Der Ausschuss schlägt vor, den Banken die Wahl zwischen zwei umfassenden Methoden für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu erlauben. Eine Möglichkeit wird die standardisierte Messung des Kreditrisikos sein. Die andere Methode, die von der Aufsichtsinstanz der Bank ausdrücklich genehmigt werden muss, wird es den Banken gestatten, ihre internen Ratingsysteme zu verwenden.

A. DER STANDARDANSATZ – ALLGEMEINE REGELN

22. Der folgende Abschnitt stellt die Veränderungen für die Risikogewichtung der Kredite im Anlagebuch gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dar. Kredite, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich erwähnt werden, werden wie bisher behandelt. Bei der Festlegung der Risikogewichte im Standardansatz können die Banken Kreditbeurteilungen⁷ (Ratings) von externen Bonitätsbeurteilungs-Instituten verwenden, sofern diese von den nationalen Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung mit den in Abschnitt A-2 definierten Kriterien als für Eigenkapitalzwecke geeignet anerkannt werden.

1. EINZELNE FORDERUNGEN

(i) Forderungen an Staaten

23. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden wie folgt risikogewichtet:

Bonitäts- beurteilung	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewichte	0%	20%	50%	100%	150%	100%

24. Nach nationalen Ermessen können für die Kredite der Banken gegenüber ihrem Heimatstaat (oder der Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert⁸ ist.⁹ Sofern dieser Ermessensspielraum ausgenutzt wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken ebenfalls erlauben, dasselbe Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder die Zentralbank), die auf dessen Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, anzuwenden.

⁷ Die Notation folgt der Methode eines Instituts, Standards & Poor's. Das Papier verwendet in großen Teilen die Kreditratings von Standard & Poor's als Beispiele; genauso könnten auch die Ratings einiger anderer externer Bonitätsbeurteilungs-Instituten verwendet werden. Die im Papier verwendeten Ratings drücken deshalb keine Bevorzugung oder Entscheidung über externe Ratingagenturen durch den Ausschuss aus.

⁸ Dies bedeutet, dass die Bank auch Verbindlichkeiten in der Heimatwährung hat.

⁹ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden, siehe Abschnitt B-2 (Absatz 102, Fußnote 22) und B-4 (Absatz 129).

25. Für Zwecke der Risikogewichtung von Forderungen an Staaten können die Aufsichtsinstanzen Länderklassifizierungen anerkennen, die von Exportkreditagenturen (Export Credit Agencies, „ECAs“) für Staaten vergeben wurden. Um zugelassen zu werden, muss eine ECA ihre Risikokennzahlen veröffentlichen und der OECD-Methode von 1999 folgen. Banken können entscheiden, die Länderklassifizierungen zu verwenden, die eine von ihrer nationalen Aufsichtsinstanz anerkannte Exportkreditagentur veröffentlicht. Die OECD-Methode von 1999 gibt sieben Kategorien von Länderklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet sind. Wie unten ausgeführt, entspricht jede Länderklassifizierung einer Exportkreditagentur einer spezifischen Risikogewichtskategorie (in Absatz 51 bis 53 wird dargelegt, wie abweichende Beurteilungen durch verschiedene Exportkreditagenturen zu behandeln sind). Sofern einer Länderklassifizierung keine Mindestprämie zugeordnet ist, kann sie für Zwecke der Risikogewichtung nicht anerkannt werden.

ECA Risikokennzahlen	1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewichte	0%	20%	50%	100%	150%

26. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfond, die Europäische Zentralbank und die Europäische Union erhalten ein Risikogewicht von 0%.

**(ii) Forderungen an sonstige öffentliche Stellen
(Public Sector Entities, PSEs)**

27. Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen werden wie Forderungen an inländische Banken behandelt. Nach nationalem Ermessen können Forderungen an inländische PSEs auch wie die Forderungen gegenüber der Staatsregierung, innerhalb deren Rechtsgebiet die PSE ansässig ist, behandelt werden.¹⁰ Sofern dieser Ermessensspielraum ausgenutzt wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSEs genauso zu behandeln.

**(iii) Forderungen an Multilaterale Entwicklungsbanken
(Multilateral Development Banks, MDBs)**

28. Die für MDBs verwendeten Risikogewichte werden auf externen Bonitätsbeurteilungen basieren, wie unten unter Option 2 für Bankforderungen erläutert wird. Ein Risikogewicht von 0% wird für Forderungen an sehr gut beurteilte MDBs angewandt, welche die unten genannten Kriterien zur Zufriedenheit des Ausschusses erfüllen.¹¹ Der Ausschuss wird über die Berechtigung zu dieser Behandlung weiterhin im Einzelfall entscheiden.

¹⁰ Im Begleitdokument wird ein Beispiel gegeben, wie PSEs eingeordnet werden könnten.

¹¹ Zur Zeit sind die folgenden MDBs zu einem Risikogewicht von 0% berechtigt: die Weltbankgruppe, bestehend aus der International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und der International Finance Corporation (IFC), die Asian Development Bank (ADB), die African Development Bank (AfDB), die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), die Inter-American Development Bank (IADB), die European Investment Bank (EIB), die Nordic Investment Bank (NIB), die Caribbean Development Bank (CDB), und die Council of Europe Development Bank (CEDB).

Die Eignungskriterien für MDBs mit einem Risikogewicht von 0% sind:

- Eine sehr hohe Qualität der langfristigen Emittentenratings, d.h. die Mehrzahl der externen Ratings muss AAA sein;
- die Eigentümerstruktur muss einen wesentlichen Anteil an Staaten hoher Kreditqualität, mit langfristigen Emittentenratings von AA oder besser, aufweisen;
- eine starke Unterstützung durch die Eigentümer, welche durch die Höhe des von den Eigentümern eingezahlten Kapitals, durch die Höhe des bereitstehenden Kapitals, das die MDBs abrufen können, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen, und durch weitere Kapitaleinzahlungen und neue Bürgschaften der staatlichen Eigentümer gezeigt wird;
- ein angemessenes Niveau an Kapital und Liquidität (eine Einzelfallbetrachtung ist notwendig, um zu beurteilen, ob das Kapital und die Liquidität einer Institution angemessen ist) und
- strenge satzungsgemäße Kreditvergaberichtlinien und eine konservative Finanzpolitik, die unter anderem einen strukturierten Kreditvergabeprozess, interne Kreditwürdigkeits- und Risikokonzentrationslimite (pro Land, Branche, Einzelkredit und Kreditkatagorie), Zustimmung durch die Geschäftsleitung oder einen Ausschuss der Geschäftsleitung bei der Vergabe von Großkrediten, festgelegte Rückzahlungsvereinbarungen, effektive Überwachung der Kreditverwendung, einen Statusüberwachungsprozess und die strenge Beurteilung des Risikos und der Risikovorsorge beinhaltet.

(iv) Forderungen an Banken

29. Es gibt zwei Optionen für Forderungen an Banken. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden entscheiden, welche dieser Optionen für alle Banken in ihrem Aufsichtsbereich gilt. Forderungen an Banken ohne externes Rating können kein Risikogewicht erhalten, das niedriger als das Risikogewicht ihres Sitzlandes ist.

30. Bei der ersten Option erhalten alle Banken ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als das Risikogewicht des Sitzstaates. Allerdings wird das Risikogewicht für Banken mit einem Rating des Sitzstaates von BB+ bis B- und für Banken ohne Rating des Sitzstaates höchstens 100% betragen.

31. Bei der zweiten Option basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank. Bei dieser Option kann ein begünstigtes Risikogewicht, das um eine Kategorie besser ist als das in der folgenden Tabelle ausgewiesene, aber mindestens 20% betragen muss, auf Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit¹² von drei Monaten oder weniger angewandt werden. Diese Behandlung steht sowohl Banken mit als auch Banken ohne Rating offen, nicht jedoch Banken, die ein Risikogewicht von 150% erhalten.

32. Beide Optionen sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

¹² Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass Forderungen mit einer (vertraglichen) Ursprungslaufzeit unter drei Monaten, bei denen eine Prolongation üblich ist (bei denen die effektive Laufzeit länger als drei Monate ist), diese bevorzugte Behandlung für Eigenkapitalzwecke nicht erhalten.

Option 1

Bonitätsbeurteilung des Staates	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 1	20%	50%	100%	100%	150%	100%

Option 2

Bonitätsbeurteilung der Bank	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 2	20%	50%	50%	100%	150%	50%
Risikogewicht für kurzfristige Forderungen unter Option 2	20%	20%	20%	50%	150%	20%

Anmerkung: Kurzfristige Forderungen sind in Option 2 als Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder kürzer definiert. Diese Tabellen spiegeln nicht die günstigeren Risikogewichte wider, welche die Banken gegebenenfalls aufgrund von Absatz 24 und 33 anwenden können.

33. Sofern die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat wie in Absatz 24 beschrieben eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie unter den beiden oben genannten Optionen für Bankforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Kategorie höher ist als das Risikogewicht für Forderungen an den Sitzstaat, wobei ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt.

(v) Forderungen an Wertpapierhäuser

34. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern die Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvereinbarungen unterliegen, die mit denen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere einschließlich risikobasierter Eigenkapitalanforderungen¹³).

¹³ Das bedeutet Eigenkapitalanforderungen, die mit denen vergleichbar sind, die unter der überarbeiteten Eigenkapitalvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, dass ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

(vi) Forderungen an Unternehmen

35. Die unten stehende Tabelle zeigt die Risikogewichte für extern geratete Unternehmensforderungen, einschließlich Forderungen an Versicherungsunternehmen. Das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen an Unternehmen wird 100% betragen. Keine Forderung an ein Unternehmen ohne Rating kann ein Risikogewicht erhalten, das günstiger als das Risikogewicht des Sitzstaates ist.

Bonitäts- beurteilung	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unter BB-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%	100%

36. In Staaten, in denen Unternehmen höhere Ausfallraten aufweisen, sollten die Aufsichtsinstanzen das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein höheres Risikogewicht angesichts der gesamten Ausfälle in ihrem Aufsichtsbereich angemessen ist. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen auch überlegen, ob die Kreditqualität von Forderungen einer Bank an Unternehmen ein Standardrisikogewicht von über 100% rechtfertigen würde.

(vii) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

37. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 50%.

(viii) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

38. Angesichts der Erfahrungen in zahlreichen Ländern, dass gewerbliche Immobilienkredite in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt zu Problemen in der Bankenlandschaft geführt haben, hält der Ausschuss an der Meinung fest, dass Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien im Prinzip kein anderes Risikogewicht der besicherten Kredite als 100% rechtfertigen.¹⁴

¹⁴ Der Ausschuss akzeptiert jedoch, dass unter besonderen Umständen in hoch entwickelten und seit langem etablierten Märkten Grundpfandrechte/Hypotheken auf Büroimmobilien und/oder Mehrzweck-Geschäftsräume und/oder an mehrere Parteien vermietete Geschäftsräume die Möglichkeit bieten können, ein begünstigtes Risikogewicht von 50 Prozent für den Teil des Kredits zu erhalten, der nicht den niedrigeren Wert von 50 Prozent des Marktwertes oder 60 Prozent des Beleihungswertes der den Kredit besichernden Immobilie überschreitet. Jeder über diese Grenzen hinausgehende Kreditanteil erhält ein Risikogewicht von 100%. Diese Ausnahmebehandlung wird nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sind zwei Tests zu bestehen, nämlich dass (i) Verluste aus gewerblichen Immobilienkrediten bis zum niedrigeren Wert von 50 Prozent des Marktwertes oder 60 Prozent des Beleihungsauslaufes (Loan-to-Value, LTV) auf Grundlage des Beleihungswertes nicht größer als 0,3 Prozent der ausstehenden Kredite in jedem Jahr sind, und dass (ii) die Gesamtverluste aus gewerblichen Immobilienkrediten in keinem Jahr größer sind als 0,5 Prozent der ausstehenden Kredite. Das heißt, wenn einer dieser beiden Tests in einem Jahr nicht erfüllt wird, kann diese Behandlung nicht mehr angewandt werden, und die ursprünglichen Berechtigungskriterien müssen wieder erfüllt werden, bevor die Behandlung in der Zukunft wieder angewandt wird. Länder, die diese Behandlung anwenden, müssen veröffentlichen, dass diese und weitere Konditionen (die vom Sekretariat des Basler Ausschusses erhältlich sind) erfüllt werden.

(ix) Kategorien höheren Risikos

39. Zusätzlich zu den Forderungen an Staaten, sonstige öffentliche Stellen, Banken und Wertpapierfirmen, die ein Rating schlechter als B- haben, und zu den Forderungen an Unternehmen mit einem Rating unter BB-, werden die folgenden Forderungen mit 150% risikogewichtet:

- Verbriefungstranchen, die ein Rating zwischen BB+ und BB- aufweisen, wie in Absatz 526 dargelegt,
- der unbesicherte Teil jeder Forderung, die 90 Tage oder länger im Verzug ist, nach Abzug der Einzelwertberichtigungen. Für die Definition des besicherten Teils der im Verzug befindlichen Forderung sind die geeigneten Sicherheiten und Garantien mit denen identisch, die für Zwecke der Kreditrisiko-Minderung anerkannt werden (siehe Abschnitt B des Standardansatzes).¹⁵

40. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher anzuwenden, welches die höheren Risiken widerspiegelt, die mit bestimmten anderen Vermögensgegenständen verbunden sind, beispielsweise Investitionen in Venture Capital und Private Equity.

(x) Andere Vermögensgegenstände

41. Die Behandlung von Aktiva, die mit der Verbriefung von Forderungen (Asset Securitisation) in Zusammenhang stehen, wird gesondert in Abschnitt IV festgelegt. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögensgegenstände wird 100% sein

(xi) Außerbilanzielle Geschäfte

42. Die bisherige Regelung wird für die Berechnung der Kredithöhe von außerbilanziellen Geschäften, auf die der Standardansatz angewandt wird, bis auf ein paar Ausnahmen beibehalten. Der Höchstwert von 50% für das Kontrahenten-Risiko von OTC-Derivatetransaktionen gilt nicht mehr.

43. Der Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, **CCF**) für Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr beträgt 20%. Eine Ausnahme gilt für Zusagen, die jederzeit und unbedingt durch die Bank kündbar sind, oder die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers jederzeit automatisch ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank verfallen,¹⁶ hier wird ein CCF von 0% angewandt. Der CCF für Zusagen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr ist 50%.

44. Ein CCF von 100% wird angewandt, wenn Banken ihre Wertpapiere verleihen oder ihre Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen, auch in Fällen, wenn dies aus wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte

¹⁵ Es wird eine Übergangsperiode von drei Jahren geben, während der nach nationalem Ermessen eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

¹⁶ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbedingt kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Rechtsprechung gestatten.

Rückkaufsvereinbarungen sowie Wertpapierleihgeschäften (Securities lending/borrowing) entsteht. Siehe Abschnitt B. 2. für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva, wenn die umgerechnete Risikoposition durch anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist. Wenn eine Bank als Vermittler eine Wertpapierleihe zwischen einem Kunden und einem Dritten arrangiert und dabei dem Kunden garantiert, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllen wird, dann ist das Risiko für die Bank dasselbe, wie wenn die Bank selbst ein wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft abschließt. Unter solchen Umständen ist es erforderlich, dass Banken die Eigenkapitalanforderungen berechnen, als wären sie tatsächlich selbst ein Partner in dieser Transaktion (siehe Abschnitt B).

2. EXTERNE BONITÄTSBEURTEILUNGEN (EXTERNE RATINGS)

(i) Das Anerkennungsverfahren

45. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sind für die Entscheidung verantwortlich, ob ein externes Bonitätsbeurteilungs-Institut (External Credit Assessment Institution, ECAI) die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt. Bestimmte ECAIs können nur beschränkt anerkannt werden, beispielsweise für eine bestimmte Art von Forderungen oder für bestimmte Rechtsgebiete. Das aufsichtliche Verfahren für die Anerkennung von ECAIs sollte veröffentlicht werden, um unnötige Eintrittsbarrieren zu vermeiden.

(ii) Eignungskriterien

46. Ein ECAI muss jede der folgenden sechs Anforderungen erfüllen.

- **Objektivität.** Die Methode zur Vergabe von Bonitätsbeurteilungen muss streng und systematisch sein und einem Validierungsverfahren unterliegen, das auf historischen Erfahrungswerten beruht. Zudem müssen die Bonitätsbeurteilungen ständig überwacht werden und auf Veränderungen der finanziellen Situation reagieren. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsinstanzen muss ein Beurteilungsverfahren für jedes Marktsegment, einschließlich eines strengen Backtestings für mindestens ein Jahr, besser jedoch für drei Jahre, angewandt worden sein.
- **Unabhängigkeit.** Ein ECAI sollte unabhängig sein und keinerlei politischem oder wirtschaftlichem Druck unterliegen, der das Rating beeinflussen könnte. Der Beurteilungsprozess sollte soweit als möglich frei von Beschränkungen sein, die in Situationen auftreten können, in denen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder die Aktionärsstruktur der ECAI einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.
- **Internationaler Zugang/Transparenz.** Die einzelnen Bonitätsbeurteilungen sollten sowohl inländischen als auch ausländischen Institutionen mit berechtigtem Interesse unter gleichen Bedingungen zugänglich sein. Zudem sollte die von der ECAI angewandte allgemeine Methode öffentlich zugänglich sein.
- **Veröffentlichung.** Ein ECAI sollte die folgenden Informationen veröffentlichen: seine Beurteilungsmethoden, einschließlich der Definition eines Ausfalls (default), den Zeithorizont und die Bedeutung jedes Ratings; die tatsächlich in jeder Bonitätsbeurteilungskategorie beobachteten Ausfallraten; und die Veränderungen der Beurteilungen, zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, dass ein AAA-Rating im Zeitablauf zu einem AA-Rating wird.
- **Ressourcen.** Ein ECAI sollte ausreichende Ressourcen haben, um qualitativ hochwertige Bonitätsbeurteilungen durchzuführen. Die Mitarbeiter der ECAI sollten

im ständigen engen Kontakt mit den leitenden und den operativen Ebenen des beurteilten Unternehmens stehen, um die Bonitätsbeurteilungen zu ergänzen. Solche Bonitätsbeurteilungen sollten auf Methoden basieren, die qualitative und quantitative Ansätze verbinden.

- **Glaubwürdigkeit.** In gewissem Umfang erreichen die oben genannten Kriterien Glaubwürdigkeit. Zusätzlich zeigt die Verwendung der externen Bonitätsbeurteilungen einer ECAI durch unabhängige Parteien (Investoren, Versicherer, Handelspartner), dass die Beurteilungen glaubwürdig sind. Die Glaubwürdigkeit einer ECAI wird auch durch bestehende interne Verfahren unterstützt, welche die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verhindern. Eine ECAI muss nicht Unternehmen in mehreren Ländern beurteilen, um anerkannt werden zu können.

3. ÜBERLEGUNGEN ZUR EINFÜHRUNG

(i) Das Zuordnungsverfahren

47. Die Aufsichtsinstanzen werden dafür verantwortlich sein, die Bonitätsbeurteilungen einer ECAI den standardisierten Risikogewichtskategorien zuzuordnen, d.h. entscheiden, welche Bonitätsbeurteilungskategorien welchen Risikogewichten entsprechen. Das Zuordnungsverfahren sollte objektiv sein und eine Festsetzung von Risikogewichten erreichen, die mit dem Kreditrisikoniveau konsistent ist, das in den oben stehenden Tabellen gezeigt ist, und die das gesamte Spektrum von Risikogewichten abdeckt.

48. Der Ausschuss wird seine Arbeit über die Einordnung der Bonitätsbeurteilungskategorien der ECAIs in das Rahmenwerk während der Konsultationsperiode fortführen, beispielsweise durch eine Zuordnung auf Basis der beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten.

49. Die Banken müssen die ausgewählten ECAIs und deren Ratings einheitlich für jede Art von Forderung sowohl für die Risikogewichtung als auch im internen Risikosteuerungsverfahren verwenden. Mit anderen Worten, es wird den Banken nicht gestattet, die Ratings verschiedener ECAIs auszuwählen („Cherry Picking“), die am vorteilhaftesten sind.

50. Die Banken müssen mindestens jährlich offen legen, welche ECAIs sie für die Risikogewichtung der verschiedenen Arten von Forderungen heranziehen und das von den Aufsichtsinstanzen bestimmte Zuordnungsverfahren, sowie den Anteil der risikogewichteten Aktiva, der sich auf die Ratings jeder in Frage kommenden ECAI stützt.

(ii) Mehrfach-Beurteilungen eines Kreditnehmers durch ECAIs

51. Wenn es nur ein Rating von einem von einer Bank ausgewählten ECAI für eine spezifische Forderung gibt, dann sollte dieses Rating verwendet werden, um die Forderung zu gewichten.

52. Wenn es zwei Ratings von der Bank ausgewählten ECAIs gibt, die unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, wird das höhere Risikogewicht angewandt.

53. Wenn es mehrere (mehr als zwei) Ratings gibt, sollten die beiden Ratings, die dem niedrigsten Risikogewicht entsprechen, herangezogen werden, und wenn diese unterschiedlich sind, sollte das höhere Risikogewicht verwendet werden. Wenn die beiden

besten Ratings identisch sind, sollte dieses Rating verwendet werden, um das Risikogewicht zu bestimmen.

(iii) Emittenten- versus Emissionsrating

54. Sofern eine Bank in eine bestimmte Emission investiert, die ein emissionsspezifisches Rating besitzt, so wird das Risikogewicht der Forderung auf diesem Rating basieren. Sofern die Forderung einer Bank nicht durch eine bestimmte, extern beurteilte Emission verbrieft ist, gelten die folgenden allgemeinen Prinzipien.

- Wenn der Schuldner ein spezifisches Rating für eine verbrieftete Verbindlichkeit hat - aber die Forderung der Bank besteht nicht in genau dieser Verbindlichkeit – so kann ein **gutes Rating** (das einem niedrigeren Risikogewicht als dem einer Forderung ohne Rating entspricht) dieser speziellen Verbindlichkeit nur dann für die nicht beurteilte Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung in jeder Hinsicht gleich- (*pari passu*) oder höherrangig als die beurteilte Forderung ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dies typischerweise für die vorrangigen, unbesicherten Forderungen an diesen Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem guten Emittentenrating profitieren. Andere nicht beurteilte Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein **schlechtes Rating** (der dasselbe oder ein höheres Risikogewicht wie Forderungen ohne Rating zugeordnet ist) aufweist, so wird einer nicht beurteilten Forderung an denselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, dass für das schlechte Rating gilt.

55. Um die doppelte Berücksichtigung von bonitätsverbessernden Faktoren zu vermeiden, wird eine Kreditrisiko-Minderung aufsichtlich nicht anerkannt, wenn die Bonitätsverbesserung bereits im Emissionsrating berücksichtigt wurde (siehe Absatz 63).

(iv) Kurz- versus langfristige Ratings

56. Kurzfristige Ratings können nur verwendet werden, wenn die Forderung kurzfristig ist und ein langfristiges Rating nicht zur Verfügung steht. Wenn es ein langfristiges Emissions- oder Emittentenrating gibt, sollte dieses Rating nicht nur für lang-, sondern auch, ungeachtet der Existenz eines kurzfristigen Ratings, für kurzfristige Forderungen verwendet werden, sofern die kurzfristige Forderung gleichrangig (*pari passu*) (oder besser) ist. Wenn die beiden Forderungen nicht gleichrangig sind, sollte die kurzfristige Forderung als nicht geratet angesehen werden. Der Ausschuss beabsichtigt, in weiteren Untersuchungen die Durchführbarkeit der Verwendung kurzfristiger Ratings zu untersuchen sowie zu erörtern, ob deren Verwendung wünschenswert ist. Unter keinen Umständen kann ein kurzfristiges Rating herangezogen werden, um ein günstiges Risikogewicht für eine langfristige Forderung ohne Rating zu begründen.

57. Wenn ein kurzfristiges Rating verwendet werden soll, muss die beurteilende Institution für ihre kurzfristigen Ratings alle Eignungskriterien für die Anerkennung von ECAs erfüllen, die in Absatz 46 dargelegt sind.

58. Wenn kurzfristige Forderungen ein Risikogewicht von 150% erhalten, sollten nicht geratete, unbesicherte, langfristige Forderungen ebenfalls ein Risikogewicht von 150%

erhalten, es sei denn, die Bank verwendet anerkannte Verfahren zur Begrenzung des Kreditrisikos für die langfristige Forderung.

(v) Anwendungsebene des Ratings

59. Externe Bonitätsbeurteilungen für eine Einheit innerhalb einer Unternehmensgruppe sollten nicht verwendet werden, um das Risikogewicht für andere Einheiten innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen.

(vi) Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings

60. Generell sollten Banken Ratings geeigneter ECAs verwenden, für die diese einen Auftrag erhalten haben. Nationale Aufsichtsinstanzen können den Banken jedoch gestatten, unbeauftragte Ratings genauso wie in Auftrag gegebene zu verwenden. Allerdings besteht die Gefahr, dass ECAs unbeauftragte Ratings verwenden, um die Unternehmen unter Druck zu setzen, einen Ratingauftrag zu erteilen. Wenn solche Geschäftspraktiken bekannt werden, sollte dies die Aufsichtsinstanzen veranlassen, die Eignung solcher ECAs für Zwecke der Eigenkapitalermittlung zu überprüfen.

B. KREDITRISIKO-MINDERUNG IM STANDARDANSATZ

1. ANWENDUNGSGEBIET

61. Kreditrisiko-Minderung (Credit Risk Mitigation) bezieht sich auf die Minderung von Kreditrisiken, indem zum Beispiel Sicherheiten hereingenommen, Kreditderivate oder Garantien erworben oder Gegenpositionen eingegangen werden, die einer Netting-Vereinbarung unterliegen. Im überarbeiteten Ansatz für Kreditrisiko-Minderungen wird eine größere Bandbreite Kreditrisiko-mindernder Verfahren als bisher für aufsichtsrechtliche Eigenkapitalzwecke anerkannt.

62. Das in diesem Abschnitt dargestellte Regelwerk gilt im Standardansatz für Kredite im Anlagebuch. Die Regelungen für Kreditrisiko-mindernde Verfahren im IRB-Basisansatz sind, wie in Abschnitt III ausgeführt, sehr ähnlich. Die Behandlung von Kreditrisiko-mindernden Verfahren im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wird in Absatz 188 bis 193 und 222 bis 224 beschrieben, die Behandlung von Verbriefungen in Abschnitt IV.

63. Die Wirkung von Kreditrisiko-mindernden Verfahren wird nicht zweifach anerkannt. Deshalb wird keine zusätzliche aufsichtsrechtliche Anerkennung für Kreditrisiko-mindernde Vereinbarungen für Forderungen gewährt, die ein emissionspezifisches Rating aufweisen, das die Wirkung der Kreditrisiko-mindernden Verfahren bereits reflektiert.

2. SICHERHEITEN

64. Dieser Abschnitt behandelt besicherte Transaktionen. Unter einer besicherten Transaktion versteht man eine Vereinbarung, bei der:

- Banken eine Kreditforderung oder eine potentielle Kreditforderung gegenüber einer anderen Partei haben, die aus der Gewährung eines Barkredits, aus dem Verleihen

von Finanzinstrumenten oder ihrer Bereitstellung als Sicherheit oder aus einem OTC-Derivatekontrakt entsteht; und

- die Kreditforderung oder potentielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch hereingenommene Sicherheiten abgesichert ist.

65. Wenn eine Bank als Makler ein wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft (Repos und Reverse Repos oder ein Wertpapierleihgeschäft) zwischen einem Kunden und einem Dritten vermittelt und dem Kunden gegenüber garantiert, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, dann besteht für die Bank dasselbe Risiko, als wenn sie das Geschäft selbst abgeschlossen hätte. Unter solchen Bedingungen wird von den Banken gefordert, die Kapitalanforderungen so zu ermitteln, als wären sie selbst an dem Geschäft beteiligt.

66. Generell gilt, dass für eine besicherte Forderung keine höhere Kapitalanforderung gestellt wird als für eine ansonsten identische Forderung, für die es keine Sicherheit gibt.

(i) Mindestbedingungen

67. Damit Kapitalerleichterungen für irgendeine Art von Sicherheit gewährt werden können, müssen die in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen erfüllt sein.

(a) Rechtliche Sicherheit

68. Sicherheiten sind nur dann wirksam, wenn die rechtlichen Vereinbarungen für die Bereitstellung von Sicherheiten durchsetzbar sind und wenn sie sicherstellen, dass der Kreditgeber eindeutige Rechte an der Sicherheit hat und diese Sicherheit im Fall des Ausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses (oder eines anderen in der Dokumentation definierten Kreditereignisses) des Schuldners, und gegebenenfalls des Verwahrers, veräußern oder einbehalten kann.

69. Die Banken müssen alle notwendigen Schritte unternehmen, um die ortsüblichen vertraglichen Anforderungen für die Durchsetzbarkeit der Wertpapieransprüche zu erfüllen, zum Beispiel indem ein Wertpapieranspruch in ein Register eingetragen wird. Sofern die Sicherheit bei einem Verwahrer hinterlegt ist, müssen Banken sich bemühen sicherzustellen, dass der Verwahrer für eine ausreichende Absonderung der Sicherheiten von seinen eigenen Aktiva sorgt.

70. Die Banken müssen Rechtsgutachten einholen, welche die Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen in allen betroffenen Rechtsordnungen bestätigen. Die Rechtsgutachten sollten in angemessenen Zeitabständen (zum Beispiel jährlich) aktualisiert werden.

71. Die Sicherheitenvereinbarungen müssen ordentlich dokumentiert sein und ein eindeutiges, robustes Verfahren für die zeitnahe Veräußerung der Sicherheit beinhalten. Die Vorgehensweise der Banken sollte sicherstellen, dass alle rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, die notwendig sind, um den Ausfall des Kunden zu erklären und die Sicherheit zu liquidieren.

(b) Geringe Korrelation mit dem Kredit

72. Damit eine Sicherheit Schutz bieten kann, dürfen die Kreditqualität des Schuldners und der Wert der Sicherheit keine bedeutende positive Korrelation (gegenseitige Abhängigkeit) aufweisen. Beispielsweise würden Wertpapiere, die vom Hinterleger der

Sicherheit – oder von irgendeinem Unternehmen derselben Gruppe - emittiert sind, wenig Schutz bieten und deshalb für die aufsichtsrechtliche Anerkennung nicht geeignet sein.

(c) Robustes Risikosteuerungsverfahren

73. Während Sicherheiten das Kreditrisiko reduzieren, erhöhen sie gleichzeitig andere Risiken, denen Banken ausgesetzt sind, so zum Beispiel rechtliche, operationelle, Liquiditäts- und Marktrisiken. Deshalb ist es unumgänglich, dass Banken robuste Vorgehensweisen und Verfahren anwenden, um diese Risiken zu kontrollieren. Hierzu zählen Strategie, Betrachtung des zugrundeliegenden Kredits, Bewertung, Grundsätze und Verfahren, Systeme, Kontrolle der Anschlussrisiken bei Sicherheiten, und Steuerung des Konzentrationsrisiko, das aus der Verwendung von Sicherheiten entsteht, sowie dessen Einfluss auf das allgemeine Risikoprofil der Bank.

74. Zusätzlich muss die Bank bestimmte Offenlegungsanforderungen erfüllen, die in den Absatz 655 bis 656 im Abschnitt über Säule 3 aufgeführt sind.

(ii) Die Methoden

75. Es gibt zwei Ansätze für die Behandlung von Sicherheiten: einen umfassenden Ansatz und einen einfachen Ansatz. Von den Banken wird gefordert, nur eine der beiden Alternativen anzuwenden. Teilweise Besicherung wird anerkannt.

(a) Anerkennungsfähige Sicherheiten

76. Die folgenden Sicherheiteninstrumente können sowohl im einfachen als auch im umfassenden Ansatz anerkannt werden:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank¹⁷;
- Wertpapiere, die ein Rating von BB- oder besser aufweisen und von Staaten oder sonstigen öffentlichen Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsichtsinstanz wie Staaten behandelt werden, emittiert sind;
- Wertpapiere, die von Banken¹⁸, Wertpapierfirmen und Unternehmen mit einem Rating von BBB- oder besser emittiert sind;
- Aktien, die zu einem Hauptindex zählen; und
- Gold.

77. Zusätzlich zu den oben genannten Instrumenten sind Aktien, die nicht zu einem Hauptindex gehören, aber an einer anerkannten Börse gehandelt werden, im umfassenden Ansatz anererkennungsfähig.

¹⁷ Wenn eine Bank Credit-Linked Notes für die Absicherung von Krediten in ihrem Anlagebuch emittiert, werden diese Kredite als bar besichert angesehen.

¹⁸ Einschließlich PSEs, die von der nationalen Aufsichtsinstanz nicht wie Staaten behandelt werden.

78. Von Banken emittierte ungeratete Anleihen können nur dann wie Anleihen behandelt werden, die ein A/BBB-Rating haben, wenn sie alle nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- (a) die Anleihen werden an einer anerkannten Börse notiert;
- (b) die Anleihen sind vorrangige (senior) Verbindlichkeiten;
- (c) keine andere Emission der emittierenden Bank hat ein Rating schlechter als BBB;
- (d) die kreditgebende Bank hat keine Informationen, aus denen zu schließen wäre, dass die Emission ein schlechteres Rating als BBB haben müsste; und
- (e) die Aufsichtsinstanz ist von der Liquidität des Instruments ausreichend überzeugt.

79. Bestimmte Anteile an „Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities“ (Unternehmungen für die gemeinsame Investition in übertragbare Wertpapiere, UCITS) und Investmentfondsanteile sind ebenfalls anerkennungsfähig. Für die Anteile muss täglich ein Preis veröffentlicht werden, und die Anlagevorschriften der UCITS/Investmentfonds dürfen nur Investitionen in Instrumente erlauben, die nach dem jeweilig angewandten Ansatz (einfach oder umfassend) anerkennungsfähig sind.

(b) Der umfassende Ansatz

80. Im umfassenden Ansatz für Sicherheiten werden Haircuts (Sicherheitsmargensätze), genannt H , auf den Marktwert der Sicherheit angewandt, die einen Schutz vor Preisveränderungen darstellen. Ein Gewicht w wird auf den nach Berücksichtigung des Haircuts besicherten Teil des Kredits angewandt.

81. Eine Kapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt: zum Beispiel unterliegen sowohl Repos als auch Reverse Repos (Wertpapierpensionsgeschäfte) Kapitalanforderungen. Genauso werden auf beiden Seiten eines Wertpapierleihgeschäfts (Securities lending/borrowing) ausdrückliche Kapitalanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme. Sofern Kredite von Banken durch eine Sicherheit abgesichert sind (auch wenn die Bank Wertpapiere entliehen hat), wird der Wert dieser Sicherheit um den für die Sicherheit geeigneten Haircut verringert. Wenn Kredite von Banken in Form von verliehenen oder als Sicherheit hinterlegten Wertpapieren gewährt werden, wird der Wert der von der Bank hereingenommenen Sicherheiten (die entweder Bargeld oder Wertpapiere sein können) um den Haircut reduziert, der für die herausgegebenen Wertpapiere angemessen ist.

82. Sofern Sicherheiten auf eine andere Währung als der zugrundeliegende Kredit lauten, wenn also eine Währungsinkongruenz besteht, sollte zu dem Haircut für die Sicherheit ein Haircut, der die Volatilität der Währung widerspiegelt, addiert werden (siehe Absatz 88 bis 100 für die Höhe der Haircuts).

83. Der um die Haircuts bereinigte Wert der Sicherheiten wird als „bereinigter Wert“ bezeichnet“.

84. Zusätzlich zu den Haircuts wird ein Mindestanrechnungsfaktor, bezeichnet als w , auf den Teil des Kredits angewandt, der durch den bereinigten Wert der Sicherheit abgesichert ist (siehe Absatz 101 für die Werte von w).

85. Die risikogewichteten Aktiva für besicherte Forderungen werden wie folgt berechnet, mit:

r^* ist das Risikogewicht der Position unter Berücksichtigung der Risikominderung durch die Sicherheit,
 r ist das Risikogewicht des unbesicherten Kredits,
 E ist die Höhe des unbesicherten Kredits (d.h. verliehenes Bargeld oder verliehene oder hinterlegte Wertpapiere),
 H_E ist der angemessene Haircut für den Kredit (E),
 C ist der aktuelle Wert der hereingenommenen Sicherheit,
 H_C ist der angemessene Haircut für die hereingenommene Sicherheit,
 H_{FX} ist der Haircut für eine Währungsinkongruenz,
 C_A ist der bereinigte Wert der Sicherheit, und
 w ist der Mindestanrechnungsfaktor, der auf den besicherten Teil der Transaktion angewandt wird.

Daraus ergibt sich der bereinigte Wert der Sicherheit als

$$C_A = \frac{C}{1 + H_E + H_C + H_{FX}}$$

Falls der Wert des Kredits den bereinigten Wert der Sicherheit übersteigt, d. h. $E > C_A$, dann ergeben sich die risikogewichteten Aktiva als

$$r^* \times E = r \times [E - (1-w) \times C_A]$$

Falls der Wert des Kredits nicht größer ist als der bereinigte Wert der Sicherheit, d.h. $E = C_A$, dann unterliegen die risikogewichteten Aktiva einem Mindestanrechnungsfaktor, der von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers abhängt:

$$r^* \times E = r \times w \times E$$

Haircuts für Sicherheiten

86. Die Haircuts sind so gestaltet, dass sie die Volatilität des Kredits (H_E), die Volatilität der erhaltenen Sicherheit (H_C) und eine eventuelle Währungsvolatilität (H_{FX}) widerspiegeln. Die Haircuts können auf zweierlei Weise ermittelt werden, nämlich standardisiert oder aus eigenen Schätzungen. Unter dem Standardansatz für Haircuts erhält jede anererkennungsfähige Sicherheit einen aufsichtlichen Standard-Haircut. Alternativ können die Aufsichtsinstanzen den Banken gestatten, ihre internen Schätzungen der Volatilitäten der Sicherheiten zu verwenden, sofern die Banken bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

87. Die Banken können zwischen der Verwendung von Standard-Haircuts oder internen Haircuts entscheiden, unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB-Basisansatz für die Ermittlung des Kreditrisikos verwenden. Wenn Banken jedoch ihre eigenen Schätzungen für die Haircuts verwenden wollen, müssen sie dies für alle Instrumentarten tun, für die sie eigene Schätzungen anwenden dürfen.

Aufsichtliche Standard-Haircuts

88. Dies sind die aufsichtlichen Standard-Haircuts (unter Annahme täglicher Neubewertung der Sicherheiten und täglichen Remarginings (Sicherheitenachschussverpflichtungen), ausgedrückt in Prozent:

Emissionsrating für Schuldverschreibungen	Restlaufzeit	Staaten¹⁹	Banken/ Unternehmen²⁰
AAA/AA	≤ 1 Jahr	0.5	1
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
A/BBB	≤ 1 Jahr	1	2
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
BB	≤ 1 Jahr	20	
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	20	
	> 5 Jahre	20	
Aktien in einem Hauptindex		20	
Andere börsennotierte Aktien		30	
Barsicherheit		0	
Gold		15	
Zuschlag für Fremdwährungsrisiko		8	

89. Der Haircut für anererkennungsfähige UCITS/Investmentfondsanteile ist der höchste Haircut, der für die Anlageinstrumente gelten würde, in die der Fonds investieren darf.

90. Bankanleihen ohne Rating, welche die Eignungskriterien des Absatz 72 erfüllen, werden wie Anleihen von Banken/Unternehmen mit einem Rating von A/BBB behandelt.

91. Falls die Sicherheit auf eine andere Währung als der zugrundeliegende Kredit lautet, d.h. wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt, sollten 8%-Punkte zu dem Haircut für die Sicherheit hinzuaddiert werden. Bei Bedarf ist dieser Wert, der für eine Halteperiode von 10 Tagen gilt, hoch zu skalieren, wie unten im Abschnitt über Halteperioden dargelegt ist.

Eigene Schätzungen für Haircuts

92. Die Aufsichtsinstanzen können es Banken gestatten, ihre eigenen Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu verwenden, um die Haircuts zu berechnen. Die Erlaubnis wird davon abhängen, ob qualitative und quantitative Mindestanforderungen erfüllt sind und kann nur solchen Banken erteilt werden, die bereits

¹⁹ Einschließlich PSEs, die vom nationalen Aufsichtsinstanzen wie Staaten behandelt werden.

²⁰ Einschließlich PSEs, die vom nationalen Aufsichtsinstanzen **nicht** wie Staaten behandelt werden.

die aufsichtliche Anerkennung für ein internes Marktrisikomodell nach der Marktrisiko-Vereinbarung von 1996 erhalten haben.²¹ Von den Banken wird gefordert, dass sie die Volatilität für jede Wertpapier-Kategorie berechnen.

93. Die quantitativen Anforderungen für die Verwendung eigener Schätzungen entsprechen denen, die in der Marktrisiko-Vereinbarung von 1996 für die Verwendung von internen Modellen genannt werden. Zentrale Parameter sind die Haltedauer von 10 Handelstagen und ein Konfidenzintervall von 99%. Das Fremdwährungsrisiko wird auf ähnliche Weise berechnet.

94. Die Banken müssen die geringe Liquidität (Illiquidität) von Vermögensgegenständen geringer Qualität berücksichtigen. Die Halteperiode sollte nach oben hin angepasst werden, wenn Zweifel an der Liquidität der Sicherheit bestehen. Sie sollten ebenfalls identifizieren, in welchen Fällen die historischen Beobachtungen die potentielle Volatilität unterschätzen könnten, zum Beispiel bei verbundenen Währungen. In solchen Fällen muss ein Stress-Szenario simuliert werden.

95. Die Banken müssen die Volatilität des Sicherungsinstruments und/oder des Wechselkurses bei Währungsinkongruenz einzeln schätzen: Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen dem unbesicherten Kredit, der Sicherheit und den Wechselkursen nicht berücksichtigen (siehe Abschnitt 5 für die Behandlung von Währungsinkongruenzen). Sofern ein Portfolio von Anlagewerten als Sicherheit dient, wird der Haircut für dieses Portfolio $H = \sum_i a_i H_i$ sein, wobei a_i der Anteil eines Anlagewertes in dem Portfolio und H_i der Haircut für diesen Anlagewert ist.

Halteperioden

96. Die Regelungen für Sicherheiten unterscheiden zwischen Kapitalmarkttransaktionen („Capital-Market-driven Transactions“, d.h. Wertpapierpensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Derivategeschäften und Wertpapierkrediten (Margin Lending)) und besicherter Kreditvergabe. Bei Kapitalmarkttransaktionen enthält die Dokumentation Vereinbarungen über die Nachschussverpflichtung von Sicherheiten (Remargining-Klauseln), bei besicherten Krediten ist das im Allgemeinen nicht der Fall.

Kapitalmarkttransaktionen

97. Eine Halteperiode von zehn Handelstagen wurde als Basis für die Kalibrierung der oben in Absatz 88 aufgeführten Standard-Haircuts angenommen, die für tägliche Neubewertung und tägliche Nachschussverpflichtung (Remargining) gilt. Eine Halteperiode von zehn Tagen ist auch die Benchmark für die internen Schätzungen. Hier wird der Haircut für eine Halteperiode von zehn Handelstagen als H_{10} bezeichnet.

²¹ Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, (Januar 1996).

98. Falls die Nachschussverpflichtung nicht täglich erfolgt, werden höhere Haircuts gefordert. Diese werden auf Basis der Benchmark-Haircuts ermittelt, indem die 'Wurzel-Zeit-Regel' angewandt wird:

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_{RM} + 9}{10}}$$

mit:

H = Haircut

H_{10} = Haircut für 10 Handelstage für das Instrument

N_{RM} = tatsächliche Anzahl von Tagen zwischen den Nachschussverpflichtungen.

Besicherte Kreditvergabe

99. Damit Banken die Anerkennung für eine Sicherheit erhalten, muss die Sicherheit mindestens alle sechs Monate neu bewertet werden. Wenn die Sicherheit täglich neu bewertet wird, wird eine Haltedauer von *zwanzig Handelstagen* angenommen.

100. Wenn der Marktwert der Sicherheit nicht täglich ermittelt wird, werden die Haircuts entsprechend der folgenden Formel erhöht:

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_{RV} + 19}{10}}$$

mit:

H = Haircut

H_{10} = Haircut für 10 Handelstage für das Instrument

N_{RV} = tatsächliche Anzahl von Tagen zwischen den Neubewertungen.

W: Restrisiken

101. Für besicherte Geschäfte gilt ein w von 0,15.

Besondere Behandlung von wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften mit Staatspapieren

102. Bei bestimmten wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (d.h. Repo/Reverse Repo und Wertpapierleihgeschäfte) mit Staatswertpapieren wird den Banken gestattet, ein w von Null anzuwenden. Die folgenden Bedingungen müssen dazu erfüllt sein:

- (a) es handelt sich um ein wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft;
- (b) sowohl der Kredit als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Staats- oder PSE-Wertpapier, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten²²;

²² Falls eine Aufsichtsinstanz entschieden hat, dass Forderungen in inländischer Währung an den eigenen Staat oder die Zentralbank im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten, erfüllen solche Forderungen diese Bedingung.

- (c) sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf die Währung des beteiligten Staats- oder PSE-Wertpapiers;
- (d) die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von nur einem Tag (overnight) oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen;
- (e) wenn ein Kontrahent versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor dem Versäumnis, die Nachschussverpflichtung zu erfüllen, und der Veräußerung der Sicherheit;
- (f) das Geschäft wird über ein Settlement-System abgewickelt, das in dem Rechts- oder Währungsgebiet, in dem die Wertpapiere emittiert wurden, für diese Art von Geschäften anerkannt ist;
- (g) die für die Vereinbarung maßgebliche Dokumentation ist Standard am inländischen Markt für diese wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren;
- (h) die für die Vereinbarung maßgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft unverzüglich beendet wird, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Margin nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und
- (i) ungeachtet einer Insolvenz oder eines Konkurses des Kontrahenten hat die Bank das unbeschränkte, rechtlich durchsetzbare Recht, die Sicherheit unverzüglich in Besitz zu nehmen und zu ihren Gunsten zu veräußern.

Ausnahmen vom umfassenden Ansatz

103. Für Geschäfte, welche die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen für ein *w* von Null erfüllen und deren Kontrahent zusätzlich ein *wesentlicher Marktteilnehmer (Core Market Participant)* ist, können die Aufsichtsinstanzen ein *H* von Null festsetzen, anstatt die Standard-Haircuts zu verwenden.

104. Zu den *wesentlichen Marktteilnehmern* können, nach dem Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz, folgende juristische Personen gezählt werden:

- Staaten, Zentralbanken und PSEs;
- Banken und Wertpapierfirmen;
- andere Finanzunternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen), die ein Risikogewicht von 20% erhalten können;
- beaufsichtigte Investmentfonds, die Eigenkapital- oder Leverage-Anforderungen unterliegen;
- beaufsichtigte Pensionskassen; und
- anerkannte Abwicklungsorganisationen.

105. Sofern eine Aufsichtsinstanz eine besondere Ausnahme für wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte mit Wertpapieren, die von seinem Heimatstaat emittiert wurden, anwendet, können andere Aufsichtsinstanzen den Banken mit Sitz in ihrem Aufsichtsbereich gestatten, denselben Ansatz für dieselben Geschäfte anzuwenden.

(c) Der einfache Ansatz

Mindestbedingungen

106. Um unter dem einfachen Ansatz anerkannt zu werden, müssen Sicherheiten für die gesamte Laufzeit eines Kredits verpfändet und mindestens alle sechs Monate neu bewertet werden.

Risikogewichte

107. Unter dem einfachen Ansatz erhält der Teil einer Forderung, der durch den Marktwert einer anerkannten Sicherheit besichert ist, das Risikogewicht, das für das Sicherungsinstrument anzuwenden ist. Das Risikogewicht des besicherten Teils wird außer unter den Bedingungen, die in den nächsten beiden Unterabschnitten dargestellt sind, mindestens 20% betragen (Mindestrisikogewicht). Der verbleibende (unbesicherte) Teil der Forderung erhält das Risikogewicht, das für den Kontrahenten oder Kreditnehmer angemessen ist. Eine Kapitalanforderung wird an Banken auf beiden Seiten einer besicherten Transaktion gestellt: zum Beispiel gelten sowohl für Repos als auch für Reverse Repos Kapitalanforderungen.

Transaktionen mit täglicher Marktbewertung und täglichen Nachschussverpflichtungen

108. Besicherte Forderungen können nur dann ein Risikogewicht von unter 20% erhalten, wenn sie die im folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllen. Sie können ein Risikogewicht von 0% oder 10% erhalten, falls sie zusätzlich die Bedingungen, die in Absatz 109 oder 110 genannt sind, erfüllen:

- (a) Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung;
- (b) die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von einem Tag (overnight) oder sowohl der Kredit als auch die Sicherheit werden täglich marktgerecht bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen;
- (c) die für die Transaktion maßgebliche Dokumentation bestimmt, dass die Transaktion unverzüglich beendet wird, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Lieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Margin nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt;
- (d) ungeachtet einer Insolvenz oder eines Konkurses des Kontrahenten hat die Bank das unbeschränkte, juristisch durchsetzbare Recht, die Sicherheit unverzüglich in Besitz zu nehmen und zu ihren Gunsten zu veräußern; und
- (e) wenn es ein Kontrahent versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als zehn Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor dem Versäumnis, die Nachschussverpflichtung zu erfüllen, und der Veräußerung der Sicherheit.

109. Das Risikogewicht der besicherten Transaktion beträgt 0%, wenn die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen erfüllt sind und:

- (a) Die Transaktion ist ein wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft (d.h. ein Repo/Reverse Repo oder ein Wertpapierleihgeschäft);

- (b) sowohl der Kredit als auch die Sicherheit sind entweder Bareinlagen oder Staats- oder PSE-Wertpapiere, die ein Risikogewicht von 0% im Standardansatz erhalten;²³
- (c) wenn es ein Kontrahent versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor dem Versäumnis, die Nachschussverpflichtung zu erfüllen, und der Veräußerung der Sicherheit;
- (d) das Geschäft wird über ein Settlement-System abgewickelt, das in dem Rechts- oder Währungsgebiet, in dem die Wertpapiere emittiert wurden, für diese Art von Geschäften anerkannt ist; und
- (e) die für die Vereinbarung maßgebliche Dokumentation ist Standard am inländischen Markt Standard für wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren.

110. Der Teil einer Forderung, der durch den Marktwert der Sicherheit abgesichert ist, kann ein Risikogewicht von 10% erhalten, sofern die Bedingungen in Absatz 108 erfüllt sind und entweder:

- (a) Sowohl die Forderung der Bank als auch die Sicherheit sind in Form von Bargeld (eine Forderung in Form eines Barkredits, eine Garantie oder eine Verpflichtung zur Barzahlung, oder eine Derivateposition, die wie Bargeld behandelt wird) oder Staats-/PSE-Wertpapieren, die ein Risikogewicht von 0% erhalten können; oder
- (b) die Forderung der Bank würde unbesichert ein Risikogewicht von 20% erhalten und eine Seite der Transaktion (die Forderung der Bank oder die Sicherheit) besteht aus Bargeld oder Wertpapieren, die ein Risikogewicht von 0% erhalten, und die andere Seite ist eine anerkennungsfähige Sicherheit, wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt.

Andere Transaktionen

111. Das Mindestrisikogewicht von 20% für ein besichertes Geschäft wird nicht angewandt und ein Risikogewicht von 0% kann verwendet werden, wenn der Kredit und die Sicherheit auf dieselbe Währung lauten und entweder:

- (a) Die Sicherheit eine Bareinlage ist und einen Kredit in derselben Währung besichert; oder
- (b) die Sicherheit aus Wertpapieren besteht, emittiert von einem Staat oder anerkannten PSE, für welche ein Risikogewicht von 0% gilt und auf deren Marktwert ein 30%-iger Abschlag vorgenommen wurde.

3. NETTING VON BILANZPOSITIONEN (ON-BALANCE-SHEET NETTING)

112. Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen (On-balance-sheet Netting) für Kredite und Einlagen einer Bank an andere oder von anderen Kontrahenten werden unter folgenden Bedingungen gestattet:

²³ Falls eine Aufsichtsinstanz entschieden hat, dass Forderungen in inländischer Währung an den eigenen Staat oder die Zentralbank im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhalten, erfüllen solche Forderungen diese Bedingung.

- (a) Die Bank hat eine fundierte rechtliche Grundlage für das Netting oder die Aufrechnung und die Vereinbarung ist in allen betroffenen Rechtsordnungen auch im Fall eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar;
- (b) die Bank kann jederzeit diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontrahenten bestimmen, für welche die Netting-Vereinbarung gilt;
- (c) die Bank überwacht und kontrolliert die Anschlussrisiken; und
- (d) die Bank überwacht und kontrolliert die betroffenen Positionen auf Nettobasis.

113. Zusätzlich muss die Bank bestimmte Offenlegungsanforderungen erfüllen, die in den Absatz 655 bis 656 im Abschnitt zu Säule 3 aufgeführt sind.

114. Sofern Banken mehrere Kredite und Einlagen mit einem Kontrahenten haben, muss dieses Portfolio aus Krediten und Einlagen zerlegt und einzeln verrechnet werden.

115. Wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt, sollte ein Haircut H_{FX} auf der Seite der Verbindlichkeit angewandt werden, wie im Abschnitt über Sicherheiten beschrieben. Wenn die Neubewertung nicht täglich erfolgt, wird der Standard-Haircut von 8% unter Verwendung der Wurzel-Zeit-Regel erhöht, wie im Abschnitt über Sicherheiten angegeben ist. Wenn eine Laufzeitinkongruenz besteht, wird diese wie unter Abschnitt 5 über 'Laufzeitinkongruenz' beschrieben, behandelt.

116. Die Berechnung der Kapitalanforderung wird nach der Gleichung in Absatz 85 erfolgen. Beim Netting von Bilanzpositionen gilt ein w von Null.

4. GARANTIE UND KREDITDERIVATE

(i) Mindestbedingungen

117. Bevor Kapitalerleichterung für eine Garantie oder ein Kreditderivat gewährt werden kann, muss die Aufsichtsinstanz davon überzeugt sein, dass die Bank Mindestanforderungen in Bezug auf den Risikosteuerungsprozess erfüllt, und dass die Garantie oder das Kreditderivat unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt ist. Diese Bedingungen werden nachfolgend erläutert. Weitere gesonderte operationale Anforderungen für Garantien und Kreditderivate werden weiter unten dargestellt.

118. Zusätzlich muss die Bank bestimmte Offenlegungsanforderungen erfüllen, die in Absatz 655 bis 656 im Abschnitt zu Säule 3 aufgeführt sind.

119. Grundsätzlich sollte an eine Forderung, für die eine Kreditabsicherung erworben wurde, keine höhere Kapitalanforderung gestellt werden als an eine ansonsten identische Forderung, für die keine Kreditabsicherung besteht.

(a) Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

Robuster Risikosteuerungsprozess

120. Während Garantien und Kreditderivate das Kreditrisiko reduzieren, erhöhen sie gleichzeitig andere Risiken, denen Banken ausgesetzt sind, beispielsweise rechtliche Risiken. Deshalb ist es unumgänglich, dass Banken robuste Vorgehensweisen und Verfahren anwenden, um diese Risiken zu kontrollieren. Diese Vorgehensweisen und Verfahren beinhalten Strategie, Berücksichtigung des zugrundeliegenden Kredits, Systeme und die Steuerung des Konzentrationsrisikos, das aus der Verwendung von

Garantien/Kreditderivaten durch die Bank entsteht und dessen Zusammenspiel mit dem allgemeinen Risikoprofil der Bank.

Unmittelbar

121. Eine Garantie oder ein Kreditderivat muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen.

Ausdrücklich

122. Die Kreditabsicherung muss an bestimmte Kredite gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist.

Unwiderruflich

123. Außer in dem Fall, in dem der Sicherungskäufer seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, darf es in dem Absicherungsvertrag keine anderen Klauseln geben, die es dem Sicherungsgeber gestatten würden, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen.²⁴

124. Im Absicherungsvertrag sollte es keine Klausel geben, die den Sicherungsgeber davor schützen könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Schuldner seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

(b) Operationale Anforderungen für Garantien

125. Damit eine Garantie anerkannt wird, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) nach einem Ausfall oder einem Zahlungsverzug des Schuldners ist der Kreditgeber berechtigt, zeitnah vom Garanten die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern, anstatt weiterhin die Zahlung vom Kreditnehmer zu verlangen. Für den Garanten entsteht aus der aufgrund der Garantie geleisteten Zahlung das Recht, vom Kreditnehmer die Zahlung der für den Kredit ausstehenden Beträge einzufordern;
- (b) die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garanten übernommene Verpflichtung;
- (c) der Garant steht für alle Zahlungen ein, die der eigentliche Kreditnehmer für den Kredit / die Risikoposition leisten sollte: Nennwert usw.; und
- (d) die Garantie muss in allen betroffenen Rechtsordnungen juristisch durchsetzbar sein.

(c) Operationale Anforderungen für Kreditderivate

126. Die folgende Liste enthält die Anforderungen, die Kreditderivate erfüllen müssen, um Kapitalerleichterungen zu bewirken.

- (a) Zu den von den vertragschließenden Parteien spezifizierten Kreditereignissen müssen mindestens die folgenden gehören:

²⁴ Die Anforderung der Unwiderruflichkeit erfordert nicht, dass die Laufzeit der Kreditabsicherung und des Kredits übereinstimmen; vielmehr darf die ex ante vereinbarte Laufzeit nicht ex post vom Sicherungsgeber verkürzt werden.

- das Versäumnis, die entsprechend vertraglich festgelegten fälligen Beträge aus dem Referenzaktivum zu zahlen;
 - eine Minderung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags oder des Betrags an planmäßig anfallenden Zinsen;
 - eine Minderung des Kapitalbetrags oder der Prämie, die bei Fälligkeit oder zu planmäßigen Tilgungsterminen zahlbar ist;
 - eine Veränderung der Rangfolge der Zahlungen einer Verbindlichkeit, welche die Nachrangigkeit einer solchen Verbindlichkeit begründet.
- (b) Verträge, die einen Barausgleich vorsehen, können für Kapitalzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren besteht, das den Verlust zuverlässig zu schätzen erlaubt. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Kreditereignis geben, innerhalb dessen die Bewertung des Referenzwertes stattfinden muss, typischerweise sind das nicht mehr als 30 Tage;
- (c) Die Kreditabsicherung muss in allen betroffenen Rechtsordnungen juristisch durchsetzbar sein;
- (d) Ausfallereignisse müssen durch alle wesentlichen Vorkommnisse hervorgerufen werden, beispielsweise wenn über einen bestimmten Zeitraum hinweg keine Zahlungen geleistet wurden, oder wenn ein Konkursverfahren oder Moratorium eingeleitet wurde;
- (e) die tilgungsfreie Zeit im Kreditderivatvertrag darf nicht länger sein als die tilgungsfreie Zeit in der Kreditvereinbarung;
- (f) der Käufer der Absicherung muss das Recht/die Möglichkeit haben, den zugrundeliegenden Kredit an den Sicherungsgeber zu übertragen, wenn dies für die Abwicklung erforderlich ist;
- (g) es muss eindeutig spezifiziert sein, wer bestimmt, ob ein Kreditereignis stattgefunden hat. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Käufer der Absicherung muss das Recht/die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Auftreten eines Kreditereignisses zu informieren;
- (h) Wenn der Kredit und der Referenzwert nicht identisch sind (Asset Mismatch), dann:
- müssen der Referenzwert und die zugrundeliegende Forderung vom selben Schuldner (d.h. derselben rechtlichen Einheit) emittiert sein; und
 - der Referenzwert muss gleichrangig oder nachrangig gegenüber dem zugrundeliegenden Kredit sein und es muss eine rechtlich wirksame wechselseitige Verweis-Klausel (Cross-Reference Clause, zum Beispiel Cross-Default- oder Cross-Acceleration Clause, wechselseitige Ausfall- und Fälligkeitsklauseln) geben.

127. Nur Credit Default Swaps und Total Return Swaps, die eine den Garantien entsprechende Kreditabsicherung bieten, können anerkannt werden. Es gilt die folgende Ausnahme: Wenn Banken eine Kreditabsicherung durch einen Total Return Swap erwerben und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoeinkommen verzeichnen, aber den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht abbilden (entweder durch Verringerung des Aktivums oder durch Erhöhung der Risikovorsorge), dann wird keine Kreditabsicherung anerkannt.

128. Andere Arten von Kreditderivaten werden zurzeit nicht anerkannt.²⁵

(ii) Anerkennungsfähige Garanten/Sicherungsgeber

129. Kreditabsicherungen durch die folgenden Institutionen werden anerkannt:

- Staaten, PSEs und Banken, die ein niedrigeres Risikogewicht haben als der Schuldner;
- Unternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen) die ein Rating von A oder besser aufweisen. Hierzu zählen auch Garantien von Mutterunternehmen für ihre Töchter.

(iii) Risikogewichte

130. Der abgesicherte Teil erhält als Risikogewicht einen gewichteten Durchschnitt aus den Risikogewichten des Schuldners und des Sicherungsgebers. Der unbesicherte Teil des Kredits erhält das Risikogewicht des eigentlichen Schuldners.

131. Materialitätsgrenzen für die Zahlungen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden, welche die Kreditabsicherung erwirbt.

132. Das Risikogewicht für einen vollständig garantierten Kredit – d.h. wenn der Nennwert der Kreditabsicherung dem des Kredits entspricht - ist:

$$r^* = w \times r + (1 - w) \times g$$

mit

r^* ist das effektive Risikogewicht der Position unter Berücksichtigung der Risikominderung durch die Garantie/das Kreditderivat

r ist das Risikogewicht des Schuldners

w ist das Gewicht, das auf den zugrundeliegenden Kredit angewandt wird

g ist das Risikogewicht des Garanten/Sicherungsgebers.

(a) Anteilige Absicherung

133. Dieser Fall betrifft Kreditabsicherungen, bei denen der garantierte Betrag geringer ist als der Kreditbetrag und bei denen die besicherten und unbesicherten Teile gleichrangig sind, d.h. die Bank und der Garantiegeber tragen die Verluste anteilig. Anteilige Absicherung erfährt eine anteilige aufsichtsrechtliche Eigenkapitalerleichterung, d.h. der besicherte Teil

²⁵ Credit-Linked Notes, welche die Bank emittiert hat, werden wie Bar-besicherte Transaktionen behandelt (siehe Fußnote 17).

des Kredits wird behandelt wie eine anerkannte Garantie/ein anerkanntes Kreditderivat, während der Rest als unbesichert angesehen wird.

134. Für einen abgesicherten Kredit errechnet sich das Risikogewicht wie folgt:

$$E \times r^* = (E - G_A) \times r + G_A \times [w \times r + (1 - w) \times g]$$

mit

E ist der Wert des Kredits (zum Beispiel der Nennwert des Kredits);

G_A ist der Nennwert der Absicherung (gegebenenfalls um das Fremdwährungsrisiko bereinigt);

r^* ist das effektive Risikogewicht der Position unter Berücksichtigung der Risikominderung durch die erworbene Kreditabsicherung;

r ist das Risikogewicht des Schuldners;

w ist der Faktor für das Restrisiko; und

g ist das Risikogewicht des Sicherungsgebers.

135. Im Fall einer vollständigen Garantie/Kreditabsicherung wird daraus die folgende Gleichung:

$$E \times r^* = E \times [w \times r + (1 - w) \times g]$$

(b) Vor- und nachrangige Absicherung

136. Bei vor- und nachrangiger Absicherung überträgt die Bank einen Teil des Risikos aus einem Kredit an einen Sicherungsgeber und behält einen Teil des Risikos aus dem Kredit zurück. Das übertragene und das zurückbehaltene Risiko haben unterschiedlichen Rang (Seniorität). Banken können eine Kreditabsicherung entweder für die vorrangige (senior) Tranche (d.h. die Tranche, welche die „zweiten“ Verluste trägt) oder für die nachrangige (junior) Tranche (d.h. die Tranche, welche die „ersten“ Verluste trägt) erwerben.

Fall 1: Das Kreditrisiko der nachrangigen (junior) Tranche wird übertragen und das Risiko der vorrangigen (senior) Tranche wird zurückbehalten.

137. Bei Banken, welche die Kreditabsicherung erwerben, wird das Risikogewicht des teilweise abgesicherten Kredits unter Verwendung der oben dargestellten proportionalen Formel ermittelt, wobei die nachrangige (junior) Tranche (nach Anwendung geeigneter Haircuts) als abgesichert angesehen wird und die vorrangige (senior) Tranche das Risikogewicht des eigentlichen Schuldners erhält.

138. Bei Banken, die eine Kreditabsicherung gewähren, muss der Betrag der abgesicherten, nachrangigen (junior) Tranche vom Kapital abgezogen werden.

Fall 2: Das Kreditrisiko der nachrangigen (junior) Tranche wird zurückbehalten und das Risiko der vorrangigen (senior) Tranche wird übertragen.

139. Banken, welche die Absicherung erwerben, müssen die nachrangige (junior) Tranche von ihrem Kapital abziehen. Die übertragene vorrangige (senior) Tranche erhält ein Risikogewicht, das einen gewichteten (abhängig vom abgesicherten Anteil des Kredits) Durchschnitt der Risikogewichte des ursprünglichen Kreditnehmers und des

Sicherungsgebers darstellt. Für den Nennwert der vorrangigen (senior) Tranche, G_S , errechnen sich (nach Anwendung geeigneter Haircuts) die risikogewichteten Aktiva deshalb als:

$$G_S \times [w \times r + (1 - w) \times g]$$

140. Banken, die eine vorrangige (senior) Tranche absichern, müssen Kapital für den Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Aktiva, abzüglich der nachrangigen (junior) Tranche vorhalten. In jedem Fall wird die Gesamt-Kapitalanforderung (einschließlich des Abzugs vom Kapital) nicht größer sein als die Kapitalanforderung an einen ansonsten identischen Kredit, für den es keine Kreditabsicherung gibt.

(iv) Währungsinkongruenzen

141. Wenn die Kreditabsicherung auf eine andere Währung als der Kredit lautet – d.h. wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt – wird der als abgesichert angesehene Betrag durch die Anwendung eines Haircuts H_{FX} verringert, d.h.

$$G_A = \frac{G}{1 + H_{FX}}$$

Der Haircut muss unter Verwendung der Wurzel-Zeit-Formel erhöht werden, um die Neubewertungsfrequenz zu berücksichtigen.

(v) Staatsgarantien

142. Wie in Abschnitt A der allgemeinen Regeln dargestellt, kann nach nationalem Ermessen ein geringeres Risikogewicht für Kredite der Banken an den Staat (oder die Zentralbank) des Heimatlandes verwendet werden, wenn diese Kredite auf die inländische Währung lauten und in dieser refinanziert²⁶ sind. Nationale Behörden können diese Behandlung auf von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierte Forderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist.

(vi) W: Restrisiken

(a) Garantien

143. Wenn der Garantor ein Staat, eine Zentralbank oder eine Bank ist, ist w Null.

144. Für Garantien, die als Absicherung anerkannt werden, gilt ein w von 0,15.

(b) Kreditderivate

145. Für alle Kreditderivate, die als Absicherung anerkannt werden, gilt ein w von 0,15.

²⁶ Das heißt, dass die Bank auch Verbindlichkeiten in der lokalen Währung hat.

5. LAUFZEITINKONGRUENZEN

146. Für Zwecke der Berechnung risikogewichteter Aktiva wird eine Laufzeitinkongruenz (Maturity Mismatch) dann angenommen, wenn die Restlaufzeit der Absicherung kürzer als die Restlaufzeit des zugrundeliegenden Kredits ist.

(i) Definition der Restlaufzeit

147. Die Restlaufzeit des zugrundeliegenden Kredits und die Restlaufzeit der Absicherung sollten beide konservativ definiert werden. Als effektive Restlaufzeit des Kredits sollte der Zeitraum angesehen werden, in dem der Schuldner spätestens seine Verpflichtungen erfüllt haben muss. Die Restlaufzeit der Absicherung kann durch eingebaute Optionsrechte verringert werden. Deshalb wird hier die kürzest mögliche Restlaufzeit verwendet. Zum Beispiel entspricht die effektive Restlaufzeit einer Absicherung mit Step-up- und Kündigungsklauseln der verbleibenden Zeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit.

(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen

148. Absicherungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die nicht die gleiche Laufzeit wie der zugrundeliegende Kredit haben, werden nicht anerkannt. Das angepasste Risikogewicht für laufzeitinkongruent abgesicherte Kredite wird wie folgt definiert:

für t kleiner als 1 Jahr, $r^{**} = r$

für t größer als 1 Jahr, $r^{**} = \left(1 - \frac{t}{T}\right) r + \left(\frac{t}{T}\right) r^*$

wobei: r^{**} ist das Risikogewicht der laufzeitinkongruent abgesicherten Position;

r ist das Risikogewicht der unbesicherten Position;

r^* ist das Risikogewicht, wenn die Position zeitlich vollständig abgesichert wäre;

t ist die Restlaufzeit der Absicherung; und

T ist die Restlaufzeit des Kredits ($t = T$).

6. OFFENLEGUNG

149. Um aufsichtliche Anerkennung für Kreditrisiko-mindernde Verfahren zu erhalten, müssen Banken die Offenlegungsanforderungen erfüllen, die in Absatz 654 bis 656 im Abschnitt über die Säule 3 dargelegt sind.

III: Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz)

A. AUFBAU DES IRB-ANSATZES

1. KLASSIFIZIERUNG DER KREDITE

150. Bei Anwendung des IRB-Ansatzes müssen Banken die Aktiva des Anlagebuchs in die folgenden sechs Klassen, die unterschiedliche Kreditrisiko-Eigenschaften haben, einordnen: Unternehmen, Banken, Staaten, Privatkunden, Projektfinanzierung und Anteile an Unternehmen. Hierbei sind die unten angeführten Definitionen der einzelnen Klassen zu berücksichtigen. Für die ersten vier dieser Klassen liegen jeweils spezifizierte Risikoparameter und Risikogewichte sowie Mindestanforderungen für ihre Anwendung vor.

151. Eine solche Klassifizierung der Aktiva ist weitgehend im Einklang mit der bestehenden Bankenpraxis. Dennoch mag es Banken geben, die davon abweichende Definitionen in ihren internen Risikomanagement- und Risikomess-Systemen verwenden. Es ist nicht die Absicht des Ausschusses, von den Banken eine Änderung ihrer bestehenden Geschäfts- und Risikomanagementpraxis zu verlangen. Allerdings müssen Banken für Zwecke des IRB-Ansatzes ihre Aktiva gemäß den hier genannten Verfahren behandeln.

152. Die Banken müssen den Aufsichtsinstanzen darlegen, dass ihre Methodik für die Zuordnung ihrer Aktiva zu den verschiedenen Klassen im Zeitablauf konsistent ist. Grundsätzlich sind alle Aktiva, die keiner der in Absatz 154 bis 158 genannten Definitionen konkret zugeordnet werden können, den Krediten an Unternehmen zuzuordnen.

(i) Definition: Kredite an Unternehmen

153. Ein Unternehmenskredit ist grundsätzlich definiert als Schuld eines Unternehmens (zum Beispiel Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft). Unternehmenskredite sind dadurch charakterisiert, dass die Rückzahlungsfähigkeit primär auf den laufenden Geschäften des Unternehmens und weniger aus dem Cashflow eines spezifischen Projektes oder einer Immobilie basiert. Diese Definition umfasst auch solche sonstigen öffentlichen Stellen (Public Sector Entities, PSEs), auf welche die unten genannten Charakteristika von Krediten an Staaten nicht zutreffen.

(ii) Definition: Kredite an Banken

154. Diese Definition umfasst Kredite an Banken und Wertpapierfirmen. Dieser Klasse sind auch Kredite an Multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs) zuzuordnen, welche die Kriterien für eine Null-Gewichtung im Standardansatz nicht erfüllen.

(iii) Definition: Kredite an Staaten

155. Alle Kredite, die im Standardansatz unter den Oberbegriff Staaten fallen, werden auch im IRB-Ansatz als solche behandelt. Diese Definition umfasst Kredite an Staaten (und ihre Zentralbanken), Kredite an sonstige öffentliche Stellen (PSE), die im Standardansatz als

Staaten anerkannt werden und Kredite an Multilaterale Entwicklungsbanken (MDB), soweit sie die Kriterien für eine Nullgewichtung im Standardansatz erfüllen.

(iv) Definition: Kredite an Privatkunden

156. Ein Kredit ist der Klasse Privatkunden zuzuordnen, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Empfänger des Kredits: Der Kredit ist an eine (mehrere) natürliche Person(en) vergeben und/oder wird durch eine (mehrere) solche garantiert. Kredite an Kleinunternehmen/ Gewerbetreibende/Freie Berufe, die dieses Kriterium nicht erfüllen (und die weiteren Kriterien erfüllen, die noch vom Ausschuss entwickelt werden), können mit Genehmigung der nationalen Aufsichtsinstanz auch dieser Klasse zugeordnet werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass (a) die Bank diese Kredite in ihrem internen Risikomanagement und Rating-Prozessen konsistent mit allen anderen Krediten an Privatkunden behandelt und (b) die weiteren (unten genannten) drei Kriterien erfüllt werden.
- Produktspezifische Kriterien: Der Kredit ist einer der folgenden Kreditarten zuzuordnen: Kreditkartenforderungen, Ratenzahlungskredite (zum Beispiel Konsumentenkredite, Leasing) revolvingende Kredite (zum Beispiel Überziehungen, Kreditrahmen), private Baufinanzierungen oder Kredite an Kleinunternehmen/Gewerbetreibende/Freie Berufe.
- Geringer Betrag des Einzelkredits: Die Aufsichtsinstanz kann einen Höchstbetrag für die Behandlung als „Kredit an Privatkunden“ festlegen.
- Große Anzahl von Krediten: Der Kredit sollte aus einem großen Pool von Krediten stammen, die alle in vergleichbarer Art und Weise im Risikomanagement der Bank behandelt werden. Die Aufsichtsinstanz kann eine Mindestanzahl von Krediten festlegen, die für die Behandlung als Privatkundenkredite erforderlich ist.

(v) Definition: Projektfinanzierung

157. Die vorläufige Definition für Projektfinanzierungen lautet: Kredite, bei denen die Performance des zugrundeliegenden Projektes (ob in Planung, im Bau oder schon in Nutzung) die primäre Quelle der Schuldendienstfähigkeit ist. Der Schwerpunkt dieser Definition liegt auf der Abhängigkeit der Rückzahlungsfähigkeit des Kredites von der Performance des jeweiligen Projekts bzw. der jeweiligen Immobilie. Als solches umfasst der Begriff Projektfinanzierung Kredite für unerschlossene Grundstücke, im Bau befindliche Immobilien, und spezielle Projektfinanzierungen in Branchen wie zum Beispiel Energie und Rohstoffe, Bergbau, Logistik, Umwelt, Medien und Telekommunikation.

(vi) Definition: Anteile an Unternehmen

158. Unter Anteilen an Unternehmen sind Miteigentumsanteile an Unternehmen, zu verstehen. Diese Definition umfasst sowohl Aktien wie auch andere Anteilsrechte an Unternehmen (zum Beispiel GmbH-, KG-, OHG- Anteile). Diese Anteile können aus strategischen Aktienpositionen, anderen Anlagebuchpositionen, Start-up und Venture-Capital Positionen, indirekten Positionen durch Fondsanteilsbesitz und Anteile die aus einem Debt/Equity-Swap resultieren. Der Ausschuss hat die Behandlung von Anteilen an

Tochterunternehmen und Finanz-Beteiligungen im Abschnitt „Anwendungsbereich“ der Neuen Eigenkapitalvereinbarung behandelt, die durch die Behandlung anderer Anteile an Unternehmen im IRB-Ansatz komplettiert wird. Aktien im Handelsbuch sind explizit ausgeklammert. Um sicherzustellen, dass das ökonomische Risiko aus Anteilen an Unternehmen abgedeckt wird, schlägt der Ausschuss vor, Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen, die Eigenkapitalcharakter aufweisen (zum Beispiel Zinszahlungen die von Dividendenausschüttungen oder Gewinnen abhängen), unter Anteilen an Unternehmen zu erfassen.

2. ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES AUF ALLE RISIKOAKTIVA

159. Eine Bank (bzw. eine Bankengruppe) welche die erforderlichen Mindestanforderungen erfüllt und den IRB-Ansatz partiell nutzt, muss innerhalb einer angemessen kurzen Zeitspanne den IRB-Ansatz a) auf alle Risikoaktiva (wie in Absatz 153 bis 158 definiert) und b) über alle relevanten Geschäftsbereiche (Filialen, Töchter) implementieren und anwenden. Die Banken müssen mit ihrer Aufsichtsinstanz einen Plan zur unverzüglichen Implementierung des IRB-Ansatzes für alle Risikoaktiva und alle Geschäftsbereiche abstimmen. Während dieser Zeit werden keine Kapitalerleichterungen für interne Geschäfte gewährt, die zwischen Geschäftsbereichen, die den IRB-Ansatz und solchen die den Standardansatz anwenden, geschlossen werden. Dies beinhaltet den Kauf/Verkauf von Risikoaktiva sowie Garantien zwischen einzelnen Geschäftsbereichen.

160. Risikoaktiva in unbedeutenden Geschäftsbereichen, die nicht als materiell bezüglich ihrer Größe und ihres Risikoprofils einzustufen sind, können nach nationalem Ermessen von der oben genannten Regel ausgenommen werden. Die Eigenkapitalanforderungen für diese Risikoaktiva sind dann gemäß dem Standardansatz zu berechnen, wobei die nationale Aufsichtsinstanz zu beurteilen hat, ob die Bank mehr Eigenkapital nach Säule 2 halten sollte. Keine Eigenkapitalerleichterungen werden für interne Geschäfte gewährt, die zwischen Geschäftsbereichen, die den IRB-Ansatz und solchen, die den Standardansatz anwenden, geschlossen werden. Dies beinhaltet den Kauf/Verkauf von Risikoaktiva sowie Garantien zwischen einzelnen Geschäftsbereichen.

3. ANWENDUNG DER ELEMENTE DES FORTGESCHRITTENEN IRB-ANSATZES

161. Für Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten hat der Ausschuss beides, Basis- und fortgeschrittene Methoden für die Schätzung von Risikoparametern entwickelt (im Ansatz für Privatkreditkredite gibt es keine derartige Unterscheidung zwischen Basis- und fortgeschrittenen Methoden.) Im IRB-Basisansatz für Kredite an Unternehmen Banken und Staaten muss eine Bank Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) von Kreditnehmern intern schätzen, während sie sich bei den anderen Risikoparametern auf die aufsichtlichen Regeln für deren Schätzung verlassen muss. Der Ausschuss hat auch einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz entwickelt, bei dem die Banken ihre internen Schätzungen für drei weitere Risikoparameter verwenden können: Verlust bei Ausfall (Loss given Default, LGD), erwartete ausstehende Forderungen im Zeitpunkt des Ausfall (Exposure at Default, EAD), und die Behandlung von Garantien und Kreditderivaten. Die Anerkennung von bankinternen Schätzungen für jedes dieser Elemente steht in Zusammenhang mit speziellen Mindestanforderungen, die in Absatz 324 bis 421 dargelegt werden. Sobald eine Bank alle Mindestanforderungen für eines dieser drei Elemente erfüllt, kann zunächst die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für dieses einzelne Element erfolgen. Wenn allerdings eine Bank bankeigene Schätzungen für ein einzelnes Element anwendet, erwarten die Aufsichtsinstanzen, dass die Bank innerhalb einer angemessen kurzen Zeitspanne den fortgeschrittenen IRB-Ansatz auch für die anderen implementiert. Grundvoraussetzung dafür

ist die Erfüllung der Mindestanforderungen für diese Elemente. Um dies zu untermauern, muss die Bank einen Plan für eine unverzügliche Implementierung mit der Aufsichtsinstanz abstimmen.

162. Die Banken, welche die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für eine oder mehrere Risikoparameter wählen – LGD, EAD, und/oder Garantien/Kreditderivate – müssen in einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neuen Eigenkapitalvereinbarung Parallelrechnungen des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals für das Kreditrisiko für den Basis- und den fortgeschrittenen IRB-Ansatz durchführen. Während dieser zwei Jahre gilt für die Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko aus dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz eine Untergrenze von 90% der entsprechenden Kapitalanforderungen des IRB-Basisansatzes. Der Ausschuss wird vereinfachte Regeln für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals unter dem IRB-Basisansatz für die Banken entwickeln, die direkt ab Inkrafttreten der Neuen Eigenkapitalvereinbarung die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes wählen.

4. ÜBERGANGSPERIODE FÜR DATENANFORDERUNGEN UNTER DEM IRB-ANSATZ FÜR KREDITE AN UNTERNEHMEN, STAATEN, BANKEN UND PRIVATKUNDEN

163. Die Übergangsperiode beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Neuen Eigenkapitalvereinbarung und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Während dieses Zeitraums können für folgende Mindestanforderungen Erleichterungen gewährt werden, die im Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz liegen.

164. Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten: Absatz 283 – Die Anforderung einer historischen Zeitreihe von mindestens fünf Jahren für Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), unabhängig davon, ob als Quelle externe, interne oder gepoolte Daten, oder eine Kombination dieser drei verwendet wird. Banken müssen diese Anforderung zum Ende der Übergangsperiode erfüllen. Folglich muss eine Bank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuen Eigenkapitalvereinbarung, d.h. 2004 über eine historische Zeitreihe von mindestens zwei Jahren verfügen; diese Anforderung steigt mit jedem Jahr um das die Übergangsperiode später in Kraft tritt, um ein weiteres Jahr.

165. Kredite an Privatkunden, Absatz 472 - Die Anforderung einer historischen Zeitreihe von mindestens fünf Jahren für Verlust-Schätzungen (PD und LGD bzw. erwarteter Verlust (Expected loss, EL), wie auch EAD) unabhängig davon, ob als Quelle externe, interne oder gepoolte Daten, oder eine Kombination dieser drei verwendet wird. Banken müssen diese Anforderung zum Ende der Übergangsperiode erfüllen. Folglich muss eine Bank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Akkords, d.h. 2004 über eine historische Zeitreihe von zwei Jahren verfügen; diese Anforderung steigt mit jedem Jahr um das die Übergangsperiode später in Kraft tritt, um ein weiteres Jahr.

166. Kredite an Unternehmen, Banken, Staaten und Privatkunden – Absatz 301 und 475: Die Anforderung, dass eine Bank zeigen muss, dass sie schon seit mindestens drei Jahren ein Ratingsystem verwendet, das weitgehend die in diesem Dokument beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt.

5. ABLEITUNG DER RISIKOGEWICHTETEN AKTIVA IM IRB-ANSATZ

167. In den folgenden Abschnitten wird die Ableitung der risikogewichteten Aktiva im IRB-Ansatz dargestellt. Diese gelten für Positionen des Anlagebuchs.

168. Für jede der oben genannten Klassen (Unternehmen, Privatkunden, etc.), sind die Risikogewichte aus einer klassenspezifischen, stetigen Funktion abgeleitet. Risikogewichtete Aktiva sind definiert als das Risikogewicht eines Geschäfts multipliziert mit dem zu berücksichtigenden Forderungsbetrag dieses Geschäfts. Die Gesamtsumme der risikogewichtete Aktiva ergibt sich aus der Summe der einzelnen risikogewichteten Aktiva über alle Geschäfte.

169. Die Berechnung der gesamten risikogewichteten Aktiva für Nicht-Privatkundenkredite im IRB-Ansatz ist ein zweistufiger Prozess. Zuerst berechnet die Bank einen *Basisbetrag* der risikogewichteten Aktiva für alle Nicht-Privatkundenkredit-Klassen [Anm. d. Ü.: vgl. Absatz 150]. Dieser *Basisbetrag* ergibt sich durch Bildung der Summe aus den mit ihren individuellen Risikogewichten multiplizierten Krediten. Dabei hängen die Risikogewichte von der PD, LGD und, wo anwendbar, Restlaufzeiten (Maturity, M) der Geschäfte ab. Dann wird der *Gesamtbetrag* der risikogewichteten Aktiva der jeweiligen Nicht-Privatkunden-Klasse durch Addition eines Granularitätsanpassungs-Betrages (d.h. Grad an Klumpenrisiken bzgl. einzelner Kreditnehmer) zum *Basisbetrag* der jeweiligen Nicht-Privatkunden-Klasse addiert. Dieser kann positiv oder negativ sein. Sinn dieser Anpassung ist, den *Gesamtbetrag* der risikogewichteten Aktiva von Klassen mit relativ hohen (geringen) Konzentrationen von Risiken einzelner Kreditnehmer zu erhöhen (verringern).

170. Die Ableitung der Risikogewichte und der zu berücksichtigenden Forderungsbeträge und des daraus resultierenden *Basisbetrages* der risikogewichteten Aktiva der jeweiligen Klasse werden in den folgenden Absätzen dargestellt. In Absatz 503 bis 515 sind die Vorschläge für die Granularitätsanpassung und die Methoden zur Berechnung der *gesamten* risikogewichteten Aktiva dargelegt.

B. REGELN FÜR KREDITE AN UNTERNEHMEN

1. RISIKOGEWICHTUNG DER AKTIVA BEI KREDITEN AN UNTERNEHMEN

(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte

171. Die einem Kredit zugeordneten Parameter PD, LGD und, gegebenenfalls, Restlaufzeit (M), gehen in die Bestimmung der Risikogewichte ein.

172. Wenn nicht anders angegeben, werden die prozentualen Beträge von PD, LGD und EAD als Zahl im Gegensatz zu einer Dezimaldarstellung ausgedrückt. Zum Beispiel würde eine LGD in Höhe von 100% als 100 eingehen. Die Ausnahmen sind im Zusammenhang mit den Benchmark-Risikogewichten (BRW) und der Sensitivität bezüglich der Restlaufzeit (b), siehe Absatz 174 und 177. In diesen Gleichungen wird die PD als Dezimalzahl angegeben (zum Beispiel wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 1% durch 0,01 ausgedrückt).

173. In den Fällen, in denen die Restlaufzeit im IRB-Basisansatz keine Berücksichtigung findet, werden die Risikogewichte durch PD und LGD bestimmt (unter Berücksichtigung von Sicherheiten, Garantien oder Kreditderivaten). Grundsätzlich wird im IRB-Basisansatz angenommen, dass die durchschnittliche Restlaufzeit der Kredite drei Jahre beträgt. Demzufolge wird das Risikogewicht eines Kredits, RW_C (Risikogewicht), gemäß der folgenden Formel als Funktion von PD und LGD ausgedrückt:

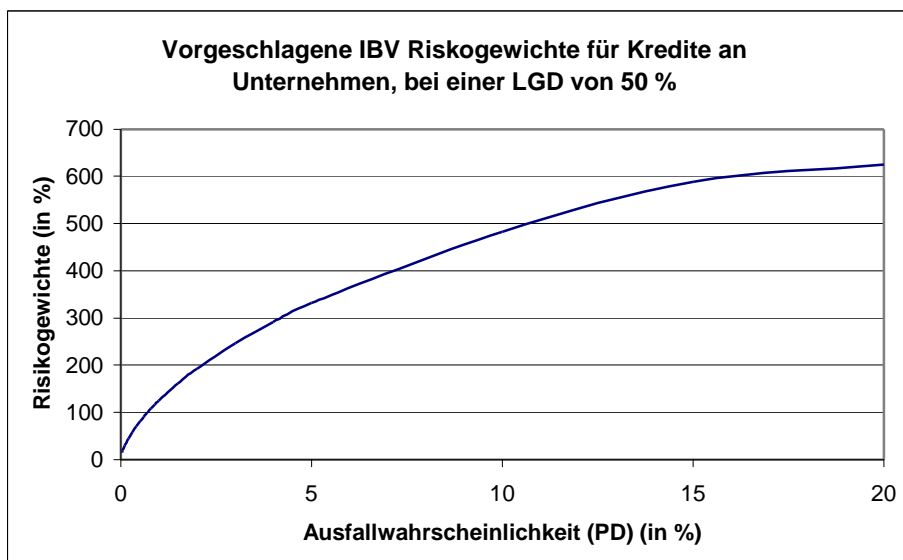
$$RW_C = (LGD/50) \times BRW_C (PD), \text{ höchstens aber } 12,5 \times LGD.^{27}$$

174. Dabei bezeichnet RW_C das Risikogewicht bezüglich der PD und LGD eines Unternehmenskredits; BRW_C bezeichnet das Benchmark-Risikogewicht eines Unternehmenskredits bezüglich einer PD, die auf einer LGD in Höhe von 50% kalibriert wurde. Basierend auf der folgenden Gleichung wird jedem Kredit mit einer bestimmten PD ein BRW_C zugeordnet: Dabei wird PD als Dezimalzahl ausgedrückt – beispielsweise geht eine PD in Höhe von 10% mit 0,1 in die Gleichung ein.

$$BRW_C (PD) = 976,5 \times N(1,118 \times G(PD) + 1,288) \times (1 + 0,0470 \times (1 - PD) / PD^{0,44}).^{28}$$

wobei $N(x)$ die Verteilungsfunktion der Standard-Normalverteilung bezeichnet (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit dem Mittelwert 0 und einer Varianz von 1 kleiner oder gleich x ist) und wobei $G(z)$ die Inverse der Verteilungsfunktion der Standard-Normalverteilung bezeichnet (d.h., derjenige Wert x für den gilt $N(x)=z$).

175. Die graphische Darstellung der sich aus den Ausfallwahrscheinlichkeiten ergebenden Benchmark-Risikogewichte sieht wie folgt aus:



²⁷ Die Obergrenze soll sicherstellen, dass – vor der Granularitätsberichtigung (siehe unten) – kein Risikogewicht größer ist als der Fall wäre, wenn vom Kapital der erwartete Verlust bei Ausfall abgezogen würde.

²⁸ Die Funktionen N und G sind normalerweise in Tabellenkalkulations- und Statistikprogrammen verfügbar. Bei beiden Funktionen muss der Mittelwert auf Null und die Standardabweichung auf Eins gesetzt.

176. Repräsentative Werte für die obigen Benchmark-Risikogewichte sind in der Tabelle unten aufgeführt.

PD(%)	BRW _C
0,03	14
0,05	19
0,1	29
0,2	45
0,4	70
0,5	81
0,7	100
1	125
2	192
3	246
5	331
10	482
15	588
20	625

177. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz und bei ausdrücklicher Berücksichtigung der Restlaufzeit im IRB-Basisansatz vergrößern oder verkleinern sich die Risikogewichte für solche Kredite, deren Restlaufzeit verschieden von drei Jahren ist, abhängig von der PD und M des betreffenden Kredits. In diesem Fall wird das Risikogewicht, RW_C, als Funktion von PD, LGD und M gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RW_C = (LGD/50) \times BRW_C(PD) \times [1 + b(PD) \times (M - 3)], \text{ höchstens aber } 12,5 \times LGD.$$

Die Sensitivität b des Anpassungsfaktors für M hängt von PD ab. Der Ausschuss wird ein Verfahren für die Kalibrierung von b entwickeln. Für die Definition von M vgl. Absatz 226.

(ii) Input-Parameter für die Berechnung der Risikogewichte

178. In den folgenden Abschnitten wird das Verfahren zur Herleitung von PD, LGD und M dargestellt.

(a) Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default (PD))

179. Zwei unterschiedliche Szenarien werden zur Schätzung der PD herangezogen.

Kreditnehmer – keine Garantie eines Dritten bzw. kein Verkäufer einer Kreditabsicherung

180. Die PD eines Kredits ist die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, welcher der Kreditnehmer zugeordnet ist, mindestens aber 0,03%. Die Mindestanforderungen für die Herleitung der PD-Schätzungen der jeweiligen Ratingklasse sind in Absatz 270 bis 283 aufgeführt.

Kreditnehmer - durch Garantien oder Kreditderivate besichert

181. Im IRB-Ansatz werden Garantien und Kreditderivate sowohl im IRB-Basisansatz (weiter unten dargestellt) als auch im fortgeschrittenen IRB-Ansatz anerkannt. Voraussetzung ist die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen durch die Bank (siehe Absatz 403 bis 421).

PD im IRB-Basisansatz unter Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten

182. In Bezug auf Garantien und Kreditderivate orientiert sich der IRB-Basisansatz stark an der Regelung des Standardansatzes in Absatz 117 bis 145. Insbesondere stimmen die Mindestanforderungen und die operationalen Voraussetzungen der Anerkennung mit den in Absatz 117 bis 128 beschriebenen überein. Im Falle von zulässigen Garantie- und Sicherungsgebern wird die Besicherung von Krediten entsprechend dem Standardansatz anerkannt (siehe Absatz 129). Diese umfasst Staaten, PSEs, Banken mit einer niedrigeren PD als der Schuldner, und Unternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen) unter Einschluss der Muttergesellschaft des Schuldners, die mit einem externen Rating von A oder besser bewertet sind, sowie nicht extern gerateten Unternehmen, die intern mit mindestens einer der Klasse A entsprechenden PD bewertet sind.

183. Die effektive Ausfallwahrscheinlichkeit (PD*) für den besicherten Anteil des Kredits lautet:²⁹

$$PD^* = w \times PD_B + (1-w) \times PD_G$$

wobei:

PD_B die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners bezeichnet;

PD_G die Ausfallwahrscheinlichkeit des Garantie-/Sicherungsgebers; und

w das Gewicht bezeichnet, das auf das Geschäft anzuwenden ist (0 oder 0,15).

Auf den unbesicherten Teil des Kredits ist die PD des Kreditnehmers anzuwenden.

184. Falls eine nur teilweise Besicherung besteht oder falls eine Währungsinkongruenz vorliegt, muss der Kredit in einen besicherten und einen unbesicherten Teil aufgeteilt werden. Die Behandlung im IRB-Basisansatz folgt weitgehend derjenigen im Standardansatz und hängt davon ab, ob die Besicherung proportional oder in Tranchen gewährt wird.

185. Bei proportionaler Besicherung wird in Übereinstimmung mit dem Standardansatz der besicherte Teil des Kredits (G_A) als der um die Währungsinkongruenz bereinigte nominale Garantiebtrag definiert:

$$G_A = \frac{G_{\text{nominal}}}{(1+H_{\text{Fx}})}$$

Die Berechnung von H_{Fx} ist identisch zu der im Standardansatz beschriebenen (siehe Absatz 86 bis 98)

Der unbesicherte Anteil des Kredits (E*) ist definiert durch:

$$E^* = E - G_A$$

wobei E der Kreditbetrag ist.

²⁹ Die PD eines Kreditnehmers ist die Ausfallwahrscheinlichkeit der Ratingklasse des Kreditnehmers (siehe Abschnitt B-2 (vi)).

186. Die Behandlung der in Tranchen gewährten Besicherung stimmt mit der im Standardansatz überein.

187. Die Restrisiken werden ebenfalls entsprechend dem Standardansatz behandelt. Für als Sicherung anerkannte Garantien beträgt w 0,15. Falls der Garantiegeber ein Staat, eine Zentralbank oder eine Geschäftsbank ist, wird, wie im Standardansatz, w auf Null gesetzt. Für alle Kreditderivate, die als Sicherung anerkannt sind, beträgt w 0,15.

PD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz unter Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten

188. Mit dieser Option können Banken den Grad der Risikoübertragung innerhalb aufsichtlich definierter Parameter selbst festsetzen wenn Kredite mit Garantien oder Kreditderivaten besichert sind. Der mit einer Garantie unterlegten Fazilität wird eine PD zugeordnet, die der Ratingklasse des Schuldners oder des Garantiegebers entspricht oder, falls der Bank die vollständige Substitution nicht angemessen erscheint, kann auch eine Ratingklasse zugeordnet werden, die zwischen der des Schuldners und der des Garantiegebers liegt.

189. Im Gegensatz zum IRB-Basisansatz ist weder der Kreis der zulässigen Garantiegeber eingeschränkt noch wird ein w -Faktor auf den Sicherungsgeber angerechnet.

190. Die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes ist nur zulässig, falls die Bank die Mindestanforderungen in Absatz 403 bis 421 erfüllt.

Behandlung von Restlaufzeitinkongruenzen

191. Eine Restlaufzeitinkongruenz liegt vor, wenn die verbleibende Restlaufzeit eines Sicherungsgeschäfts kleiner ist als die des zugrundeliegenden Kredits. Sowohl die Restlaufzeit des unterliegenden Kredits als auch die des Sicherungsgeschäfts sollten konservativ bemessen werden. Die effektive Restlaufzeit des unterliegenden Kredits sollte als die maximale Zeitspanne bis zur Vertragserfüllung durch den Kreditnehmer berechnet werden. Beim Sicherungsgeschäft sollten mögliche Optionsrechte berücksichtigt werden, so dass die minimale Restlaufzeit des Sicherungsgeschäfts verwendet wird.

192. Für den Fall, dass die Restlaufzeit nicht explizit in die Berechnung der Risikogewichte eingeht, lehnt sich die Behandlung der Restlaufzeiteninkongruenzen bei Kreditsicherungs-Geschäften eng an den Standardansatz an. Die PD (PD^{**}) des besicherten Teils des Kredits (G_A definiert wie oben) wird in folgender Weise angepasst. Sicherungsgeschäfte mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, die nicht die gleiche Laufzeit wie der zugrundeliegende Kredit haben, bleiben unberücksichtigt:

für t unter 1 Jahr, $PD^{**} = PD$

für t über 1 Jahr, $PD^{**} = \left(1 - \frac{t}{T}\right) \times PD + \left(\frac{t}{T}\right) \times PD^*$

wobei:

PD ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers;

PD^* ist die effektive Ausfallwahrscheinlichkeit falls keine Restlaufzeitinkongruenz vorliegt;

t ist die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäfts;

T ist die Restlaufzeit des Kredits.

193. Falls die Restlaufzeit explizit in die Berechnung der Risikogewichte eingeht, erfolgt die Behandlung der Restlaufzeitinkongruenz auf andere Weise. Sowohl unter dem Basis- als auch unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz erfolgt die Anerkennung des Sicherungsgeschäfts für den besicherten Teil der Forderung als ob keine Restlaufzeitinkongruenz vorläge. Der verbleibende unbesicherte Teil wird auf folgende Weise berechnet. Der Beitrag zur Kapitalanforderung für den unbesicherten Teil entspricht der Differenz der Risikogewichte eines Kredits mit der ursprünglichen Laufzeit an den betreffenden Schuldner und eines Kredits an diesen Schuldner mit einer Laufzeit, die der Laufzeit der Garantie entspricht. Der Ausschuss beabsichtigt mit dieser Maßnahme einerseits den Banken einen Anreiz zu geben, die verbleibenden unbesicherten Teile abzusichern; andererseits sollen Positionen mit Restlaufzeitinkongruenzen in umsichtiger Weise abgedeckt werden. Der Ausschuss erwägt in diesem Zusammenhang, ob zusätzlich zum Kapital, welches sich aus der Differenz der Risikogewichte ergibt, weiteres Kapital vorgehalten werden sollte.

(b) Verlust bei Ausfall (Loss given Default (LGD))

194. Die Bank muss für jeden Unternehmenskredit den Verlust bei Ausfall (Loss given Default (**LGD**)) schätzen. Die Schätzung kann mit zwei Ansätzen ermittelt werden: mit einem IRB-Basisansatz und mit einem fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

LGD im IRB-Basisansatz

Behandlung von unbesicherten Forderungen und nicht anerkannten Sicherheiten

195. Im IRB-Basisansatz wird Forderungen an Unternehmen ohne anerkannte Sicherheiten eine LGD in Höhe von 50% zugewiesen.

196. Nachrangige Forderungen an Unternehmen (gemäß der Definition in Absatz 311) ohne ausdrücklich anerkannte Sicherheiten erhalten eine LGD in Höhe von 75%.

Anerkennungsfähige Sicherheiten im IRB-Basisansatz

197. Im IRB-Basisansatz werden die anererkennungsfähigen Sicherheiten in zwei Kategorien eingeteilt: Im Standardansatz anerkannte Sicherheiten (nachfolgend als anererkennungsfähige finanzielle Sicherheiten bezeichnet) und bestimmte Sicherheiten in Form von gewerblichen und Wohnimmobilien (nachfolgend als anererkennungsfähige physische Sicherheiten bezeichnet).

198. Eine Bank kann Sicherheiten bei der Bestimmung der LGD nur dann anrechnen, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden. Im Falle anererkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten entsprechen die Anforderungen den operationalen Anforderungen, die in Absatz 67 bis 74 dargelegt sind. In diesem Zusammenhang sollten auch Absatz 310 und 311 beachtet werden. In Absatz 310 bis 321 sind die Mindestanforderungen für die anererkennungsfähigen physischen Sicherheiten aufgeführt.

Methodik für die Anerkennung finanzieller Sicherheiten unter dem IRB-Basisansatz

199. Die Methodik für die Anerkennung von anererkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten lehnt sich eng an die Darstellung des „umfassenden Ansatzes“ für Sicherheiten im Standardansatz in Absatz 80 bis 105 an. Der „einfache Ansatz“ im Standardverfahren steht Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, nicht zur Verfügung.

200. Beim umfassenden Ansatz kann der effektive Verlust bei Ausfall (LGD*) einer besicherten Transaktion in folgender Weise ausgedrückt werden, wobei:

- LGD der Verlust bei Ausfall des unbesicherten Kredits vor Anerkennung von Sicherheiten ist (entweder 50% oder 75%, siehe oben),
- E den unbesicherten Forderungsbetrag (zum Beispiel ausgeliehenes Bargeld oder ausgeliehene oder hinterlegte Wertpapiere) bei Ausfall bezeichnet,
- C den Gegenwartswert der erhaltenen Sicherheiten bezeichnet,
- H_E , H_C , und H_{FX} die Haircuts, wie im Absatz 85 des Standardansatzes definiert, bezeichnen,
- w den Mindestanrechnungsfaktor bezeichnet, der auf den besicherten Teil der Transaktion anzuwenden ist (gesetzt auf 0,15).

Der um die Haircuts angepasste Wert der Sicherheiten, C_A lautet:

$$C_A = \frac{C}{1 + H_C + H_E + H_{FX}}$$

201. Falls der Wert der ausstehenden Forderungen den angepassten Wert der Sicherheiten übersteigt, d.h. falls $E > C_A$, dann gilt:

$$LGD^* = LGD \times [1 - (1 - w) \times (C_A/E)]$$

202. Falls der Wert der ausstehenden Forderungen kleiner als der angepasste Wert der Sicherheiten ist, d.h. $E < C_A$, dann gilt für LGD* eine Untergrenze und zwar:

$$LGD^* = w \times LGD$$

Haircuts

203. Im IRB-Basisansatz können Banken die Haircuts nach einer der beiden Methoden des Standardansatzes berechnen. Nach der Standardmethode für Haircuts (Standard Supervisory Haircut Approach) wird einer Einheit anererkennungsfähiger Sicherheiten der jeweilige Margensatz aus dem Standardansatz zugeordnet. Alternativ kann die Aufsichtsinstanz eigene Schätzungen der Volatilität von Sicherheiten erlauben, vorausgesetzt, dass die operationalen Kriterien des Standardansatzes (siehe Absatz 92 bis 95) erfüllt sind. (Die bankeigene Schätzung der Volatilität von Sicherheiten darf nicht mit der eigenen Schätzung der LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwechselt werden).

204. Bei der Berechnung der Werte für H ist (wie in Absatz 96 bis 100 des Standardansatzes) zwischen Transaktionen auf dem Kapitalmarkt und besicherten Kreditgeschäften, einschließlich der Anpassung der Haircuts, zu unterscheiden.

Besondere Behandlung von mit Staatsanleihen unterlegten Wertpapierleihe-/pensionsgeschäften

205. Für diese Transaktionen dürfen Banken w auf Null setzen, vorausgesetzt die Anforderungen in Absatz 102 des Standardansatzes werden erfüllt.

Ausnahme beim umfassenden Ansatz

206. Bei Transaktionen, bei denen w auf Null gesetzt werden darf und darüber hinaus der Kontrahent ein Haupt-Marktteilnehmer ist, kann die Aufsichtsinstanz wie im Standardansatz

entscheiden, die Haircuts des umfassenden Ansatzes nicht anzuwenden und stattdessen H auf Null zu setzen.

Anerkennungsfähige CRE und RRE im IRB-Basisansatz

207. Außer durch die oben angeführten anererkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten können Banken mittels bestimmter physischer Sicherheiten Kapitalerleichterungen erhalten. Diese müssen die in Absatz 310 bis 321 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.³⁰

Methodik bei der Anerkennung von CRE und RRE als Sicherheiten

208. Im IRB-Basisansatz sieht die Methodik zur Bestimmung der effektiven LGD (LGD*) für den Fall, dass die Bank gewerbliche Immobilien (Commercial real estate, CRE) oder Wohnimmobilien als Sicherheiten entgegengenommen hat, wie folgt aus.

209. Kredite, welche die Mindestanforderungen erfüllen, doch bei denen das Verhältnis vom Wert der Sicherheiten (C) zum Nominalbetrag des Kredits (E) unter die Schwelle von 30% fällt, wird die LGD für unbesicherte Kredite bzw. bei nicht-anerkennungsfähigen Sicherheiten in Höhe von 50% zugeordnet.³¹

210. Kredite, bei denen das Verhältnis vom Wert der Sicherheiten zum Nominalbetrag des Kredits 140% übersteigt, erhalten eine LGD in Höhe von 40%.

211. Kredite, bei denen das Verhältnis vom Wert der Sicherheiten zum Nominalbetrag des Kredits, zwischen 30% und 140% liegt, wird eine LGD* zugeordnet, die sich als gewichtetes Mittel aus der LGD besicherter und unbesicherter Kredite wie unten dargestellt berechnet.

212. Die drei Fälle sind in folgender Tabelle aufgeführt:

	Bedingung	Effektive LGD
Fall 1	C/E=30%	50%
Fall 2	C/E>140%	40%
Fall 3	30%<C/E=140%	{1-[0.2 x (C/E)/140%]} x 50%

³⁰ Der Ausschuss erkennt jedoch an, dass unter außerordentlichen Umständen in gut entwickelten und etablierten Märkten Grundpfandrechte/Hypotheken auf Büroimmobilien und/oder gewerblichen Mehrzweckgebäuden und/oder auf an mehrere Parteien vermietete Geschäftsräume als Sicherheiten für Unternehmenskredite erlaubt werden können. Eine Erörterung der betreffenden Zulassungskriterien befindet sich in Fußnote 14 zu Absatz 38. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Absatz 67 bis 74 des Standardansatzes wird die auf den besicherten Teil des Kredits anzuwendende LGD auf 40% gesetzt. Auf den verbleibenden Teil des Kredits ist eine LGD in Höhe von 50% anzuwenden. Um die Konsistenz mit den Kapitalanforderungen im Standardansatz zu gewährleisten, kann die Aufsicht, unter Berücksichtigung eines verbleibenden Kapitalbonus beim IRB-Ansatz im Vergleich zum Standardansatz, eine Höchstgrenze auf die Kapitalbelastung bei diesen Krediten festlegen.

³¹ Bei einem wie in Absatz 311 definierten nachrangigen Kredit, der mit zulässigen Sicherheiten besichert ist, basiert die effektive LGD auf der LGD des nachrangigen Kredits (d.h. 75%). Dieses gilt auch für die Berechnung der effektiven LGD eines Pools von Sicherheiten.

Methodik für die Behandlung eines Sicherheitenpools

213. Die Methodik zur Bestimmung der LGD* für den Fall, dass von der Bank beides, sowohl finanzielle (FI) als auch physische Sicherheiten (PH) zur Besicherung eines Unternehmenskredits entgegengenommen wurden, sieht wie folgt aus.

214. Zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals muss der Kredit in einen Teil aufgeteilt werden, der ausschließlich durch finanzielle Sicherheiten besichert ist, und in einen weiteren, der ausschließlich durch physische Sicherheiten besichert ist ($E=E_{fi}+E_{ph}$). Beide Klassen von Sicherheiten müssen die Mindestanforderungen, die in den entsprechenden Absätzen dargelegt sind, erfüllen.

215. Zunächst muss der um die Haircuts angepasste Wert der finanziellen Sicherheiten $C_{A,fi}$, wie in Absatz 199 bis 206 beschrieben, berechnet werden

216. In einem weiteren Schritt muss vom Kredit derjenige Teil abgezogen werden, der durch finanzielle Sicherheiten besichert ist ($E_{ph}=E-C_{A,fi}$). Dieser Teil des Kredits wird behandelt als wenn er vollständig besichert wäre. Der effektive Verlust bei Ausfall ist bei diesem Teil durch $LGD_{fi}^*=LGD \times w$ gegeben.

217. Falls das Verhältnis der Summe der Werte physischer Sicherheiten ($C_{ph}=C_{cre}+C_{rre}$) zu dem um finanzieller Sicherheiten verminderten Nominalbetrag des Kredits (E_{ph}) unter 30% fällt, wird dem verminderten Teil des Kredits die LGD von 50%, für unbesicherte Kredite oder Kredite deren Sicherheiten nicht anerkannt sind, zugeordnet.

218. Falls das Verhältnis der Summe der Werte physischer Sicherheiten ($C_{ph}=C_{cre}+C_{rre}$) zu dem um finanzieller Sicherheiten verminderten Nominalbetrag des Kredits (E_{ph}) 140% übersteigt, wird dem verminderten Teil des Kredits eine LGD von 40% zugeordnet.

219. Falls das Verhältnis der Summe der Werte physischer Sicherheiten ($C_{ph}=C_{cre}+C_{rre}$) zu dem um finanzieller Sicherheiten verminderten Nominalbetrag des Kredits (E_{ph}) zwischen 30% und 140% liegt, wird dem verminderten Teil des Kredits eine effektive LGD_{ph}^* zugeordnet, die sich als gewichtetes Mittel aus der LGD eines besicherten und eines unbesicherten Kredits wie unten dargestellt berechnet.

220. Die obigen Fälle bei der Berechnung des effektiven Verlustes bei Ausfall LGD_{ph}^* für den Teil des Kredits, der durch physische Sicherheiten besichert ist, sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

	Bedingung	Effektive LGD_{ph}^* für den verminderten Kredit
Fall 1	$C_{ph}/E_{ph}=30\%$	50%
Fall 2	$C_{ph}/E_{ph}>140\%$	40%
Fall 3	$30<C_{ph}/E_{ph}=140\%$	$\{1-[0.2 \times (C_{ph}/E_{ph})/140\%]\} \times 50\%$

221. Unter dem IRB-Basisansatz berechnet sich die LGD*, für den Fall, dass eine Bank beides, finanzielle und physische Sicherheiten zur Besicherung eines Unternehmenskredits entgegengenommen hat, als gewichtetes Mittel aus LGD_{fi}^* , für den durch finanzielle Sicherheiten besicherten Teil, und LGD_{ph}^* für den durch physische Sicherheiten besicherten Teil:

$$LGD^* = [(E-E_{ph}) \times LGD_{fi}^* + E_{ph} \times LGD_{ph}^*] / E$$

LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

222. Unter bestimmten zusätzlichen Mindestanforderungen, die unten aufgeführt sind, kann die Aufsichtsinstanz der Bank erlauben, ihre eigenen internen Schätzungen für die LGD von Unternehmenskrediten zu benutzen.

223. Die aufsichtbehördliche Anerkennung interner Schätzungen der LGD wird auf solche Banken beschränkt, die gewisse qualitative und quantitative Mindestanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind strenger als diejenigen, die Banken unter dem IRB-Basisansatz erfüllen müssen. Banken, welche die allgemeinen IRB-Kriterien erfüllen, aber nicht in der Lage sind, diese höheren Anforderungen zu erfüllen, können die LGD des IRB-Basisansatzes wie oben beschrieben benutzen.

224. Die LGD des Kredits entspricht der internen Schätzung der LGD der LGD-Ratingklasse, welcher der Kredit zugeordnet ist. Die Mindestanforderungen zur Schätzung der LGD einer Ratingklasse sind in Absatz 336 bis 355 dargelegt. In Übereinstimmung mit anderen Teilen des Accords können die nationalen Aufsichtsinstanzen restriktivere und konservativere Verfahren zur Anerkennung interner LGD-Schätzungen beschließen.

(c) Restlaufzeit (Maturity (M))

225. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz und bei expliziter Berücksichtigung der Restlaufzeit im IRB-Basisansatz muss die Bank für jeden Kredit die Restlaufzeit angeben (in Jahren).

226. Die anzunehmende Restlaufzeit beträgt mindestens ein Jahr, sie ist wie folgt definiert:

- (i) Falls nicht unten anders definiert, ist die Restlaufzeit die maximale Zeitspanne, die dem Kreditnehmer zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (Rückzahlung der Kreditsumme, Zinsen, Gebühren) unter den Bedingungen des Kreditvertrags gewährt wurde (Üblicherweise die verbleibende Vertragslaufzeit).
- (ii) Bei einem Instrument mit einem vorher festgesetzten Tilgungsplan ist die Restlaufzeit das wie folgt definierte gewichtete Mittel der restlichen Tilgungen:

$$\text{Gewichtete Restlaufzeit} = \frac{\sum_t tP_t}{\sum_t P_t}$$

wobei P_t als die zum Zeitpunkt t gemäß Vertrag fällige Tilgung definiert ist.

227. In beiden Fällen beträgt die effektive Restlaufzeit in keinem Fall mehr als 7 Jahre.

228. Falls eine Laufzeitanpassung im IRB-Basisansatz nicht explizit gefordert wird, ist die effektive Restlaufzeit (M) für alle Kredite gleich und beträgt zurzeit 3 Jahre.

(d) Ermittlung der Kreditbeträge für Unternehmenskredite

229. Der folgende Abschnitt bezieht sich sowohl auf bilanzielle als auch außerbilanzielle Geschäfte. Die Höhe der Kreditbeträge bestimmt sich nach Abzug von Einzelwertberichtigungen.

Ermittlung des Kreditbetrages bei Bilanzpositionen

230. Bei Bilanzpositionen ist der Kreditbetrag der Buchwert des Kredits. Das Netting von bilanzierten Krediten und Einlagen eines Kontrahenten wird unter den gleichen Bedingungen wie im Standardansatz erlaubt (siehe Absatz 112 bis 116). Treten beim Netting bilanzieller Positionen Währungs- oder Laufzeiteninkongruenzen auf, werden diese wie im Standardansatz behandelt (Absatz 141 und 146 bis 148).

Ermittlung des Kreditbetrags bei außerbilanziellen Geschäfte (mit Ausnahme von Derivaten auf Devisen, Zinsen, Aktien und Rohstoffen)

231. Bei außerbilanziellen Geschäften wird der Kreditbetrag als die zugesagte aber nicht in Anspruch genommene Kreditlinie, multipliziert mit einem Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, **CCF**) definiert. Zwei Methoden zur Bestimmung der CCFs sind anwendbar: der IRB-Basisansatz und der fortgeschrittene IRB-Ansatz.

IRB-Basisansatz

232. Die außerbilanziellen Instrumente und deren prozentualer Anteil der Bemessungsgrundlage sind die gleichen wie in Absatz 42 bis 44 des Standardansatzes mit Ausnahme der Kreditzusagen (Linien). Bei allen Kreditlinien, außer den nicht zugesagten, den zu jeder Zeit von der Bank kündbaren Fazilitäten oder die eine automatische Kündigung innehaben, zum Beispiel bei Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers, kommt ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% zur Anwendung, unabhängig von der Restlaufzeit des Instruments.

Fortgeschrittener IRB-Ansatz

233. Die Banken, welche die Mindestanforderungen zur Nutzung eigener EAD-Schätzungen erfüllen (siehe Absatz 367 bis 402), dürfen eigene Schätzungen der CCFs (typischerweise als ausstehender Forderungsbetrag bei Ausfall, Exposure at Default, EAD, bezeichnet) für die verschiedenen Forderungsarten benutzen.

Ermittlung des Kreditbetrags bei Devisen-, Zins-, Aktien- und Rohstoffderivaten

234. Die Ermittlung des Kreditbetrags erfolgt für diese Instrumente im IRB-Ansatz gemäß den Regeln zur Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrags unter der Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Sie basiert also auf der gleichen Methodik (Wiederbeschaffungskosten einschließlich geschätzter zukünftiger Forderungen) und Zuschlagsmatrix für die verschiedenen Produktarten und Laufzeitbänder wie in Anhang 3 der Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

2. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR KREDITE AN UNTERNEHMEN

(i) Aufbau der Mindestanforderungen

235. Um den IRB-Ansatz anwenden zu dürfen, muss eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz darlegen, dass sie bestimmte Mindestanforderungen sowohl von Beginn an, als auch im Zeitablauf erfüllt. Hierbei handelt es sich um die Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz. Banken die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen den IRB-Ansatz nicht anwenden.

236. In den Teilen (ii) bis (x) dieses Abschnitts sind die generellen Mindestanforderungen dargelegt, welche die Banken erfüllen müssen, wenn sie den IRB-Ansatz anwenden wollen. Der Teil (xi) beinhaltet die Mindestanforderungen für die Anwendung der aufsichtlichen LGD und EAD-Schätzungen und die aufsichtliche Behandlung von Garantien und Kreditderivaten. Im nächsten Abschnitt, Abschnitt 3, werden die zusätzlichen Mindestanforderungen für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz dargelegt. Diese müssen von den Banken erfüllt werden, die eigene LGD- und EAD-Schätzungen sowie ihre internen Methoden für die Behandlung von Garantien und Kreditderivaten anwenden wollen.

(ii) Kriterien zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung

(a) Generelle Struktur des Ratingsystems

237. Ein Ratingsystem muss zwischen kreditnehmer- und (einzel)kreditspezifischem Risiko unterscheiden sowie eine aussagekräftige Risikodifferenzierung gewährleisten. Der Begriff „Ratingsystem“ umfasst alle Methoden, Prozesse, Kontrollen, Daten(sammlungen) und DV-Systeme, die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfallschätzungen dienen. Diese Anforderung hat eine Anzahl verschiedener Elemente, die nachfolgend aufgeführt werden.

238. Ein Ratingsystem einer Bank muss zwei Komponenten haben. Die erste Komponente muss sich nach dem Ausfallrisiko des Schuldners richten. Verschiedene Kredite an den gleichen Schuldner sollten das gleiche Schuldnerrating erhalten, ungeachtet von den Spezifika der einzelnen Kredite.

239. Darüber hinaus muss die Bank über eine gesonderte Rating-Komponente verfügen, über die transaktionsspezifische Faktoren berücksichtigt werden. Diese Anforderung kann durch eine fazilitätsspezifische Komponente erfüllt werden, in der sowohl das kreditnehmerspezifische, als auch das transaktionsspezifische Risiko berücksichtigt wird, aber auch durch eine explizit quantifizierbare LGD Rating-Komponente.

(b) Struktur der Risikoklassen

240. Eine Bank muss über mindestens sechs bis neun kreditnehmerbezogene Risikoklassen für nicht notleidende/zweifelhafte Kredite und mindestens zwei Risikoklassen für notleidende/zweifelhafte Kredite verfügen. Die Risikoklassen für notleidende Kredite sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kriterien für diese Risikoklasse in Beziehung zu den Kriterien für Risikovorsorge/Verlust oder den Kriterien für Kreditausfall stehen. Diese Klassen können sowohl Forderungen von zweifelhaften Kreditnehmern enthalten, die aber noch nicht ausgefallen sind, als auch solche von ausgefallenen Kreditnehmern. Voll abbeschriebene Kredite werden hier nicht berücksichtigt.

241. Eine Ratingklasse definiert sich durch eine bestimmte Anzahl und Ausprägung von Kriterien auf deren Basis das kreditnehmerbezogene Risiko bestimmt wird. „+“ und „-“ Erweiterungen der Ratingklassen werden als eigenständige Klasse nur dann anerkannt, wenn für ihre Bestimmung die gleiche Anzahl von Kriterien berücksichtigt wird, wie für die eigentliche Ratingklasse.

242. Es sollte eine sinnvolle Verteilung der Kredite über die Risikoklassen vorliegen und keine übermäßigen Konzentrationen in einzelnen Risikoklassen vorhanden sein. Insbesondere sollten nicht mehr als 30% der Bruttoforderungen (vor dem Netting von Bilanzpositionen) in eine Risikoklasse fallen.

243. Eine Bank sollte in ihren Kreditrichtlinien das Verhältnis zwischen kreditnehmerbezogenen Risikoklassen und dem Risikograd jeder Klasse darlegen. Dies sollte sowohl in Bezug auf die Ratingkriterien als auch in Bezug auf die PD-Schätzungen für jede Risikoklasse erfolgen. Das wahrgenommene und gemessene Risiko sollte von einer Risikoklasse zur Nächsten in gleichem Maße steigen, wie die Kreditqualität abnimmt.

(iii) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Ratingzuordnung

(a) Abdeckung durch Ratings

244. Jeder Kreditnehmer innerhalb eines gegebenen Portfolios muss geratet werden, bevor er einen Kredit erhält. Bei miteinander verflochtenen Schuldnern muss jede rechtlich selbstständige Einheit ein eigenes Rating erhalten.

(b) Unabhängige Zuordnung bzw. Überprüfung der Ratings

245. Jedes zugeordnete Rating muss von einer unabhängigen Stelle, deren Vergütung nicht von dem zugeordneten Rating abhängen darf und für die auch keine sonstigen Vorteile aus dem zugeordneten Rating entstehen dürfen, überprüft werden. Die Anforderung kann dadurch erfüllt werden, dass das Rating durch eine unabhängige Stelle zugeordnet wird oder nachträglich durch eine unabhängige Stelle überprüft wird. Die Anforderung an die Unabhängigkeit des Ratings bzw. von dessen Überprüfung gilt nicht nur bei erstmaliger Zuordnung eines Ratings, sondern auch für alle nachfolgenden Ratings eines Kreditnehmers. Die Unabhängigkeit der Zuordnung bzw. Überprüfung der Ratings der Kreditnehmer muss dokumentiert werden.

246. Eine Erneuerung der Ratings, bzw. eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Manche Kredite, insbesondere von Kreditnehmern mit schlechter Bonität oder zweifelhafte Kredite, sollten öfter überprüft werden. Darüber hinaus sollte eine Bank ein erneutes Rating vornehmen, falls neue, wesentliche Informationen über einen Kreditnehmer bekannt werden.

247. Die Bank sollte über geeignete Prozesse/Verfahren verfügen, um sich relevante Informationen über die finanziellen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer zu beschaffen. Weiterhin muss die Bank über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass nach Erhalt von Informationen eine zeitnahe Aktualisierung des Ratings erfolgt, d.h. grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen. Die Ratings von Kreditnehmern mit schwachen oder sich verschlechternden finanziellen Verhältnissen sollten grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt neuer Informationen aktualisiert werden.

(iv) Überwachung von Ratingsystem und -Prozessen

(a) Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan

248. Alle wesentlichen Aspekte des Ratings und des Prozesses der PD-Schätzung müssen intern durch die Geschäftsleitung, den Kreditausschuss und das oberste Verwaltungsorgan genehmigt werden.³² Diese Gremien sollten zeigen können, dass sie über ein grundsätzliches Verständnis der in der Dokumentation der Ratingsysteme und Prozesse beschriebenen Methoden verfügen. Weiterhin sollten materielle Abweichungen von den dokumentierten Verfahren durch diese Gremien genehmigt werden.

249. Interne Ratings sollten ein wesentlicher Bestandteil des Reportings an diese Gremien sein. Das Reporting sollte monatlich erfolgen und folgende Informationen beinhalten: Risikoprofile nach Risikoklassen, Übergänge (Migrationen) zwischen den Ratingklassen, Verlustschätzungen pro Risikoklasse, Vergleich der tatsächlichen Ausfälle mit den erwarteten.

250. Das Management muss sicherstellen, dass Rating-Prozess, -Kriterien und -Ergebnis umfassend auf Papier oder in elektronischer Form dokumentiert sind. Die Dokumentation muss es einem Dritten erlauben, die zugeordneten Ratings und die damit verbundene Kalibrierung der durchschnittlichen PDs pro Risikoklasse zu beurteilen/einzuschätzen. Die Dokumentation muss für alle am Rating-Prozess Beteiligten frei zugänglich sein.

251. Wenn statistische Modelle im Rating-Prozess verwendet werden, muss das Management sicherstellen, dass die Bank über eine angemessene Modellbeschreibung verfügt. Diese muss folgendes beinhalten:

- detaillierte Darstellung der Modelltheorie, der zugrundeliegenden Modellannahmen und/oder der mathematischen und empirischen Basis für die PD-Schätzungen der Risikoklassen oder einzelner Kreditnehmer sowie der Datenquelle(n) die für die Modellschätzung verwendet werden;
- Schaffung eines strengen statistischen Prozesses (inklusive Out-of-time und Out-of-sample Performance Tests) für die Validierung der Auswahl der erklärenden Variablen und
- Umstände aufzeigen, unter denen das Modell nicht effizient funktioniert, so dass sich die Bank der Grenzen des Modells voll bewusst ist.

252. Das Management muss kontinuierlich sicherstellen, dass das Ratingsystem richtig arbeitet. Dafür muss ein ständiger Austausch/Dialog zwischen dem Management und den Abteilungen mit Kontrollaufgaben, insbesondere der Kreditrisikoüberwachung und der

³² Diese Regelung bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, dass die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) bezeichnet. Das bedeutet, dass das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

internen Revision bestehen. Dieser Austausch/Dialog muss sich insbesondere auf die Zuverlässigkeit des Systems, die Angemessenheit der Ressourcen, sowie auf Problemfelder und die Beseitigung von Mängeln des Ratingsystems beziehen.

(b) Interne und externe Revision

253. Die interne Revision muss jährlich das Ratingsystem der Bank, einschließlich der Quantifizierung der Ratings überprüfen. Die überprüften Gebiete müssen die Einhaltung aller anwendbaren Mindestanforderungen umfassen. Die Prüfungsfeststellungen müssen dokumentiert werden.

254. Nach eigenem Ermessen können nationale Aufsichtsinstanzen auch die Überprüfung der Ratingzuordnung der Bank und der Verlustschätzungen durch externe Revisoren verlangen.

(c) Kreditrisikoüberwachung

255. Die Bank sollte über eine unabhängige Kreditrisikoüberwachungseinheit(en) verfügen, die für den Entwurf, die Implementierung und die Qualität des internen Ratingsystems der Bank verantwortlich ist. Die Abteilung(en) sollte unabhängig vom operativen Geschäft (zum Beispiel von der Kreditvergabeentscheidung) sein. Verantwortlichkeitsbereiche müssen umfassen:

- Zuordnung und/oder Überprüfung und Überwachung der internen Ratings;
- Erstellung und Analyse von Kreditrisikoreports. Diese sollten beinhalten: Ergebnisse des bankinternen Ratingsystems, historische Zeitreihen je Ratingklasse, Analyse der Übergänge von einer Ratingklasse in eine andere (Migration), Vergleiche bankinterner mit externen Ratings oder Modelle zur Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Gesamtüberwachung der Kredite in jeder Risikoklasse durch Schlüsselkriterien des Ratings;
- Sicherstellung, dass Verfahren bestehen, welche die Konsistenz der Ratingzuordnung mit den bestehenden Richtlinien regelmäßig überwachen; widersprüchliche Bereiche sollten zeitnah identifiziert und korrigiert werden, und
- Überprüfung und Dokumentation jeglicher Änderungen im Rating-Prozess, mit Angabe von Gründen.

256. Die Verantwortung und Kontrolle über alle Modelle, die im Rating-Prozess verwendet werden, muss bei der Kreditrisikoüberwachung liegen. Diese Abteilung ist letztlich für die fortlaufende Überprüfung und zukünftige Modelländerungen verantwortlich. Sie muss funktionell unabhängig von Mitarbeitern und Management des operativen Geschäfts und jeglichen anderen Mitarbeitern sein, die eine Kontrolle über das Modell haben. Informationen und Know-how zu dem Modell und seiner Methodik müssen auch außerhalb dieser Abteilung zur Verfügung stehen.

(d) Mitarbeiterqualifikation

257. Alle für den Rating-Prozess verantwortlichen Mitarbeiter sollten über eine entsprechende Qualifikation und Ausbildung verfügen und geschult werden. Das Management muss diesen Kontrollfunktionen genügend qualifizierte Ressourcen zuweisen. Mitarbeiter, die für die Zuordnung oder Überprüfung von Ratings verantwortlich sind, sollten ausreichende Schulungen erhalten, um eine gleich bleibende Qualität und Genauigkeit der Ratings zu gewährleisten.

(v) Kriterien und Ausrichtung des Ratingsystems

(a) Entwicklung von spezifischen Rating-Kriterien

258. Eine Bank muss über ein spezielles Ratingsystem für das Rating von Unternehmenskrediten verfügen. Alle Bereiche dieses Ratingsystems müssen sorgfältig dokumentiert werden.

259. Eine Bank muss auch über einen spezifischen Prozess und Kriterien für die Zuordnung eines Kredites zu einer Ratingklasse verfügen. Diese Kriterien sollten spezifisch genug sein um einem Dritten die Beurteilung eines Kredites zu ermöglichen, sie sollten Risiko differenzieren können sowie plausibel und unmittelbar einleuchtend sein. Die Kriterien und Orientierungspunkte für die Zuordnung sollten die vergangenen Erfahrungen mit vergleichbaren Kreditnehmern kritisch widerspiegeln.

260. Eine Bank sollte Faktoren und kritischen Punkte sorgfältig dokumentieren, die für die Auswahl ihrer internen Rating-Kriterien entscheidend waren. Die gewählten Standards und Richtlinien sollten periodisch durch die interne Kredit-Management Abteilung(en) überprüft werden, um festzustellen, ob sie auf die aktuellen Kreditnehmer und äußeren Bedingungen weiter voll anwendbar sind. Zusätzlich sollte die Bank die Zeitreihen über die wichtigsten Änderungen des Rating-Prozesses sowie die Änderungen des Rating-Prozesses seit der letzten aufsichtlichen Prüfung erstellen.

(b) Allgemeine Regeln für die Einschätzung des Risikos

261. Die Bank sollte Risikoeinschätzungen konservativ vornehmen, insbesondere wenn unsichere Informationen über den Kreditnehmer vorliegen. Die Rating-Entscheidung sollte die Qualität der finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen berücksichtigen und falls nötig auch über Rechnungslegungsinformationen hinausgehen. Die Tiefe der Kreditanalyse der Bank sollte zunehmen, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers verschlechtern und ein Ausfall wahrscheinlicher wird.

(c) Zeithorizont

262. Bei der Zuordnung eines Ratings (Zuordnung eines Kreditnehmers in eine Ratingklasse) muss eine Bank auch die Ausprägung von Risikofaktoren in der Zukunft, basierend auf aktuellen Informationen und bisherigen Erfahrungen mit dem Kreditnehmer, einschließlich seiner Fähigkeit, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen und angespannte Marktsituationen zu überstehen, berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, zukünftige Ereignisse und den Einfluss, den sie auf die finanziellen Verhältnisse eines bestimmten Kreditnehmers haben, einzuschätzen, muss eine Bank die projizierten Informationen konservativ verwenden. Außerdem sollte eine Bank einen konservativen Ansatz bei ihren Analysen wählen, falls nur begrenzte Daten verfügbar sind.

263. Für die Quantifizierung des Risikos (der Zuordnung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) zu den einzelnen Ratingklassen) ist ein Ein-Jahres-Zeithorizont zu verwenden. Dieser Punkt ist in Absatz 270 einzeln behandelt. Die Anforderung bezüglich der Aktualisierung der Ratings ist, dass die Bank das Rating der Kreditnehmers zumindest jährlich überprüft. Bei Kreditnehmern mit schlechter Bonität sollte dies häufiger geschehen. Dieser Punkt wird in Absatz 246 behandelt.

(d) Kriterien für die Risikoeinschätzung eines Kreditnehmers

264. Die Bank muss darlegen, dass ihre Kriterien alle für die Analyse des Kreditnehmers relevanten Faktoren berücksichtigen. Diese Faktoren sollten Risiko differenzieren können, vorraussagende und unterscheidende/diskriminierende Stärke besitzen sowie plausibel und unmittelbar einleuchtend sein, um sicherzustellen, dass die Ratings dazu dienen, Risiko zu differenzieren und nicht, um aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen zu minimieren.

265. Die Banken sollten bei der Zuordnung des Ratings eines Kreditnehmers alle relevanten Informationen berücksichtigen. Die Informationen sollten aktuell sein. Die Methoden und Daten, die zur Zuordnung der Ratings verwendet werden, sollten klar festgelegt und dokumentiert werden. Eine Bank sollte mindestens jeden der folgenden Faktoren für jeden Kreditnehmer beachten:

- vergangene und prognostizierte Fähigkeit, Erträge zu erwirtschaften, um Kredite zurückzuzahlen und anderen Finanzbedarf zu decken, wie zum Beispiel Kapitalaufwand für das laufende Geschäft und zur Erhaltung des Cashflows;
- die Kapitalstruktur und die Wahrscheinlichkeit, dass unvorhergesehene Umstände die Kapitaldecke aufzehren könnten und dies zur Zahlungsunfähigkeit führt;
- Qualität der Einkünfte, d.h. der Grad, zu dem die Einkünfte und der Cashflow des Kreditnehmers aus dem Kerngeschäft und nicht aus einmaligen nicht wiederkehrenden Quellen stammen;
- die Qualität und rechtzeitige Verfügbarkeit von Informationen über den Kreditnehmer, einschließlich der Verfügbarkeit testierter Jahresabschlüsse, die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards und Einhaltung dieser Standards;
- Grad der Fremdfinanzierung und die Auswirkungen von Nachfrageschwankungen auf Rentabilität und Cashflow;
- finanzielle Flexibilität in Abhängigkeit vom Zugang zu Fremd- und Eigenkapitalmärkten, um zusätzliche Mittel erlangen zu können;
- Stärke und Fähigkeit des Managements, auf veränderte Bedingungen effektiv zu reagieren und Ressourcen einzusetzen sowie der Grad von Risikobereitschaft versus Konservativität;
- seine Position innerhalb der Industrie und zukünftige Aussichten und
- die Risikocharakteristik des Landes, in dem ein Unternehmen seine Geschäfte betreibt und deren Auswirkungen auf die Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers einschließlich des Transfer-Risikos, wenn sich der Sitz des Kreditnehmers in einem anderen Land befindet und er eventuell keine Fremdwährung zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten beschaffen kann.

(e) Spezielle Kriterien für die Anwendung von Modellen im Rating-Prozess

266. In gleichem Maße wie der Rating-Prozess einer Bank, muss auch die Anwendung eines formalen statistischen Modells die folgenden Anforderungen erfüllen: Die im Modell verwendeten Variablen müssen statistisch aussagekräftig sein und das Modell sollte alle Schlüsselvariablen abdecken: Diejenigen Variablen, die nicht im Modell berücksichtigt sind, sollten im Mittelpunkt einer Risikoeinschätzung durch Experten stehen.

267. Ratings, die modellbasiert zugeordnet wurden, müssen durch Mitarbeiter der Kreditrisikouberwachung überprüft und genehmigt werden. Die Zuverlässigkeit des Rating-

Modells muss durch die Kreditrisikoüberwachung sichergestellt werden. Die Abteilung muss die Verantwortung und Kontrolle über die überprüften Eingaben und genehmigten Ratings haben.

(f) Ausnahmen bei Rating-Kriterien

268. Die Bank muss über klare Richtlinien und Prozesse zur Überwachung der Fälle verfügen, bei denen Modellergebnisse aufgrund subjektiver Einschätzungen abgeändert wurden. Es müssen Spezialisten vorgesehen sein, die für Ausnahmen bei den Input-Parametern des Modells zuständig sind bzw. diese überwachen. In diesen Fällen muss eine Abstimmung mit dem Initiator des Kredits, der Kreditrisikoüberwachung und allen anderen Personen, die Verantwortung für das Modell haben und Kontrollfunktionen darüber ausüben, erfolgen.

269. Bei auf Expertenwissen basierender Rating-Zuordnung müssen die Banken klar herausstellen, in welchen Situationen das Ergebnis des Rating-Prozesses durch Mitarbeiter abgeändert werden kann und festlegen wie, in welchem Umfang und von wem von solchen Abänderungen Gebrauch gemacht werden kann. Die Fälle, bei denen das Rating nachträglich verändert wurde, müssen klar dokumentiert werden. Die Banken müssen die Performance abgeänderter Ratings getrennt verfolgen.

(vi) Mindestanforderungen für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs)

270. Eine Bank muss Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) für jede ihrer Ratingklassen schätzen. Jede PD-Schätzung muss die konservative Einschätzung einer langjährigen Durchschnitts-PD der Ratingklasse darstellen und somit auf historischen Erfahrungen und empirischen Nachweisen basiert sein. Gleichzeitig müssen diese Schätzungen zukunftsgerichtet sein. Bei der Erfüllung dieser Mindestanforderungen können Banken relevante Anpassungen bei einer Vielzahl von Faktoren vornehmen. Solche Anpassungen müssen im Rahmen gut entwickelter und dokumentierter Verfahren und Analysen stattfinden. Außerdem sollten sie auf verfügbaren empirischen Nachweisen und anderen historischen Informationen wie wesentlichen Änderungen der Ausfallraten oder der Hauptursachen zukünftiger Ausfälle basieren. Wenn Änderungen vorgenommen werden, muss die Bank sicherstellen, dass diese konservativ und im Zeitablauf konsistent vorgenommen werden.

(a) Schätzung unter der Verwendung der Referenz-Ausfalldefinition

271. Die Banken müssen für ihre PD-Schätzungen die folgende aufsichtsrechtliche Referenz-Ausfalldefinition verwenden und diesbezügliche eigene Ausfallzeitreihen aufbauen. Auch ein externer Datensatz, der für die PD-Schätzung verwendet wird, muss mit dieser Definition konsistent sein. Es ist in keinsten Weise beabsichtigt, durch diese Referenz-Definition in irgend einer Weise die gesetzlichen Rechte und Abwicklungsgepflogenheiten (sollte ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen) der Banken zu beeinflussen, noch Rechnungslegungsstandards zu begründen oder zu ändern. Es ist lediglich beabsichtigt, Punkte zu adressieren, die mit der konsistenten Schätzung von IRB-Verlustcharakteristiken, über Banken und Datenquellen hinweg, für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, zusammenhängen.

272. Ein bestimmter Schuldner ist als ausgefallen zu betrachten, wenn **eines oder mehrere** der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen (Zins, Tilgung oder Gebühren) voll erfüllen kann;
- Eintritt eines Kreditverlustes in Zusammenhang mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung des Schuldners, wie Abschreibung, Einzelwertberichtigung oder Umschuldung notleidender Kredite in Zusammenhang mit Erlass oder Verschiebung von Zins-, Tilgungs- oder Gebühreneinzahlungen;
- der Schuldner ist mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung mehr als 90 Tage im Verzug, oder
- der Schuldner hat ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren zum Schutz vor Gläubigern beantragt.

273. Banken müssen ihre intern genutzte Ausfalldefinition dokumentieren und deren Konsistenz mit der o.g. Referenzdefinition darlegen.

(b) Mindestanforderungen an PD-Schätzungen

274. Banken sollten alle verfügbaren Informationen, unter Einbeziehung der drei weiter unten dargestellten Verfahren (interne Ausfalldaten, Mapping auf externe Daten und statistische Default Modelle), für die Schätzung der durchschnittlichen PD pro Ratingklasse berücksichtigen. Die Banken können bestimmte Informationen bevorzugt nutzen und andere als Vergleichsmaßstab und Anpassungsfaktoren bezüglich der ursprünglichen PD-Schätzung verwenden. Banken müssen die Bedeutung persönlicher Urteile bei diesem Verfahren berücksichtigen, insbesondere durch die Sicherstellung zukunftsgerichteter PD-Schätzungen. Solche Anpassungen sollten konservativ vorgenommen werden. Der Grad an Konservativität muss grundsätzlich im Zeitablauf konsistent sein. Diese Schätzung muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die in dem Datensatz enthaltene Grundgesamtheit der Kreditnehmer ist nahezu gleich oder zumindest klar mit der des betrachteten Portfolios der Bank vergleichbar;
- die Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards die für Kredite im Datensatz sind (stark) vergleichbar mit denen, welche die Bank augenblicklich für ihre Kredite verwendet;
- die wirtschaftlichen Bedingungen oder Marktgegebenheiten, unter denen die historischen Erfahrungen gemacht wurden, sind auf die gegenwärtigen und absehbaren Bedingungen anwendbar; und
- die Anzahl der Kredite in der Stichprobe und der für die Quantifizierung verwendete Zeitraum bieten eine fundierte Grundlage an historischer Erfahrung und dadurch Vertrauen in die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ausfallschätzungen und die zugrundeliegenden statistischen Analysen.

275. Die Banken müssen stets sicherstellen, dass ihre PD-Schätzungen richtig kalibriert sind und neue Informationen umgehend berücksichtigt werden, sobald sie verfügbar sind. Die Banken sollten die PD-Schätzungen mindestens jährlich überprüfen.

(c) Spezielle Mindestanforderungen für die Verwendung von internen Erfahrungswerten bezüglich Ausfallinformationen

276. Eine Bank kann für ihre PD-Schätzungen interne Daten über Ausfallerfahrungen verwenden. Eine Bank muss in ihren Analysen zeigen, dass die Schätzungen ihre Kreditvergabep Praxis widerspiegeln. Wenn nur begrenzte Daten verfügbar sind oder die Kreditvergabep Praxis sich geändert hat, sollte die Bank einen konservativen Ansatz für ihre PD-Schätzungen wählen.

(d) Spezielle Mindestanforderungen für die Verwendung von gepoolten Daten

277. Die Verwendung gepoolter Daten über mehrere Institute wird ebenfalls anerkannt. Eine Bank muss darlegen, dass die internen Ratingsysteme und Kriterien der anderen Banken im Pool mit ihren eigenen vergleichbar sind.

(e) Spezielle Mindestanforderungen für das Mapping auf externe Daten (zum Beispiel Risikoklassen von externen Bonitätsbeurteilungs-Institutionen, ECAI)

278. Die Verwendung von Mapping-Techniken wird ebenfalls anerkannt. Banken dürfen ihren internen Ratingklassen Ausfallwahrscheinlichkeiten zuweisen, indem sie diese mit denen externer Bonitätsbeurteilungs-Institutionen (ECAIs) oder ähnlicher Institutionen verbinden oder auf diese externen Klassen mappen und dann die für die externen Risikoklassen beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten den internen Ratingklassen zuweisen.

279. Die Banken müssen über ein aussagekräftiges Mapping auf den verwendeten Datensatz verfügen und müssen etwaige einseitige Ausrichtungen oder Inkonsistenzen im Ansatz oder bei den zugrundeliegenden Daten vermeiden. Demzufolge muss eine Bank darlegen, dass ihre internen Rating-Kriterien mit denen vergleichbar sind, die für die Generierung oder Differenzierung von Ausfallwahrscheinlichkeiten verwendet wurden, welche die zugrundeliegende Datenquelle beinhaltet. Die Kriterien müssen sich am Risiko des Kreditnehmers orientieren und sollten nicht Merkmale des Kredits widerspiegeln. Die Analyse muss auch einen Vergleich der verwendeten Ausfalldefinitionen beinhalten.

(f) Spezielle Mindestanforderungen für den Gebrauch von statistischen Default-Modellen

280. Eine Bank darf einen Durchschnitt der Schätzungen von Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelner Kreditnehmer einer bestimmten Ratingklasse verwenden, die mit statistischen Default-Modellen geschätzt wurden, wenn diese Modelle die Mindestanforderungen erfüllen.

281. Eine Bank muss über Verfahren verfügen, um die in statistische Default-Modelle eingehenden Daten zu überprüfen. Dieses schließt die Bewertung der Genauigkeit, der Vollständigkeit und der Eignung der Daten zur Zuordnung eines genehmigten Ratings ein.

282. Die Bank muss zeigen, dass die ihren Daten zugrundeliegende Grundgesamtheit repräsentativ für die aktuelle Schuldnerstruktur der Bank ist.

(g) Länge der zugrundeliegenden Zeitreihe

283. Unabhängig davon, ob eine Bank für ihre PD-Schätzungen externe, interne oder gepoolte Daten oder eine Kombination aller drei verwendet, muss die historische Zeitreihe der verwendeten Daten mindestens fünf Jahre betragen. Wenn der verfügbare Beobachtungszeitraum eine längere Periode umfasst, sollte diese längere Periode verwendet werden.

(vii) Datenerhebung und DV-Systeme

284. Die Bank muss Daten erheben und speichern, um die interne Messung und das Management des Kreditrisikos wirksam zu unterstützen. Die Bank muss genügend Daten zur Erfüllung der übrigen Anforderungen des Dokuments erheben, insbesondere derjenigen bezüglich der Einstufung der Kreditnehmer in Ratingklassen, der Verlustschätzungen jeder Ratingklasse und der über die Zeit erfolgten Ratingklassenmigration von Kreditnehmern. Die Datensammlung muss konsistent mit dem „Anwendungstest“, dargelegt in Absatz 289 bis 301, sein und diesen unterstützen. Sie ist Grundlage der aufsichtbehördlichen Berichterstattung. Außerdem muss die Bank Daten über sämtliche Aspekte des internen Ratingverfahrens erheben und aufbewahren, die unter der dritten Säule Teil der Offenlegungspflicht beim IRB-Ansatz sind (siehe Absatz 652 und 653 bis 658 soweit anwendbar).

285. Insbesondere müssen Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, folgende Daten erheben und speichern, um die Prognosefähigkeit des Ratingverfahrens zu kontrollieren: die Determinanten der Ratingklasseneinstufung, die Ratinghistorie des Kreditnehmers, die Ausfallwahrscheinlichkeiten der jeweiligen Ratingklassen und die Ratingklassenmigration. Für jeden Kreditnehmer muss die vollständige Ratinghistorie aufbewahrt werden, einschließlich der Ratingklasseneinstufung bei Eingang der Geschäftsbeziehung, des jeweiligen Datums der Ratingzuordnung, der Methodik, der Schlüsseldaten, die Grundlage der Einstufung sind, sowie der Person/des Modells, durch die/das die Einstufung vorgenommen wurde.

286. Zu jeder Ratingklasse muss die Historie der geschätzten PDs und der realisierten Ausfallraten aufbewahrt werden.

287. Die Banken müssen Daten über die wesentlichen Charakteristika des Kreditnehmers, fazilitätsspezifische Informationen und die Historie der Ratingklasseneinstufung und der Kreditausfälle erheben und speichern. Diese Daten sollten in einer hinreichenden Detailliertheit vorliegen, um eine rückwirkende Neuordnung von Kreditnehmern zu Ratingklassen zu ermöglichen, wenn zum Beispiel die Weiterentwicklung des Ratingverfahrens nahe legt, dass eine feinere Portfolioeinteilung erreicht werden kann.

288. Das DV-System muss die Bank bei der Einhaltung der Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz unterstützen. Diese Aufgabe umfasst die Aggregation von Forderungen, die Datensammlung und –auswertung sowie die Berichterstattung an das Management. Die Banken müssen in der Lage sein, die Verlässlichkeit und Stabilität ihres Systems nachzuweisen.

(viii) Anwendung interner Ratingverfahren

(a) Kreditrisikomessung und -management

289. Die zugewiesenen Ratingklassen und die daraus gewonnenen quantitativen Informationen müssen integraler Bestandteil der täglichen Risikoermittlung und des Risikomanagements sein.

290. Interne Ratings müssen eine wesentliche Rolle im Prozess der Kreditgenehmigung einnehmen.

291. Bei der Bewertung des Kreditrisikos müssen die Ausfallwahrscheinlichkeiten bezüglich der Ratingklassen verwendet werden. Die Kreditrisikokosten sollten Rating-

Informationen sowohl des Kreditnehmers als auch der Fazilität widerspiegeln. Diese Informationen sollten wiederum in die Kreditkonditionen eingehen.

292. Die Festlegung interner Limite (auf Portfolio- oder Unterportfolioebene) und die Kreditvergabekompetenz muss auf internen Ratings basieren.

293. Die Verteilung der Kredite auf die internen Ratingklassen und die zugehörigen PD muss in das Reporting an die Geschäftsleitung integriert sein.

(b) Analyse der Kapitaladäquanz, Risikovorsorge und Profitabilität

294. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der zweiten Säule müssen interne Ratings in die interne Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung eingehen.

295. Die internen Ratings und die zugehörigen PD-Schätzungen müssen bei der Bildung der Risikovorsorge berücksichtigt werden. Die Bank sollte klar artikulierte Grundsätze zu ihrer Behandlung von erwarteten Verlusten aufstellen. Die PD einer internen Ratingklasse muss in die Profitabilitätsanalyse eingehen, die dann im Managementprozess der Bank genutzt werden kann, wie zum Beispiel bei der strategischen Ressourcenallokation und bei leistungsorientierten Gehaltszahlungen.

296. Falls die Bank ein Kreditrisikomodell verwendet, das Teil der Profitabilitätsanalyse und/oder der internen Kapitalallokation ist, müssen die geschätzten Ausfallcharakteristika wesentlicher Input dieses Modells sein.

(c) Stress-Tests zur Bewertung der Kapitaladäquanz

297. Die Bank muss bei der Beurteilung der Kapitaladäquanz fundierte Stress-Tests durchführen. Dabei sollten künftige Ereignisse oder ökonomische Veränderungen identifiziert werden, welche die Kreditforderungen ungünstig beeinflussen können. Die Bank sollte ihre Fähigkeit bewerten, diesen Veränderungen standzuhalten. Drei Bereiche, die sinnvollerweise untersucht werden könnten, sind: (i) gesamtwirtschaftliche oder sektorale Abschwünge, (ii) Ereignisse, die das Marktrisiko betreffen, und (iii) die Liquiditätsslage.

298. Die Stress-Tests sollten Szenarien einbeziehen, welche die quantitativen Auswirkungen einer deutlichen Migration von Forderungen in niedrigere Ratingklassen bewerten. Sie sollten außerdem die Auswirkungen größerer Ausfallraten und niedrigerer Erlösquoten als der geschätzten PD, LGD und Forderungsbeträge untersuchen.

299. Welche Stress-Tests auch verwendet werden, die Ergebnisse der Stress-Tests sollten regelmäßig der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Angemessene Maßnahmen müssen ergriffen werden, falls die bewilligten Toleranzgrenzen überschritten werden.

300. Die Stress-Test müssen von einer unabhängigen Abteilung durchgeführt werden. Sie müssen mindestens alle sechs Monate erfolgen und angemessen dokumentiert werden.

(d) Nachweis über die Etabliertheit des Ratingverfahrens

301. Die Bank muss einen glaubwürdigen Nachweis über die Etabliertheit des internen Ratingverfahrens führen. Zu diesem Zweck muss die Bank nachweisen, dass das verwendete Ratingsystem für den Zeitraum der letzten drei Jahre weitgehend mit den in diesem Dokument aufgeführten Mindestanforderungen im Einklang steht. Mit dieser

Anforderung ist nicht beabsichtigt, der Bank ein Moratorium zur Änderung und Verbesserung ihres Ratingverfahrens zu setzen.

(ix) Interne Validierung

(a) Gesamtvalidierung

302. Banken sollten über ein stabiles Verfahren zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Ratingverfahrens und der –durchführung sowie der Schätzung der PDs verfügen. Eine Bank sollte ihrer Aufsichtsinstanz nachweisen, dass die Leistungsfähigkeit des internen Ratingverfahrens und der Risikoquantifizierung durch die interne Validierung auf sinnvolle und konsistente Weise beurteilt werden kann.

303. Die Bank muss über ein Verfahren der Datenüberprüfung verfügen. Dieses schließt die Bewertung der Genauigkeit, der Vollständigkeit und der Eignung der Daten zur Zuordnung eines genehmigten Ratings ein.

304. Im Rahmen der regelmäßigen Modellvalidierung muss die Bank detailliert über Ausnahmen der Dateneingangsparameter Buch führen.

305. Des Weiteren muss die regelmäßige Modellvalidierung folgende Punkte beinhalten:

- eine laufende periodische Überwachung der Leistungsfähigkeit des Modells, einschließlich der Durchführung von Stabilitätsmessungen des Modells und seiner Schlüsselparameter mittels statistischer Tests;
- die Identifizierung und Dokumentation einzelner, nicht mehr gültiger, fixierter Beziehungen innerhalb des Modells;
- der periodische, mindestens einmal im Jahr durchzuführende Vergleich des Modelloutputs mit den tatsächlich erfolgten Realisierungen; und
- ein strenges Verfahren bei der Kontrolle von Veränderungen, welches die Schritte festlegt, die vor jeglicher Änderung im verwendeten Modell aufgrund der Ergebnisse der Validierung durchzuführen sind.

(b) Zusätzliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit

306. Die Banken müssen regelmäßig für jede Ratingklasse die realisierten Ausfallraten mit den geschätzten PDs vergleichen. Sie müssen nachweisen können, dass die realisierten Ausfallraten mit den Erwartungen der jeweiligen Bank in Einklang sind. Diese Vergleiche sollten auf Zeitreihen basieren, die möglichst weit zurückreichen. Die bei diesen Vergleichen benutzten Methoden und Daten müssen klar dokumentiert und von der jeweiligen Bank verstanden sein. Diese Vergleiche müssen regelmäßig, mindestens jährlich, durchgeführt werden.

307. Die Banken sollten auch andere quantitative Validierungstechniken einsetzen. Die Analysen sollten auf Daten basieren, die für das entsprechende Portfolio geeignet sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen entsprechenden Beobachtungszeitraum abdecken. Die bankinterne Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems muss auf einer langen Datenhistorie basieren, eine gewisse Bandbreite wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abdecken und idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfassen.

308. Die Banken müssen nachweisen, dass die quantitativen Testmethoden und Daten im Zeitverlauf konsistent sind: Änderungen der Methoden und Daten (sowohl Datenquellen als auch berücksichtigter Zeithorizont) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

(x) Offenlegungspflichten

309. Um zum IRB-Ansatz zugelassen zu werden, muss die Bank die in Säule 3 (siehe Absatz 652, und 653 bis 658 soweit anwendbar) für den IRB-Basisansatz spezifizierten Offenlegungspflichten erfüllen. Diese sind notwendige Anforderungen für die Zulassung zum IRB-Ansatz: werden sie von der Bank nicht erfüllt, so wird sie zum IRB-Ansatz nicht zugelassen.

(xi) Mindestanforderung für die Verwendung aufsichtlicher Schätzungen von LGD und EAD

(a) Allgemeine Mindestanforderungen

310. Unter dem IRB-Basisansatz muss die Bank die Mindestanforderungen des Standardansatzes bezüglich der Rechtssicherheit, der Korreliertheit und des Risikomanagements erfüllen, um die Anerkennung anererkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten zu erhalten (siehe Absatz 68 bis 74). Im IRB-Basisansatz muss die Bank außerdem die unten aufgeführten Mindestanforderungen bezüglich finanzieller und physischer Sicherheiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen stellen keine vollständige Liste der operationalen Kontrollen und Möglichkeiten dar, die notwendig sind, die Erlöse aus Problemkrediten zu maximieren oder solchen, die sichere und solide Geschäftspraktiken im Bankwesen sicherstellen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Liquidation von Sicherheiten. Weitere operationale Maßnahmen sind erforderlich, um die Erlöse aus Problemkrediten zu maximieren, wie zum Beispiel der Verkauf des Kreditnehmers als bestehendes Unternehmen oder dessen Umstrukturierung und Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach einem Insolvenzverfahren.

(b) Definition von Nachrangigkeit

311. Ein nachrangiger Kredit ist eine Forderung, die ausdrücklich nachrangig gegenüber anderen Forderungen ist. Nationale Aufsichtsbehörden können nach eigenem Ermessen eine umfassendere Definition von Nachrangigkeit verwenden. Dies könnte wirtschaftliche Nachrangigkeit beinhalten, wie in Fällen, bei denen der Kredit unbesichert ist und die Masse der Aktiva des Kreditnehmers zur Besicherung anderer Kredite dient.

(c) Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE)

312. Diese Kriterien sind abgestellt auf Sicherheiten, die von kleinen und mittelgroßen Unternehmen verpfändet wurden.

Definition von gewerblichen Immobilien (CRE)

313. CRE als Sicherheit für Unternehmenskredite ist definiert als:

- Sicherheit, bei der das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrundeliegenden Immobilie oder des Projekts abhängig ist, sondern vielmehr von der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung der Schulden aus anderen Quellen. Die Rückzahlung der Fazität als solche ist nicht hauptsächlich abhängig von Cashflows, die aus der zugrundeliegenden, als Sicherheit dienenden gewerblichen Immobilie generiert werden.
- Zusätzlich sollte der Wert der verpfändeten Sicherheit nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers abhängig sein.

314. Angesichts der obigen Einteilung und der Definition von Unternehmenskrediten, sind explizit folgende Arten von Sicherheiten für diesen Zweck ausgeschlossen: Im Bau befindliche Immobilien und unerschlossene Grundstücke, Projektfinanzierungen und gewerbliche Immobilien, deren Mieteinnahmen primär dem Unternehmensziel und der Kreditrückzahlung dienen. Die Anforderung in der zweiten Aufzählung dient nicht zum Ausschließen von Situationen, in denen ausschließlich makro-ökonomische Faktoren sowohl den Wert der Sicherheit als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers beeinflussen können.

Definition von Wohnimmobilien (RRE)

315. Unternehmenskredite an kleine und mittlere Unternehmen können ergänzend zu anderen Sicherheiten durch Wohnimmobilien der Geschäftsleiter oder der Inhaber besichert werden. Kreditvergaben für die Erstellung von Wohnsiedlungen oder für den Mietwohnungsbau, bei denen das Risiko der Rückzahlung entscheidend von den Cashflows aus den Mietzahlungen abhängig ist, sollen nicht durch diese Definition erfasst werden.

(d) Operationale Anforderungen

316. Vorausgesetzt die oben genannten Anforderungen werden erfüllt, sind gewerbliche und Wohnimmobilien nur dann geeignet, als Sicherheiten anerkannt zu werden, wenn alle folgenden operationalen Anforderungen erfüllt werden.

317. Rechtliche Durchsetzbarkeit: Jede hereingenommene Sicherheit muss unter allen anwendbaren Gesetzen und einschlägigen Vorschriften rechtlich durchsetzbar sein und Ansprüche aus der Sicherheit müssen ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht werden. Ansprüche aus der Sicherheit sollten ein perfektes Pfandrecht darstellen (zum Beispiel, dass alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Anspruchs erfüllt wurden). Darüber hinaus sollte die Sicherheitenvereinbarung und das unterliegende rechtliche Verfahren so ausgestaltet sein, dass sie der Bank eine Realisierung des Wertes der Sicherheit in einem vernünftigen Zeitrahmen ermöglichen.

318. Objektiver Marktwert der Sicherheit: Die Sicherheit darf höchstens mit dem aktuellen Verkehrswert bewertet werden, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung auf dem privaten Markt von jemandem, der bereit ist zu verkaufen, an einen außenstehenden Käufer veräußert werden könnte.

319. Regelmäßige Neubewertung: Es wird von der Bank erwartet, dass sie den Wert der Sicherheit(en) regelmäßig überwacht, aber mindestens einmal pro Jahr. Eine häufigere Überwachung wird empfohlen, wenn die Marktverhältnisse starken Schwankungen aus-

gesetzt sind. Die Bewertung sollte die nationalen Rechtsordnungen und/oder die Insolvenzvorschriften berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Immobilie periodisch von einem qualifizierten Fachmann bewertet werden; diese Bewertung sollte spätestens drei Jahre nach der letzten, durch einen Fachmann durchgeführten Bewertung oder bei Eintritt eines Kreditereignisses (Prolongation, Ausfall oder Umschuldung des Kredits) erfolgen.

320. Erstrangigkeit: Der Bank sollte ein erstes Pfandrecht an der oder eine erstrangige Grundschuld auf die Sicherheit eingeräumt worden sein. Insofern sollte sie Bevorrechtigung vor allen anderen Kreditgebern auf die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheit haben.³³ Gemäß diesem Ansatz werden zweit- oder nachrangige Rechte nicht anerkannt und solche Kredite werden somit wie unbesicherte Kredite behandelt.

321. Weitere Anforderungen an das Management der Sicherheiten sind wie folgt:

- Die Arten der von der Bank akzeptierten gewerblichen und Wohnimmobilien sowie die Grundsätze und die Praxis hinsichtlich des angemessenen Betrages der einzelnen Arten von Sicherheiten im Verhältnis zum Kreditbetrag sollten in internen Kreditgrundsätzen und –Verfahren eindeutig dokumentiert werden und für externe Prüfungen und/oder die Prüfungen der Innenrevision verfügbar sein.
- Kreditgrundsätze der Bank hinsichtlich der Geschäftsstruktur sollten angemessene Anforderungen an die Sicherheiten im Verhältnis zum Kreditbetrag, die Fähigkeit zur raschen Verwertung der Sicherheit, die Fähigkeit, einen objektiven Preis oder Marktwert beziffern zu können, die Häufigkeit, mit welcher der Wert rasch erhalten werden kann (einschließlich einer Schätzung durch einen Fachmann oder einer Bewertung), und die Volatilität des Sicherheitenwertes ansprechen.
- Das Sicherheiten-Management sollte in einer anderen operativen Einheit der Bank angesiedelt sein.
- Die Bank sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Immobilie angemessen gegen Schäden oder Verfall versichert ist.
- Die Bank sollte das Ausmaß zulässiger bevorrechtigter Ansprüche (zum Beispiel Steuer) bezüglich der Immobilie permanent überwachen (siehe Fußnote 33, Absatz 320).
- Die Bank sollte das Risiko einer hinsichtlich der Sicherheit entstehenden Haftung aus Umweltverschmutzung überwachen und managen, ebenso das Vorhandensein von giftigem Material auf einem Grundstück.

(e) Mindestanforderungen für die Verwendung von aufsichtlicher EAD

322. Die Grundlage für den CCF ist das niedrigere von einerseits dem Wert der nicht genutzten zugesagten Kreditlinie und andererseits dem Wert, der eine möglicherweise eingeschränkte Verfügbarkeit der Fazilität widerspiegelt, wie zum Beispiel das Vorhandensein einer Obergrenze für den maximal möglichen Kreditbetrag, die an die vom Kreditnehmer gemeldeten Cashflows gekoppelt ist. Wenn die Fazilität in dieser Weise eingeschränkt ist, muss die Bank ausreichende Überwachungs- und Managementverfahren haben, um die eingeschränkte Verfügbarkeit zu gewährleisten.

³³ In einigen Jurisdiktionen ist dies dem ersten Recht bevorrechtigter Gläubigern unterworfen, wie Ansprüche wegen ausstehender Steuerzahlungen, Mitarbeiterlöhne und –gehälter usw.

323. Um eine 0%-ige CCF für unbedingt und unmittelbar kündbare Überziehungen von Unternehmen anwenden zu können, müssen die Banken nachweisen, dass sie die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers aktiv überwachen und dass ihre internen Kontrollsysteme so ausgestaltet sind, dass sie die Fazilität beim Eintreten einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers streichen können.

3. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN FORTGESCHRITTENEN IRB-ANSATZ

324. Der fortgeschrittene IRB-Ansatz hat drei Komponenten: LGD, EAD, und die Behandlung von Garantien/Kreditderivaten. Mit jeder dieser Komponenten sind spezifische Mindestanforderungen verbunden.

325. Jede Bank, die beabsichtigt, ihre eigenen Schätzungen für eine dieser Komponenten anzuwenden, muss nicht nur alle in Abschnitt 2 oben dargelegten Mindestanforderungen, sondern auch alle zusätzlichen Mindestanforderungen für die jeweilige Komponente einhalten. Insgesamt gesehen sind diese Mindestanforderungen strenger als die von Instituten, die den IRB-Basisansatz anwenden, zu erfüllenden Anforderungen. Banken, die für den IRB-Ansatz in Frage kommen und nicht in der Lage sind, die Mindestanforderungen für die jeweilige Komponente zu erfüllen, müssen für diese Komponente weiterhin die nach dem IRB-Basisansatz vorgesehenen aufsichtlichen Vorgaben verwenden.

(i) Eigene Schätzungen der LGD

326. Die hier aufgeführten Mindestanforderungen lassen sich in eine Vielzahl von Kategorien einteilen. Diese decken sowohl die Struktur des Ratingsystems, die Schätzung der LGD für besicherte und unbesicherte Kredite als auch die mit dem Einsatz von Sicherheiten verbundenen betrieblichen Anforderungen ab. Die LGD wird definiert als der Verlust im Fall des Kreditausfalls, ausgedrückt als Prozentsatz der ausstehenden Forderung.

(a) LGD-Rating-Komponente

327. Eine Bank muss eine explizite LGD-Rating-Komponente haben, mittels derer sie einen Kredit, gemäß speziellen Rating-Kriterien, in eine LGD-Klasse ratet bzw. einordnet. Alle Kredite müssen einer LGD-Klasse zugeordnet werden.

328. Um eine ausreichende Differenzierung in der Schätzung der Verlusthöhen sicherzustellen, muss eine Bank über mehrere unterschiedliche LGD-Klassen verfügen, die für eine sinnvolle Differenzierung zwischen den Verlusthöhen sorgen und dennoch das gesamte Kreditgeschäft einer Bank widerspiegeln. Diese Klassen können entweder an breite LGD-Spannen oder alternativ an Produkt-, Kreditnehmer- oder Geschäftsarten geknüpft sein.

(b) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit von LGD-Ratings

329. Analog zu den für die PD geltenden Mindestanforderungen, muss die Schätzung und die Zuordnung von LGD-Klassen durch Mitarbeiter durchgeführt oder zumindest überprüft werden, die unabhängig von der Kreditvergabe sowie dem operativen Geschäftsbereich sind.

(c) Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan

330. Alle wesentlichen Aspekte der LGD-Zuordnung und des Schätzungsprozesses müssen durch die Geschäftsleitung, den Kreditausschuss und das oberste Verwaltungsorgan genehmigt werden (wie im Absatz 248 definiert). Diese Personengruppen müssen darüber hinaus ein generelles Verständnis der von der Bank angewandten spezifischen Grundsätze haben, sich auf die LGD-Schätzungen auswirken, einschließlich Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards und dem Prozess der Sicherheitenverwertung. Das Reporting an die genannten Personengruppen muss in regelmäßigen Abständen erfolgen und muss die derzeitig verwendeten LGD-Schätzungen sowie einen Vergleich von eingetretenen Verlustquoten mit geschätzten LGDs beinhalten.

331. Die Rolle der internen Revision und der Wirtschaftsprüfer, der unabhängigen Kreditrisikoüberwachung und die Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation der Zuordnung und der Schätzung der LGD sind konsistent mit den im IRB-Basisansatz genannten Anforderungen.

(d) Kriterien und Ausrichtung von LGD-Schätzungen

332. Die Kriterien für die Zuordnung eines Kredits zu einer LGD-Klasse müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein, so dass die Bank nachweisen kann, dass ihre LGD-Klassen eindeutig abgegrenzt sind und dass die Klasseneinteilung gewählt wurde, um Risiken zu berücksichtigen und nicht, um Eigenmittelanforderungen zu minimieren. Genauso wie die LGD-Klasse selbst, sollen auch die durch die Rating-Kriterien angesprochenen Risikofaktoren, die von der Bank über alle Kredite hinweg als wesentlich angesehenen hauptsächlichen Risikotreiber für Verlustquoten widerspiegeln. Die Wahl der Risikofaktoren und der spezifischen Kriterien muss durch glaubhafte interne Analysen der Bank gestützt werden. Die Kriterien müssen konsistent mit den bankinternen Kreditgrundsätzen sein.

333. Die Bank muss bei der Zuordnung von Krediten zu LGD-Klassen alle relevanten Informationen berücksichtigen. Diese Informationen müssen aktuell sein. Die Bank muss Risikofaktoren verwenden, die Schlüsselmerkmale sowohl der Kreditnehmer als auch des Produkt- oder des Geschäftstyps enthalten. Insbesondere sollte die Bank dem Produkt- oder Transaktionstyp Rechnung tragen und berücksichtigen, ob eine Sicherheit aus einer Gruppe von Hauptsicherheitenarten (wie von der Bank aufgrund eigener Analysen festgelegt) verwendet wurde.

334. Die Bank sollte ebenfalls übergeordnete Faktoren wie Land und Industrie, einschließlich rechtlicher Besonderheiten, insbesondere des Insolvenzrechts, einbeziehen, die Auswirkungen auf wahrscheinliche Sicherheitenverwertungen haben könnten. Banken werden aufgefordert, zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen; mit wachsendem Datenbestand müssen sie die eigenen internen Analysen verfeinern und ausbauen, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit zunehmend strengere LGD-Kriterien und –analysen zu entwickeln.

335. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die LGD-Charakteristika eines Kredits nicht vergleichbar mit einem „typischen“ Kredit sind, der die Einordnungskriterien erfüllt, sollten diejenigen Mitarbeiter, die für die Zuweisung oder Überprüfung der LGD-Klasse zuständig sind, die Klassenzuordnung entsprechend ändern. Solche Änderungen sollten konservativ vorgenommen und generell nur dann gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass der erwartete LGD tendenziell steigt. Änderungen sollten klar und eindeutig dokumentiert werden. Die Bank muss die Performance von „abgeänderten“ Ratings getrennt verfolgen.

(e) Mindestanforderungen für LGD-Schätzungen

336. Eine Bank muss für jede ihrer internen LGD-Klassen einen LGD schätzen. Wie unten dargestellt, sollte diese Schätzung eine konservative Schätzung des durchschnittlichen LGD über einen ausreichend langen Zeitraum sein. Es ist einer Bank freigestellt konservativere Schätzungen zu verwenden, wie mit Krisensituationen verbundene LGDs, sofern die Bank sich dafür entscheidet.

337. Jede LGD-Schätzung muss auf historischen Erfahrungswerten und empirischen Nachweisen basieren. Gleichzeitig müssen die Schätzungen zukunftsgerichtet sein. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen können die Banken entsprechende, auf einer Vielzahl von Faktoren beruhende Anpassungen vornehmen. Solche Anpassungen müssen aufgrund fundierter und gut dokumentierter Verfahren und Analysen vorgenommen werden. Die Anpassungen selbst sollten auf empirischen Nachweisen und anderen historischen Informationen basieren, wie bedeutsamen Änderungen der Verlustquoten oder in den wesentlichen Einflussgrößen auf zukünftige Verluste. In den Fällen, in denen Anpassungen vorgenommen werden, muss die Bank sicherstellen, dass diese im Zeitverlauf konservativ und konsistent angewendet werden. LGD-Schätzungen, die auf subjektiven und wertenden Überlegungen und nicht auf historischen Erfahrungswerten und Daten beruhen, werden von den Aufsichtsinstanzen abgelehnt.

Schätzung unter der Verwendung der Referenz-Ausfalldefinition

338. In Übereinstimmung mit der PD-Schätzung im IRB-Basisansatz müssen Banken bei der LGD-Schätzung und der Sammlung von Daten bezüglich Verlust oder Konkurerlösen die Referenz-Ausfalldefinition verwenden, wie in Absatz 271 und 272 dargelegt.

339. Die bei der Schätzung der LGD zu verwendende Definition von Verlust ist der wirtschaftliche Verlust. Dieser umfasst Abzinsungseffekte, Refinanzierungskosten und direkte und indirekte Kosten der Kreditabwicklung im Falle des Verlusts. Die Banken sollten nicht einfach den im Rechnungswesen verbuchten Verlust verwenden, gleichwohl sollten sie in der Lage sein, die beiden Werte zu vergleichen.

340. Die Banken müssen die intern verwendete spezifische Definition für Ausfall und Verlust dokumentieren und deren Konsistenz mit der Referenz-Ausfalldefinition nachweisen. Darüber hinaus muss die spezifische Definition für Ausfall bei der PD- und LGD-Schätzung konsistent sein.

Datenquellen und Verfahren der Schätzung

341. Eine Bank muss bei der LGD-Schätzung alle relevanten und verfügbaren Daten berücksichtigen. Diese Daten müssen robust sein. Eine Bank könnte interne Daten oder solche von externen Datenquellen verwenden (einschließlich gepoolter Daten). Voraussetzung dafür ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Hauptmerkmalen der Kredite, auf die diese Schätzungen angewendet werden sollen und den Hauptmerkmalen der in einer externen Datenquelle enthaltenen Kredite nachgewiesen werden kann und folglich die LGD-Schätzungen mit den Grundsätzen der Kreditvergabepaxis einer Bank übereinstimmen. Die Ausfalldefinition, die bei der externen Datenquelle verwendet wird, muss mit der Referenz-Ausfalldefinition übereinstimmen. Bei internen Daten muss die Bank nachweisen, dass ihre LGD-Schätzungen langjährige Erfahrungswerte wiedergeben. Jedwede Änderungen der Kreditvergabepaxis oder Kreditabwicklungsverfahren (Sicherheitenverwertung) im Verlauf der Beobachtungsperiode sollten berücksichtigt werden.

342. Die Bank muss außerdem nachweisen, dass die den Daten zugrundeliegenden wirtschaftlichen Bedingungen oder Marktgegebenheiten auf die gegenwärtigen und absehbaren Bedingungen anwendbar sind. Die Anzahl der Kredite in der Stichprobe und die zur Quantifizierung verwendete Datenzeitreihe muss ausreichend sein, um den LGD-Schätzungen bezüglich Genauigkeit und Stabilität eine solide Grundlage historischer Erfahrungswerte zu geben. LGD-Schätzungen sollten auf einer Mindestbeobachtungsperiode basieren, die idealerweise einen kompletten Konjunkturzyklus abdecken sollte, aber in keinem Fall ein kürzer Zeitraum als 7 Jahre sein darf.

343. Die LGD-Schätzungen müssen vorsichtig vorgenommen werden. Auf je mehr Daten diese Schätzungen basieren, umso eher kann die Bank darauf vertrauen, dass sie repräsentativ für langjährige durchschnittliche Verlustraten sind. Folglich kann weniger konservativ vorgegangen werden, wenn die empirische Untermauerung besonders überzeugend ist. In Fällen, in denen Daten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, die Kreditvergabepraxis oder die Standards des Sicherheitenmanagements sich geändert haben, oder in denen bekannt ist, dass LGD-Schätzungen für bestimmte Geschäftstypen volatil sind, muss die Schätzung konservativer sein. Insbesondere bei Krediten, deren LGD-Schätzungen aufgrund des Konjunkturverlaufs volatil sind, sollte die Bank die Auswirkungen des jeweiligen Stands des Konjunkturzyklusses auf ihre LGD-Schätzung berücksichtigen. Wenn ein positiver Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der beobachteten Kreditausfälle und der Höhe der LGD festgestellt werden kann, sollte die Schätzung konservativ angepasst werden. Darüber hinaus sollten die LGD-Schätzungen der Bank entsprechend konservativ angepasst werden, sofern Restrisiken vorhanden sind, die sich nicht in den Daten der Bank oder in den LGD-Schätzungen widerspiegeln.

344. Die Bank ist verantwortlich für die Festlegung angemessener Verfahren zur kalkulatorischen Erfassung von Sicherheiten in den LGD-Schätzungen, und für den Nachweis der Angemessenheit dieser Verfahrenstechniken gegenüber der Aufsichtsinstanz. In den Fällen, in denen Sicherheiten eine entscheidende Rolle bei der LGD-Schätzung spielen, muss die Bank folgende Punkte berücksichtigen:

- In ihren Auswertungen muss die Bank das Ausmaß der Abhängigkeit zwischen dem Kreditnehmerrisiko und dem Sicherheitenrisiko bzw. dem Risiko des Sicherungsgebers berücksichtigen. Fälle, in denen eine Abhängigkeit besteht, beispielsweise bei Wertpapieren, die vom Sicherungsgeber oder einer mit ihm verbundenen rechtlichen Einheit begeben wurden, müssen in einer konservativen Weise behandelt werden.
- Jede Währungsinkongruenz zwischen der zugrundeliegenden Verbindlichkeit und der Sicherheit muss berücksichtigt und bei der LGD-Zuordnung konservativ behandelt werden. Das Transferrisiko ist entsprechend zu behandeln.
- Hinsichtlich ihrer Schätzverfahren muss die Bank bei der Bewertung von Sicherheiten und der Bemessung der Abwicklungsdauer konservativ vorgehen.
- In den Fällen, in denen der Wert einer Sicherheit sich aus anderen Gründen als aufgrund von Änderungen der Marktpreise ändert, wie beispielsweise pauschale Wertminderungen für Vermögenswerte des Betriebskapitals eines Unternehmens, muss die Bank bei ihren Schätzverfahren eine konservative Bewertung der Ansprüche aus Sicherheiten vornehmen und sicherstellen, dass diese Bewertung konservativ bleibt. In den Fällen, in denen die Sicherheit im Besitz und unter dem Einflussbereich des Kreditnehmers bleibt, muss die Bank ihre Fähigkeit berücksichtigen, die Sicherheit umgehend verwerten zu können. Dort wo Restrisiken verbleiben, muss die Bank dies mittels konservativer Schätzungen berücksichtigen.

345. Die Banken müssen stets sicherstellen, dass ihre LGD-Schätzungen richtig kalibriert sind und neue Informationen umgehend berücksichtigt werden, sobald sie verfügbar sind. Die Banken sollten die LGD-Schätzungen mindestens jährlich überprüfen.

(f) Sammlung von Daten und DV-Systeme

346. Die Banken müssen genügend Daten erheben, um die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von Krediten zu LGD-Kategorien, die Quantifizierung und die interne Validierung von LGD-Schätzungen, den adäquaten Einsatz der Schätzungen und die Kernanforderungen im Bereich der Offenlegung.

347. Die Banken müssen die Erlösquoten getrennt nach LGD-Klassen sammeln und verfolgen. Darüber hinaus werden Banken ermutigt, diese Informationen im Hinblick auf die Komponenten Verlust und Erlösquoten zu überwachen, wie direkter Verlust, Zeitraum für die Abwicklung des Kredits, und Verwaltungskosten. Banken müssen über eine DV-Infrastruktur verfügen, welche die Datenerhebung und andere Aspekte der Zuordnung von Krediten zu LGD-Kategorien und die Ableitung von Verlustschätzungen unterstützt.

(g) Die Verwendung von LGD-Schätzungen

348. Die Banken müssen verlässliche LGD-Schätzungen als direkte Eingabegröße eines gut fundierten Risikomes – und -steuerungsprozesses verwenden.

349. Bei der Bewertung des Kreditrisikos müssen die LGD-Schätzungen verwendet werden. Die Kreditrisikokosten sollten Rating-Informationen sowohl des Kreditnehmers als auch der LGD widerspiegeln. Diese Informationen sollten wiederum in die Kreditkonditionen eingehen.

350. Die Verteilung der Kredite über die internen Ratingklassen und die damit verbundenen LGDs müssen in das Reporting an die Geschäftsleitung einbezogen werden.

351. In Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der zweiten Säule, müssen die LGD-Schätzungen ausdrücklich mit der bankinternen Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung verbunden sein.

352. Die bankinternen Ratings und die damit verbundenen LGD-Schätzungen müssen bei der Bildung der Risikovorsorge berücksichtigt werden. Die Bank sollte eindeutige Grundsätze in Bezug auf die Behandlung von erwarteten Verlusten haben.

353. Der mit einer internen Ratingklasse verbundene LGD muss als Einflussgröße für die Gewinnanalysen der Bank verwendet werden.

354. Sofern eine Bank ein Kreditrisikomodell einsetzt, das Teil der Gewinnanalysen und/oder der Kapitalsteuerung der Bank ist, müssen die geschätzten LGD-Eigenschaften ebenfalls eine wichtige Eingabegröße für diese Modelle sein.

355. Die Bank muss einen glaubwürdigen Nachweis über die Verwendung von LGD-Informationen vorweisen können. Zu diesem Zweck muss die Bank nachweisen, dass sie LGDs in einer Weise geschätzt und eingesetzt hat, die für den Zeitraum der letzten drei Jahre weitgehend mit den in diesem Dokument genannten Mindestanforderungen für eigene LGD-Schätzungen in Einklang steht. Mit dieser Anforderung ist nicht beabsichtigt, der Bank ein Moratorium zur Änderung und Verbesserung ihres Ratingverfahrens zu setzen.

(h) Interne Validierung

356. Eine Bank muss über ein robustes Verfahren verfügen, das die Genauigkeit und Konsistenz der internen LGD-Schätzungen nachweist. Die Bank muss aber mindestens die tatsächlichen Verlustraten regelmäßig mit den geschätzten LGDs vergleichen und nachweisen können, dass die tatsächlichen Verluste den Schätzungen entsprechen. Die für solche Analysen verwendeten Methoden und Daten müssen klar dokumentiert und von der Bank eingehend verstanden werden. Diese Analysen müssen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden, mindestens jedoch jährlich. Solche Vergleiche sollten auf einem größtmöglichen Beobachtungszeitraum basieren.

357. Die Banken sollten auch andere quantitative Validierungstechniken einsetzen. Die Analysen sollten auf Daten basieren, die für das entsprechende Portfolio geeignet sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen entsprechenden Beobachtungszeitraum abdecken. Die bankinterne Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems muss auf einer langen Datenhistorie basieren, eine gewisse Bandbreite wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abdecken und idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfassen.

358. Die Banken müssen nachweisen, dass die quantitativen Testmethoden und Daten im Zeitverlauf konsistent sind: Änderungen der Methoden Daten (sowohl Datenquellen als berücksichtigter Zeithorizont) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

359. Die Banken müssen klare interne Grundsätze für Situationen haben, in denen bedeutende Abweichungen zwischen realisierten Verlusten und erwarteten Verlustraten zu Zweifeln an der Richtigkeit der Schätzungen führen. Diese Grundsätze sollten Konjunkturzyklen und andere systematische Veränderungen des LGD berücksichtigen. Wenn signifikante Abweichungen zwischen erwarteten und realisierten Verlustraten fortbestehen, sollten Banken bei ihren LGD-Schätzungen vorsichtiger sein.

360. Die Banken müssen mittels Vergleich mit externen Datenquellen Plausibilitätsprüfungen bezüglich ihrer LGD-Schätzungen durchführen.

361. Die Banken müssen solide Stress-Test-Verfahren zur Beurteilung ihrer LGD-Schätzungen im Einsatz haben. Stress-Tests müssen mindestens alle sechs Monate durch eine unabhängige organisatorische Einheit durchgeführt werden müssen. Die Stress-Tests müssen zur Erkennung möglicher Ereignisse oder zukünftiger Veränderungen der Wirtschaftslage führen, die ungünstige Auswirkungen auf die LGD-Schätzungen der Bank haben könnten, und bewerten, wie sich diese auf die gesamte Eigenkapitalausstattung auswirken könnten. Drei Bereiche, die sinnvollerweise untersucht werden könnten, sind: (i) Konjunktur- oder Industrieabschwünge; (ii) Marktrisiko-Ereignisse; und (iii) Korrelationen zwischen PD- und LGD-Schätzungen über alle Kredite hinweg.

362. Welche Stress-Test-Methode auch immer verwendet wird, die Ergebnisse der Tests müssen sorgfältig dokumentiert und an die Geschäftsleitung berichtet werden. Wenn die Ergebnisse die vereinbarten Toleranzschwellen überschreiten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

(i) Offenlegung von LGD und damit zusammenhängenden Daten

363. Die Banken müssen die in Absatz 652 sowie in Absatz 653 bis 658 genannten Mindestanforderungen bezüglich Offenlegung im fortgeschrittenen IRB-Ansatz für LGD, soweit anwendbar, erfüllen.

(j) Besondere Punkte im Zusammenhang mit der Behandlung von Sicherheiten

364. Wenn eine Bank Sicherheiten hereinnimmt und diese Sicherheiten bei ihren internen LGD-Schätzungen berücksichtigt, muss sie interne Anforderungen für die rechtliche Sicherheit und das Risikomanagement festlegen, die mindestens mit denen im Standard- und IRB-Basisansatz übereinstimmen. Eine Ausnahme davon bildet die Behandlung der Korrelation, die separat in den Mindestanforderungen für die Schätzungen behandelt wird. Ebenso müssen die bankinternen Anforderungen zumindest mit den operationalen Anforderungen und den zusätzlichen Anforderungen für das Management von physischen Sicherheiten im IRB-Basisansatz (aufgeführt in Absatz 316 bis 321) konsistent sein. Die Banken müssen verlässliche Verfahren haben, um die Risiken zu erfassen, bei der Akzeptierung von Sicherheiten eintreten können. Diese beinhalten:

- Eine Strategie, die eindeutige und konsistente Grundsätze für die Hereinnahme von Sicherheiten spezifiziert;
- laufende Berücksichtigung der Bonität des zugrundeliegenden Kredits;
- verlässliche Verfahren für das Sicherheitenmanagement, um das Vorhandensein von Sicherheiten und des zugeordneten Sicherheitenwerts zu verfolgen;
- die Bank muss jede Konzentration in Sicherheiten (hinsichtlich spezieller Sicherungsgeber, Instrumente, Sektoren oder Arten von Sicherheiten) in ihren Analysen über die Werthaltigkeit der Sicherheiten(en) berücksichtigen;
- die Grundsätze der Bank für das Kreditgeschäft müssen ebenfalls berücksichtigen, dass (ob) ein angemessener Betrag jeder einzelnen Sicherheit in Relation zum Kreditbetrag zwecks Anrechnung zur Verfügung steht. Diese Kreditgrundsätze müssen ebenfalls die Fähigkeit einer Bank berücksichtigen, Sicherheiten umgehend verwerten zu können, die Fähigkeit, einen objektiven Preis oder Marktwert beziffern zu können, die Häufigkeit, mit welcher der Wert erzielt werden kann und die Schwankungen im Wert der Sicherheit;
- wenn Restrisiken verbleiben, muss die Bank dies durch Anwendung eines gewissen Konservatismus bei ihren Verlustschätzungen berücksichtigen.

365. Die Bank muss ihren Schätzverfahren entsprechende klar definierte interne Grundsätze bezüglich der von ihr zugelassenen Sicherheiten, der Methoden und der Häufigkeit der Sicherheitenbewertung sowie des Umgangs mit später auftretenden Wertschwankungen der Sicherheiten (zum Beispiel Margins) haben. Wenn die Bank physische Sicherheiten hereinnimmt, dann muss sie klar definierte Grundsätze haben, welche die Arten von physischen Sicherheiten sie bei ihren internen Zuordnungen von LGDs anerkennen.

(ii) Mindestanforderungen für die Verwendung von eigenen EAD-Schätzungen

366. Der EAD für eine Bilanzposition oder ein außerbilanzielles Geschäft ist definiert als die erwartete Höhe der Inanspruchnahme der Fazilität im Zeitpunkt des Ausfalls des Schuldners, wie unten genauer beschrieben.

367. Für Bilanzpositionen dürfen Banken sowohl im IRB-Basisansatz als auch im fortgeschrittenen IRB-Ansatz den EAD nicht geringer als den aktuell in Anspruch genommenen (Kredit-) Betrag unter Berücksichtigung des im IRB-Basisansatz anerkannten Nettings von Bilanzpositionen, schätzen. Die Mindestanforderungen für die Anerkennung des Nettings sollten die gleichen wie im IRB-Basisansatz sein. Zunächst ist es keiner Bank

erlaubt, selbst geschätzte Kreditäquivalenzbeträge von Zins-, Währungs-, Aktien- und Commodity-Derivaten zu verwenden. Stattdessen wird die derzeitige Matrix mit Add-ons weiterhin angewendet.

368. Die zusätzlichen Mindestanforderungen für die interne EAD-Schätzung im fortgeschrittenen IRB-Ansatz behandeln deshalb schwerpunktmäßig die EAD-Schätzungen für außerbilanzielle Geschäfte (mit Ausnahme von Derivaten).

(a) EAD-Komponente

369. Die Banken müssen gesicherte Verfahren für die EAD-Schätzung von außerbilanziellen Geschäften im Einsatz haben. Diese müssen die EAD-Schätzungen spezifizieren, die für die einzelnen Kreditarten verwendet werden müssen. Wenn sich EAD-Schätzungen nach Kreditarten unterscheiden, sollte die Abgrenzung dieser Kreditarten klar und eindeutig sein.

(b) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der EAD-Zuordnung

370. Die Banken müssen sicherstellen, dass alle Fazilitäten einer EAD-Schätzung zugeordnet sind, in weitgehender Übereinstimmung mit den dargelegten Mindestanforderungen für PD-Schätzungen. EAD-Schätzungen sollten von Mitarbeitern, die unabhängig von der Kreditvergabe oder dem operativen Geschäftszweig sind, vorgenommen und/oder überprüft werden.

(c) Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan

371. Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan (siehe Absatz 248 zur Definition dieser Personengruppen) müssen das Verfahren der Entwicklung von EAD-Schätzungen, die Schätzungen selbst und die internen Verwendungen genehmigen. Ebenfalls sollten das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung regelmäßig Berichte erhalten, in denen die EAD-Schätzungen den realisierten EADs gegenübergestellt werden. Die Funktion der Innenrevision, der unabhängigen Kreditrisikoüberwachung und die Anforderungen bezüglich der Dokumentation von EAD-Schätzungen stimmen mit denen für PD genannten überein.

(d) Kriterien für die Ableitung von EAD-Schätzungen

372. Die Kriterien, nach denen die EAD-Schätzungen abgeleitet werden, müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein und das widerspiegeln, was die Bank als die wesentlichen Einflussgrößen für EAD ansieht. Die Auswahl der Kriterien muss durch glaubwürdige interne Untersuchungen der Bank belegt werden. Die Bank muss in der Lage sein, eine Aufschlüsselung ihrer EAD-Erfahrungswerte nach den Einflussfaktoren zu liefern, die sie als die wesentlichen ansieht.

373. Eine Bank muss alle relevanten Informationen zur Ableitung der EAD-Schätzungen verwenden. Die Bank muss ihre EAD-Schätzungen für alle Arten von Fazilitäten überprüfen, wenn wesentliche neue Informationen auftauchen; mindestens in jedoch einmal jährlich.

374. Von einer Bank wird erwartet, dass sie zusätzliche Faktoren berücksichtigt, wie besondere Kreditnehmerrisiken, die ursprüngliche Laufzeit einer Kreditzusage, vertragliche Verpflichtungen, Häufigkeit der Kontoüberprüfung und die Art und Weise, wie Kreditziehungen getätigt werden können. Obwohl eine Bank solche zusätzlichen Faktoren

nicht berücksichtigen muss, muss sie mit wachsendem Datenbestand die eigenen internen Analysen verfeinern und ausbauen, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit zunehmend zuverlässigere EAD-Schätzungen zu entwickeln.

(e) Mindestanforderungen für EAD-Schätzungen

375. Eine Bank muss jeder Fazilität eine EAD-Schätzung zuordnen. Die EAD-Schätzungen müssen zukunftsgerichtet sein, jedoch eine gewisse Grundlage in historischen Erfahrungswerten aufweisen. Es sollte eine konservative Schätzung des durchschnittlichen EAD über einen ausreichend langen Zeitraum sein. Banken können wahlweise auch konservativere Schätzungen vornehmen.

Schätzung unter der Verwendung der Referenz-Ausfalldefinition

376. Die Banken müssen in Übereinstimmung mit der PD-Schätzung im IRB-Basisansatz die Referenz-Ausfalldefinition, wie in Absatz 271 und 272 dargelegt, für die EAD-Schätzung und die Erhebung von Daten verwenden.

377. Die Banken müssen die intern verwendete spezifische Definition für Ausfall und Verlust dokumentieren und deren Konsistenz mit der Referenz-Ausfalldefinition nachweisen. Darüber hinaus muss die spezifische Definition für Ausfall bei der PD- und LGD-Schätzung konsistent sein.

Datenquellen und Verfahren der Schätzung

378. Die Banken müssen bei der EAD-Schätzung alle relevanten und verfügbaren Daten berücksichtigen. Diese Daten müssen robust sein. Die Banken können interne Daten oder solche von externen Datenquellen (einschließlich gepoolter Daten) verwenden, vorausgesetzt, dass ein starker Zusammenhang zwischen den bankeigenen EAD-Erfahrungswerten und den externen Daten nachgewiesen werden kann. Die Ausfalldefinition, die auf die externe Datenquelle angewendet wird, muss mit der Referenz-Ausfalldefinition übereinstimmen. Bei internen Daten muss die Bank nachweisen, dass ihre EAD-Schätzungen langjährige Erfahrungswerte repräsentieren. Die Ausfalldefinition, die bei der externen Datenquelle verwendet wird, muss mit der Referenz-Ausfalldefinition übereinstimmen. Bei internen Daten muss die Bank nachweisen, dass ihre LGD-Schätzungen langjährige Erfahrungswerte wiedergeben. Jedwede Änderungen der Kreditvergaberpraxis oder Kreditabwicklungsverfahren (Sicherheitenverwertung) im Verlauf der Beobachtungsperiode sollten berücksichtigt werden.

379. Unabhängig von der verwendeten Datenquelle müssen die den EAD-Schätzungen zugrundeliegenden Kredite und die entsprechenden Kreditvergaberichtlinien mit denen der Bank übereinstimmen oder zumindest vergleichbar sein. Die Bank muss darüber hinaus nachweisen, dass die den Daten zugrundeliegenden wirtschaftlichen Bedingungen oder Marktgegebenheiten auf die gegenwärtigen und absehbaren Bedingungen anwendbar sind. Die Anzahl der Kredite in der Stichprobe und die zur Quantifizierung verwendete Datenzeitreihe muss ausreichend sein, um die Genauigkeit und Stabilität der EAD-Schätzungen sicherzustellen. EAD-Schätzungen sollten auf einer Mindestbeobachtungsperiode basieren, die idealerweise einen kompletten Konjunkturzyklus abdecken sollte, aber in keinem Fall ein kürzerer Zeitraum als 7 Jahre sein darf.

380. Die Schätzungen von langjährigen Durchschnitts-EADs müssen vorsichtig vorgenommen werden. Auf je mehr Daten diese Schätzungen basieren, umso eher kann die Bank darauf vertrauen, dass sie repräsentativ für langjährige durchschnittliche Verlustraten

sind. Folglich kann weniger konservativ vorgegangen werden, wenn die empirische Untermauerung besonders überzeugend ist. In Fällen, in denen Daten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, die Kreditvergabepraxis oder die Standards des Kreditmanagements sich geändert haben, oder in denen bekannt ist, dass EAD-Schätzungen für bestimmte Geschäftstypen volatil sind, muss die Schätzung konservativer sein. Wenn ein positiver Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der beobachteten Kreditausfälle und der Höhe der EAD festgestellt werden kann, sollte die Schätzung konservativ angepasst werden.

381. Subjektive und wertende Betrachtungen sollten empirische Untersuchungen zur Entwicklung und Beurteilung von EAD-Schätzungen unterstützen. Solche Anpassungen müssen aufgrund fundierter und gut dokumentierter Verfahren und Analysen vorgenommen werden. Die Bank muss sicherstellen, dass solche wertenden Betrachtungen konservativ und konsistent im Zeitverlauf durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Größenordnung und die Auswirkungen auf die empirischen Schätzungen. EAD-Schätzungen, die ausschließlich auf subjektiven und wertenden Betrachtungen und nicht auf empirischen Analysen basieren, werden im fortgeschrittenen IRB-Ansatz nicht anerkannt

382. Die eigenen spezifischen Grundsätze und Strategien bezüglich Kontoüberwachung und Zahlungsabwicklung muss die Bank angemessen berücksichtigen. Sie muss dabei die eigene Fähigkeit berücksichtigen, weitere Kreditziehungen zu verhindern, wenn möglicherweise ein anderer Bereich einen Ausfall bemerkt und eine Verfügungssperre über das Konto verhängt hat. Die Bank sollte ebenfalls ihre Fähigkeit und die Bereitschaft berücksichtigen, weitere Verfügungen in Situationen kurz vor dem Ausfall zu verhindern.

383. Die Banken müssen stets sicherstellen, dass ihre EAD-Schätzungen richtig kalibriert sind und neue Informationen umgehend berücksichtigt werden, sobald sie verfügbar sind. Die Banken sollten die EAD-Schätzungen mindestens jährlich überprüfen.

(f) Sammlung von Daten und DV-Systeme

384. Die Banken müssen ausreichend Daten erheben, um alle anderen in diesem Abschnitt genannten Anforderungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von EAD-Schätzungen zu Fazilitäten, die Schätzung und die interne Validierung der EAD, der interne Gebrauch der EAD-Schätzungen und die wesentlichen Offenlegungsvorschriften.

385. Eine Bank muss geschätzte und tatsächlich eingetretene Kreditbeträge für jede ausgefallene Fazilität erheben und im Zeitablauf beobachten. Sie muss eine DV-Infrastruktur haben, die ausreicht, um die Datenerhebung und andere Aspekte der Zuordnung von EADs zu Kreditarten und die Schätzung von EAD zu unterstützen. Darüber hinaus muss die Bank nachweisen, dass ihre internen Informationssysteme die Kredite den jeweiligen EAD-Klassen korrekt zuordnen.

386. Die Banken müssen adäquate Systeme und Verfahren im Einsatz haben, um Limite, aktuelle Inanspruchnahmen von Limiten und deren Veränderungen pro Kreditnehmer und pro Klasse zu überwachen. Die Bank muss in der Lage sein, die Inanspruchnahmen auf täglicher Basis zu überwachen.

(g) Verwendung von EAD-Schätzungen

387. Die Banken müssen verlässliche EAD-Schätzungen als direkte Eingabegröße eines gut fundierten Risikomes – und steuerungsprozesses verwenden.

388. Die EAD-Schätzungen müssen bei der Festlegung interner Limite (auf Portfolio- oder Sub-Portfolioebene) beachtet werden.

389. Die Verteilung von Krediten auf interne Ratingklassen und die damit verbundenen EADs müssen in das Reporting an die Geschäftsleitung einbezogen werden.

390. Die EAD-Schätzungen müssen explizit mit den bankinternen Ansätzen zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung verbunden sein, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zweiten Säule.

391. Die EAD-Schätzungen müssen bei der Bildung der Risikovorsorge berücksichtigt werden. Die Bank sollte klar verständliche Grundsätze im Hinblick auf die Behandlung erwarteter Verluste haben.

392. Der einer internen Ratingklasse zugeordnete EAD muss als eine Eingabegröße in den Profitabilitätsanalysen der Bank verwendet werden.

393. Sofern eine Bank ein Kreditrisikomodell einsetzt, das Teil der Gewinnanalysen und/oder der Kapitalsteuerung der Bank ist, müssen die besonderen Eigenschaften der EAD-Schätzungen ebenfalls eine wichtige Eingabegröße für diese Modelle sein.

394. Die Bank muss einen glaubwürdigen Nachweis über die Verwendung von EAD-Informationen vorweisen können. Zu diesem Zweck muss die Bank nachweisen, dass sie EADs in einer Weise geschätzt und eingesetzt hat, die für den Zeitraum der letzten drei Jahre weitgehend mit den in diesem Dokument genannten Mindestanforderungen für eigene EAD-Schätzungen in Einklang steht. Mit dieser Anforderung ist nicht beabsichtigt, der Bank ein Moratorium zur Änderung und Verbesserung ihres Ratingverfahrens zu setzen.

(h) Interne Validierung

395. Eine Bank muss über ein robustes Verfahren verfügen, dass die Genauigkeit und Konsistenz der internen EAD-Schätzungen nachweist. Die Bank muss aber mindestens die tatsächlich eingetretenen EADs regelmäßig mit den geschätzten EADs vergleichen und nachweisen können, dass die beobachteten EADs den Schätzungen entsprechen. Die für solche Analysen verwendeten Methoden und Daten müssen klar dokumentiert und von der Bank eingehend verstanden werden. Diese Analysen müssen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden, mindestens jedoch jährlich. Solche Vergleiche sollten auf einem größtmöglichen Beobachtungszeitraum basieren.

396. Die Banken sollten auch andere quantitative Validierungstechniken einsetzen. Die Analysen sollten auf Daten basieren, die für die jeweilige Kreditart geeignet sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen entsprechenden Beobachtungszeitraum abdecken. Die bankinterne Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems muss auf einer langen Datenhistorie basieren, eine gewisse Bandbreite wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abdecken und idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfassen

397. Die Banken müssen nachweisen, dass die quantitativen Testmethoden und Daten im Zeitverlauf konsistent sind: Änderungen der Methoden und Daten (sowohl Datenquellen als auch berücksichtigter Zeithorizont) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

398. Die Bank muss klare interne Grundsätze für Situationen haben, in denen bedeutende Abweichungen zwischen realisierten erwarteten EAD-Raten zu Zweifeln an der Richtigkeit der Schätzungen führen. Diese Grundsätze sollten Konjunkturzyklen und andere systematische Veränderungen des EAD berücksichtigen. Wenn signifikante Abweichungen zwischen erwarteten und realisierten Verlustraten fortbestehen, sollte eine Bank bei ihren EAD-Schätzungen vorsichtiger sein.

399. Die Banken müssen mittels Vergleich mit externen Datenquellen Plausibilitätsprüfungen bezüglich ihrer EAD-Schätzungen durchführen.

400. Die Banken müssen solide Stress-Test-Verfahren zur Beurteilung ihrer EAD-Schätzungen im Einsatz haben. Stress-Tests müssen mindestens alle sechs Monate durch eine unabhängige organisatorische Einheit durchgeführt werden. Die Stress-Tests müssen zur Erkennung möglicher Ereignisse oder zukünftiger Veränderungen der Wirtschaftslage führen, die ungünstige Auswirkungen auf die EAD-Schätzungen der Bank haben könnten, und bewerten, wie sich diese auf die gesamte Eigenkapitalausstattung auswirken könnten. Drei Bereiche, die sinnvollerweise untersucht werden könnten, sind: (i) Konjunktur- oder Industrieabschwünge; (ii) Marktrisiko-Ereignisse; und (iii) Korrelationen zwischen PD- und LGD-Schätzungen über alle Kredite hinweg.

401. Welche Stress-Test-Methode auch immer verwendet wird, die Ergebnisse der Tests müssen sorgfältig dokumentiert und an die Geschäftsleitung berichtet werden. Wenn die Ergebnisse die vereinbarten Toleranzschwellen überschreiten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

(i) Offenlegung von EAD und damit zusammenhängenden Daten

402. Die Banken müssen die in Absatz 652 sowie in Absatz 653 bis 658 genannten Mindestanforderungen bezüglich Offenlegung im fortgeschrittenen IRB-Ansatz für EAD, soweit anwendbar erfüllen.

4. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE EINSTUFUNG VON GARANTIEGEBERN UND VERKÄUFERN VON KREDITDERIVATEN

403. Zusätzlich zur Erfüllung aller oben dargestellten Anforderungen an ein Kreditnehmer-Ratingsystem muss eine Bank die folgenden zusätzlichen Mindestanforderungen erfüllen, um für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Garantien und Kreditderivate zugelassen zu werden.

(i) Garantien

404. Eine Bank muss eindeutig beschriebene Kriterien zur Anerkennung von Garantien für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung haben, zum Beispiel, welche Arten von Garantiegebern anerkannt werden. Dieser Vorschlag betrifft die Kriterien der Banken für eine bessere Ratingeinstufung garantierter Kreditengagements, welche die Risikominderung durch die Garantie widerspiegelt (die so genannte „Substitution Ceiling“-Behandlung), die entweder im Kreditvertrag enthalten ist (zum Beispiel die Garantie eines Eigentümers oder einer Muttergesellschaft des Kreditnehmers) oder von einem Dritten gekauft wurde (zum Beispiel ein „Standby Letter of Credit“). Diese Kriterien müssen genauso detailliert sein wie die Kriterien für Kreditnehmer-Ratings und müssen allen Mindestanforderungen für die Zuordnung von Kreditnehmer-Ratings folgen, die in diesem Dokument dargelegt sind, inklusive der regelmäßigen Überwachung des Garantiegebers und seiner Fähigkeit, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Basierend auf solchen Überwachungen muss das Rating des Kreditnehmers bei Veränderungen in seinen finanziellen Verhältnissen oder seiner Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, angemessen geändert werden, wie es bei jedem Kreditnehmer der Fall wäre.

(a) Anforderungen an Ratingsysteme

405. Um für die „Substitution Ceiling“-Behandlung zugelassen zu werden, muss eine Bank unter Verwendung der gleichen Rating-Skala wie bei ihren Kreditnehmern ein angepasstes Rating für diese Kreditengagements entwickeln und dokumentieren. Beiden, dem Kreditnehmer und dem Garantiegeber, muss ein Kreditnehmer-Rating zugeordnet sein. Dieses muss alle in diesem Dokument dargelegten Mindestanforderungen zur Zuordnung von Kreditnehmer-Ratings erfüllen.

(b) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Einstufung von Garantien

406. Jedem mit einer Garantie besicherten Kreditengagement muss ein angepasstes Kreditnehmer-Rating zugeordnet werden. Jede individuelle Ratingzuordnung von angepassten Kreditnehmer-Ratings muss von Mitarbeitern vorgenommen oder zumindest überprüft werden, die von der Kreditvergabe oder vom operativen Geschäft unabhängig sind. Es wird erwogen, dass die Zuordnung bzw. Überprüfung durch die in Absatz 255 und 256 beschriebene Kreditrisikoüberwachung vorgenommen wird.

407. Die vorgeschriebene unabhängige Zuordnung oder Überprüfung gilt nicht nur, wenn der Kredit erstmals geratet wird, sondern auch bei jedem folgenden neuen Rating. Der Prozess, bei dem das Kreditengagement unabhängig nachgeprüft wird, muss dokumentiert werden. Es wird erwogen, dass dieser Prozess in allen wesentlichen Punkten mit dem der Zuordnung einer Kreditnehmer-Klasse identisch ist. Die Bank sollte effiziente Verfahren haben, welche die Anforderungen für die Zuordnung und Überprüfung eines Kreditnehmer-Ratings erfüllen, um relevante finanzielle und andere relevante Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers und des Garantiegebers zu erhalten und zu aktualisieren. Das Gleiche gilt für die Fähigkeit des Garantiegebers, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dementsprechend sollten der Kreditvertrag und die Garantie Kreditnehmer und Garantiegeber verpflichten, regelmäßig finanzielle Informationen in einer Form zur Verfügung zu stellen, die es der Bank ermöglicht, eine vollständige Kreditanalyse beider Kontrahenten durchzuführen.

(c) Kriterien zur Einstufung des Risikos

408. In ihrer Einstufung eines risikoreduzierenden Effekts von Garantien muss eine Bank das Wesen der Garantie, des Garantiegebers und die Höhe, zu der Restrisiken verbleiben, berücksichtigen.

409. Zusätzlich zu den Kreditnehmer-Ratings für den zugrundeliegenden Kreditnehmer und Garantiegeber muss die Zuordnung einer angepassten Kreditnehmer-Klasse auf einem bestimmten Verfahren und eindeutigen Kriterien basieren. Diese Kriterien sollten präzise sein, um einem Dritten die Einstufung eines Kreditengagements zu erlauben. Sie sollten die Fähigkeit demonstrieren, zwischen verschiedenen Stufen der Kreditrisikominderung, die durch Garantien erreicht werden, zu differenzieren und sollten sowohl plausibel als auch intuitiv sein. Es ist sicherzustellen, dass Ratingkriterien dafür bestimmt sind, Risiko zu unterscheiden und nicht nur, um aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen zu vermindern. Die Standards und Bezugspunkte, welche die Kriterien festsetzen, sollten eine kritische Einschätzung der historischen Erfahrungen mit vergleichbaren Transaktionen und Vertragspartnern widerspiegeln.

410. Die Banken sollten die Quelle und die wichtigsten Parameter, die zur Wahl ihrer Kriterien für das interne Rating geführt haben, sorgfältig dokumentieren. Die gewählten Standards und Bewertungen sollten regelmäßig von der/den internen Kreditrisiko-

Management-Stelle(n) überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie für gegenwärtige Vertragspartner und Transaktionen ebenso wie für die aktuellen externen Bedingungen weiterhin gültig sind.

411. Die Kriterien für die Anpassung müssen die Haupteigenschaften einer Garantie beschreiben, die mit den risikoreduzierenden Effekten verbunden sind, einschließlich der Beschaffenheit der Garantie, der Merkmale des Garantiegebers und dem Umfang, zu dem die Vertragsbedingungen und die Beschaffenheit der Garantie Platz für Unsicherheiten über Fähigkeit und Bereitwilligkeit des Garantiegebers lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Als ein allgemeiner Grundsatz gilt, dass diese Kriterien genauso detailliert sein müssen wie die Ratingkriterien der Kreditnehmer.

412. Aufbauend auf den Kreditnehmer-Ratings des Kreditnehmers und des Garantiegebers müssen diese Kriterien die Zuverlässigkeit der Garantie bewerten. Dies erfordert, dass man die Struktur der Garantie berücksichtigt, wie den Grad der Deckung, der Verpflichtung zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der vollen Rückzahlung des Darlehens, der rechtlichen Durchsetzbarkeit, von Einschränkungen, der Laufzeit und ähnlichen Überlegungen. Die Garantie muss in Schriftform vorliegen, unwiderruflich seitens des Garantiegebers sein und bedingungslos gültig sein bis die Schuld vollständig beglichen ist (bis zur Höhe und Laufzeit der Garantie). Sie muss rechtlich gegen den Garantiegeber in der Rechtsordnung durchsetzbar sein, in welcher der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können. Folglich sollten Patronatserklärungen, die eine implizite Unterstützung vorsehen, nicht anerkannt werden. Bei Garantien, die begleitende Vereinbarungen enthalten, unter denen der Kreditgeber zustimmt, auf die Anerkennung der Garantie zu verzichten, muss die Bank nachweisen, dass die Zuordnungskriterien eine mögliche Verringerung des Risikominderungseffekts angemessen berücksichtigen. Ähnlich würden Garantien ausgeschlossen, die dem Garantiegeber die Wahlmöglichkeit geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder nicht zu erfüllen.

413. Wenn die Garantie und das zugrundeliegende Engagement auf verschiedene Währungen lauten, muss die Bank das mögliche Engagement aufgrund von Wechselkursschwankungen schätzen und dies in ihre Bewertung des risikoreduzierenden Effekts einbeziehen.

414. Die Kriterien sollten auch berücksichtigen, ob die Garantie vorschreibt, dass der Garantiegeber oder der Verkäufer der Kreditsicherheit den Kreditgeber in angemessener Zeit nach dem im Vertrag beschriebenen Ausfallereignis entschädigt.

415. Die Kriterien sollten auch berücksichtigen, in wieweit die Fähigkeit des Garantiegebers, seine Leistung zu erbringen, weitgehend von der des Kreditnehmers abhängt. Sie müssen eine ausdrückliche Beurteilung der voraussichtlichen Bereitschaft des Garantiegebers berücksichtigen, die Garantie zu erfüllen, wenn dies nötig sein sollte. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob der Garantiegeber in der Vergangenheit seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ebenso wie die Stabilität der Geschäftsbeziehung zwischen Garantiegeber und Kreditnehmer.

416. Die Kriterien der Bank müssen auch das Ausmaß berücksichtigen, zu dem ein Restrisiko für den Kreditnehmer verbleibt, falls das Risiko der Transaktion größer ist als das Ausfallrisiko des Garantiegebers. Dies könnte aufgrund der Unsicherheit über die Angemessenheit der Dokumentation (zum Beispiel ist es möglich, dass sie noch nie getestet worden ist), von Situationen, in denen der Kreditnehmer und der Garantiegeber in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig sind oder von Bedingungen der Garantie selbst möglich sein. Die Bank sollte sicherstellen, dass diesen Restrisiken durch ihre Kriterien für

die Anerkennung von Garantien und Garantiegebern und/oder durch konservative Schätzungen der Risikominderungswirkung der Garantie Rechnung getragen wird.

417. Führen außergewöhnliche Umstände dazu, dass ein besichertes Geschäft nicht mehr als „typisch“ für die Ratingklasse angesehen werden kann oder dass Risiken erkennbar werden, die nicht in den Kriterien des Kreditnehmerratings oder angepassten Kreditnehmerratings enthalten sind, sollten diejenigen, die für die Zuordnung oder Nachprüfung der angepassten Kreditnehmer-Klasse verantwortlich sind, die Klasse entsprechend anpassen. Im Allgemeinen sollten solche Anpassungen konservativ vorgenommen werden und sollten nur gemacht werden, wenn die außergewöhnlichen Umstände den Risikograd erhöhen (zum Beispiel den Kredit in eine Klasse mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit verschieben). Ein solches Außerkraftsetzen muss dokumentiert und verfolgt werden.

418. Die Kriterien dürfen in keinem Fall dem mit einer Garantie besicherten Kredit ein angepasstes Rating zuweisen, das vorteilhafter als das Rating des Kreditnehmers oder des Garantiegebers ist. In derselben Weise dürfen weder die Kriterien noch die Ratingverfahren vorteilhafte Effekte aus negativen erwarteten Korrelationen zwischen dem Ausfall des Kreditnehmers und dem des Garanten für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen.

(ii) Kreditderivate

419. Die Mindestanforderungen an Garantien sind auch für einzeladressenbezogene Kreditderivate gültig.³⁴ Zusätzliche Anforderungen ergeben sich in Hinblick auf den Umfang der Restrisiken, die von nicht übereinstimmenden Aktiva herrühren können. Die Kriterien für die Zuordnung von angepassten Kreditnehmer-Klassen von Kreditengagements, die mit Kreditderivaten abgesichert sind, müssen sicherstellen, dass sich das Aktivum, auf welchem die Absicherung basiert (das Referenzaktivum), nicht vom zugrundeliegenden Aktivum unterscheidet, außer wenn die im IRB-Basisansatz dargelegten Bedingungen erfüllt sind:

- Das Referenzaktivum und das zugrundeliegende Aktivum sind von dem gleichen Schuldner emittiert (d. h. von der gleichen juristischen Person); und
- das Referenzaktivum ist gleich oder niedriger eingestuft als das zugrundeliegende Aktivum und es gelten rechtlich wirksame Querverweis-Klauseln (zum Beispiel reziproke Verzugs-klauseln (Cross-Default Clauses) oder Vorfälligkeitsklauseln (Cross-Acceleration Clauses)).

420. Zusätzlich müssen die Kriterien die Auszahlungsstruktur des Kreditderivats beachten und den Einfluss, den diese auf die Höhe und die Zeit der Wiedergewinnung hat, konservativ schätzen.

421. Die Bank muss auch den Umfang berücksichtigen, in dem Restrisiken in Form von Dokumentations- oder rechtlichen Risiken aufgrund von unerprobter Dokumentation oder nicht standardisierter Kreditderivate verbleiben. Die Bank muss sicherstellen, dass diese Restrisiken mit Hilfe von Kriterien für die Anerkennung von Kreditderivaten und Verkäufern von Kreditabsicherungen und/oder durch eine konservative Abschätzung des risikomindernden Nutzens des Kreditderivates berücksichtigt werden.

³⁴ Das Komitee wird erwägen, wie man eine angemessene Behandlung von Basket Produkten entwickelt.

C. REGELUNGEN FÜR DAS PRIVATKUNDEN-GESCHÄFT

1. RISIKOGEWICHTETE AKTIVA FÜR DAS PRIVATKUNDEN-GESCHÄFT

422. Dieser Abschnitt beschreibt die Ableitung von IRB-risikogewichteten Aktiva für Kredite, auf welche die Definition von „Privatkunden“ im Absatz 156 zutrifft. Die unten dargestellten Risikogewichte sollen als erklärendes Beispiel dienen und nicht in der selben Weise gesehen werden wie diejenigen, die oben für Firmenkundenkredite beschrieben wurden. Die Kalibrierung dieser Risikogewichte und die Bedenken des Ausschusses werden im *Übersichtsdokument zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung* und im Begleitdokument „*Der auf internen Ratings basierende Ansatz zu Kreditrisiko*“ („The Internal Ratings-Based Approach to Credit Risk“) dargestellt.

423. In diesem Abschnitt werden PD, LGD und EAD als ganze Zahlen dargestellt, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Eine LGD von 100% würde beispielsweise zu einem Input von 100.

(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte

424. Privatkundenkredite erhalten ein Risikogewicht, das entweder von der PD und der LGD oder vom erwarteten Verlust (EL) des Kredites (unter Berücksichtigung von Sicherheiten, Garantien oder Kreditderivaten) abhängt. Das Risikogewicht eines Privatkunden-Kredites wird nicht von der Restlaufzeit (Maturity, **M**) des Kredites abhängen. In diesem gesamten Abschnitt werden PD, LGD und EAD in ganzen Zahlen ohne Dezimalstellen ausgedrückt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Zum Beispiel würde eine LGD von in Höhe von 100% als 100 eingehen. Die Ausnahme ist das Benchmark-Risikogewicht (BRW) – vgl. Absatz 426. In diesen Gleichungen wird die PD als Dezimalzahl gemessen (zum Beispiel wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 1% durch 0,01 ausgedrückt).

425. Jedem Kredit wird ein Risikogewicht zugewiesen, welches die PD und die LGD des Kredites basierend auf folgender Formel widerspiegelt:

$$RW_R = (LGD/50) \times BRW_R (PD), \text{ höchstens aber } 12,5 \times LGD.^{35}$$

426. Dabei bezeichnet RW_R das Risikogewicht bezüglich der PD und LGD eines Privatkundenkredites; BRW_R bezeichnet das Benchmark-Risikogewicht eines Privatkundenkredites bezüglich einer PD, die auf einer LGD in Höhe von 50% kalibriert wurde. Basierend auf der folgenden Gleichung wird jedem Kredit mit einer bestimmten PD eine BRW_R zugeordnet: **Dabei wird PD als Dezimalzahl ausgedrückt – beispielsweise geht eine PD in Höhe von 10% mit 0,1 in die Gleichung ein.**

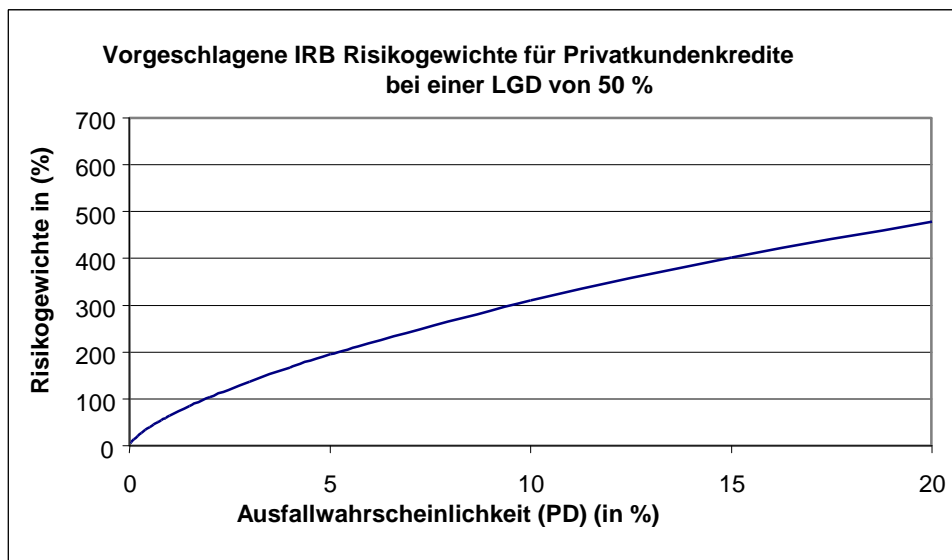
$$BRW_R(PD) = 976,5 \times N(1,043 \times G(PD) + 0,766) \times (1 + 0,0470 \times (1 - PD) / PD)^{0,44}$$

wobei $N(x)$ die Verteilungsfunktion der Standard-Normalverteilung bezeichnet (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit dem Mittelwert 0 und einer

³⁵ Der Zweck der Obergrenze ist es, sicherzustellen, dass kein Risikogewicht nachteiliger als der Effekt des Abzugs des Kredites vom Kapital sein kann.

Varianz von 1 kleiner oder gleich x ist) und wobei $G(z)$ die Inverse der Verteilungsfunktion der Standard-Normalverteilung bezeichnet (d.h., derjenige Wert x für den gilt $N(x)=z$).

427. Die graphische Darstellung der sich aus den Ausfallwahrscheinlichkeiten ergebenden Benchmark-Risikogewichten sieht wie folgt aus:



428. Repräsentative Werte für die obigen Benchmark-Risikogewichte sind in der Tabelle unten aufgeführt:

PD(%)	BRW _R
0,03	6
0,05	9
0,1	14
0,2	21
0,4	34
0,5	40
0,7	50
1	64
2	104
3	137
5	195
10	310
15	401
20	479
30	605

429. Risikogewichte für Privatkundenkredite basieren auf getrennten Einschätzungen von PD und LGD als Inputs für die Risikogewichtsfunktion. Da der Ausschuss auch eine direkte Schätzung des EL als Risikoinput (s. unten) erlauben wird, wird ein Mechanismus, mit welchem solch eine Schätzgröße in PD-LGD-Risikogewichtstruktur umgewandelt werden kann, benötigt. Der Ausschuss beabsichtigt, während der Konsultationsperiode daran zu arbeiten. Dieser Punkt wird im Begleitdokument „Der auf internen Ratings basierende Ansatz zu Kreditrisiko“ näher erläutert.

430. Im Moment wurden alle Risikogewichte für das Privatkundengeschäft mit einer gemeinsamen Formel ermittelt, welche die Risikocharakteristik eines Kredits (entweder PD

und LGD oder EL) mit einem entsprechenden Risikogewicht in Verbindung bringt – dieses Risikogewicht würde für alle Produkttypen in der Privatkundenkreditklasse gelten. Der Ausschuss prüft, ob verschiedene Risikogewichtformeln für verschiedene Produkttypen angemessen wären.

(ii) Eingangsparemeter für die Berechnung der Risikogewichte

431. Es gibt zwei große Gruppen von Eingangsparemetern für die Berechnung der Risikogewichte bei Privatkundenkrediten. Bei beiden wird davon ausgegangen, dass die Banken ihre eigenen internen Schätzungen dieser Eingangsparemeter liefern. Daher gibt es, im Gegensatz zu dem Ansatz, der für Kredite an Unternehmen gewählt wurde, keinen IRB-Basisansatz für Privatkundenkredite.

432. Für jedes identifizierte Risikosegment wird von den Banken erwartet, dass sie einen der folgenden Inputparemeter zur Verfügung stellen. Mindestanforderungen in Bezug auf die Identifikation von Risikosegmenten sind in Absatz 439 bis 453 dargelegt.

(a) Getrennte PD und LGD

433. Bei dieser Option liefern Banken interne Schätzungen für beides, die durchschnittliche PD und LGD der Kredite jedes Risikosegments. Die Mindestanforderungen für die Ableitung von PD- und LGD-Schätzungen für jedes Risikosegment sind in Absatz 462 bis 472 dargelegt.

(b) Schätzung des erwarteten Verlustes

434. Bei dieser Option wird eine Schätzung für den erwarteten Verlust (EL) für jedes Risikosegment benötigt. EL ist definiert als Produkt von PD und LGD. Während eine Bank eine interne Schätzung von EL liefern muss, muss sie unter dieser Option nicht in der Lage sein, die zugrundeliegende PD und LGD der Kredite eines jeden Risikosegmentes zu identifizieren. Die Mindestanforderungen für die Ableitung von EL-Schätzungen für jedes Risikosegment sind in Absatz 462 bis 472 dargelegt.

(c) Ermittlung der Kreditbeträge

Bilanzpositionen

435. Analog zu Unternehmenskrediten entspricht bei Bilanzpositionen der Kreditbetrag dem Buchwert des Kredits. Das Netting von bilanzierten Krediten und Einlagen von Privatkunden wird unter den gleichen Bedingungen wie im Standardansatz erlaubt.

Außerbilanzielle Geschäfte

436. Banken ist es erlaubt, ihre eigenen Schätzungen für Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factor, **CCF**) für außerbilanzielle Geschäfte mit Privatkunden zu verwenden. Banken brauchen für nicht in Anspruch genommene Linien von Produkten, die bedingungslos kündbar sind, wie zum Beispiel Kreditkarten, keine CCFs anzuwenden, ebenso für nicht-zugesagte Kreditlinien, oder für Fazilitäten, die bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Gläubigers eine jederzeitige, wirkungsvolle automatische Kündigung ohne vorherige schriftliche Mitteilung durch die Bank gewährleisten.

FX- und Festzins-Vereinbarungen

437. Unter der Voraussetzung, dass solche Kredite für IRB-Zwecke innerhalb des Privatkunden-Klasse einer Bank vorhanden sind und für den IRB-Ansatz in Frage kommen, wird es Banken nicht erlaubt sein, ihre internen Bewertungen für CCFs zu verwenden. Stattdessen sind weiterhin die Regelungen des Standardansatzes anzuwenden.

2. MINDESTANFORDERUNGEN AN PRIVATKUNDENKREDITE

(i) Aufbau der Mindestanforderungen

438. Um den IRB-Ansatz für Privatkunden anwenden zu dürfen, muss eine Bank bestimmte Mindestanforderungen sowohl von Beginn an, als auch im Zeitablauf erfüllen. Im folgenden Abschnitt werden diese Mindestanforderungen dargelegt. Viele von ihnen sind identisch mit den Mindestanforderungen, die den IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen untermauern – als solche wird auf diese im einschlägigen Teil von Abschnitt B-2 verwiesen. In mancher Hinsicht gibt es jedoch wichtige Unterschiede, welche die besonderen Eigenschaften von Privatkunden-Portfolios widerspiegeln. Diese Unterschiede sowie zusätzliche Anforderungen über die Anforderungen an Kredite an Unternehmen hinaus bzw. der Austausch einiger dieser Vorschriften durch andere, speziell für Privatkundenkredite gültige Anforderungen, werden im Folgenden dargelegt.

(ii) Kriterien zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung

439. Die Mindestanforderungen für Kredite an Unternehmen zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung werden durch folgende Anforderungen ersetzt:

440. Ratingsysteme für Privatkundenkredite müssen sowohl am Kreditnehmer als auch an der Fazilität orientiert sein und müssen alle einschlägigen Kreditnehmer- und Fazilitätseigenschaften berücksichtigen. Diese Anforderung unterscheidet sich von derjenigen für Kredite an Unternehmen und spiegeln die vorherrschende industrielle Praxis für Privatkundenkredite wider, sowohl Kreditnehmer- als auch Fazilitätseigenschaften bei der Einschätzung des Risikos eines Segmentes zu kombinieren.

441. Die Banken müssen jeden Privatkundenkredit (im Sinne der IRB-Definition), einem bestimmten Risikosegment zuweisen. Eine Bank muss darlegen, dass das intern gewählte Niveau der Segmentierung eine aussagekräftige Risikodifferenzierung bietet, eine Gruppierung von genügend homogenen Kreditpools bietet und sicherstellt, dass die Risikoeigenschaften des zugrundeliegenden Pools im Zeitverlauf relativ stabil sind und dass sie getrennt verfolgt werden können. Die Einteilung dieser Segmentierung sollte sich sowohl am Kreditnehmer als auch am Geschäft orientieren.

442. Sobald ein Risikosegment identifiziert wurde, sollten Banken hinsichtlich Konditions- und Vertragsabschluss sowie Strukturierung der Kredite, Zuteilung ökonomischen Kapitals, Bewertung und anderer Bedingungen von Kreditvertrag, Überwachung und interner Berichterstattung alle Kreditnehmer und Geschäfte in diesem Segment in der selben Weise behandeln. Dies dient zum Beweis der Risikohomogenität der Kredite innerhalb eines jeden Segmentes.

(a) Mindestanforderungen an die Segmentierung

443. Von einer Bank wird erwartet, dass sie die Klasse aller Privatkundenkredite auf der Basis der nachfolgend beschriebenen Techniken segmentiert. Die ersten beiden müssen von allen Banken erfüllt werden. Die letzteren beiden müssen ebenfalls von den Banken erfüllt werden, es sei denn eine Bank beweist ihrer Aufsichtsinstanz, dass solch ein zusätzliches Segmentierungsniveau bei der vorgegebenen Art ihrer Privatkundenkredite oder des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht angemessen ist.

Segmentierung nach Produktart

444. Die Bank muss ihre Privatkundenkredite zumindest nach den folgenden Produktarten segmentieren, abhängig von der *Materialität*.³⁶

- Kreditkarten;
- Ratenkredite (zum Beispiel Konsumentenkredite, Autofinanzierung, Leasing);
- Revolvierende Kredite (zum Beispiel Kontoüberziehungen);
- Private Baufinanzierung; und
- Kredite an kleine Unternehmen / Gewerbetreibende.

Segmentierung nach Kreditnehmerrisiko

445. Die Bank muss nach so genannten Credit Scores oder ähnlichen Verfahren, die das Kreditrisiko widerspiegeln, segmentieren. Dies beinhaltet eine Segmentierung, die sich auf Antragsscoring stützt (Scoring-Ergebnisse, die sich auf volle Informationen eines Kreditantrages stützen).³⁷

Segmentierung nach Verzugsstatus

446. Von den Banken wird erwartet, dass sie Kredite getrennt ausweisen, die im Verzug sind und solche, die es nicht sind. Es sollte zumindest zwei verschiedene und feststellbare Kategorien für Kredite mit Zahlungsrückstand geben. Banken, die dieses Segmentierungsniveau nicht bieten, werden ihre Aufsichtsinstanz überzeugen müssen, dass dies kein Treiber oder statistischer Schätzer des Risikos ihres Privatkunden-Portfolios ist. Banken, die nicht nach Verzugsstatus segmentieren, müssen genügend Daten über diesen Risikofaktor sammeln, um in der Lage zu sein, regelmäßig zu bewerten, ob der Verzugsstatus wesentlich genug ist, um eine Segmentierung zu rechtfertigen.

³⁶ Wenn sich zum Beispiel eine Bank nicht in Kreditkartenaktivitäten engagiert, benötigt sie keine Segmentierung nach diesem Produkttyp.

³⁷ Laufendes oder „Verhaltens“-Scoring (das sich auf Daten einer Kreditauskunft oder bankinterne Daten stützt) sollte eher als Grundlage zur Neubewertung der Schätzungen des Verlustes, der mit jedem Segment verbunden ist, denn als Grundlage für die Segmentierung verwendet werden.

Segmentierung nach Kreditlebenszyklus (Vintage)³⁸

447. Um die Wirkung von Schwankungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten über die Kreditlaufzeit abzudecken, wird von den Banken erwartet, dass sie eine Segmentierung vornehmen, die sich auf die Vintage der Kredite stützt (der Zeitpunkt, zu dem das Geschäft in die Bücher gestellt wurde). Die maximale Länge einer Vintage-Periode sollte nicht länger als ein Jahr sein. Banken, die einige oder alle ihrer Privatkundenkredite nicht nach Vintage segmentieren, müssen ihre Aufsichtsinstanz davon überzeugen, dass Vintage kein wesentlicher Treiber oder statistischer Schätzer des Risikos in ihrem Privatkunden-Portfolio ist. Banken, die nicht nach Vintage segmentieren, müssen genügend Daten über diesen Risikofaktor sammeln, so dass sie in der Lage sind, regelmäßig zu bewerten, ob Vintage wesentlich genug ist, um eine Segmentierung zu rechtfertigen.

(b) Zusätzliche Segmentierung

448. Es ist den Banken erlaubt, zusätzliche Techniken zur Segmentierung einiger oder aller ihrer Privatkundenkredite zu verwenden. Beispiele schließen ein:

- Verschiedene Niveaus von Beleihungsgrenzen für gesicherte Kredite
- Vertriebs- und Verteilungstechniken (zum Beispiel spezielle Karten für Zielkundengruppen, Gold/Premium-Karten)
- Kreditnehmerspezifische / demographische Faktoren (Beschäftigung, Alter, etc.)
- Kreditgröße
- Restlaufzeit (zum Beispiel 10-jährige Hypotheken, 30-jährige Hypotheken)

449. Banken, welche die Segmentierung ihrer Privatkundenkredite auf diese Risikomerkmale stützen, müssen ihre Aufsichtsinstanz überzeugen, dass eine solche Segmentierung eine aussagekräftige Risikodifferenzierung bietet.

(c) Anzahl der Kredite innerhalb eines Segmentes

450. Für jedes identifizierte Segment muss die Bank in der Lage sein, ein quantitativ bestimmbares Maß von Verlustmerkmalen (entweder PD und LGD oder EL) zu bieten. Folglich muss das Niveau der Segmentierung für IRB-Zwecke sicherstellen, dass die Anzahl der Kredite in einem bestimmten Segment ausreicht, eine angemessene Aussagekraft in den statistischen Tests, die zur Messung segmentgestützter Verlustkonzeptionen verwendet werden, zu ermöglichen

451. Es sollte eine aussagekräftige Einteilung der Kreditnehmer und Kredite über die Privatkundensegmente geben. Kein einzelnes Segment sollte eine unangebrachte Konzentration der gesamten Privatkundenkredite der Bank enthalten.

³⁸ Anm. d. Ü.: Es existieren Studien, die für bestimmte Privatkundenkreditarten zeigen, dass die PD eines Kredites nicht nur von der Bonität des Kreditnehmers abhängt, sondern auch von der Zeitspanne, die seit der Kreditvergabe vergangen ist. Diese Effekte werden Vintage-Effekte genannt.

(d) Kriterien für die Zuweisung von Krediten an Segmente

452. Eine Bank muss vorgeschriebene Kriterien für die Zuordnung eines Kredites zu einem Segment haben. Die Bank muss beweisen, dass ihre Kriterien alle Faktoren abdecken, die für die Risikoanalyse relevant sind. Diese Faktoren sollten die Fähigkeit besitzen, Risiken zu differenzieren, vorhersagbare und unterscheidbare Aussagekraft haben, plausibel und eingängig sein sowie Stabilität innerhalb des Ratingsystems aufweisen.

453. Die Banken sollten alle relevanten Informationen bei der Zuweisung von Krediten an ein Segment berücksichtigen. Diese Informationen sollten aktuell sein. Die Methoden und Daten, die für die Zuweisung von Krediten an ein Segment benutzt werden, sollten eindeutig vorgeschrieben und dokumentiert sein.

(iii) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Ratingzuordnung

(a) Abdeckung durch Ratings

454. Jeder Kreditnehmer muss vor der Kreditvergabe einem Risikosegment zugeordnet werden.

(b) Unabhängige Überprüfung

455. Eine Bank muss ihr Portfolio regelmäßig daraufhin überwachen, ob ein Kredit im richtigen Segment ist und ob sich die Verlustrisikomerkmale der Segmente verändert haben. Diese Überwachung soll auftauchende Trends oder „Frühwarn“-Signale identifizieren.

456. Eine Bank muss mindestens jährlich die Performance (Verlustmerkmale) und den Verzugsstatus jedes Risikosegmentes untersuchen. Sie sollte auch den Status individueller Kreditnehmer in jedem Risikosegment untersuchen als eine Maßnahme zur Sicherstellung, dass Kredite fortgesetzt dem richtigen Segment zugeordnet werden. Diese Forderung kann durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe erfüllt werden.

457. Falls Banken Scoringmethoden oder Risikobewertungsmethoden etabliert haben, müssen Fälle, in denen sie sich über diese Kriterien hinwegsetzen, die Ausnahme sein. Kredite, bei denen Ausnahmen genehmigt wurden, sollten, unabhängig vom Stichprobenerhebungsverfahren, regelmäßig eingehend untersucht werden.

(iv) Überwachung von Ratingsystemen und -Prozessen

458. Die Anforderungen an Kredite an Unternehmen, die in Absatz 248 bis 257 dargelegt werden, sind vollumfänglich und ohne Änderung gültig.

(v) Kriterien der Ausrichtung von Ratingsystemen

459. Die Banken müssen einen „vordefinierten“ oder „genau spezifizierten“ Prozess sowie Kriterien für die Zuweisung eines Kredites an ein Risikosegment haben. Dies sollte generell auf Basis einheitlicher Kriterien oder einer Scorekarte geschehen, die für alle Kreditnehmer in einem Portfolio oder eines homogenen Teils des Portfolios angewandt wird. Diese Kriterien sollten präzise genug sein, um eine Fremdeinschätzung der Zuweisung eines

Kredites an ein bestimmtes Risikosegment zu ermöglichen, die Möglichkeit zur Unterscheidung von Risiken besitzen und sowohl plausibel als auch eingängig sein.

(a) Allgemeine Regeln für die Einschätzung des Risikos

460. Die Anforderung bezüglich Krediten an Unternehmen gilt ohne Änderung.

(b) Zeithorizont

461. Die Anforderung bezüglich Krediten an Unternehmen gilt ohne Änderung.

(vi) Anforderungen an die Schätzung von EAD und entweder (a) PD/LGD oder (b) EL

462. Die Banken müssen für jedes Segment eine explizite Schätzung entweder sowohl von PD als auch von LGD liefern und getrennt ausweisen, oder vom EL. Bezüglich LGD oder EL ist Verlust als ökonomischer Verlust zu verstehen. Dies bedeutet, dass Abzinsungseffekte, Refinanzierungskosten, und direkte und indirekte Kosten bei der Sicherheitenverwertung bzw. Liquidationskosten in die Ermittlung des Verlustes einbezogen werden. Die Banken sollten nicht einfach den im Rechnungswesen verbuchten Verlust verwenden, gleichwohl sollten sie in der Lage sein, die beiden Werte zu vergleichen. Zusätzlich muss eine Bank eine explizite Schätzung für den ausstehenden Kreditbetrag für jede Transaktion (normalerweise als erwartete Höhe der Forderung im Zeitpunkt des Ausfalls (EAD) in den internen Systemen der Bank bezeichnet) besitzen. Diese gesamten Verlustschätzungen sollen die Risiken eines zugrundeliegenden Kredites möglichst vollständig abdecken.

463. Für Privatkundenprodukte mit unbestimmten zukünftigen Krediten wie zum Beispiel Kreditkarten ist es notwendig, dass Banken bei der Gesamtkalibrierung von Verlustschätzungen (EL oder LGD) ihre historischen und/oder erwarteten zusätzlichen Entnahmen vor Ausfall einbeziehen. Insbesondere wenn eine Bank in ihren EAD-Schätzungen keine CCFs für nicht in Anspruch genommene Linien berücksichtigt, wird von ihr erwartet, dass sie in ihren LGD-Schätzungen die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Ziehungen vor einem Ausfall berücksichtigt.

464. Diese Schätzungen müssen auf einem langzeitigen Durchschnitt basieren, sollten aber auch ein vorausschauendes Element enthalten.

(a) Schätzung unter Verwendung der Referenz-Ausfalldefinition

465. Die Banken müssen für die Schätzungen dieser Verlustmaße die folgende aufsichtsrechtliche Referenz-Ausfalldefinition verwenden und diesbezügliche Ausfallzeitreihen aufbauen. Banken können verschiedene Ausfalldefinitionen über verschiedene Privatkundenprodukte verwenden, obgleich alle internen Definitionen konsistent zur Referenzdefinition sein müssen. Ein externer Datensatz, der zur Schätzung dieser Verlustmaße verwendet wird muss auch mit dieser Definition konsistent sein. Es ist in keinsten Weise beabsichtigt, durch diese Referenz-Definition in irgend einer Weise die gesetzlichen Rechte und Abwicklungsgepflogenheiten (sollte ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen) der Banken zu beeinflussen, noch Rechnungslegungsstandards zu begründen oder zu ändern. Es ist lediglich beabsichtigt, Punkte zu adressieren, die mit der konsistenten Schätzung von IRB-Verlustcharakteristiken,

über Banken und Datenquellen hinweg, für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, zusammenhängen.

466. Ein bestimmter Schuldner ist als ausgefallen zu betrachten, wenn **eines oder mehrere** der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen (Zins, Tilgung oder Gebühren) voll erfüllen kann;
- Eintritt eines Kreditverlustes in Zusammenhang mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung des Schuldners, wie Abschreibung, Einzelwertberichtigung, oder Umschuldung notleidender Kredite in Zusammenhang mit Erlass oder Verschiebung von Zins-, Tilgungs- oder Gebührenzahlungen; der Begriff Umschuldung beinhaltet jegliche Prolongation einer Fazilität (zum Beispiel die Verlängerung der Kreditlaufzeit, um die monatlichen Zahlungen zu vermindern) und wird dann als Ausfallereignis angesehen, wenn die Prolongation bei Zahlungsschwierigkeiten erfolgt, um einen Ausfall vorläufig abzuwenden;
- der Schuldner ist mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung mehr als 90 Tage im Verzug; oder
- der Schuldner hat ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren zum Schutz vor Gläubigern beantragt.

467. Die Banken müssen die intern verwendete spezifische Definition für Ausfall dokumentieren und deren Konsistenz mit der o.g. Referenz-Ausfalldefinition nachweisen.

(b) Gesamtanforderungen an die PD/LGD- oder EL-Schätzung

468. Die Banken sollen alle verfügbaren Informationen zur Schätzung der durchschnittlichen PD und LGD bzw. EL („die Verlustcharakteristiken“) pro Segment einschließlich der drei wesentlichen Techniken, die in den PD-Schätzungsanforderungen dargestellt sind (interne Verlusterfahrung, mapping auf externe Daten und statistische Verlustmodelle), berücksichtigen. Bei vorgegebener bankspezifischer Segmentierungsbasis sollten Banken ihre internen Daten als primäre Informationsquelle für die Schätzung von Verlustcharakteristiken betrachten. Banken ist es erlaubt, externe Daten oder statistische Modelle zur Quantifizierung zu verwenden, vorausgesetzt, dass eine starke Abhängigkeit zwischen der Basis der Segmentierung der Bank und dem Risikoprofil dargelegt werden kann. In jedem Fall sollten Banken alle relevanten Datenquellen als Vergleichsquellen verwenden.

469. Die Banken müssen die Wichtigkeit von bewertenden Überlegungen in diesem Prozess erkennen, besonders bei der Sicherstellung einer vorausschauenden Schätzung von Verlustcharakteristiken. Eine solche Bewertung muss mit einer konservativen Tendenz angewendet werden. Der Grad des Konservatismus muss im Allgemeinen konsistent im Zeitablauf sein.

470. Für alle Verfahren zur Schätzung von Verlustcharakteristiken müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- die in dem Datensatz enthaltene Grundgesamtheit der Kreditnehmer ist nahezu gleich oder zumindest klar mit der des betrachteten Portfolios vergleichbar;
- die Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards bei der Vergabe der Kredite im Datensatz sind (stark) vergleichbar mit denen, welche die Bank augenblicklich für die Belegung ihrer aktuellen Segmente verwendet;

- die wirtschaftlichen Bedingungen oder Marktgegebenheiten, unter denen die historischen Erfahrungen gemacht wurden, sind auf die gegenwärtigen und absehbaren Bedingungen anwendbar; und
- die Anzahl der Kredite in der Stichprobe und der für die Quantifizierung verwendete Zeitraum bieten eine fundierte Grundlage an historischer Erfahrung und dadurch Vertrauen in die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ausfallschätzungen und die zugrundeliegenden statistischen Analysen.

471. Die Banken müssen stets sicherstellen, dass ihre Schätzungen der Verlustcharakteristiken richtig kalibriert sind und neue Informationen umgehend berücksichtigt werden, sobald sie verfügbar sind. Die Banken sollten die LGD-Schätzungen mindestens jährlich überprüfen.

472. Unabhängig davon, ob eine Bank für ihre PD-Schätzungen externe, interne oder gepoolte Daten oder eine Kombination aller drei verwendet, muss die historische Zeitreihe der verwendeten Daten mindestens fünf Jahre betragen. Wenn der verfügbare Beobachtungszeitraum eine längere Periode umfasst, sollte diese längere Periode verwendet werden.

(vii) Sammlung von Daten und Dokumentation

473. Für Privatkundenportfolios muss eine vollständige Historie der Risikobewertung für jeden Kreditnehmer bzw. für jedes Kreditnehmersegment gespeichert werden. Banken müssen Daten über folgende Punkte sammeln und speichern:

- Segmentcharakteristiken einschließlich der Produktcharakteristiken, die für die Segmentierung verwendet werden, Kreditnehmercharakteristiken, die für die Segmentierung verwendet werden, Vintage und Verzugsstatus; und
- die quantifizierten Risikocharakteristiken, die mit jedem Segment verbunden sind (die Ausfallwahrscheinlichkeiten und der Verlust im Fall des Ausfalls bzw. der erwartete Verlust, der mit den Segmenten verbunden ist). Für jeden dieser Verlustbegriffe sollte die Bank die vorausgesagten und die tatsächlichen Werte sammeln und speichern.

474. Alle anderen Anforderungen bezüglich Datensammlung sind in Absatz 284 bis 288 der Mindestanforderungen für Kredite an Unternehmen dargelegt.

(viii) Anwendung interner Ratingverfahren

475. Die bei Krediten an Unternehmen dargestellten Anwendungstests werden mit folgenden Änderungen auch für Privatkundenkredite angewandt:

476. Verlustschätzungen, die mit internen Ratings verbunden sind, müssen innerhalb der Grenzen, die von Anti-Diskriminierungs-Gesetzen oder –Vorschriften in jedem Staat vorgegeben werden, für die Bewertung von Kreditrisiken verwendet werden.

(ix) Interne Validierung

477. Die Mindestanforderungen, die bezüglich PD, LGD und EAD für Kredite an Unternehmen umrissen wurden, kommen für Privatkundenkredite zur Anwendung. Der

Ausschuss wird seine Vorschläge für die interne Validierung von EL-Schätzungen während der Konsultationszeitraums entwickeln.

(x) Offenlegungspflichten

478. Um zum IRB-Ansatz für Privatkundenkredite zugelassen zu werden, muss die Bank die in Säule 3 (siehe Absatz 652, und 653 bis 658 soweit anwendbar) für Privatkundenkredite spezifizierten Offenlegungspflichten erfüllen. Diese sind notwendige Anforderungen für die Zulassung zum IRB-Ansatz: werden sie von der Bank nicht erfüllt, so wird sie zum IRB-Ansatz für Privatkunden nicht zugelassen.

D. REGELUNGEN FÜR KREDITE AN STAATEN

1. RISIKOGEWICHTUNG DER AKTIVA BEI KREDITEN AN STAATEN

(i) Ableitung der Risikogewichte

479. Die Berechnung von Risikogewichten für Kredite an Staaten erfolgt auf exakt die gleiche Art wie für Kredite an Unternehmen.

(ii) Eingangsparemeter für die Berechnung der Risikogewichte

(a) Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

480. Die PD eines Kredits ist die Ein-Jahres-PD bezogen auf die interne Ratingklasse des Kreditnehmers. Die 0,03%-Untergrenze auf die PD-Schätzungen bei Kredite an Unternehmen kommt bei Krediten an Staaten nicht zur Anwendung. Die Mindestanforderungen für die Herleitung von PD-Schätzungen, die mit jeder internen Kreditnehmereinstufung verbunden sind, sind konsistent zu denen für Kredite an Unternehmen.

(b) Verlust bei Ausfall (Loss given Default, LGD)

481. Wie bei Firmenkundenkrediten gibt es zwei Ansätze zur Schätzung von LGD – einen IRB-Basisansatz und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

482. Im IRB-Basisansatz sind die Zahlen für nachrangige Kredite (75%) und Kredite an Staaten ohne Besicherung (bzw. ohne aufsichtlich anerkannte Sicherheiten) (50%) die gleichen wie diejenigen für Kredite an Unternehmen.

483. Die Liste der anerkennungsfähigen Sicherheiten und die Methoden zur Berücksichtigung anerkennungsfähiger Sicherheiten unter dem IRB-Basisansatz ist ebenfalls die gleiche wie diejenige für Kredite an Unternehmen. Schätzung der Haircuts (**H**) und Faktoren für Restrisiken (**w**) sind konsistent zu denen im Standardansatz.

(c) Restlaufzeit

484. Die Einschätzung von Laufzeiten für Kredite an Staaten ist die selbe wie diejenige für Kredite an Unternehmen.

(d) Ermittlung des Kreditbetrages

485. Die Ermittlung des Kreditbetrages bei Krediten an Staaten hat auf die gleiche Art zu erfolgen wie bei Krediten an Unternehmen.

2. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR KREDITE AN STAATEN

486. Vorbehaltlich der folgenden Änderungen und Ergänzungen, müssen Banken die Mindestanforderungen für Kredite an Unternehmen, die im Abschnitt 2 dargelegt sind, erfüllen.

487. Die Änderungen und Ergänzungen sind folgende:

(i) Struktur der Risikoklassen

488. Die maximale Obergrenze von 30% für Kredite innerhalb einer Risikoklasse kommt nicht zur Anwendung.

(ii) Rating-Kriterien

489. Die Banken müssen die folgenden zusätzlichen Mindestanforderungen zur Bewertung von Krediten an Staaten erfüllen.

490. Wie bei Krediten an Unternehmen müssen Banken alle relevanten Faktoren bei der Zuordnung eines internen Ratings bewerten. Dies beinhaltet eine Analyse derjenigen Faktoren, die in Absatz 265 für Kredite an Unternehmen aufgeführt sind. Zusätzlich muss eine ständige Überwachung der ökonomischen und politischen Entwicklungen der gerateten Staaten stattfinden. Die politischen Aspekte müssen die Möglichkeit einbeziehen, dass ein Staat nicht in der Lage oder unwillig ist, seine Verpflichtungen zu bedienen, oder dass er eventuell keine Fremdwährung zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten beschaffen kann.

491. Vorhersagen sollten für makroökonomische Schlüsselvariablen durchgeführt werden (zum Beispiel Bruttonationalprodukt-Wachstum, Exporte, Importe, Auslandsschulden, Auslandswährungskonten und Steuerbalance), welche als Schlüsselinputs beim Rating eines Staates in Betracht gezogen werden müssen.

492. Die Banken müssen Informationen über Spreads von handelbaren Wertpapieren nutzen.

(iii) Überwachung von Ratingsystemen und -Prozessen

493. Länderratings sollten von Spezialisten und von einer vom Front Office unabhängigen Abteilung vorgenommen werden.

(iv) Anforderungen für die Verwendung eigener Schätzungen von LGD beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz

494. Die Banken müssen die verschiedenen Verlustcharakteristiken der Eigen- und Fremdwährungskredite an Staaten separat einschätzen.

E. REGELUNGEN FÜR KREDITE AN BANKEN

1. RISIKOGEWICHTETE AKTIVA FÜR KREDITE AN BANKEN

(i) Ableitung von Risikogewichten

495. Die Berechnung von Risikogewichten für Kredite an Banken ist genau die gleiche wie die von Krediten an Unternehmen.

(ii) Eingangsparameter für die Berechnung der Risikogewichte

(a) Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

496. Die PD des Kredits ist die Ein-Jahres-PD bezogen auf die interne Ratingklasse des Kreditnehmers, mindestens aber 0,03%. Die Mindestanforderungen für die Herleitung der PD-Schätzungen der jeweiligen Ratingklasse sind die gleichen wie bei Krediten an Unternehmen.

(b) Verlust bei Ausfall (Loss given Default, LGD)

497. Wie bei den Krediten an Unternehmen gibt es zwei Ansätze, die LGD zu schätzen – einen Standardansatz und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

498. Im Standardansatz sind die Zahlen für nachrangige Kredite (75%) und Forderungen an Banken ohne Besicherung (bzw. ohne aufsichtlich anerkannte Sicherheiten) (50%) die selben wie die für Kredite an Unternehmen.

499. Die Liste der anerkennungsfähigen Sicherheiten und die Methoden zur Berücksichtigung anerkennungsfähiger Sicherheiten beim Standardansatz ist ebenfalls die selbe wie die für Firmenkunden-Kredite. Die Schätzung der Haircuts (H) und der Faktoren für Restrisiken (w) sind konsistent mit denen im Standardansatz.

(c) Restlaufzeit (Maturity, M)

500. Die Einschätzung der Fälligkeit von Bankkrediten ist die selbe wie die für Kredite an Unternehmen.

(d) Ermittlung des Kreditbetrages

501. Die Ermittlung des Kreditbetrages bei Krediten an Banken hat auf die gleiche Art zu erfolgen wie bei Krediten an Unternehmen.

2. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR KREDITE AN BANKEN

502. Kredite an Banken müssen die Mindestanforderungen für Kredite an Unternehmen erfüllen, die in Abschnitt 2 dargelegt sind.

F. BERECHNUNG DER IRB-GRANULARITÄTSANPASSUNG DES KAPITALS

1. DEFINITION UND UMFANG DER GRANULARITÄTSANPASSUNG

503. Die Granularitätsanpassung ist ein Zuschlag zum bzw. Abzug vom *Basisbetrag* der risikogewichteten Aktiva, der weiter oben in diesem Dokument beschrieben wird. Die IRB-Basis-Risikogewichte sind für Banken mit Portfolien von „typischer“ Granularität kalibriert. Mit der Granularitätsanpassung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Bank mit Portfolien grober Granularität, die einen großen Anteil an nichtdiversifiziertem Residualrisiko beinhalten (d.h. Einzelkreditnehmer-Risikokonzentrationen), zusätzliches Kapital haben sollte. Gleichzeitig sollten an eine Bank, deren Portfolios durch eine Granularität charakterisiert sind, die feiner als der Durchschnitt ist, geringere als die durchschnittlichen Kapitalanforderungen gestellt werden.

(i) Kreditaggregation

504. Falls zwei Kreditnehmer eine enge Geschäftsbeziehung und damit eine hohe Ausfallkorrelation haben, sollten sie, unabhängig davon, ob sie einen getrennten rechtlichen Status haben, wie ein einziger Schuldner behandelt werden. Verbundene Kreditnehmer müssen mit denselben Verfahren identifiziert werden, wie sie in den nationalen Richtlinien zur Limitierung von Kreditrisikokonzentrationen auf einzelne Kreditnehmer festgelegt sind. Falls nicht jede Einheit innerhalb einer Gruppe von verbundenen Kreditnehmern wegen verschiedener Ratings dieselbe PD hat, wird die Gesamt-PD als risikogewichteter Durchschnitt der PDs der einzelnen rechtlichen Einheiten berechnet.

(ii) Behandlung von Garantien und Kreditderivaten

505. Falls die Bank Erleichterungen bezüglich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals für einen Kredit aufgrund einer anerkannten Garantie oder eines anerkannten Kreditderivates erhalten hat, wird der Kredit als ein Kredit an den Garanten bzw. Verkäufer des Kreditderivates behandelt, und nicht als ein Kredit an den Kreditnehmer.

(iii) LGD von Kreditnehmern mit mehreren Fazilitäten

506. Die LGD von Kreditnehmern mit mehreren Fazilitäten entspricht dem nach der Höhe der Kredite gewichteten Durchschnitt der LGDs.

2. METHODEN ZUR BERECHNUNG

507. In den folgenden Gleichungen bezeichnet t die Ratingklasse, b bezeichnet das interne Rating eines Kreditnehmers innerhalb einer vorgegebenen Ratingklasse, und die Schreibweise $i \in b$ bezieht sich auf Kreditnehmer i in Einstufung b .

508. Für jedes interne Rating b in jedem Portfolio t werden die Werte wie folgt berechnet:

$$F_b = N(\alpha_{t1} \cdot G(PD_b) + \alpha_{t0}) - PD_b,^{39}$$

wobei α_{t0} and α_{t1} Konstanten sind, die nur vom Kredit [Aktivaklasse, vgl. Absatz 150] abhängen⁴⁰. Für Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten sind die Werte dieser Koeffizienten $\alpha_{t0}=1.288$ und $\alpha_{t1}=1.118$. Für andere Aktivaklassen müssen die Koeffizienten noch festgelegt werden. Koeffizientenwerte für andere Aktivaklassen werden dann ermittelt werden, wenn der Ausschuss die angemessene IRB-Behandlung für diese Kredite festgelegt.

509. Die restlichen Berechnungen erfolgen in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt werden Risikokomponenten in vier aggregierte Kennzahlen übersetzt: (a) eine Durchschnitts-PD, (b) eine gewichtete Durchschnitts-LGD, (c) ein gewichtetes Durchschnitts-F und (d) eine „effektive“ Anzahl von Krediten, n^* . Im zweiten Schritt wird die Granularitätsanpassung anhand dieser aggregierten Kennzahlen berechnet.

(i) Schritt 1: Berechnung der aggregierten Kennzahlen

510. Die aggregierte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD_{AG}) wird als gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die mit jeder Klasse (PD_b) verbunden sind, anhand folgender Formel berechnet:

$$PD_{AG} = \sum_b s_b \cdot PD_b.$$

wobei s_b der Anteil an Ratingklasse b ist.

511. Der aggregierte Verlust im Fall des Ausfalls (LGD_{AG}) wird als gewichteter Durchschnitt der LGDs über die Ratingklassen und Aktivaklassen anhand folgender Formel berechnet:

$$LGD_{AG} = \frac{\sum_b s_b \cdot PD_b \cdot LGD_b}{\sum_b s_b \cdot PD_b}.$$

wobei LGD_b die mit der Kredithöhe gewichtete LGD von Ratingklasse b ist.

³⁹ F(b) bezieht sich auf die systematische Risikosensitivität; weitere Details siehe Begleitdokument.

⁴⁰ N(x) bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer Standardnormalverteilungsvariablen (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Mittelwert von Null und einer Standardabweichung von Eins kleiner oder gleich x ist), und G(z) bezeichnet die Inverse einer kumulativen Verteilungsfunktion einer Standardnormalverteilungsvariablen (d. h. der Wert x, so dass N(x)=z ist).

512. Das aggregierte F_{AG} wird als gewichteter Durchschnitt der Klassenniveauewerte F_b anhand folgender Formel berechnet:

$$F_{AG} = \sum_b s_b \times F_b.$$

513. Die Anzahl der effektiven Kredite (n^*) wird anhand folgender Formel berechnet:

$$n^* = 1 / \sum_b A_b H_b s_b^2$$

wobei H_b ein Maß für die Kreditkonzentration innerhalb der Klasse ist, die anhand folgender Formel berechnet wird:

$$H_b = \frac{\sum_{i \in b} EAD_i^2}{\left(\sum_{i \in b} EAD_i \right)^2}.$$

Die Gewichte A_b im Ausdruck für n^* sind gegeben durch

$$A_b = \frac{LGD_b^2 \times (PD_b \times (1 - PD_b) - 0,033 \times F_b^2) + 0,25 \times PD_b \times LGD_b \times (1 - LGD_b)}{LGD_{AG}^2 \times (PD_{AG} \times (1 - PD_{AG}) - 0,033 \times F_{AG}^2) + 0,25 \times PD_{AG} \times LGD_{AG} \times (1 - LGD_{AG})}.$$

(ii) Schritt 2: Berechnung der Granularitätsanpassung

514. Die aggregierten Charakteristiken werden zur Berechnung des Granularitätsskalierungsfaktors (GSF) genutzt.

$$GSF = (0,6 + 1,8 \times LGD_{AG}) \times (9,5 + 13,75 \times PD_{AG} / F_{AG}).$$

515. Die Granularitätsanpassung wird als Differenz zwischen (a) Produkt der gesamten Nicht-Privatkunden-Kredite und GSF/n^* , und (b) Produkt von 0,04 und dem Basisbetrag der risikogewichteten Nicht-Privatkunden-Aktiva berechnet. Dieser Betrag wird zum Grundniveau risikogewichteter Aktiva hinzuaddiert (bzw. abgezogen, falls der Betrag negativ ist).

IV. Verbriefung von Forderungen

516. Verbriefung⁴¹ (Securitisierung) beinhaltet die rechtliche oder wirtschaftliche Übertragung von Buchkrediten oder Schuldverschreibungen von einer ursprünglich kreditgebenden Institution (Originator) an einen Dritten, der typischerweise als „Special Purpose Vehicle“ (Zweckgesellschaft, SPV) bezeichnet wird. Das SPV emittiert daraufhin Asset Backed Securities (durch Aktiva gedeckte Wertpapiere, ABS), die Forderungen gegen bestimmte, genau definierte Gruppen von Buchkrediten oder Schuldverschreibungen (Asset Pools) darstellen.

517. Die Behandlung der expliziten Risiken, die aus Verbriefungen entstehen – ob diese von den ursprünglich kreditgebenden, den anlegenden oder den als Sponsor auftretenden Banken übernommen werden – wird in Abschnitt A beschrieben. Abschnitt B zeigt die vorgeschlagene Behandlung von Verbriefungen unter dem auf internen Ratings basierenden (IRB-) Verfahren. Abschnitt C erläutert die Grundlagen für das Vorgehen bei impliziten- oder Restrisiken, die entstehen, wenn eine Institution einen Pool von verbrieften Forderungen weitergehend unterstützt, als es ihre vertraglichen Verpflichtungen vorschreiben (d.h. impliziter oder außervertraglicher Rückgriff). Abschnitt D nennt schließlich die Offenlegungsanforderungen für die Verbriefung von Forderungen.

1. DIE BEHANDLUNG EXPLIZITER RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT VERBRIEFUNGEN IM STANDARDANSATZ

(i) Behandlung bei den ursprünglich kreditgebenden Banken

(a) Operationale Mindestanforderungen für einen Clean Break (eindeutige Trennung)

518. Damit eine ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) die verbrieften Forderungen für Zwecke der Berechnung des risikogerechten Kapitals aus ihrer Bilanz entfernen kann, muss sie die Forderungen rechtlich oder wirtschaftlich durch einen „echten Verkauf“ (True Sale) übertragen, zum Beispiel durch Schuldumwandlung (Novation), Abtretung, Verwahrungserklärung (Declaration of Trust) oder Unterbeteiligung (Sub-Partizipation). Genauer wird ein Clean Break angenommen, wenn:

- (a) Die übertragenen Forderungen von der abgebenden Bank rechtlich ausgesondert wurden, das heißt, dass von der abgebenden Bank oder ihren Gläubigern selbst im Fall eines Konkurses oder eines Vergleichs nicht auf die Forderungen zugegriffen werden kann. Dies muss durch ein Rechtsgutachten gestützt sein;
- (b) die übernehmende Institution eine geeignete Zweckgesellschaft (SPV) ist und die Anspruchsberechtigten des SPV das Recht haben, die Ansprüche auszutauschen oder zu verpfänden; und

⁴¹ Dieser Abschnitt behandelt traditionelle Verbriefungen und befasst sich nicht mit synthetischen Verbriefungen. Unter synthetischen Verbriefungen versteht man strukturierte Transaktionen, bei denen Banken Kreditderivate verwenden, um das Kreditrisiko einer spezifizierten Gruppe von Forderungen an Dritte zu übertragen.

- (c) die abgebende Bank keine effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenen Forderungen behält.⁴²

519. *Clean-up Calls*⁴³ (Rückkauf-Optionen) sollten einen relativ kleinen Prozentsatz der Gesamtemission an den Wertpapieren darstellen, die durch die verbrieften Aktiva gedeckt sind. Andernfalls, oder wenn die unterstützende Bank den Clean-up Call auf einem höheren als dem vorher vereinbarten Niveau durchführen möchte, sollte sich die Bank vor dem Rückkauf mit ihrer nationalen Aufsichtsinstanz abstimmen.

(b) Mindestkapitalanforderungen bei Credit Enhancements (Bonitätsverbesserungen)

520. Die ursprünglich kreditgebenden Banken können an einer Verbriefungstransaktion als Forderungsverwalter (Servicer oder Servicing Agent) und Bereitsteller von Bonitätsverbesserungen (Credit Enhancement) beteiligt bleiben. Damit das Risiko aus dieser wirtschaftlichen Verbindung begrenzt bleibt, dürfen Credit Enhancements nur bei Beginn der Transaktion gewährt werden. Grundsätzlich müssen ursprünglich kreditgebende Banken und Forderungsverwalter, die ein Credit Enhancement stellen, den vollen Betrag der Bonitätsverbesserung vom Kapital abziehen, wobei die risikogerechte Kapitalanforderung zu berücksichtigen ist, die angenommen worden wäre, wenn die Forderungen in der Bilanz verblieben wären (siehe auch Absatz 526). Nach nationalem Ermessen können zusätzliche Anforderungen an Credit Enhancements gestellt werden, damit diese Behandlung gewährt wird. Andernfalls könnte die Bank, welche die Bonitätsverbesserung stellt, keinen Clean Break erreicht haben und ihr würde deshalb nicht gestattet, die Forderungen von der Berechnung der risikogewichteten Kapitalquote auszunehmen. Credit Enhancements können in Form von Provisionsgebühren erbracht werden. In Rechtsordnungen, in denen Provisionsgebühren kapitalisiert und als Bilanzaktiva aufgeführt werden, sollte jeder Teil der Provisionsforderungen, die als Credit Enhancement wirken, ebenfalls für Kapitalzwecke abgezogen werden.⁴⁴

521. Nach nationalem Ermessen kann ein Credit Enhancement für den Second Loss (zweitrangiger Verlust) wie ein direktes Kreditsubstitut behandelt werden, wenn die Absicherung des erstrangigen Verlustes signifikant ist. Eine solche Absicherung des vorrangigen Verlustes muss grundsätzlich durch einen Dritten erbracht werden und kann die Qualität der Bonitätsverbesserung des zweitangigen Verlustes auf ein Investment-Grade-Niveau anheben. In diesem Fall wird Kapital für den Nennwert des Second-Loss Credit Enhancements berechnet. Alternativ kann ein Second-Loss Credit Enhancement einen Kapitalabzug erfordern.

522. Mit Ausnahme von vertraglichen Leistungen dürfen Originatoren oder Servicer grundsätzlich keine „Barvorschüsse“ (Cash Advances) oder Liquiditätsfazilitäten für eine Verbriefungstransaktion bereitstellen, um kurzfristige Zahlungsverzögerungen auszugleichen. Dies würde als gleichwertig mit einer kurzfristigen Finanzierung oder

⁴² Eine abgebende Bank behält die effektive Kontrolle über die übertragenen Forderungen, wenn die abgebende Bank das Recht hat, die Forderungen von der übernehmenden Gesellschaft zurückzukaufen, um dadurch ihre Gewinne zu realisieren **und** verpflichtet ist, das Risiko der Forderungen zu behalten. Bei der Entscheidung, ob ein Clean-Break erfolgt ist, begründet die Beibehaltung der Forderungsverwaltung durch die abgebende Bank nicht unbedingt eine indirekte Kontrolle über die Forderungen.

⁴³ Ein Clean-up Call ist eine Option für den Forderungsverwalter (Servicer), der auch die abgebende Bank sein kann, die vorher übertragenen Forderungen zu kaufen, wenn der Betrag der ausstehenden Forderungen unter ein Niveau fällt, bei dem die Kosten der Bearbeitung dieser Forderungen belastend werden.

⁴⁴ Provisionsforderungen, die keine Bonitätsverbesserungen darstellen, sollten die angemessenen Risikogewichte erhalten.

einem Credit Enhancement angesehen, so dass im Ergebnis die Clean Break-Anforderungen nicht erfüllt wären. Nach nationalem Ermessen und wenn dies vertraglich vereinbart ist, können die Servicer jedoch Zahlungen vorstrecken, um einen ununterbrochenen Zahlungsstrom sicherzustellen, sofern der Servicer einen Anspruch auf die Rückerstattung aller Vorschüsse hat. Die Rückerstattung beinhaltet Rückzahlungen aus späteren Zahlungseingängen sowie Rückzahlungen aus bestehenden Credit Enhancements. Die Leistungen an jeden Investor, die aus Zahlungen aus dem Pool der zugrundeliegenden Forderungen und dem Credit Enhancement stammen, müssen der Rückerstattung für den Zahlungsvorschuss nachgeordnet sein. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, sind nicht in Anspruch genommene Zahlungsvorschüsse in erster Linie als Liquiditätsverbesserungen definiert, können mit 20% in ein Kreditäquivalent umgerechnet werden und grundsätzlich ein Risikogewicht von 100% erhalten. Der Umrechnungsfaktor sollte entweder auf den festgelegten Nennwert der Fazilität oder, falls kein Betrag bestimmt ist, auf das gesamte Volumen des Forderungspools angewandt werden.

(c) Mindestanforderungen für revolvingende Verbriefungen mit Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung (Early Amortisation)

523. Revolvingende Kreditverbriefungen können vorzeitige Rückzahlungen (Early Amortisation) vorsehen, die so gestaltet sind, dass eine vorzeitige Beendigung des Verbriefungsprogramms herbeigeführt wird, wenn sich die Kreditqualität des zugrundeliegenden Forderungspools wesentlich verschlechtert hat, zum Beispiel hervorgerufen durch ein wirtschaftliches Ereignis oder einen wirtschaftlichen Faktor.⁴⁵ Für diese Transaktionen muss mindestens ein Umrechnungsfaktor von 10% auf den Nennwert des außerbilanziell verbrieften Forderungspools in der Transaktion (der manchmal als Investorenanspruch, „Investors Interest“, bezeichnet wird) angewandt werden.⁴⁶ Nach nationalem Ermessen kann dieser Mindestfaktor auf einen höheren Prozentsatz (zum Beispiel 20%) gesteigert werden, falls die operationalen Vorkehrungen nicht ausreichen. Eine solche Regelung wird von vielen Faktoren abhängen, wie den Vorschriften für eine schnelle Rückzahlung (zum Beispiel, wie schnell die Investoren ausgezahlt werden können) und dem vereinbarten Umfang von Clean-up Calls.

(ii) Behandlung bei der investierenden Bank

524. Dieser Abschnitt stellt die Behandlung von Investitionen in ABS durch Dritte dar.

525. Die Kapitalanforderungen für Investitionen von Banken in ABS basieren auf den Ratings von anerkannten ECAIs.⁴⁷ Für Verbriefungen anerkannte ECAIs müssen jedoch, über die in Absatz 46 genannten Kriterien hinaus, ihre Erfahrung in diesem Bereich nachweisen, was insbesondere durch eine starke Akzeptanz im Markt gezeigt werden kann.

⁴⁵ Vorzeitige Rückzahlungen können auch aus nicht-wirtschaftlichen Gründen veranlasst werden, d.h. Gründen, die nichts mit den verbrieften Aktiva zu tun haben. Beispielsweise versäumt es der Verkäufer/Servicer, Einlagen oder Zahlungen zu erbringen, oder der Konkurs/Vergleich des Verkäufers/Servicers tritt ein.

⁴⁶ Zusätzlich erhalten die bilanziellen Aktiva (der Anspruch der ursprünglich kreditgebenden Bank, „Originator Interest“) das ihnen angemessene Risikogewicht.

⁴⁷ Diese Kapitalunterlegung wird unabhängig von der Art der verbrieften Forderung angewandt.

526. Verbriefungstranchen erhalten die folgenden Risikogewichte:

Verbriefungstranchen

Externe Bonitätsbeurteilung	AAA to AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ und schlechter oder nicht beurteilt
Tranchen	20%	50%	100%	150%	Kapitalabzug ⁴⁸

527. Nicht beurteilte ABS werden grundsätzlich vom Kapital abgezogen. Vorrangige (senior) ABS, die zu einer Verbriefungsstruktur ohne Rating gehören⁴⁹, können jedoch eine Durchblick-Behandlung (Look-Through) erfahren, d.h. sie werden der Risikokategorie zugeordnet, die für die zugrundeliegenden Aktiva angemessen ist. Der zentrale Prüfstein für diese Behandlung liegt darin sicherzustellen, dass die Anleger tatsächlich dem Risiko des zugrundeliegenden Forderungspools ausgesetzt sind und nicht dem des Emittenten. Dies wird angenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Rechte an den zugrundeliegenden Forderungen halten die Investoren der Asset Backed Securities entweder direkt, oder ihre Interessen werden von einem unabhängigen Treuhänder (zum Beispiel, indem ein erstrangiger Anspruch auf die zugrundeliegenden Forderungen besteht), oder durch einen Beauftragten vertreten. Im Fall eines unmittelbaren Anspruchs haben die Besitzer der Wertpapiere die ungeteilten, anteiligen Eigentumsrechte an den zugrundeliegenden Forderungen. Im Fall eines mittelbaren Anspruchs beziehen sich alle Verbindlichkeiten der Treuhandgesellschaft oder der Zweckgesellschaft (oder des Vermittlers) auf die emittierten Wertpapiere;
- (b) die zugrundeliegenden Aktiva dürfen bei Emission der Wertpapiere nicht notleidend sein;
- (c) die Wertpapiere sind so strukturiert, dass die Zahlungen aus den zugrundeliegenden Aktiva die Zahlungsansprüche der Wertpapiere ohne unangemessenes Vertrauen auf Wiederanlageerfolge vollständig erfüllen; und
- (d) für die Investoren bereitgestellte Mittel, die noch nicht ausgezahlt sind, tragen kein bedeutendes Wiederanlageerisiko.

528. Auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, werden Mezzanine oder nachgeordnete Tranchen, in die eine Bank investiert hat, der Risikokategorie von 100% zugeordnet. Zudem werden nachgeordnete Asset Backed Securities oder nachgeordnete Ansprüche, die eine ursprünglich kreditgebende Bank zurückbehält, als Bonitätsverbesserung für die ersten Verluste (First-Loss Credit Enhancement) angesehen und sollten vom Kapital abgezogen werden.

529. Ein zugrundeliegender Pool einer ABS, für die der Durchblick-Ansatz angewandt werden darf, kann aus Aktiva in unterschiedlichen Risikogewichtskategorien bestehen. In einer solchen Situation erhält die ungeratete, erstrangige (senior) ABS-Tranche das

⁴⁸ Das bedeutet, dass Credit Enhancements, ob von der ursprünglich kreditgebenden Bank oder von Dritten zur Verfügung gestellt, vom Kapital abgezogen werden.

⁴⁹ Zum Beispiel wie in dem Fall, wenn Wertpapiere privat platziert werden.

Risikogewicht, das für das Aktivum mit dem höchsten Risikogewicht im zugrundeliegenden Forderungspool gilt.

530. Nationale Aufsichtsinstanzen sind für die Anwendung der Kriterien für den Durchblick-Ansatz in ihrem Aufsichtsbereich verantwortlich.

(iii) Behandlung bei als Sponsor agierenden Banken

531. In Rahmenprogrammen (Conduit Programs), wie durch Aktiva gedeckten Commercial Paper-Programmen, gründen Banken SPVs, welche Aktiva von Wirtschaftseinheiten kaufen, die typischerweise Nicht-Banken sind. Sponsoren sind im Allgemeinen nicht ursprünglich kreditgebende Banken (Originator) oder Forderungsverwalter (Servicer); diese Rolle übernehmen typischerweise die verschiedenen Verkäufer der Aktiva. Sie können jedoch Credit Enhancements und Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, das Conduit-Programm führen und die ABS-Emissionen des Conduits am Markt platzieren.

532. Ein Credit Enhancement für den ersten Verlust, das von einer als Sponsor agierenden Bank gewährt wird, muss vom Kapital abgezogen werden. Credit Enhancements für den zweiten Verlust erhalten ein Risikogewicht entsprechend den zugrundeliegenden Aktiva, für welche die Verlustabsicherung gestellt wird.

533. Wenn Banken, die als Sponsor auftreten, ihre eigenen Aktiva an das Conduit verkaufen, haben sie auch die Rolle einer ursprünglich kreditgebenden Bank angenommen. Wenn der Sponsor/Originator zusätzlich ein Credit Enhancement für das Conduit-Programm bietet, muss er somit den Gesamtbetrag der Verlustabsicherung vom Kapital abziehen.

534. Grundsätzlich können Liquiditätsfazilitäten von Sponsoren oder auf die Restrukturierung von Forderungen spezialisierte Banken (Repackagers) für Zwecke des risikogerechten Kapitals wie Kreditzusagen behandelt werden, sofern solche Fazilitäten keine Kreditverluste decken. Um sicherzustellen, dass die Fazilität ausschließlich für Liquiditätszwecke verwendet wird, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- (a) Eine Fazilität muss eine gesondert dokumentierte Vereinbarung zugunsten eines SPV – nicht zugunsten der Investoren – sein, distanziert zu Marktkonditionen, zu Marktsätzen, und den normalen Kreditbewilligungs- und Kreditüberwachungsverfahren der Bank unterliegen;
- (b) das SPV muss das eindeutige Recht haben, den Dritten aussuchen zu können, der die Fazilität zur Verfügung stellt;
- (c) eine Fazilität muss sich auf einen festgelegten Betrag und eine Laufzeit beziehen, ohne einen Rückgriff auf die Bank, der über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgeht, die für die Fazilität eingegangen werden;
- (d) die Bedingungen der Fazilität müssen eindeutig die Umstände festlegen und begrenzen, unter denen sie in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere darf die Fazilität nicht verwendet werden, um Kreditunterstützung zu gewähren oder erlittene Verluste abzudecken oder als dauernd revolvingende (prolongierte) Finanzierung;
- (e) die Inanspruchnahmen der Fazilität sollten nicht den Ansprüchen der Besitzer der Papiere nachgeordnet sein und die Zahlung von Gebühren für die Fazilität sollte nicht weiter nachgeordnet sein oder Gegenstand einer Verzichtserklärung oder einer Aufschiebung sein; und

- (f) die Fazilität sollte entweder einen vernünftigen Qualitätstest der Aktiva enthalten, um sicherzustellen, dass eine Inanspruchnahme keine im Wert geminderten oder ausgefallenen Aktiva abdeckt, oder eine Bedingung enthalten, welche die Beendigung oder Herabsetzung der Fazilität fordert, wenn eine bestimmte Minderung der Qualität der Aktiva auftritt.

535. Fazilitäten, für die festgestellt ist, dass sie in erster Linie Liquiditätsverbesserungen darstellen, können mit 20% umgerechnet werden und erhalten grundsätzlich ein Risikogewicht von 100%.

536. Fazilitäten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden als Kreditpositionen angesehen. Aufgrund einer aufsichtlichen Beurteilung (d.h. abhängig von ihrer Kreditqualität) werden diese Fazilitäten entweder als direkte Kreditsubstitute angesehen und entsprechend dem Risikogewichtungsschema für Asset Backed Securities (Absatz 526) oder als Credit Enhancement behandelt, was einen Abzug vom Kapital bedeutet.

2. VERBRIEFUNG UNTER DEM IRB-ANSATZ: EIN HYBRIDER ANSATZ

537. Der Ausschuss hat einen Entwurf für die Behandlung von Verbriefungstransaktionen im Rahmen des IRB-Ansatzes entwickelt, der derselben wirtschaftlichen Logik wie der des Standardansatzes folgt. Gleichzeitig möchte der Ausschuss die höhere Risikosensitivität im Rahmen des IRB-Ansatzes nutzen. Der genaue Mechanismus hängt davon ab, ob die betrachtete Bank Emittent oder Investor in Verbriefungstranchen ist. Die hier beschriebene Behandlung würde sowohl unter dem IRB-Basisansatz als auch unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz für traditionelle Verbriefungstransaktionen gelten.

538. Der Ausschuss wird seine Arbeiten während der Konsultationsperiode fortsetzen, um die IRB-Behandlung von Verbriefungstransaktionen zu verfeinern und die noch ausstehenden zentralen Fragen zu lösen. Diese Fragen, zu denen Anwendungsrichtlinien und die Behandlung von synthetischen Verbriefungstransaktionen zählen, werden weiter unten erörtert.

(i) Emittierende Banken

539. Bei Banken, die Verbriefungstranchen emittieren, wird der gesamte Betrag an zurückbehaltenen First-Loss-Positionen vom Kapital abgezogen, unabhängig von der Kapitalanforderung nach dem IRB-Ansatz, die andernfalls für den zugrundeliegenden Pool von verbrieften Forderungen gelten würde.

540. Der Ausschuss erwägt außerdem, ob emittierende Banken, die eine Tranche mit einem expliziten Rating von einer anerkannten ECAI zurückbehalten, eine an dieses Rating gebundene Kapitalanforderung nach dem IRB-Ansatz anwenden könnten, indem das Rating in das PD/LGD-Schema eingeordnet wird. Diese Behandlung folgt vollständig dem Ansatz für extern beurteilte Tranchen im Besitz von investierenden Banken, der weiter unten beschrieben wird.

(ii) Investierende Banken

541. Für Banken, die in von anderen Instituten emittierte Verbriefungstranchen investieren, empfiehlt der Ausschuss, in erster Linie die Ratings von ECAIs für solche Tranchen zu verwenden. Konkret würde eine Bank die Tranche als einen einzelnen Kredit

analog zu anderen behandeln und eine Kapitalanforderung auf Basis der für diese Tranche angemessenen PD und LGD anwenden. Die angemessene PD wäre die mit dem externen Rating der betrachteten Tranche verbundene PD. Diese PD könnte, mit einer angemessenen Vorsicht, direkt als langfristige historische Gesamt-Ausfallrate von Instrumenten in dieser Ratingklasse der betrachteten ECAI ermittelt werden. Alternativ könnte die PD indirekt als die PD ermittelt werden, welche die Bank für ihre eigene interne Klasse schätzt, die nach einem von der Aufsichtsinstanz anerkannten Zuordnungsverfahren mit dem externen Rating „vergleichbar“ ist. Obwohl der Ausschuss seine Analysen während der Konsultationsperiode weiter ausarbeiten wird, schlägt er vor, aus Vorsichtsgründen für solche Tranchen eine LGD von 100% anzuwenden. Diese LGD von 100% würde für Banken sowohl unter dem IRB-Basisansatz als auch unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz gelten.

542. Wenn die Tranche kein Rating aufweist (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer bilateralen Transaktion), was als Hinweis auf die geringe Kreditqualität der Position angesehen werden kann, wird erwartet, dass die investierende Bank die Tranche vom Kapital abzieht.

3. BEHANDLUNG VON IMPLIZITEN UND RESTRIKEN AUS VERBRIEFUNGSTRANSAKTIONEN

543. Selbst wenn eine Verbriefungstransaktion die Anforderungen an einen Clean Break erfüllt, die in Absatz 519 aufgeführt werden, können die ursprünglich kreditgebenden Banken einem „moralischen“ oder Reputationsrisiko ausgesetzt sein. In Folge dessen kann das Institut bereit sein, eine Unterstützung für den zugrundeliegenden Pool von Forderungen zu gewähren, die über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgeht (d.h. impliziter oder außervertraglicher Rückgriff). Zum Beispiel besteht ein impliziter Rückgriff, wenn eine ursprünglich kreditgebende Bank eine Verbriefungstransaktion unterstützt, deren zugrundeliegender Forderungspool eine Kreditverschlechterung erleidet. Anschauliche Beispiele für solche Inanspruchnahmen sind der Erwerb/Austausch von Forderungen, die verbrieft waren, Kreditgewährung an die Konstruktion (außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen für die Bereitstellung kurzfristiger Liquidität) und Aufschiebung von Provisionsforderungen im Zusammenhang mit der Konstruktion.

544. Die folgenden Maßnahmen sind anzuwenden, wenn festgestellt wurde, dass eine Bank impliziten Rückgriff zugelassen hat:

- (i) Wenn festgestellt wurde, dass eine Bank für irgendeinen Teil oder eine Tranche einer Verbriefungstransaktion, bei der sie die ursprünglich kreditgebende Bank ist, außervertraglich in Anspruch genommen wurde, dann werden alle Forderungen, die mit dieser Konstruktion in Verbindung stehen (d.h. nicht nur eine bestimmte, sondern *alle* Tranchen) behandelt, als befänden sie sich in der Bilanz der Bank. Diese Forderungen erhalten dann für Zwecke der Kapitalberechnung die angemessenen Risikogewichte.
- (ii) Wenn die Aufsichtsinstanz feststellt, dass ein Institut zum zweiten oder wiederholten Mal außervertraglich impliziten Rückgriff gewährte, werden alle verbrieften Forderungen dieses Instituts – nicht nur die Konstruktion, für die der implizite Rückgriff gewährt wurde – behandelt, als befänden sie sich in der Bilanz und erhalten ein angemessenes Risikogewicht. Zusätzlich werden der Bank Kapitalerleichterungen durch Verbriefungsverfahren für einen von Aufsichtsinstanz der Bank festgelegten Zeitraum versagt.

- (iii) In beiden Fällen haben die Banken zu veröffentlichen, dass bei ihnen ein impliziter Rückgriff festgestellt wurde, und welche der oben beschriebenen Konsequenzen diese Aktionen haben. Diese Veröffentlichung wird die Auswirkungen der Rückführung der verbrieften Forderungen in die Bilanz der Bank und gegebenenfalls mögliche weitere aufsichtlichen Maßnahmen beinhalten.

545. Der Ausschuss glaubt, dass diese Maßnahmen **mindestens** dazu beitragen werden, das Problem aufzuzeigen, dass Banken mehr Risiko übernehmen, als sie vertraglich verpflichtet sind. Trotzdem führt der Ausschuss weitere Arbeiten durch, um die Art, Häufigkeit und Bedeutung impliziter Rückgriffe auf Banken vollständig zu beurteilen. Er untersucht auch andere Restrisiken, die durch eine explizite Kapitalanforderung nicht erfasst werden sowie nicht akzeptable Möglichkeiten zur Kapitalarbitrage, die durch Verbriefungsverfahren entstehen. Die Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses in diesen Bereichen sollen die Abschätzung einer *ex ante* Mindestkapitalanforderung für Verbriefungstransaktionen ermöglichen, um implizite und Restrisiken vollständig zu adressieren. Bei der Festlegung einer solchen Anforderung würde der Ausschuss sicherstellen, dass sie risikogerecht ist und weiteres Kapital, das aufgrund der Mindestkapitalanforderungen gehalten wird, sowie ihren möglichen Einfluss auf den Markt für Verbriefungstransaktionen berücksichtigen. Der Ausschuss erkennt die Bedeutung des Konsultationsverfahrens für die Entwicklung einer angemessenen Behandlung der Verbriefung von Forderungen an und sucht in diesem Punkt den Dialog mit der Industrie.

4. OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN

546. Damit Banken Kapitalerleichterungen durch das Verbriefungsverfahren erhalten können, wird die Offenlegung von qualitativen Einzelheiten und quantitativen Daten gefordert, wie in Absatz 659 und 660 im Abschnitt zu Säule 3 beschrieben. Diese Veröffentlichungen müssen von den Banken, wenn sie als Originator oder als Sponsor/Dritte agieren, in ihren Jahresabschlüssen und von den SPVs (den Emittenten) in den Angebotsprospekten gemacht werden.

V. Operationelles Risiko

A. DEFINITION DES OPERATIONELLEN RISIKOS

547. Das operationelle Risiko wird als „die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten“, definiert. In dieser Definition ist das rechtliche Risiko enthalten. Strategische und Reputationsrisiken sind in dieser Definition für die Zwecke der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestkapitalunterlegung des operationellen Risikos nicht enthalten. Der Ausschuss beabsichtigt, dieses Thema mit Vertretern des Bankgewerbes weiter zu bearbeiten.

B. DIE MESSMETHODIK

548. Die nachstehend umrissenen drei Ansätze zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken zeichnen sich in ihrer Bandbreite durch zunehmende Messgenauigkeit und Risikosensitivität aus. Es handelt sich hierbei um: (i) den Basisindikatoransatz, (ii) den Standardansatz und (iii) den internen Bemessungsansatz (IBA). In Zukunft kann auch ein Verlustverteilungsansatz eingesetzt werden, bei dem Banken ihre eigene Verlustverteilung, ihre eigenen Geschäftsfelder und Risikotypen spezifizieren.

549. Die Banken werden aufgefordert, sich in dem Spektrum der verfügbaren Ansätze vorwärts zu bewegen, indem sie zunehmend fortgeschrittene Systeme und Verfahren zur Messung des operationellen Risikos entwickeln. Die Mindestvoraussetzungen für die Verwendung der jeweiligen Ansätze werden nachstehend dargelegt. Banken, welche die Kriterien für einen bestimmten Ansatz erfüllen, dürfen diesen Ansatz nutzen, auch wenn sie zuvor nach einem einfacheren Ansatz verfahren sind.

550. Von international tätigen Banken und Banken mit erheblichen operationellen Risiken wird erwartet, dass sie einen fortgeschritteneren Ansatz als den Basisindikatoransatz verwenden. Den Banken ist es gestattet, für einige Geschäftsfelder den Standardansatz und für andere den internen Bemessungsansatz zu verwenden. Banken dürfen sich nicht für die Rückkehr zu einfacheren Ansätzen entscheiden, wenn ihnen einmal fortgeschrittenere Ansätze genehmigt worden sind.

551. Die Banken sollten die für ihre Geschäftsfelder jeweils maßgeblichen Risiken konsolidiert erfassen.

1. DER BASISINDIKATORANSATZ

552. Die Banken müssen für das operationelle Risiko Eigenkapital in Höhe eines bestimmten (Alpha genannten) Prozentsatzes des Bruttoertrages vorhalten.⁵⁰

2. DER STANDARDANSATZ

553. Beim Standardansatz werden die Tätigkeiten von Banken in einheitliche Geschäftsbereiche und Geschäftsfelder unterteilt. Für jedes Geschäftsfeld gibt es einen bestimmten allgemeinen Indikator, der die Größe oder das Volumen der Tätigkeiten von Banken auf diesem Gebiet wiedergibt. Der Indikator dient als Näherungswert für die Höhe des operationellen Risikos in jedem dieser Geschäftsfelder. Die nachstehende Tabelle zeigt die vorgesehenen Geschäftsbereiche, Geschäftsfelder und Indikatoren.

Geschäftsbereiche	Geschäftsfelder⁵¹	Indikator	Kapitalfaktoren⁵²
Investment Banking	Unternehmensfinanzierung	Bruttoerträge	β_1
	Handel	Bruttoerträge (oder VAR)	β_2
Banking	Privatkundengeschäft	Jahresdurchschnittliche Bilanzsumme	β_3
	Commercial Banking	Jahresdurchschnittliche Bilanzsumme	β_4
	Zahlungsverkehr	Jährlicher Durchsatz an Zahlungen	β_5
Sonstige	Wertpapierprovisionsgeschäft	Bruttoerträge	β_6
	Vermögensverwaltung	Verwaltetes Gesamtvermögen	β_7

554. In jedem Geschäftsfeld wird die Eigenkapitalunterlegung durch Multiplizieren des Indikators mit einem diesem Geschäftsfeld zugewiesenen (so genannten Beta-) Kapitalfaktor berechnet. Beta wird von den Aufsichtsinstanzen festgesetzt und dient als Näherungswert für das branchenweite Verhältnis zwischen dem dem operationellen Risiko zuzuordnenden Schadensverlauf in einem gegebenen Geschäftsfeld und dem Indikator für dieses Geschäftsfeld.

⁵⁰ Bruttoertrag= Zinsergebnis + zinsunabhängiger Ertrag (worin (i) Einkünfte aus Gebühren und Provisionen abzüglich der Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, (ii) das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und (iii) sonstige ordentliche Erträge enthalten sind. Hierin nicht enthalten sind außerordentliche oder außerplanmäßige Posten. Es ist beabsichtigt, dass diese Kennzahl Erträge vor Abzug von operativen Verlusten wiedergeben sollte. Der Ausschuss wird weitere Untersuchungen zur Differenzierung dieser Definition vornehmen.

⁵¹ Es ist beabsichtigt, ein Geschäftsfeld für "agency"-Dienstleistungen (einschließlich Depotgeschäft) in die endgültige Fassung des Entwurfs aufzunehmen. Sowohl beim Standard- als auch beim internen Bemessungsansatz kann auch ein Geschäftsfeld Versicherungen aufgenommen werden, wenn Versicherungen in einem Konzern für Eigenkapitalzwecke einbezogen werden.

⁵² Diese Beta-Faktor genannten Faktoren werden kalibriert, sobald mehr Daten zur Verfügung stehen. Ein Kalibrierungsansatz, der von 20 % der bestehenden aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderung ausgeht, wird in Anlage 3 des Begleitdokuments *operationelles Risiko* erläutert.

555. Die Gesamthöhe der Eigenkapitalunterlegung wird als einfache Summe der aufsichtsrechtlich für jedes der Geschäftsfelder geforderten Eigenkapitalunterlegungen errechnet.

3. DER INTERNE BEMESSUNGSANSATZ

556. Beim internen Bemessungsansatz wird die Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko von Banken nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Die Tätigkeiten einer Bank werden in die gleichen Geschäftsfelder gegliedert wie beim Standardansatz. Zusätzlich werden einige grundsätzliche Merkmale des operationellen Risikos (Risikotypen) definiert und auf alle Geschäftsfelder angewandt.⁵³
- Für jede Kombination von Geschäftsfeldern und Risikotyp legt die Aufsichtsinstanz einen Gefährdungsindikator (Exposure Indikator, EI) fest, welcher der Näherungswert für den Umfang der Gefährdung (oder für die Risikohöhe) durch das operationelle Risiko eines jeden Geschäftsfelds durch jeden Risikotyp ist.
- Für jede Kombination von Geschäftsfeldern und Risikotyp bemessen die Banken jeweils zusätzlich zu ihrem Gefährdungsindikator anhand ihrer internen Verlustdaten einen Parameter für die Wahrscheinlichkeit des Schadensfalls (Probability of Loss Event, PE) und einen Parameter für den im Schadenfall entstehenden Verlust (Loss Given that Event, LGE). Mit Hilfe des Produkts aus EI, PE und LGE wird der Erwartete Verlust (EL) berechnet.
- Die Aufsichtsinstanz legt einen (so genannten Gamma-)Faktor für jede Kombination von Geschäftsfeldern und Risikotyp fest. Gamma rechnet den Erwarteten Verlust in eine Eigenkapitalunterlegung um und wird von den Aufsichtsinstanzen anhand von branchenweit erhobenen Daten ermittelt. Die Eigenkapitalunterlegung für jede Kombination von Geschäftsfeldern und Risikotyp ist das Produkt aus Gamma und EL.
- Die für eine Bank geltende gesamte Eigenkapitalunterlegung ist die einfache Summe all dieser Produkte.

557. Im Rahmen des aufsichtlichen Validierungsverfahrens werden die Banken ihrer Aufsichtsinstanz die einzelnen Komponenten für die Berechnung des Erwarteten Verlustes und nicht nur deren Produkt vorlegen.

558. Sobald Banken und Aufsichtsinstanzen mehr Erfahrung mit diesem Ansatz haben, wird die Möglichkeit geprüft werden, den Banken mehr Flexibilität bei der Verwendung eigener Definitionen von Geschäftsfeldern und Risikotypen einzuräumen.

4. DIE „UNTERGRENZE“

559. Für Banken, die nach dem internen Bemessungsansatz verfahren, wird der Ausschuss eine Untergrenze festlegen, unter welche die Eigenkapitalunterlegung nicht sinken darf. Zwei Jahre nach der Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung wird der

⁵³ Ein Beispiel für Geschäftsfelder, Risikotypen und Gefährdungsindikatoren ist in Anhang 4 des Begleitdokuments enthalten.

Ausschuss die Notwendigkeit und die Höhe der Untergrenze überprüfen. Die Mechanismen für die Festlegung der Untergrenze werden im Begleitdokument *Operational Risk* erläutert.

C. ZULASSUNGSKRITERIEN

560. Nachstehend werden die Mindestvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ansätze aufgeführt.

1. DER BASISINDIKATORANSATZ

561. Der Basisindikatoransatz soll bei allen Banken, ungeachtet ihrer Komplexität oder Differenziertheit, anwendbar sein. Somit gelten für dessen Anwendung keinerlei Kriterien. Dennoch wird darauf gedrungen, dass die nach diesem Ansatz verfahrenen Banken sich an die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur sachgerechten Steuerung der operationellen Risiken halten, die vom Ausschuss derzeit erarbeitet werden und zu einem zukünftigen Zeitpunkt veröffentlicht werden. Dieses Dokument wird den Aufsichtsinstanzen auch als Richtlinie für Säule 2 dienen.

2. DER STANDARDANSATZ

562. Die Banken, die nach dem Standardansatz verfahren möchten, müssen sich nicht nur an die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur sachgerechten Steuerung der operationellen Risiken halten, sondern haben auch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

(i) Wirksames Risikomanagement und effektive Risikokontrolle

563. Zu den qualitativen Voraussetzungen, die Banken erfüllen müssen, gehören insbesondere das Vorhandensein unabhängiger Risikokontroll- und Prüfungsfunktionen, der wirksame Einsatz des Risikomeldewesens, die aktive Einbeziehung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung sowie eine angemessene Dokumentation der Risikomanagementsysteme.

- Die Banken müssen ein unabhängiges Management- und Kontrollverfahren für das operationelle Risiko einführen, welches die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Messmethoden für das operationelle Risiko umfasst. Hierzu gehört die Einführung eines Messkonzeptes für operationelles Risiko und die Kontrolle über dessen methodischen Aufbau sowie über wesentliche Dateneingaben.
- Die bankinterne Revision muss das Verfahren und die Messmethoden für das Management des operationellen Risikos regelmäßig überprüfen.

(ii) Messung und Validierung

- Die Banken müssen sowohl über geeignete Risikomeldesysteme, deren Daten zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung verwendet werden, als auch über die Fähigkeit verfügen, mit deren Ergebnissen Berichte für die Geschäftsleitung zu erstellen.

- Die Banken müssen mit der systematischen Erfassung von für das operationelle Risiko maßgeblichen Daten nach Geschäftsfeldern beginnen.
- Die Banken müssen spezielle zu dokumentierende Kriterien für die Einordnung ihrer derzeitigen Geschäftsfelder und Tätigkeiten nach den standardisierten Vorgaben entwickeln. Gegebenenfalls muss die Zuordnung zu Geschäftsfeldern überprüft und an neue oder sich verändernde Tätigkeiten und Risiken angepasst werden.

3. INTERNER BEMESSUNGSANSATZ

564. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen, die von den Banken für die Anwendung der Standardmethode verlangt werden, haben Banken, die nach dem internen Bemessungsansatz (IBA) verfahren möchten, folgende Anforderungen zu erfüllen:

(i) Wirksames Risikomanagement und effektive Risikokontrolle

565. Die Genauigkeit von Verlustdaten und die Verlässlichkeit der Ergebnisse, die mit diesen Daten (insbesondere PE und LGE) errechnet werden, müssen anhand von „Anwendungstests“ nachgewiesen werden. Banken müssen die erhobenen Daten und die sich hieraus ergebenden Messzahlen in ihren Risikoberichten, Managementberichten, für Zwecke der internen Kapitalallokation, für Risikoanalysen usw. verwenden. Banken, die ihre internen Messmethoden nicht uneingeschränkt in ihr Tagesgeschäft und wichtige geschäftliche Entscheidungen integrieren, erfüllen die Voraussetzungen für diesen Ansatz nicht.

(ii) Messung und Validierung

- Die Banken müssen sachgerechte Methoden zur internen Verlustberichterstattung entwickeln und hierfür auf Verlustdatenbanken zugreifen können, welche dem Ausmaß des operationellen Risikos - in der von Aufsichtsinstanzen und Bankgewerbe entwickelten Definition (siehe oben) - gerecht werden.
- Die Banken müssen über Messmethoden für das operationelle Risiko, Mitarbeiter mit fundierten Kenntnissen und eine geeignete Systeminfrastruktur verfügen, so dass sie umfassende Verlustdaten zum operationellen Risiko ermitteln und sammeln können, wie sie für den Aufbau einer Verlustdatenbank und die Berechnung angemessener PEs und LGEs erforderlich sind. Die Systeme müssen die Daten aus allen einschlägigen Subsystemen und geographischen Standorten sammeln können. Es muss ausdrücklich festgestellt und rückverfolgt werden, ob Daten aus verschiedenen Systemen, Gruppen oder Standorten fehlen.
- Die Banken müssen über ein sachgerechtes Verfahren verfügen, mit dem sie im Laufe der Zeit in konsistenter Weise die in die Verlustdatenbank eingehenden Schadensfälle bestimmen und feststellen können, welche bisherigen Schadensereignisse für ihr Institut und seine derzeitige und künftige Geschäftstätigkeit typisch sind. Dies macht die Entwicklung und Definition von Kriterien für Verlustdaten nach Art und Schwere erforderlich, die über die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Definitionen und Spezifikationen hinausgehen.
- Die Banken, die externe Daten verwenden möchten, müssen Abläufe für die Verwendung dieser Daten einführen. Sie müssen Abläufe und Methoden für die Skalierung externer Verlustdaten - oder interner Verlustdaten aus anderen Quellen -

spezifizieren. Die Bedingungen und Methoden hierfür müssen regelmäßig überprüft, dokumentiert und in periodischen Abständen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden.

- Daten aus externen Quellen müssen regelmäßig auf Genauigkeit und Anwendbarkeit überprüft werden. Banken müssen die Annahmen, auf denen die Erhebung und Zuweisung von Schadensfällen und die sich daraus ergebenden Verluststatistiken beruhen, prüfen und verstehen.
- Die Verlustdatenbank für das operationelle Risiko der Banken muss für wesentliche Geschäftsfelder über eine (vom Ausschuss festzusetzende) Anzahl von Jahren zurückreichen. Darüber hinaus müssen die Banken spezifische Kriterien für die Zuweisung von Verlustdaten zu einem bestimmten Geschäftsfeld und zu bestimmten Risikotypen entwickeln. Es muss ein Verfahren zur Ermittlung plausibler historisch großer oder wesentlicher Schadensfälle und zu deren Aufnahme in die Datenbank entwickelt werden, die über den Berichtszeitraum hinausreichen können. Diese Verfahren müssen eindeutig dokumentiert werden und für eine unabhängige Überprüfung und Verifizierung genau genug sein.
- Die Banken müssen regelmäßig eine Validierung ihrer Verlustquoten, Risikoindikatoren und Schätzungen der Risikohöhe durchführen, damit die Zuverlässigkeit der Eingabewerte für die aufsichtsrechtliche Kapitalunterlegung sichergestellt wird.
- Die Regulierungsbehörden werden die Datensammlung und das Validierungsverfahren prüfen und zum Kontrollumfeld des Instituts Stellung nehmen.
- Bei der Schätzung von Parametern, wie EI, PE und LGE, müssen Banken strikte Verfahren einhalten.
- Die Leitung der Bank sollte ihre Erfahrung und ihr Urteilsvermögen in die Analyse der Verlustdaten und der sich daraus ergebenden Parameter PE und LGE einbringen. Banken müssen die Ausnahmesituationen eindeutig nennen, in denen Regeln wegen ihrer anders lautenden Beurteilung außer Acht gelassen werden dürfen, in welchem Ausmaß dies geschehen darf, und wer befugt ist, derartige Entscheidungen zu treffen. Die Bedingungen, unter denen solche Entscheidungen erfolgen, und genaue Aufzeichnungen über Veränderungen müssen eindeutig dokumentiert werden und unterliegen einer unabhängigen Überprüfung.

VI. Aspekte des Handelsbuches

A. DEFINITION DES HANDELSBUCHES

566. Die folgende Definition des Handelsbuches ersetzt die gegenwärtige Definition in der „Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken“ („*Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks*“) von 1996 (siehe Einführung – Abschnitt I, Rahmenbedingungen für die Risikomessung, Absatz 2)⁵⁴.

567. Ein Handelsbuch besteht aus Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit der Absicht, mit ihnen zu handeln oder als Absicherung (Hedge) für andere Bestandteile des Handelsbuches gehalten werden. Um für die Berücksichtigung im Handelsbuch geeignet zu sein, müssen solche Finanzinstrumente entweder frei von allen begrenzenden Vereinbarungen für ihre Handelbarkeit sein oder sie müssen vollständig gehedgt werden können.

568. Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der sowohl einen finanziellen Anspruch eines Beteiligten als auch eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument (eine Aktie) eines anderen Beteiligten begründet. Zu den Finanzinstrumenten zählen sowohl primäre Finanzinstrumente (oder Barinstrumente) als auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate). Ein finanzieller Vermögenswert ist jeder Vermögenswert, der Bargeld, den Anspruch, Bargeld oder einen anderen Vermögensgegenstand zu erhalten, das vertragliche Recht, Finanzgegenstände zu möglicherweise günstigen Bedingungen auszutauschen oder eine Aktie darstellt. Eine finanzielle Verbindlichkeit ist die vertragliche Verpflichtung, Bargeld oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern oder finanzielle Verbindlichkeiten zu Bedingungen auszutauschen, die möglicherweise ungünstig sind.

569. Positionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden, sind solche, für die ein kurzfristiger Wiederverkauf beabsichtigt wird und/oder die Absicht besteht, aus tatsächlichen oder erwarteten kurzfristigen Preisveränderungen Nutzen zu ziehen oder Arbitragegewinne zu realisieren sowie Positionen, die aus Matched Principal Broking (Vermittlung von übereinstimmenden Positionen) und Market Making (Bereitstellung von Liquidität) entstanden sind. Einige oder alle der folgenden Aspekte zeugen von einer Handelsabsicht:

- Eine klar dokumentierte Handelsstrategie für die Position/das Instrument, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist (und die eine erwartete Halteperiode beinhalten sollte).
- Klar definierte Richtlinien und Verfahren für die aktive Steuerung der Position, die Folgendes enthalten müssen:
 - die Positionen werden am Handelstisch gesteuert;
 - Positionslimite sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht;

⁵⁴ Die Regeln und Prinzipien für das Handelsbuch, die in Absatz 3 bis 5 der Einleitung zum Marktrisikopapier dargelegt sind, bleiben unverändert.

- die Händler sind frei, innerhalb der vereinbarten Limite und in Übereinstimmung mit der vereinbarten Strategie die Position einzugehen / zu steuern;
 - Positionen werden regelmäßig zu Markt- oder Modellpreisen bewertet (Mark-to-Market oder Mark-to-Model);
 - die Berichterstattung über die Positionen an die oberste Führungsebene stellt einen integralen Teil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts dar; und
 - Positionen werden unter Hinzuziehung von Marktinformationsquellen aktiv überwacht (die Marktgängigkeit der oder Absicherungsmöglichkeiten für die Position/ ihrer Risikofaktoren sollte beurteilt werden). Dies beinhaltet die Beurteilung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktdaten für das Bewertungsverfahren, das Umsatzvolumen, die gängige Größe der im Markt gehandelten Positionen usw.
- Klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Überwachung der Position im Vergleich zur Handelsstrategie der Bank einschließlich Überwachung des Umsatzes und alter Positionen im Handelsbuch der Bank.

570. Ein Hedge ist eine Position, die im Wesentlichen oder vollständig die Risikofaktoren einer anderen Handelsbuchposition oder einer Gruppe von Positionen absichert.

B. EMPFEHLUNGEN FÜR VORSICHTIGE BEWERTUNG

571. Dieser Abschnitt enthält Empfehlungen für die vorsichtige Bewertung von Positionen im Handelsbuch. Diese Empfehlungen sind vor allem für weniger liquide Positionen wichtig, die, obwohl sie trotz ihrer geringen Liquidität nicht aus dem Handelsbuch entfernt werden, doch aufsichtliche Bedenken bezüglich einer vorsichtigen Bewertung hervorrufen.

572. Ein Regelwerk für vorsichtige Bewertungspraktiken sollte mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

1. SYSTEME UND KONTROLLEN

573. Die Banken müssen angemessene Systeme und Kontrollen einführen und beibehalten. Das Management und die Aufsichtsinstanzen müssen überzeugt sein, dass diese Systeme vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte liefern. Diese Systeme müssen auch mit anderen Risikosteuerungssystemen innerhalb der Organisation (zum Beispiel der Kreditanalyse) integriert sein. Solche Systeme müssen beinhalten:

- Schriftlich niedergelegte Richtlinien und Vorgehensweisen für das Bewertungsverfahren. Dazu zählen klar definierte Verantwortlichkeiten für die verschiedenen, an der Bewertung beteiligten Bereiche, Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt der Tagesschlusspreise, das Vorgehen bei Bewertungsanpassungen, Monatsend- und Sonder-Prüfungsverfahren; und
- klare und unabhängige (d.h. unabhängig vom Handelsbereich/Front Office) Berichtslinien für die Abteilung, die für die Bewertung verantwortlich ist. Die

Berichterstattung sollte schließlich an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gehen.

2. BEWERTUNGSMETHODEN

(i) Bewertung zu Marktpreisen (Mark-to-Market)

574. Die Bewertung zu Marktpreisen ist die tägliche Positionsbewertung mit leicht zugänglichen Glattstellungspreisen, die aus unabhängigen Quellen bezogen werden. Beispiele für leicht zugängliche Glattstellungspreise sind Börsenkurse, Bildschirmpreise (Reuters, Bloomberg) oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

575. Die Banken müssen ihre Positionen soweit als möglich zu Marktpreisen bewerten. Die vorsichtigeren Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise (Bid/Offer) muss verwendet werden, es sei denn, die Institution ist ein bedeutender Market Maker in einer bestimmten Art von Position und kann zu Mittelpreisen (Mid-Market) glattstellen.

(ii) Bewertung zu Modellpreisen (Mark-to-Model)

576. In begrenzten Fällen, in denen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, können Banken eine Bewertung zu Modellpreisen vornehmen, sofern gezeigt werden kann, dass diese vorsichtig erfolgt. Als Bewertung zu Modellpreisen wird jede Bewertung definiert, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muss. Bei der Bewertung zu Modellpreisen ist ein besonderes Maß an Vorsicht angemessen. Die Aufsichtsinstanzen werden die folgenden Aspekte betrachten, wenn sie beurteilen, ob eine Modellbewertung vorsichtig ist:

- Die oberste Führungsebene sollte wissen, für welche Elemente des Handelsbuches eine Modellbewertung vorgenommen wird und sollte die Bedeutung der Ungewissheit kennen, die dadurch in die Berichterstattung über Risiko/Ergebnisse des Geschäftsfeldes einfließt.
- Marktwerte sollten, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise (wie oben erörtert). Die Eignung der Marktwerte für die Bewertung einer speziellen Position sollte regelmäßig überprüft werden.
- Soweit verfügbar, sollten allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für einzelne Produkte verwendet werden.
- Wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, sollte es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in das Bewertungsverfahren eingebunden sind, beurteilt und kritisch überprüft wurden. Das Modell sollte unabhängig von der Handelsabteilung (Front Office) entwickelt oder abgenommen werden. Es sollte unabhängig geprüft werden. Dazu zählt die Bestätigung der mathematischen Formeln, der Annahmen und der Programmierung.
- Es sollte formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben und eine Sicherheitskopie des Modells sollte aufbewahrt und regelmäßig verwendet werden, um die Bewertungen nachzuprüfen.
- Die Risikosteuerungsabteilung sollte die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie sie diese am besten in den Bewertungsergebnissen widerspiegelt.

- Das Modell sollte regelmäßig überprüft werden, um die Genauigkeit seiner Ergebnisse festzustellen (d.h. Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, Analyse der P&L gegenüber den Risikofaktoren, Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen).
- Bewertungsanpassungen sollten vorgenommen werden, wenn dies angemessen ist, zum Beispiel, um die Ungewissheit der Modellannahmen aufzufangen (siehe auch Anpassungen der Bewertung).

3. BEWERTUNGSANPASSUNGEN ODER -RESERVEN

577. Die Banken müssen Regelungen einführen und beibehalten, nach denen Bewertungsanpassungen oder -reserven beurteilt werden. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken, Bewertungen von Dritten zu verwenden, um festzustellen, ob Bewertungsanpassungen notwendig sind. Solche Überlegungen sind auch bei der Bewertung zu Modellpreisen notwendig.

578. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass mindestens die folgenden Bewertungsanpassungen/ -reserven formell berücksichtigt werden: nicht eingennommene Kreditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Beendigung, Anlage- und Finanzierungskosten sowie zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiko.

579. Zusätzlich werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken fordern, den Bedarf für die Bildung von Reserven für weniger liquide Positionen zu bedenken (und dauernd zu überprüfen, ob diese noch angemessen sind). Verringerte Liquidität kann von Marktereignissen herrühren. Zusätzlich sind die Glattstellungspreise für konzentrierte (große) Positionen und/oder Altbestände mit größerer Wahrscheinlichkeit ungünstig. Banken müssen verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie festlegen, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Gegenstände notwendig ist. Zu diesen Faktoren zählt die Zeit, die notwendig wäre, um die Positionen/Positionsrisiken abzusichern, die durchschnittliche Volatilität der Bid/Offer Spreads (Differenz zwischen Angebots- und Nachfragepreisen), die Verfügbarkeit von Marktquotierungen (Anzahl und Identität der Market Maker) und der Durchschnitt und die Volatilität des Handelsvolumens.

580. Bewertungsanpassungen müssen sich auf das aufsichtsrechtliche Kapital auswirken.

C. KAPITALUNTERLEGUNG FÜR DAS BESONDERE KURSRISIKO IM HANDELSBUCH NACH DER STANDARD-METHODE

581. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Änderungen⁵⁵ in der Eigenkapitalunterlegung des besonderen Kursrisikos im Handelsbuch nach der standardisierten Methode. Diese Änderungen entsprechen den Änderungen in den Kapitalanforderungen für Anlagebuchpositionen nach dem Standardansatz.

⁵⁵ Die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko qualifizierter Forderungswertpapiere, die in dem Papier Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken (*Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks*) von 1996 festgelegt wurden, bleiben unverändert.

1. KAPITALANFORDERUNGEN AN DAS BESONDERE KURSRIKIO VON STAATSPAPIEREN

582. Die neuen Kapitalanforderungen werden wie folgt lauten.

Externe Bonitätsbeurteilung	Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko
AAA bis AA-	0%
A+ bis BBB-	0.25% (Restlaufzeit 6 Monate oder kürzer)
	1.00% (Restlaufzeit größer als 6 Monate bis einschließlich 24 Monate)
	1.60% (Restlaufzeit länger als 24 Monate)
Alle anderen	8.00%

2. KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS BESONDERE KURSRIKIO VON POSITIONEN, DIE DURCH KREDITDERIVATE ABGESICHERT SIND

583. Teilweise Ermäßigung wird für Absicherungen gewährt, die durch Credit Default Swaps und Credit Linked Notes erreicht werden, welche hinsichtlich des Referenzwertes, der Laufzeit und der Währung genau mit dem zugrundeliegenden Kredit übereinstimmen. Soweit die Transaktion das Risiko überträgt (d.h. unter Berücksichtigung von einschränkenden Auszahlungsbedingungen wie festen Auszahlungen und Materialitätsgrenzen), wird eine Verringerung von 80% für das besondere Kursrisiko auf der Seite der Transaktion angewandt, welche die höhere Kapitalanforderung erhält, während die Anforderung für das besondere Kursrisiko auf der anderen Seite Null sein wird.

584. Volle Ermäßigung wird für Absicherungen gewährt, die durch solche Total Rate of Return Swaps erzielt werden, die hinsichtlich des Referenzwerts, der Laufzeit und der Währung genau mit dem zugrundeliegenden Kredit übereinstimmen. Soweit die Transaktion Risiko überträgt (d.h. unter Berücksichtigung einschränkender Auszahlungsbedingungen wie festgelegte Auszahlungen und Materialitätsgrenzen), wird die übereinstimmende Position für Zwecke des aufsichtsrechtlichen Kapitals vollständig aufgerechnet.

585. Für die in den beiden vorangegangenen Absätzen erfassten Formen von Kreditderivaten, die keine Forderungsinkongruenz⁵⁶ (Asset Mismatch) zwischen zugrundeliegender Forderung und Referenzinstrument, jedoch eine Währungs- oder Laufzeitinkongruenz⁵⁷ zwischen der Kreditabsicherung und der zugrundeliegenden Forderung aufweisen, wird die folgende Regel angewandt. Es wird keine Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko auf jeder Seite der Transaktion geben (d.h. für die Kreditabsicherung und die zugrundeliegende Forderung), sondern nur die höhere der beiden Kapitalanforderungen wird gelten.

⁵⁶ Oder wenn die Forderungsinkongruenz die Kriterien in Absatz 126 (h) erfüllt.

⁵⁷ Währungsinkongruenzen sollten in der normalen Berichterstattung über das Fremdwährungsrisiko berücksichtigt werden.

Teil 3: Die Zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

586. Dieser Abschnitt erörtert die zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, der aufsichtlichen Transparenz und Verantwortlichkeit und der Empfehlungen zum Risikomanagement, die der Ausschuss bezüglich der Risiken von Banken erstellt hat. Diese beinhalten auch die Richtlinien zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch.

A. BEDEUTUNG DES AUFSICHTLICHEN ÜBERPRÜFUNGSVERFAHRENS

587. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der Neuen Eigenkapitalvereinbarung soll nicht nur sicherstellen, dass Banken über angemessenes Eigenkapital für alle ihren Geschäften inhärenten Risiken verfügen, sondern sie soll die Banken auch darin bestärken, bessere Risikomanagementverfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden.

588. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren erkennt die Verantwortung der Geschäftsleitung der Bank an, ein internes Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu entwickeln und Eigenkapitalziele festzulegen, die zum Risikoprofil der Bank und ihrem Überwachungssystem passen. Auch nach der Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Bank über die aufsichtlichen Mindestanforderungen hinaus über angemessene Eigenmittel für die Deckung ihrer Risiken verfügt.

589. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie beurteilen, wie gut Banken ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen und gegebenenfalls eingreifen. Diese Interaktion soll einen aktiven Dialog zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen fördern, so dass, wenn Mängel festgestellt werden, schnelle und wirkungsvolle Schritte unternommen werden können, um das Risiko zu reduzieren oder Kapital wieder aufzubauen. Dementsprechend könnten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz wählen, nach dem sie sich intensiver mit solchen Banken befassen, deren Risikoprofil oder geschäftlichen Erfahrungen solche Aufmerksamkeit rechtfertigen.

590. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein Zusammenhang zwischen dem von der Bank zur Risikounterlegung gehaltenen Kapitalbetrag sowie der Robustheit und Effektivität des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollmechanismen der Bank besteht. Dennoch sollte eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht als die einzige Möglichkeit gesehen werden, wie eine Bank auf zunehmende Risiken reagieren kann. Andere Mittel, wie die Stärkung des Risikomanagements, die Anwendung interner Limite und die Verbesserung interner Kontrollen, müssen ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus sollte Kapital nicht als Ersatz dafür angesehen werden, grundlegend unzureichende Kontroll- oder Risikomanagementverfahren zu verbessern.

591. Es gibt drei Hauptbereiche, die besonders für die Behandlung im Rahmen der Säule 2 geeignet sind: Erstens, Risiken, die zwar innerhalb der Säule 1 betrachtet werden, dort aber nicht vollständig erfasst sind (zum Beispiel könnte die vorgeschlagene Kapitalunterlegung für operationelle Risiken in der Säule 1 die spezifischen Risiken eines bestimmten Instituts nicht angemessen abdecken); zweitens, Faktoren, die im Rahmen der

Säule 1 nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch), und drittens, Einflüsse, die außerhalb der Bank liegen (zum Beispiel Auswirkungen des Konjunkturzyklusses). Ein weiterer wichtiger Aspekt der Säule 2 ist die Beurteilung der Einhaltung der Mindeststandards und der Offenlegungsanforderungen für die fortgeschritteneren Methoden in Säule 1, insbesondere für das IRB-Regelwerk für Kreditrisiken. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen sowohl bei der Zulassung als auch fortlaufend erfüllt werden.

B. VIER ZENTRALE GRUNDSÄTZE DER AUFSICHTLICHEN ÜBERPRÜFUNG

592. Der Ausschuss hat vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aufgestellt, die in dem Begleitdokument *Supervisory Review Process* dargestellt werden.

593. Diese vier zentralen Grundsätze ergänzen diejenigen, die ausführlichen aufsichtlichen Empfehlungen, die der Ausschuss entwickelt hat und deren grundlegende Basis die *Core Principles for Effective Banking Supervision* und die *Core Principles Methodology*⁵⁸ sind. Eine Liste der Dokumente mit spezifischen Empfehlungen für die Steuerung von Bankrisiken wird am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.

Grundsatz 1: Banken sollten ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus aufweisen.

594. Die Banken müssen darlegen können, dass die gewählten internen Kapitalziele gut begründet sind und dass diese Ziele mit dem Gesamt-Risikoprofil und der aktuellen Geschäftssituation in Einklang stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat die Geschäftsleitung der Bank die jeweilige Phase des Konjunkturzyklusses zu beachten, in welcher sie gerade agiert. Es sollten strenge, zukunftsorientierte Stress-Tests durchgeführt werden, die mögliche Ereignisse oder Veränderungen der Marktkonditionen identifizieren, welche sich negativ auf die Bank auswirken könnten. Es gehört eindeutig zur primären Verantwortung der Geschäftsleitung sicherzustellen, dass die Bank angemessenes Kapital zur Unterlegung ihrer Risiken hat.

595. Die fünf wichtigsten Elemente eines strengen Verfahrens sind die folgenden:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan;
- Gut fundierte Beurteilung der Kapitalausstattung;
- Umfassende Einschätzung der Risiken;
- Überwachung und Berichtswesen; und
- Überprüfung des internen Kontrollsystems.

⁵⁸ Core Principles for Effective Banking Supervision, Basel Committee on Banking Supervision (September 1997), and Core Principles Methodology, Basel Committee on Banking Supervision (Oktober 1999)

1. ÜBERWACHUNG DURCH GESCHÄFTSLEITUNG UND OBERSTES VERWALTUNGSORGAN⁵⁹

596. Ein solides Risikomanagementverfahren ist die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalsituation von Banken. Die Geschäftsleitung muss die Art und das Niveau der von der Bank eingegangenen Risiken sowie deren Einfluss auf die angemessene Eigenkapitalausstattung verstehen. Sie ist ebenfalls dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Form und Entwicklungsgrad des Risikomanagementverfahrens angesichts des Risikoprofils und des Geschäftsplans angemessen sind.

597. Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs der Banken im Verhältnis zu den strategischen Zielen ist ein wesentliches Element des strategischen Planungsverfahrens. Der Strategieplan sollte den Kapitalbedarf der Bank, den voraussichtlichen Kapitalverbrauch, das angestrebte Kapitalniveau und die externen Kapitalquellen deutlich aufzeigen. Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan sollten die Kapitalbedarfsplanung als entscheidendes Element ansehen, um die angestrebten strategischen Ziele erreichen zu können.

598. Das oberste Verwaltungsorgan hat die Verantwortung zur Festlegung der Risikotoleranz der Bank. Es sollte außerdem sicherstellen, dass die Geschäftsleitung ein Messsystem für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, mittels dessen das Risiko zur Kapitalausstattung der Bank in Beziehung gebracht werden kann, und eine Methode einführt, um die Einhaltung der internen Vorschriften zu überwachen. Es ist gleichermaßen von Bedeutung, dass das oberste Verwaltungsorgan strikte interne Kontrollen und schriftliche Vorschriften und Verfahrensweisen einführt und unterstützt; das oberste Verwaltungsorgan sollte sicherstellen, dass die Geschäftsleitung diese Regelungen in der gesamten Bankorganisation wirksam vermittelt.

2. SOLIDE BEURTEILUNG DES EIGENKAPITALS

599. Zu den grundlegenden Elementen einer soliden Beurteilung des Eigenkapitals zählen:

- Vorschriften und Verfahren, die sicherstellen, dass die Bank alle materiellen Risiken identifiziert, misst und berichtet;
- ein Verfahren, das das Kapital zur Höhe des Risikos in Beziehung setzt;
- ein Verfahren, das Ziele für eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit Blick auf Risiken festlegt, wobei die strategische Ausrichtung und der Geschäftsplan der Bank zu berücksichtigen sind; und

⁵⁹ Dieser Abschnitt des Papiers bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, dass die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) bezeichnet. Das bedeutet, dass das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

- ein Verfahren der internen Kontrollen, Überprüfungen und Revision, welches die Integrität des gesamten Managementverfahrens sicherstellt.

3. UMFASSENDE BEURTEILUNG DER RISIKEN

600. Alle wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sollten im Verfahren zur Kapitalbeurteilung angesprochen werden. Wenn auch anzuerkennen ist, dass nicht alle Risiken präzise gemessen werden können, so sollte doch ein Verfahren zur Schätzung der Risiken entwickelt werden. Dabei sollen die folgenden Risikopositionen, die keinesfalls eine umfassende Liste *aller* Risiken bilden, berücksichtigt werden.

601. **Kreditrisiken:** Banken sollten Methoden besitzen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko, das den Krediten an individuelle Kreditnehmer oder Kontrahenten innewohnt, sowie das Kreditrisiko auf Portfolioebene abzuschätzen. Bei hoch entwickelten Banken sollte die Beurteilung der Kapitaladäquanz im Rahmen der Kreditüberprüfung mindestens die folgenden vier Bereiche abdecken: Risiko-Ratingsysteme, Portfolioanalyse/ Aggregation, Verbriefung von Forderungen/ komplexe Kreditderivate sowie Großkredite und Risikokonzentrationen.

602. Interne Ratings sind ein wichtiges Instrument zur Überwachung des Kreditrisikos. Interne Ratings sollten zur Identifikation und Messung der Risiken aus allen Kreditrisikopositionen geeignet sein, und sie sollten in die Gesamtanalyse des Kreditrisikos und der angemessenen Kapitalausstattung eines Instituts eingebunden sein. Das Ratingsystem sollte detaillierte Bewertungen für alle Forderungen liefern, nicht nur für zweifelhafte oder problematische Forderungen. Die Risikovorsorge für Kredite sollten in die Kreditrisikobeurteilung für die angemessene Kapitalausstattung einbezogen werden.

603. Die Analyse des Kreditrisikos sollte in angemessener Weise alle Schwächen auf Portfolioebene identifizieren, einschließlich aller Risikokonzentrationen. Sie sollte ebenfalls die Risiken angemessen berücksichtigen, wenn Instrumente wie Verbriefungsprogramme und komplexe Kreditderivate zur Steuerung von Kreditkonzentrationen und anderen Portfolio-Aspekten eingesetzt werden. Weiterhin sollte bei der Analyse des Kontrahenten-Kreditrisikos berücksichtigt werden, ob die Bankaufsichtsinstanz des Kontrahenten nach der öffentlichen Beurteilung die *Core Principles of Effective Banking Supervision* einhält.

604. **Marktrisiko:** Diese Beurteilung basiert weitgehend auf der bankeigenen Messung des Value-at-Risk. Nachdruck sollte auch darauf gelegt werden, dass das Institut Stress-Tests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz für das Handelsgeschäft durchführt.

605. **Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Das Messverfahren sollte alle wesentlichen Zinspositionen der Bank beinhalten und alle bedeutenden Daten über Zins-Neufestsetzungen und Laufzeit berücksichtigen. Solche Informationen beinhalten grundsätzlich: den gegenwärtigen Bestand und den vereinbarten Zinssatz der Positionen und Portfolios, Kapitalzahlungen, Zinsfestsetzungsdaten, Laufzeiten sowie den Referenzzinssatz, der für die Neufestsetzung der Zinssätze verwendet wird, sowie vertragliche Höchst- oder Mindestzinssätze für Positionen mit Zinsanpassung. Das System sollte zudem Annahmen und Verfahren aussagefähig dokumentieren.

606. Unabhängig von der Art und dem Komplexitätsgrad des verwendeten Systems sollte die Geschäftsleitung die Angemessenheit und Vollständigkeit des Systems sicherstellen. Da die Qualität und Zuverlässigkeit des Messsystems stark von der Qualität der Daten und den verschiedenen im Modell verwendeten Annahmen abhängt, sollte das Management diese Aspekte besonders aufmerksam betrachten.

607. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität ist entscheidend für den dauerhaften Bestand jeder Bank. Die Kapitalpositionen der Banken können, vor allem in einer Krisensituation, ihre Fähigkeit, Liquidität zu erhalten, beeinflussen. Jede Bank muss angemessene Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos haben. Banken sollten die Angemessenheit des Kapitals angesichts ihres eigenen Liquiditätsprofils und der Liquidität der Märkte, auf denen sie aktiv sind, beurteilen.

608. **Anderer Risiken:** Dem Ausschuss ist bewusst, dass in der Risikokategorie der Anderen Risiken das operationelle Risiko tendenziell leichter als zum Beispiel das strategische und das Reputationsrisiko zu messen ist. Der Ausschuss möchte die Bemühungen zur Beurteilung des operationellen Risikos steigern, indem er die Banken darin bestärkt, Methoden zu entwickeln und Daten zu sammeln, die sich auf die Steuerung des operationellen Risikos beziehen. Für die Zwecke der Messung unter Säule 1 erwartet der Ausschuss von der Kreditwirtschaft, sich in erster Linie auf die Komponente des operationellen Risikos unter den anderen Risiken zu konzentrieren. Dennoch erwartet er von der Kreditwirtschaft auch, Techniken zur Messung, Überwachung und Minderung aller Aspekte der Anderen Risiken weiter zu entwickeln.

4. ÜBERWACHUNG UND BERICHTSWESEN

609. Die Banken sollten ein angemessenes System zur Überwachung und Berichterstattung über die Risikopositionen sowie über die Auswirkungen eines sich ändernden Risikoprofils auf den Kapitalbedarf der Bank einführen. Die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan sollten regelmäßig Berichte über das Risikoprofil und den Kapitalbedarf der Bank erhalten. Diese Berichte sollten es der Geschäftsleitung ermöglichen:

- das Niveau und die künftige Entwicklung der wesentlichen Risiken und deren Auswirkung auf die Kapitalausstattung abzuschätzen;
- die Sensitivität und Schlüssigkeit der im Kapitalbeurteilungssystem verwendeten zentralen Annahmen zu beurteilen;
- festzustellen, dass die Bank ausreichend Kapital für die verschiedenen Risiken vorhält, und dass sie mit den festgelegten Zielen für die Kapitalausstattung übereinstimmen; und
- die zukünftigen Kapitalanforderungen auf Basis des berichteten Risikoprofils der Bank abzuschätzen und dementsprechend die notwendigen Anpassungen am strategischen Plan der Bank vorzunehmen.

5. ÜBERPRÜFUNG DER INTERNEN KONTROLLEN

610. Die interne Kontrollstruktur der Bank ist wesentlich für das Kapitalbeurteilungsverfahren. Zur effektiven Kontrolle des Kapitalbeurteilungsverfahrens gehört eine unabhängige Überprüfung und gegebenenfalls die Einbeziehung interner oder externer Revisoren. Das oberste Verwaltungsorgan der Bank ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung ein Messsystem für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, um die Risiken der Kapitalausstattung der Bank gegenüberzustellen, und eine Methode zur Überwachung der Einhaltung von internen Vorschriften einzuführen. Das oberste Verwaltungsorgan sollte regelmäßig überprüfen, ob sein System der internen Kontrollen angemessen ist, um eine wohl geordnete und vorsichtige Geschäftsleitung zu ermöglichen.

611. Die Bank sollte regelmäßige Überprüfungen ihres Risikomanagementverfahrens durchführen, um dessen Integrität, Genauigkeit und Schlüssigkeit sicherzustellen. Zu den Bereichen, die überprüft werden sollten, zählen:

- die Angemessenheit des Kapitalbeurteilungsverfahrens der Bank angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten;
- die Feststellung von Großkrediten und Risikokonzentrationen;
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der in dem Beurteilungsverfahren der Bank verwendeten Daten;
- die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Beurteilungsverfahrens angewandten Szenarien und
- Stress-Tests und die Analyse der Annahmen und der eingehenden Daten.

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

612. Die Aufsichtsinstanzen sollten regelmäßig das Verfahren überprüfen, mit dem die Banken die Angemessenheit ihres Kapitals, die Risikoposition der Bank, die resultierenden Kapitalquoten und die Qualität des gehaltenen Kapitals beurteilen. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch beurteilen, inwieweit die Banken solide interne Verfahren zur Beurteilung der Kapitaladäquanz installiert haben. Der Schwerpunkt der Überprüfung sollte auf der Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen der Banken liegen und sollte nicht dazu führen, dass die Aufsichtsinstanzen die Rolle des Bankmanagements übernehmen. Die regelmäßige Überprüfung kann eine Kombination darstellen aus:

- Vor-Ort-Prüfungen,
- Externe Überprüfungen anhand eingereicherter Unterlagen,
- Gespräche mit dem Bankmanagement,
- Durchsicht der Arbeitsergebnisse externer Wirtschaftsprüfer (sofern diese sich angemessen mit den notwendigen Eigenkapitalaspekten befasst haben), und
- regelmäßiger Berichterstattung.

613. Der beträchtliche Einfluss, den Fehler in der Verfahrensweise oder in den Annahmen bei der formalen Analysen auf die resultierenden Kapitalanforderungen haben können, erfordert eine eingehende Überprüfung der internen Analyse jeder Bank durch die Aufsichtsinstanzen.

(i) Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung

614. Die Aufsichtsinstanzen sollten beurteilen, in welchem Umfang interne Ziele und Verfahren den vollen Umfang der wesentlichen Risiken, denen eine Bank gegenübersteht, berücksichtigen. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch die Eignung der zur Beurteilung der internen Kapitaladäquanz verwendeten Risikoberechnungen überprüfen sowie feststellen,

inwieweit diese Risikoberechnungen auch tatsächlich zur Limitfestlegung verwendet werden, um die Leistung der Geschäftsfelder zu beurteilen sowie um grundsätzlich Risiken zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen und Stress-Tests, die das Institut durchführt, berücksichtigen und betrachten, wie sich diese Ergebnisse auf die Kapitalplanungen auswirken.

(ii) Beurteilung der angemessenen Kapitalausstattung

615. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Verfahren der Bank überprüfen, um festzustellen:

- ob die gewählten Eigenkapitalziele umfassend und in der gegenwärtigen betrieblichen Situation relevant sind,
- ob diese Ziele von der Geschäftsleitung richtig überwacht und überprüft werden, und
- ob die Zusammensetzung des Kapitals für die Art und den Umfang der Geschäfte der Bank angemessen ist.

616. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch berücksichtigen, in welchem Umfang die Bank bei der Festlegung der Kapitalausstattung für unerwartete Ereignisse vorgesorgt hat. Diese Analyse sollte einen weiten Bereich externer Bedingungen und Szenarien erfassen, und der Entwicklungsstand der verwendeten Techniken und Stress-Tests sollten mit den Aktivitäten der Bank in Einklang stehen.

(iii) Beurteilung der Kontrolleinrichtungen

617. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Qualität der Management-Informationenberichte und –systeme, die Art, wie Geschäftsrisiken und –aktivitäten aggregiert werden, und die früheren Reaktionen des Bankmanagements auf entstehende oder sich ändernde Risiken betrachten.

618. Auf jeden Fall sollte die wirtschaftliche Kapitalausstattung der einzelnen Banken entsprechend ihrem Risikoprofil und der Eignung ihres Risikomanagementverfahrens sowie ihrer internen Kontrollen festgelegt werden. Externe Faktoren wie Auswirkungen des Konjunkturzyklusses und des makroökonomischen Umfelds sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

(iv) Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

619. Damit bestimmte interne Methoden, kreditrisikomindernde Verfahren und Forderungsverbriefungen für Zwecke des aufsichtsrechtlichen Kapitals anerkannt werden können, müssen Banken eine Reihe von Anforderungen erfüllen, einschließlich Risikomanagementstandards und Prinzipien der Offenlegung. Insbesondere wird von den Banken gefordert, Einzelheiten über ihre internen Verfahren, die für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen verwendet werden, zu veröffentlichen. Aufsichtsinstanzen müssen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden.

620. Der Ausschuss sieht diese Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien als einen integralen Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unter Grundsatz 2 an. Bei der Bestimmung der

Mindestanforderungen hat der Ausschuss die gegenwärtige Bankenpraxis berücksichtigt und erwartet deshalb, dass diese Mindestanforderungen für die Aufsichtsinstanzen nützliche Maßstäbe darstellen, die mit den Vorstellungen des Bankmanagements über eine effektive Risikosteuerung und Kapitalallokation übereinstimmen.

621. Die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Anforderungen durch die Aufsichtsinstanzen, die für die Standardansätze festgelegt wurden, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere sicherzustellen, dass die Verwendung verschiedener Instrumente, welche die Kapitalanforderungen von Säule 1 verringern können, als Teil eines soliden, erprobten und angemessen dokumentierten Risikomanagementverfahrens verwendet und verstanden werden.

(v) Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen

622. Nachdem das oben beschriebene Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, sollten die Aufsichtsinstanzen angemessene Schritte einleiten, wenn sie mit den Ergebnissen der bankeigenen Risikoeinschätzung und Kapitalallokation nicht zufrieden sind. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Schritten in Betracht ziehen, so wie die unter den Grundsätzen 3 und 4 nachfolgend dargestellten.

Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie eine höhere Eigenkapitalausstattung als das aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapital vorhalten, und die Aufsichtsinstanzen sollten die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu fordern.

623. Die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 enthalten einen Puffer für solche Ungewissheiten, die das gesamte Bankensystem betreffen. Bankspezifische Ungewissheiten werden unter Säule 2 berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dass der Puffer unter Säule 1 eine vernünftige Sicherheit dafür liefert, dass Banken, die über gute interne Systeme und Kontrollen, ein ausreichend diversifiziertes Risikoprofil und eine – durch Säule 1 abgedeckte - Geschäftsstruktur verfügen sowie mit Kapitalanforderungen nach Säule 1 operieren, die Mindestziele für Solidität gemäß Säule 1 erfüllen. Die Aufsichtsinstanzen werden jedoch in Erwägung zu ziehen haben, ob die besonderen Eigenschaften der Märkte, für die sie verantwortlich sind, angemessen erfasst sind.

624. Die Aufsichtsinstanzen werden typischerweise von den Banken fordern (oder sie darin bestärken), mit einem Puffer oberhalb des Mindeststandards von Säule 1 zu arbeiten. Banken sollten diese Puffer aus folgenden Gründen halten:

- (a) Es wird unterstellt, dass die Mindeststandards von Säule 1 so festgesetzt werden, dass ein Niveau der Kreditwürdigkeit von Banken in den Märkten erreicht wird, das unter der Kreditwürdigkeit liegt, die viele Banken aus eigenen Gründen anstreben. Zum Beispiel scheinen die meisten internationalen Banken es zu bevorzugen, von international anerkannten Ratingagenturen ein gutes Rating zu erhalten. Folglich werden Banken aus Wettbewerbsgründen vermutlich entscheiden, über den Mindestanforderungen von Säule 1 zu liegen.
- (b) Im normalen Geschäftsverlauf werden sich die Art und das Volumen der Aktivitäten ändern, genauso wie die verschiedenen Risikoanforderungen, was zu Fluktuationen in der Gesamtkapitalquote führt.

- (c) Es kann für die Banken teuer werden, zusätzliches Kapital aufzunehmen, vor allem, wenn dies schnell geschehen soll oder zu einem Zeitpunkt, in dem die Marktkonditionen ungünstig sind.
- (d) Die Banken können in ernste Schwierigkeiten geraten, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen nicht mehr erfüllen. Es kann eine Verletzung der relevanten Gesetzen darstellen und/oder schnelle, nicht dem freien Ermessen unterliegende, Abhilfemaßnahmen der Aufsichtsinstanzen auslösen.
- (e) Es kann Risiken geben, die entweder spezifisch einzelne Banken oder allgemeiner eine Volkswirtschaft insgesamt betreffen, die in Säule 1 nicht berücksichtigt werden.

625. Den Aufsichtsinstanzen stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass einzelne Banken mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung arbeiten. Unter anderem kann die Aufsichtsinstanz Auslöserquoten (Trigger) und Kapitalquotenziele oder Kategorien oberhalb der Mindestquoten definieren (zum Beispiel gut kapitalisiert und angemessen kapitalisiert), um das Niveau der Kapitalausstattung der Bank zu bestimmen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.

626. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, falls sie Bedenken bekommen, dass Banken die Anforderungen nicht erfüllen, die in den oben genannten aufsichtlichen Grundsätzen enthalten sind. Zu diesen Maßnahmen könnte gehören, dass die Bank intensiver überwacht wird; dass Dividendenzahlungen eingeschränkt werden; dass von der Bank gefordert wird, einen zufrieden stellenden Plan zur Wiederherstellung des angemessenen Eigenkapitals vorzubereiten und umzusetzen; und dass von der Bank gefordert wird, unverzüglich zusätzliches Eigenkapital aufzubringen. Es sollte im Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegen, diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen der Bank und ihres betrieblichen Umfelds am besten geeignet sind.

627. Die dauerhafte Lösung für die Schwierigkeiten von Banken ist nicht immer durch ein höheres Kapital gegeben. Allerdings können manche der erforderlichen Maßnahmen (wie die Verbesserung der Systeme und Kontrollen) einige Zeit für die Umsetzung in Anspruch nehmen. Deshalb kann höheres Kapital als vorübergehende Maßnahme angewandt werden, während dauerhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Position der Bank eingeführt werden. Sobald diese dauerhaften Maßnahmen eingesetzt sind und von den Aufsichtsinstanzen als wirksam erachtet wurden, kann die vorübergehende Erhöhung des Kapitals zurückgenommen werden.

C. ANDERE ASPEKTE DES AUFSICHTLICHEN ÜBERPRÜFUNGSVERFAHRENS

1. AUFSICHTLICHE TRANSPARENZ UND VERANTWORTLICHKEIT

628. Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, so dass Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Die Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in sehr transparenter und berechenbarer Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bei der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken zu verwendenden Kriterien öffentlich zugänglich machen. Falls eine Aufsichtsinstanz beschließt, Ziel- oder Auslöserquoten oder Kategorien von Eigenkapital oberhalb des aufsichtsrechtlichen Minimums festzusetzen, sollten die Faktoren, die dabei berücksichtigt wurden, öffentlich zugänglich sein. Wenn die Eigenkapitalanforderungen für eine einzelne Bank oberhalb des Minimums festgelegt wird, sollte die Aufsichtsinstanz der Bank erläutern, welche Risikocharakteristika zu dieser Anforderung führten, warum diese Risiken unter Säule 1 nicht angemessen erfasst werden, welchen Anteil jeder der identifizierten Risikocharakteristika zu der zusätzlichen Anforderung beiträgt, sowie alle notwendigen Abhilfemaßnahmen darlegen.

2. ZINSÄNDERUNGSRISIKO IM ANLAGEBUCH

629. Der Ausschuss hat ausführliche Empfehlungen für die Steuerung von Bankrisiken veröffentlicht. Im Rahmen des Zweiten Konsultationspaketes hat der Ausschuss seine *Principles for the Management of Interest Rate Risk* von 1997 überarbeitet. Diese Überarbeitung wurde zur Kommentierung herausgegeben und ist als ergänzendes Dokument unter dem Titel *Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk* erhältlich.

630. Der Ausschuss ist weiterhin überzeugt, dass das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ein potentiell bedeutendes Risiko darstellt, das mit Kapital unterlegt werden sollte. Die aus der Finanzbranche eingegangenen Kommentare und weiter gehende Arbeiten des Ausschusses haben jedoch deutlich gemacht, dass es beträchtliche Unterschiede zwischen international tätigen Banken hinsichtlich der Art des zugrundeliegenden Risikos und der Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung gibt. Angesichts dessen hat der Ausschuss entschieden, dass es zu diesem Zeitpunkt angemessen ist, das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches unter dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren (Säule 2) des neuen Regelwerkes zu behandeln. Trotzdem könnten Aufsichtsinstanzen, die eine hinreichende Homogenität hinsichtlich der Art und der Methoden zur Überwachung und Messung dieses Risikos unter den von ihnen beaufsichtigten Banken erkennen, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einführen.

631. Die überarbeiteten Empfehlungen zum Zinsänderungsrisiko erkennen die internen Steuerungssysteme der Banken als Hauptinstrument zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und für die aufsichtliche Reaktion an. Um der Aufsichtsinstanz die Überwachung der Zinsrisikopositionen über die Institute hinweg zu ermöglichen, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsichtsinstanz zur Verfügung stellen; die Ergebnisse werden als Barwerte im Verhältnis zum Eigenkapital ausgedrückt und zeigen die Reaktion auf einen standardisierten Zinsänderungsschock.

632. Falls die Aufsichtsinstanzen feststellen, dass eine Bank kein ausreichendes Kapital zur Unterlegung ihres Zinsänderungsrisikos vorhalten, müssen sie von der Bank fordern, ihr Risiko zu verringern, einen spezifischen zusätzlichen Betrag an Eigenkapital aufzubringen, oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten verlangen. Die Aufsichtsinstanzen sollten

besonders bei so genannten „Ausreißer-Banken“ auf ausreichendes Eigenkapital achten. Darunter versteht man Banken, deren Barwert sich als Reaktion auf den standardisierten Zinsschock (200 Basispunkte oder deren Äquivalent) um mehr als 20% des Eigenkapitals (Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital) verringert, wie im ergänzenden Dokument *Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk* beschrieben.

**Empfehlungen in Zusammenhang mit dem aufsichtlichen
Überprüfungsverfahren
(Veröffentlicht vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)**

1. Part B of the Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks	January 1996, <i>Final</i>
2. Core Principles for Effective Banking Supervision	September 1997, <i>Final</i>
3. The Core Principles Methodology	October 1999, <i>Final</i>
4. Risk Management Guidelines for Derivatives	July 1994, <i>Final</i>
5. Management of Interest Rate Risk	September 1997, <i>Final</i>
6. Risk Management for Electronic Banking	March 1998, <i>Final</i>
7. Framework for Internal Controls	September 1998, <i>Final</i>
8. Sound Practices for Banks' Interactions with Highly Leveraged Institutions	January 1999, <i>Final</i>
9. Enhancing Corporate Governance	August 1999, <i>Final</i>
10. Sound Practices for Managing Liquidity	February 2000, <i>Final</i>
11. Principles for the Management of Credit Risk	September 2000, <i>Final</i>
12. Supervisory Guidance for Managing Settlement Risk in Foreign Exchange Transactions	September 2000, <i>Final</i>
13. Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk	January 2001, <i>For Consultation</i>
14. Operational Risk Sound Practices	<i>In Progress</i>

Bemerkung: Die hier erwähnten Dokumente sind auf der BIZ-Webseite (www.bis.org/publ/index.htm) verfügbar.

Teil 4: Die dritte Säule - Marktdisziplin

A. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

633. Grundsätzlich führt der Ausschuss Offenlegungsempfehlungen ein. In einigen Fällen jedoch gelten für den Einsatz bestimmter Methoden oder Instrumente Offenlegungsvorschriften; als solche stellen sie Voraussetzungen dar, damit die betreffenden Methoden oder Instrumente für die Eigenkapitalberechnung verwendet werden dürfen. Säule 3 enthält Offenlegungsempfehlungen und -vorschriften für Banken. In anderen Teilen der Eigenkapitalregelung sind an externe Bonitätsbeurteilungsinstitute (so genannte External Credit Assessment Institutions ECAI) und Aufsichtsinstanzen gerichtete Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen formuliert. Wo diese Offenlegungsbestimmungen zu finden sind und welchen Stellenwert sie haben, geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Tabelle 1: Offenlegungsbestimmungen in der neuen Eigenkapitalvereinbarung

Thema	Stellenwert	Wo im Begleitdokument
Anwendungsbereich	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Eigenkapital	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Kreditrisiko - allgemein	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Kreditrisiko - Standardmethode	Vorschriften und dringende Empfehlungen	Säule 3
Methoden zur Kreditrisikobegrenzung	Vorschriften und dringende Empfehlungen	Säule 3
Kreditrisiko - IRB-Ansätze	Vorschriften	Säule 3
Marktrisiko	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Operationelles Risiko	Dringende Empfehlungen und später Vorschriften	Säule 3
Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Eigenkapitalausstattung	Dringende Empfehlungen	Säule 3
Verbriefung von Kreditforderungen	Vorschriften	Verbriefung von Kreditforderungen
Anerkennung durch ECAI	Vorschriften	Standardmethode
Aufsichtliche Transparenz	Dringende Empfehlungen	Standardmethode und Säule 2

634. Um den Empfehlungen einen höheren Stellenwert zu verschaffen, schlägt der Ausschuss vor, dass das folgende übergeordnete Prinzip für sämtliche Banken verbindlich sein sollte:

„Eine Bank sollte eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik betreiben. Im Rahmen dieser Politik sollten Ziel und Strategie der Bank in Bezug auf die Offenlegung von Informationen über ihre Finanzlage und ihren Erfolg formuliert sein.⁶⁰ Die Bank sollte außerdem ein Verfahren einführen, um zu beurteilen, ob ihre Offenlegung angemessen ist und häufig genug erfolgt.“

1. OFFENLEGUNGSEMPFEHLUNGEN IN BEZUG AUF KERNINFORMATIONEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

635. Als Kerninformationen gelten Informationen, die für sämtliche Institute wesentliche Angaben darstellen und für das grundlegende Funktionieren der Marktdisziplin wichtig sind. Von allen Instituten wird erwartet, dass sie diese grundlegenden Informationen offen legen. Es werden außerdem Kategorien von ergänzenden Informationen definiert. Diese Informationen sind für einige, aber nicht alle Institute wichtig, je nach Art der von ihnen eingegangenen Risiken, ihrer Eigenkapitalausstattung und ihrer Berechnungsmethoden für die Eigenkapitalanforderungen. Mit der Unterscheidung zwischen Kerninformationen und ergänzenden Informationen verringert sich der für die Offenlegung erforderliche Aufwand der Institute. Allerdings gehören zu den ergänzend offenzulegenden Informationen möglicherweise solche mit großer Bedeutung für das Funktionieren der Marktdisziplin in Bezug auf ein bestimmtes Institut. Sie sollten von einem solchen Institut daher nicht als zweitrangige oder fakultative Informationen angesehen werden. Von hoch entwickelten, international tätigen Banken wird erwartet, dass sie sämtliche Kerninformationen und ergänzende Informationen offen legen.

2. WESENTLICHKEIT

636. Ob eine Information offen zu legen ist, wird aufgrund ihrer Wesentlichkeit entschieden. Eine Information gilt dann als wesentlich, wenn ihr Fehlen oder ihre falsche Darstellung das Urteil oder die Entscheidung eines Nutzers, der sich auf diese Information stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Das Wesentlichkeitsprinzip sollte nicht dazu eingesetzt werden, um Offenlegungen zu „manipulieren“. Damit Informationen in hinreichendem Umfang offen gelegt werden, ist die Überlegung hilfreich, ob die jeweilige Information von einem rational handelnden Anleger unter den gegebenen Umständen als wichtig angesehen würde oder nicht.

⁶⁰ Welche Informationen offenzulegen sind, wird in den Abschnitten 5-8 dieses Papiers beschrieben.

3. HÄUFIGKEIT

637. Im Allgemeinen sollte die Offenlegung der in diesem Papier genannten Informationen halbjährlich erfolgen. Es wird erwartet, dass die Informationen mindestens einmal jährlich gründlich überprüft werden, in der Regel im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und dem Jahresabschluss. Bestimmte Kategorien von Informationen, die nicht lange Bestand haben, zum Beispiel im Bereich der eingegangenen Risiken, insbesondere bei international tätigen Banken, sollten vierteljährlich offen gelegt werden. Dies dürfte speziell im Marktrisikobereich von Bedeutung sein, wo sich die Positionen rasch verschieben können. Es wird erwartet, dass jede wichtige Veränderung allgemeiner Natur so bald wie möglich nach dem jeweiligen Ereignis bekannt gegeben wird.

638. In einigen Fällen mag eine jährliche Offenlegung ausreichen. Beispiele dafür sind Informationen über das Risikomanagement eines Instituts oder Informationen von Banken mit stabilem Risikoprofil. Die Institute sollten aber erklären, weshalb sie eine jährliche Offenlegung für ausreichend halten. Vielfach bieten sich jährliche und halbjährliche Geschäftsberichte und Abschlüsse an, es gibt vielleicht aber auch Fälle, die anders gelöst werden müssen, besonders wenn die Offenlegung häufiger erfolgt. Die Banken werden dazu angehalten, diesbezüglich flexibel zu sein und die Möglichkeiten der elektronischen Medien in Erwägung zu ziehen, um relevante Informationen häufig offen zu legen.

639. Folgt eine Bank den Offenlegungsempfehlungen der dritten Säule nicht, so erwartet der Ausschuss, dass die zuständige Aufsichtsinstanz reagiert, um in dieser Situation für Abhilfe zu sorgen. Wie stark die Reaktion ausfällt, sollte von Art, Wirkung und Dauer des Verstoßes abhängig gemacht werden. Die Aufsichtsinstanz kann eine ganze Reihe von Maßnahmen ergreifen, von Appellen über den Dialog mit der Geschäftsleitung der betreffenden Bank bis zu Rügen oder Geldbußen. Der Ausschuss wird weiterhin mit Rechnungslegungsstellen wie dem International Accounting Standards Committee (IASC), das gegenwärtig seinen Offenlegungsstandard IAS 30⁶¹ für Banken revidiert, zusammenarbeiten, um die Offenlegungsregelungen aufeinander abzustimmen. Soweit Offenlegungsempfehlungen in die International Accounting Standards einfließen, werden diese viel leichter durchzusetzen sein.

4. OFFENLEGUNGSFORMATE

640. Das Begleitdokument *Säule 3: Marktdisziplin* enthält einen Vorschlag in Form von Formaten (zum Beispiel Tabellen), wie Informationen publiziert werden können. Die Banken werden gebeten, zwecks besserer Vergleichbarkeit, ihre Offenlegungen nach diesen Formaten vorzunehmen.

641. Die Vorschriften und Empfehlungen in diesem Papier unterteilen sich in vier allgemeine Bereiche: Anwendungsbereich, Eigenkapitalstruktur, Risikoengagement und angemessene Eigenkapitalausstattung.

⁶¹ Angaben im Abschluss von Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen, International Accounting Standards Committee, 1990 (1994 neu gestaltet).

B. OFFENLEGUNG - ANWENDUNGSBEREICH DER NEUEN EIGENKAPITALVEREINBARUNG

642. Es ist wichtig, dass die Banken (bzw. Bankengruppen) umfassend und ausdrücklich offen legen, in welchem Bereich die Eigenkapitalvorschriften angewandt werden. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass sich die Marktteilnehmer darüber im Klaren sind, i) welche Gesellschaften zur Bank (bzw. Bankengruppe) gehören und dass die entsprechenden Risiken berücksichtigt sind und ii) wie diese Unternehmen erfasst werden.

643. Eine Bank (bzw. Bankengruppe) sollte offen legen:

1. KERNINFORMATIONEN

- Das in der Gruppenshierarchie zuoberst stehende Unternehmen, für das aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen gelten.
- Diejenigen Unternehmen, für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen auf teilkonsolidierter Basis gelten.
- Die Unternehmen innerhalb der Gruppe, zum Beispiel Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften oder andere Tochtergesellschaften im Finanzbereich, die im konsolidierten Ansatz nicht eingeschlossen sind (sowie den prozentualen Anteil der Gruppe an den stimmberechtigten Aktien dieser Unternehmen).
- Einzelheiten dazu, wie die im konsolidierten Ansatz nicht eingeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalberechnung erfasst werden, zum Beispiel durch Abzug der von der Gruppe gehaltenen Aktien dieser Unternehmen und anderer aufsichtsrechtlicher Kapitalbeteiligungen an diesen Unternehmen.
- Für den Fall, dass eine andere Methode als der Abzug eingesetzt wird, die Wirkung dieser Methode im Vergleich zum Abzug.
- Für den Fall, dass überschüssiges Eigenkapital - also Kapital, das über den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarf von im konsolidierten Ansatz nicht eingeschlossenen Unternehmen hinausgeht - anerkannt bzw. angerechnet wird, die Konsequenzen für die Eigenkapitalausstattung der Gruppe.
- Die Unternehmen innerhalb der Gruppe (sowie den prozentualen Anteil der Gruppe an den stimmberechtigten Aktien dieser Unternehmen), a) die anteilig konsolidiert werden oder b) bei denen ein Abzug vorgenommen wird.
- Abzüge von Kern- und Ergänzungskapital bei nicht konsolidierten Unternehmen.
- Den Gesamtbetrag, der vom Eigenkapital für andere Unternehmen (zum Beispiel Industriebeteiligungen) abgezogen wird, sofern er wesentlich ist.
- Abzüge von Kern- und Ergänzungskapital für diese anderen Unternehmen.

2. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- Ob nicht konsolidierte Tochtergesellschaften (bei denen also der Abzug zur Anwendung kommt) ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllen.

C. OFFENLEGUNG - EIGENKAPITALSTRUKTUR

644. Eine Offenlegung der Art, der Komponenten und der Merkmale des Eigenkapitals liefert den Marktteilnehmern wichtige Informationen darüber, inwieweit eine Bank in der Lage ist, finanzielle Verluste aufzufangen.

645. Die Banken sollten offen legen:⁶²

1. KERNINFORMATIONEN (QUANTITATIV)

- Die Höhe des Kernkapitals , wobei getrennt offen zu legen sind:
 - eingezahltes Stammkapital;
 - ausgewiesene Rücklagen;
 - Minderheitsbeteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften;
 - innovative Kernkapitalinstrumente mit Bestandsschutz (gemäß Pressemitteilung vom Oktober 1998);
 - innovative Kernkapitalinstrumente ohne Bestandsschutz (gemäß Pressemitteilung vom Oktober 1998);
 - Goodwill und andere Beträge, die vom Kernkapital abgezogen werden.
- Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und Drittrangmittel.
- Abzüge vom Kern- und Ergänzungskapital.
- Gesamtsumme des anrechnungsfähigen Eigenkapitals.

2. KERNINFORMATIONEN (QUALITATIV)

- Rechnungslegungsgrundsätze für die Bewertung von Aktiva und Passiva, Risikovorsorge und Ertragsausweise.
- Informationen über die Konsistenz der Rechnungslegungsgrundsätze im Jahresvergleich.
- Ob nicht realisierte Gewinne im Kernkapital enthalten sind.
- Ob nicht realisierte Verluste vom Kernkapital abgezogen wurden.
- Welchen Einfluss latente Steuern auf das Kernkapital haben.
- Art und Eigenheiten der innovativen Kernkapitalinstrumente.

⁶² Der Umfang der Eigenkapitalkomponenten und -struktur sollte aufgrund der in der Basler Eigenkapitalvereinbarung enthaltenen Definitionen festgelegt werden.

3. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- Die Höhe des Ergänzungskapitals (getrennt nach erst- und zweitrangigen Eigenmitteln dieser Klasse), wobei die einzelnen Komponenten, sofern sie wesentlich sind, separat offen gelegt werden.
- Die Höhe der Drittrangmittel.

4. IN BEZUG AUF KERNINFORMATIONEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

646. Die Banken sollten zusammenfassende Angaben zu den Konditionen in Bezug auf die wichtigsten Merkmale sämtlicher Finanzierungsinstrumente offen legen, insbesondere im Falle innovativer, komplexer oder hybrider Instrumente. Die offen gelegten Angaben sollten ein klares Bild darüber vermitteln, wie gut die Finanzierungsinstrumente Verluste auffangen können, sowie alle Konditionen enthalten, die sich auf die Analyse der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswirken können. Dazu gehören folgende Informationen:

- Restlaufzeit (einschl. Kündigungsklauseln);
- Rang des Instruments im Insolvenzverfahren;
- Vereinbarungen über die Erhöhung des Kupons während der Laufzeit;
- Zins- oder Dividendenrückstände sowie etwaige Kumulierungselemente;
- Einsatz von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, SPVs);
- Erläuterung der wichtigsten Ereignisse, die bestimmte Mechanismen auslösen und dazu führen können, dass wesentliche Klauseln oder Strafmaßnahmen zum Tragen kommen und möglicherweise Wesen oder Kosten von Finanzierungsinstrumenten beeinflussen;
- Marktwert und Bedingungen der in hybride Finanzierungsinstrumente einbezogenen derivativen Instrumente.

D. OFFENLEGUNG - EINGEGANGENE RISIKEN UND IHRE BEURTEILUNG

647. Im Folgenden finden sich Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen für vier Hauptrisiken im Bankgeschäft: Kredit-, Markt-, Operationelles⁶³ und Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Für jede Kategorie werden die in Bezug auf die eingegangenen Risiken von allen Banken offenzulegenden Informationen erläutert. Danach folgen Empfehlungen für Banken, die standardisierte Beurteilungsmethoden einsetzen, sowie Empfehlungen und Vorschriften in Bezug auf komplexere (interne) Verfahren. Es werden auch Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen für die Anerkennung von kreditrisikomindernden Methoden angeführt.

⁶³ Das operationelle Risiko wird definiert als das Risiko direkter oder indirekter Verluste infolge unzulänglicher oder ausfallender interner Verfahren, Mitarbeiter und Systeme oder infolge von bankexternen Ereignissen.

1. KREDITRISIKO IM ANLAGEBUCH

648. In der neuen Eigenkapitalvereinbarung gibt es zwei allgemeine Wege für die Handhabung des Kreditrisikos: eine Standardmethode und einen auf den bankinternen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz). Bei letzterem sind verschiedene Varianten vorgesehen, von einem IRB-Basisansatz bis zu einem fortgeschrittenen IRB-Ansatz. Inwieweit die kreditrisikobezogenen Informationen offen zu legen sind, wird stark von der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalregelung abhängen, der eine Bank in Bezug auf das Kreditrisiko untersteht.

649. Die Empfehlungen bzw. Vorschriften zur Offenlegung des Kreditrisikos werden in drei Kategorien unterteilt: Offenlegungen von sämtlichen Banken, Offenlegungen von Banken, die mit der Standardmethode arbeiten, sowie Offenlegungen von Banken, die mit einem IRB-Ansatz arbeiten.

i) Offenlegungen von sämtlichen Banken

650. Die Banken sollten offen legen:

a) Kerninformationen (quantitativ)

- Die ungewichteten Kreditengagements insgesamt, vor und nach anerkannter Kreditrisikominderung, sowie risikogewichtete Aktiva insgesamt im aktuellen und vorhergehenden Zeitraum. Aufgegliedert nach i) Krediten, Kreditzusagen und anderen nicht derivativen Instrumenten, ii) Wertpapieren und iii) außerbörslichen Derivaten (diese Aufgliederung gilt auch für die zwei folgenden Punkte).
- Die internationale Verteilung dieser Kreditengagements (mit derselben geographischen Aufgliederung, wie sie die Bank bei ihren Auslandsengagements und/oder zu Rechnungslegungszwecken verwendet: nach Regionen, nach Ländern etc.), und zwar im jetzigen und im vorhergehenden Zeitraum.
- Die Gliederung der Kreditengagements nach Industriezweig oder Gegenpartei (wie sie die Bank bei internen Klassifizierungen und/oder zu Rechnungslegungszwecken verwendet: Finanzunternehmen, verarbeitende Industrie, Technologiesektor usw.), und zwar im aktuellen und im vorhergehenden Zeitraum.
- Die Gliederung der Kreditengagements nach Laufzeiten, zum Beispiel bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis fünf Jahre, von mehr als fünf bis zehn Jahre und über zehn Jahre.
- Den Umfang von überfälligen bzw. notleidenden Krediten vor und nach Abzug der Risikovorsorge, zum Beispiel aufgegliedert nach Gegenpartei oder Industriezweig im aktuellen und im vorhergehenden Zeitraum.
- Der Umfang der Risikovorsorge für Kreditrisiken, einschließlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (einzeln auszuweisen), unerwarteten Zahlungseingängen (aus wertberichtigten Krediten) und Abschreibungen im aktuellen und im vorhergehenden Zeitraum.

b) Kerninformationen (qualitativ)

- Struktur, Führung und Organisation des Geschäftsbereichs Kreditrisikomanagement.
- Strategien, Ziele und Verfahren bei der Handhabung und Begrenzung des Kreditrisikos.
- Informationen über die Methoden zur Handhabung von überfälligen und notleidenden Krediten.
- Informationen darüber, wie zweifelhafte, überfällige und notleidende Kredite sowie Ausfall definiert werden.
- Die Definitionen von allgemeiner und besonderer Risikovorsorge, gegebenenfalls auch von Ereignissen, die bestimmte Mechanismen auslösen können, und die Definition von bei Schätzungen angewandten statistischen Methoden.

c) Ergänzende Informationen

- Angaben in Bezug auf die durchschnittlichen Risikopositionen innerhalb des Zeitraums.
- Eine detailliertere Aufgliederung der Engagements nach Typ, zum Beispiel in Kredite, Kapitalanlagen, zugesagte Linien und Eventualforderungen, Repo-Geschäfte und derivative Instrumente (zusätzlich zur grundsätzlichen Aufgliederung).
- Informationen über nennenswerte Konzentrationen von Kreditrisiken oder sonstige Angaben über Klumpenrisiken innerhalb der Portfolios.
- Eine detailliertere Aufgliederung in Bezug auf Regionen und Industriezweige bzw. Gegenparteien.
- Quantitative Angaben über die Aufgliederung bestimmter Arten von Portfolios nach Restlaufzeit.
- Nähere Angaben darüber, wie viele Tage die Zahlungen für überfällige und/oder notleidende Kredite im Rückstand sind.
- Umfang der an spezielle Verbriefungsgesellschaften übertragenen Kreditrisiken.
- Mittels Kreditderivaten erworbener Kreditschutz.
- Qualitative und quantitative Informationen über die zur Kreditwürdigkeitsprüfung oder zur Messung des Kreditrisikos eines Portfolios eingesetzten Modelle, einschließlich der von den Banken verwendeten Bewertungssysteme für Gegenparteien (oder gegebenenfalls der Ratings von externen Bonitätsbeurteilungsinstituten, so genannten ECAI-Ratings).

ii) Offenlegungen von Banken, die mit der Standardmethode arbeiten

651. Die Banken müssen offen legen:

a) Zwingend offenzulegende Informationen (qualitativ)

- Die Namen sämtlicher externer Bonitätsbeurteilungsinstitute (ECAI) oder anderer Anbieter von externen Beurteilungen, die bei der Risikogewichtung eingesetzt werden.
- Die Arten von Engagements, für die jede der Rating-Agenturen herangezogen wird (zum Beispiel könnten einige Agenturen nur für gewisse regionale oder branchenbezogene Engagements eingesetzt werden).
- Die gegenseitige Abstimmung der bei den verschiedenen Agenturen eingesetzten alphanumerischen Skalen mit Risikogewichten.

b) Zwingend offenzulegende Informationen (quantitativ)

- Den prozentualen Anteil von ausstehenden Positionen für jede Risikoklasse, die von den Agenturen abgedeckt wird.

c) Zur Offenlegung empfohlene Informationen

Eine Bank sollte offen legen:

- Inwieweit sich die Liste der Rating-Agenturen, welche die Bank für ausstehende Positionen (die nicht anderweitig offen gelegt werden) heranzieht, seit den Offenlegungen der vergangenen Periode verändert hat, sofern diese Änderung bedeutsam ist (und die Gründe für diese Änderung).
- Die Strategie für die Übertragung der öffentlichen Ratings bestimmter Anleihen auf die für ihre Kredite geltenden Schuldneratings.
- Umfassende Richtlinien, wie die Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva im Anlagebuch übertragen werden sollen.
- Die durchschnittlichen Ausfallquoten bei gerateten Krediten in jeder Ratingklasse, einschließlich der Ausfalldefinition.
- Die Ausfallquoten bei nicht gerateten Krediten.

iii) Offenlegungen von Banken, die mit einem IRB-Ansatz arbeiten⁶⁴

652. Beim IRB-Ansatz hat der Ausschuss Offenlegungsvorschriften formuliert. Die Banken müssen offen legen:

⁶⁴ Die in Abschnitt iii) eingeklammerten Informationen beziehen sich nur auf den fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

a) Qualitative Offenlegung: allgemeine Informationen zu Methoden und wesentlichen Input-Faktoren

- Die Genehmigung des Ansatzes durch die Aufsichtsinstanz.
- Ob eine eigene Schätzung des LGD und/oder der EAD vorgenommen oder ob ein aufsichtsrechtlicher Vektor eingesetzt wurde, und zwar in Bezug auf jedes Portfolio.⁶⁵
- In Bezug auf jedes Portfolio die Schätzungs- und Validierungsmethoden für die PD (wie auch LGD und EAD).
- Die erforderlichen Daten für die Modellschätzung, den bankinternen Einsatz von Schätzungen zu anderen Zwecken als dem im Rahmen des IRB-Ansatzes für das Eigenkapital festgelegten Zweck, die Verantwortlichkeit für die Ratingverfahren und deren Unabhängigkeit.
- Die Beziehung zwischen internen und externen Ratings.
- Das Vorgehen beim Management und bei der [bankinternen] Anrechnung von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung.
- Bei jedem Portfolio die intern dafür geltenden Ausfalldefinitionen (sowie die Definitionen von EAD und LGD) im Rahmen des IRB-Ansatzes sowie den Vergleich der internen Definitionen mit der Referenz-Ausfalldefinition (sowie EAD und LGD), einschließlich des Vorgehens für den Fall, dass die verwendete Definition von der Referenz-Ausfalldefinition abweicht.
- Die Banken, die sich in einer von der Aufsichtsinstanz gebilligten Übergangsphase zu einem anderen IRB-Ansatz befinden, müssen offen legen: die jeweiligen Mindestanforderungen, auf welche die Übergangsfrist angewendet wird, Ausmaß und Schweregrad der Nichterfüllung sowie die Fortschritte in Richtung auf vollständige Erfüllung der Mindestanforderungen.

b) Quantitative Offenlegung Teil i): für die Risikoeinschätzung erforderliche Informationen

- Den prozentualen Anteil der nominalen Engagements, die vom IRB-Ansatz abgedeckt werden.
- Bei jedem Portfolio die Annahmen für die PD (und die LGD) in Bezug auf jede diesbezüglich erreichte Stufe.
- Bei jedem Portfolio in Bezug auf jede Stufe der PD (und der LGD) die Höhe des nominalen Engagements vor und nach anerkannter Kreditrisiko-Minderung sowie die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die Granularitätsanpassung für das gesamte Portfolio.
- Beim Privatkundenportfolio (für das es keinen IRB-Basisansatz gibt) in Bezug auf nominale Beträge⁶⁶ die Werte für die PD, LGD und EL in jedem Risikosegment.

⁶⁵ Ein Portfolio besteht aus verschiedenen Engagements oder Geschäftsbereichen, die im IRB-Ansatz einzeln ausgewiesen werden und mit einer eigenen Risikogewichtsskala verknüpft sind.

⁶⁶ Kredite mit variablem Risiko werden weiter unten behandelt.

- Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz in Bezug auf Kredite mit variablem Risiko: Annahmen zur EAD, die für die Schätzung verwendet werden, nominale Risikobeträge und EAD-Schätzungen vor und nach anerkannter Kreditrisiko-Minderung.
- Beim Privatkundenportfolio in Bezug auf Kredite mit variablem Risiko nominale Risikobeträge und Werte für die PD, LGD und EAD bzw. EL in jedem Risikosegment.
- Die Verteilung von extern bewerteten Schuldner auf interne Kategorien für die Bewertung der PD.

c) Quantitative Offenlegung Teil ii): tatsächliches Ergebnis als Zeichen der Qualität und Verlässlichkeit

- Bei jedem Portfolio und für jede Stufe der PD (der LGD), (i) die Anzahl der Ausfälle (sowie beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz (ii) die tatsächliche Höhe der EAD und (iii) den Durchschnittswert der LGD und weitere summarische statistische Angaben zur Verteilung der LGD wie Standardabweichung und 10%, 50% und 90% Quantile) bei Intervallen von einem, zwei und drei Jahren.
- Für jede Stufe der PD/LGD die prozentualen Verluste, die vollständig abgewickelt sind.
- Die Anzahl der Ausfälle für die Engagements auf jeder Stufe der PD (und der LGD) nach Zuordnung zu einem im Voraus festgelegten historischen Referenz-Zeitpunkt, und zwar ein Jahr vor dem Ausfall (und nicht *zum Zeitpunkt des Ausfalls*).
- Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz summarische statistische Angaben und die Verteilung der tatsächlichen LGD, wie Standardabweichung und 10%, 50% und 90% Quantile, auch risikogewichtet. Beim Privatkundenportfolio sollten für jedes Risikosegment die Werte für die PD, LGD und EAD⁶⁷ bzw. EL offen gelegt werden.
- Bei jedem Portfolio und für jede Stufe der PD/LGD sind i) die Zahl der vom Ausfall betroffenen Fazilitäten sowie ii) die Fazilitäten und der in Anspruch genommene Betrag bei einem Ausfall offen zu legen. Beim Privatkundenportfolio für jedes Risikosegment die Zahl der vom Ausfall betroffenen Fazilitäten, die Fazilitäten und der in Anspruch genommene Betrag bei einem Ausfall. Bei jedem Portfolio, sofern relevant, summarische statistische Angaben über die Verteilung der EAD, auch risikogewichtet, zusammen mit der Zahl der Kreditnehmer.
- Bei jedem Portfolio die Verteilung der Schuldner auf die Ratingklassen für das vergangene Jahr sowie die letzten zwei und drei Jahre.
- Bei jedem Portfolio die Verteilung der Rating-Änderungen für das vergangene Jahr sowie die letzten zwei und drei Jahre.
- Beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz die Verteilung der Rating-Änderungen, gewichtet nach nominalem Risiko bzw. der EAD nach einem, zwei und drei Jahren.
- Wenn eine Bank ihre eigenen LGD-Schätzungen einsetzt, einen Vergleich zwischen dem ökonomischen Kapital, dem tatsächlichen Eigenkapital und den Mindestkapitalanforderungen einerseits und den summarischen Indikatoren für das ökonomische Kapital der wichtigsten Geschäftsbereiche andererseits.

⁶⁷ In Bezug auf variable Risiken.

(iv) Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos

653. Der Ausschuss hat im Bereich der Methoden zur Kreditrisiko-Minderung sowohl Vorschriften als auch Empfehlungen herausgegeben.

a) Vorschriften

654. Folgende Offenlegungen sind vorgeschrieben für Banken, die im Rahmen des Standardansatzes und des IRB-Basisansatzes Methoden zur Risiko-Minderung nutzen; sie sind aber auch für Banken relevant, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden. Wenn die Banken, die mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz arbeiten, schon nach Teil III vergleichbare Informationen offen legen müssen, müssen sie die in diesem Abschnitt verlangten Offenlegungen nicht wiederholen.

Qualitative Offenlegung

655. Eine Bank muss informieren über:

- ihre globale Strategie und ihr Verfahren für die Verwaltung von Sicherheiten, insbesondere die Überwachung der Wertentwicklung der Sicherheiten;
- die wichtigsten internen Grundsätze für die Anrechnung von Besicherungen, zum Beispiel das Verhältnis der zugrundeliegenden Forderung zur Besicherung (d.h. die Beleihungsquote) sowie Laufzeiteninkongruenzen;
- ihre Strategie und Verfahren für die Überwachung der Bonität von Sicherungsgebern und die Verwaltung von Garantien und Kreditderivaten, wie für besicherte Geschäfte erforderlich.

Quantitative Offenlegung

656. Eine Bank muss informieren über:

- ihre gesamten offenen Positionen, den Umfang der durch Sicherheiten und bilanzwirksame Netting-Kontrakte besicherten Positionen sowie die risikogewichteten Aktiva, mit und ohne Einbeziehung der Sicherheiten/des bilanzwirksamen Nettings. Diese Werte müssen nach Risikogewichtskategorie/interner Risikoeinstufung gegliedert werden;
- den Umfang der Positionen, die durch Garantien/Kreditderivate gedeckt sind, risikogewichtete Aktiva mit und ohne Einbeziehung der Garantien/Kreditderivate. Diese Werte müssen nach Risikogewicht/interner Risikoeinstufung und nach Art des Garanten/Anbieters von Kreditschutz gegliedert werden;
- die Art der gewählten aufsichtsrechtlichen Berechnungsmethoden (d.h. einfach/umfassend, Abschlag vom Sicherungswert nach Aufsichtsstandard/eigener Schätzung).

b) Empfehlungen

Qualitative Offenlegung

657. Einer Bank wird die Offenlegung folgender Informationen empfohlen:

- globale Strategie und Verfahren für die Verwaltung bilanzwirksamer Netting-Kontrakte, wenn dieses Netting wesentliche Auswirkungen hat.

Quantitative Offenlegung

658. Einer Bank wird die Offenlegung folgender Informationen empfohlen:

- Nettobetrag der offenen Positionen (nach Bereinigung um Besicherungen/bilanzwirksames Netting), der für das interne Risikomanagement verwendet wird, gegliedert nach Risikogewicht/interner Risikoklasse;
- gesamte, im Jahr vereinnahmte Beträge aus besicherten Geschäften;
- Beträge der offenen Positionen (Gesamtbetrag, risikogewichtete Aktiva mit/ohne Besicherung), gegliedert nach Art der anrechnungsfähigen Sicherheiten und nach Region, wie es die Bank für interne Managementzwecke tut;
- Gesamt- und Nettopositionen; risikogewichtete Aktiva, mit und ohne Einbeziehung von bilanzwirksamem Netting von Krediten und Einlagen, sollten getrennt nach Risikogewicht/interner Risikoklasse offen gelegt werden. Ebenfalls sollte die Art der Gegenpartei offen gelegt werden.
- Gesamtpositionen, die durch Garantien/Kreditderivate gedeckt sind, risikogewichtete Aktiva mit und ohne Einbeziehung der Garantien/Kreditderivate, gegliedert nach Regionen und Wirtschaftszweigen;
- wichtigste Garanten/Anbieter von Kreditschutz.

(v) Verbriefung von Kreditforderungen

659. Folgende Informationen müssen die Banken als ursprünglich kreditgebende Institutionen (Or ihren gesetzlichen Rechnungsabschlüssen offen legen, ebenso die Emittenten (Zweckgesellschaften) in

a) Offenlegung durch den Originator

	Offenlegung	*68	Begründung
1	<p>Quantitative Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gesamtbetrag der verbrieften Kredite und Zusagen (Nominalbetrag, zugrundeliegender Kapitalbetrag und offener Saldo), gegliedert in synthetische und herkömmliche Verbriefungen. • Gegebenenfalls ist eine weitere Gliederung nach Forderungen mit fester Laufzeit und revolvingierenden Forderungen vorzunehmen. • Bei den revolvingierenden Forderungen ist der Betrag der Beteiligung des Verkäufers offen zu legen. • Umfang der mit Verbriefung erzielten Refinanzierung. <p>Alle Angaben sind, wenn wesentlich, je Transaktion offen zu legen.</p>	A T	Angaben zum Umfang der verbrieften Forderungen einer Bank würden ihren Gegenparteien das Ausmaß der Tätigkeit der Bank am Verbriefungsmarkt und den abgegebenen Risiken anzeigen. Die Angabe zum Umfang der erzielten Refinanzierung gibt einen Hinweis auf den Stellenwert der Verbriefungsaktivitäten.
2	Art der verbrieften Forderungen. Je Transaktion, wenn wesentlich.	A T	Offenlegung trägt zur Erkennung des Risikos bei.
3	Funktionen des Originators in Bezug auf seine Verbriefungsaktivitäten (zum Beispiel Forderungsverwaltung, Bereitsteller von Bonitätsverbesserungen, von Liquidität oder von Swaps etc.).	A T	Liefert Informationen über die Verbindung des Originators mit dem Programm, demzufolge ein Licht auf Rückgriffmöglichkeiten.

⁶⁸ A - aggregiert; T - je Transaktion, oder beides.

4	<p>Aggregierte Daten zum Höchstbetrag des Kreditrisikos aus Rückgriff/Bonitätsverbesserung für die Transaktionen, sowie eine Erklärung, dass sich die Unterstützung ausschließlich auf diese vertraglichen Verpflichtungen beschränkt. Angaben zu Bonitätsverbesserungen je Transaktion, wenn wesentlich.</p>	A T	<p>Damit sich die Gegenparteien ein unverfälschtes vom Risikoprofil einer Bank machen können, Umfang von Rückgriffsmöglichkeiten Bonitätsverbesserungen offen gelegt werden entsprechende Erklärung sollte dazu beitragen gehende Unterstützung zu verhindern.</p>
5	<p>Aggregierte Daten zu Umfang und Art der bestehenden Liquiditätsfazilitäten. Je Transaktion, wenn wesentlich.</p>	A T	<p>Wenn eine Rechtsordnung es dem Originator für seine eigenen Verbriefungen Liquiditätsverbindungen zum Programm sowie über Liquiditätsprofil der Bank.</p>

b) Offenlegung durch Sponsoren/Drittparteien

660. Folgende Angaben müssen von allen Sponsoren (und von einigen Drittparteien) offen gelegt v Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Bank in wesentlichem Ausmaß an der Transaktion bete Liquidität oder Bonitätshilfe. Wenn die Bank Aufgaben lediglich im Rahmen einer bestimmten Verbrie offen zu legen. Nimmt eine Bank jedoch nur unwesentliche Aufgaben wahr, zum Beispiel als Swap, Angaben zu Verbriefungen offen legen.

	Offenlegung	*	Begründung
1	Daten zum Höchstbetrag des Kreditrisikos aus Rückgriff/Bonitätsverbesserung für die Transaktionen, sowie eine Erklärung, dass sich die Hilfe auf den vertraglich festgelegten Betrag beschränkt. Je Transaktion, wenn wesentlich.	A T	Damit die Gegenparteien sich ein unverfäls vom Risikoprofil einer Bank machen können, Umfang von Rückgriffmög Bonitätsverbesserungen offen gelegt werden, Garant solche Fazilitäten bereitstellen v entsprechende Erklärung sollte dazu beitragehende Unterstützung zu verhindern.
2	Art und Umfang von Liquiditätsfazilitäten; gegebenenfalls je Transaktion.	A T	Wenn eine Bank Liquiditätsfazilitäten für Co Paper-Programme anbietet, sollten Art und U Zusagen offen gelegt werden. Ziel dieser Of ist, den Gegenparteien einen Hinweis Eventualverbindlichkeiten der Bank zu geben.

c) Offenlegung durch die Emittenten (d. h. Zweckgesellschaften)

661. Folgende Angaben müssen von allen Emittenten offen gelegt werden.

	Offenlegung	*	Begründung
1	Die Namen sämtlicher Ratingagenturen oder anderer Anbieter von externen Beurteilungen, die bei der Risikogewichtung eingesetzt werden.	T	Die Offenlegung soll sicherzustellen, dass nur ein guter Ruf (mit Glaubwürdigkeit am Markt) eingesetzt
2	Zusammenfassung der rechtlichen Struktur der Transaktion.	T	Ist die rechtliche Struktur der Transaktion transparent, so können die Anleger mehr Klarheit über die mit der Transaktion verbundenen Risiken.
3	Die verwendete Übertragungsform, insbesondere eventuell verbleibende Verbindungen zum Originator oder Rechtsansprüche desselben.	T	Die Übertragungsform kann einen erheblichen Einfluss auf den Käufer und vom Verkäufer übernommenen Risiken haben. Einigen Methoden eine klarere Abgrenzung gegenüber anderen.
4	Art der verbrieften Kreditforderungen, Auswahl- und Substitutionskriterien.	T	Die Anleger sollten sich über das von ihnen erwartete Risiko im Klaren sein.
5	Die Namen aller an der Transaktion beteiligten Parteien und ihre jeweilige Rolle: Originator, Forderungsverwalter, Anbieter von Bonitätshilfe oder von Liquidität, Swapgegenpartei, Anbieter von Versicherungsschutz (GIC), Wertpapiertreuhänder, Emissionsinstitut oder Market-Maker.	T	Informationen über die an der Transaktion beteiligten Parteien sind dem Anleger bei der Beurteilung der Solidität der Transaktion wichtig.
6	Umfang und Form, Rating (wenn eingeholt) der Bonitätsunterstützung in der Transaktion. Mit Erklärungen, dass die Bonitätsunterstützung nicht weiter geht als dargelegt.	T	Damit die Angemessenheit der erwarteten Bonitätsunterstützung beurteilt werden kann, sollte der Emittent die Bonitätsunterstützung offen legen. Wo die Bonitätsunterstützung besichert ist, zum Beispiel durch eine Versicherung der Gegenpartei offen zu legen.
7	Umfang und Form, Rating (sofern vorhanden) und Position in der Zahlungsrangfolge einer eventuell bestehenden Liquiditätsfazilität innerhalb der Transaktion.	T	Die Anleger müssen über Umfang und Art der Liquiditätsfazilität informiert sein, damit sie die Unterstützung im Falle einer Marktstörung beurteilen können. Der Rang der Liquiditätsfazilität in der Zahlungsfolge sollte offen gelegt werden.
8	Die Auslöser für eine vorzeitige Rückzahlung im Pool.		Die Anleger sollten auf Auslöser bezüglich der Rückzahlung informiert werden, damit sie die Begrenzung des Risikos verstehen.

2. MARKTRISIKO

662. Die *Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken* (die Änderung) sieht für die Behandlung des Marktrisikos eine Standardmethode und eine auf bankeigenen Modellen beruhende Methode vor. Bei den erfassten Marktrisiken handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko und das Aktienpositionsrisiko im Handelsbestand sowie um das Währungsrisiko und das Rohstoffpreisrisiko für die gesamte Bank.

i) Offenlegungen von Banken, die mit der Standardmethode arbeiten

663. Die Banken sollten offen legen:

a) Kerninformationen

- Welche Portfolios mit der Standardmethode erfasst werden.
- Für jedes Portfolio die verwendeten Messmethoden, beispielsweise, ob die Bank für die Messung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch die Laufzeit- oder die Durationsmethode verwendet.
- Die jeweilige Eigenkapitalunterlegung des Zinsänderungsrisikos, des Aktienpositionsrisikos, des Währungsrisikos und des Rohstoffpreisrisikos.
- Die Eigenkapitalunterlegung von Optionspositionen.

b) Ergänzende Informationen

- Die Entwicklung von Portfolios im Vergleich zwischen Standardmethode und Modellmethode.
- Die vorgegebene Eigenkapitalunterlegung für verschiedene Risikokategorien oder Portfolios. Beispielsweise bestehen beim Zinsänderungsrisiko im Handelsbuch die Risikokategorien in der Unterscheidung zwischen allgemeinem und besonderem Marktrisiko sowie aus den verschiedenen Punkten auf der Zinsstrukturkurve. Bei Aktienpositionen gibt die Standardmethode Risikogewichte für das allgemeine und das besondere Marktrisiko vor und differenziert außerdem zwischen Index- und Arbitragepositionen. In ähnlicher Weise können Devisen- und Rohstoffpositionen aufgeschlüsselt werden.
- Die tägliche Schwankungsbreite der Gewinne und Verluste der betreffenden Handelspositionen.

ii) Offenlegungen von Banken, die mit bankeigenen Modellen arbeiten

664. Die Banken sollten offen legen:

a) Kerninformationen

- Welche Portfolios mit der Modellmethode erfasst werden.
- Für jedes mit der Modellmethode erfasste Portfolio die Merkmale der verwendeten Modelle und das Krisentestprogramm.
- Der Grad der Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz.

- Zusammengefasst der Umfang und die Schwankungsbreite des Marktrisikos der mit der Modellmethode erfassten Portfolios, angegeben als Value-at-Risk Daten und Backtesting-Ergebnisse.

b) Ergänzende Informationen

- Die Entwicklung von Portfolios im Vergleich zwischen Modellmethode und Standardmethode.
- Die Behandlung nichtlinearer Risiken und des besonderen Kursrisikos (Residual- und Eventrisiko).
- Die Anwendung der Ergebnisse der Krisentests.
- Die tägliche Schwankungsbreite der Gewinne und Verluste auf den durch die Modelle erfassten Positionen.
- Gegebenenfalls Value-at-Risk und Backtesting-Ergebnisse für verschiedene Regionen und/oder Portfolios.
- Beschreibung und Quantifizierung bedeutender „Ausreißer“ im Backtesting.

3. OPERATIONELLES RISIKO

665. Für die Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos werden drei verschiedene Ansätze vorgeschlagen. Der einfachste, der **Basisindikatoransatz**, verknüpft die Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos mit einem einzigen Risikoindikator (zum Beispiel Bruttoerträgen) für die gesamte Bank. Der **Standardansatz** ist eine komplexere Variante des Basisindikatoransatzes, bei dem eine Kombination von Finanzkennzahlen sowie standardisierter Geschäftsfelder der Bank verwendet wird, um die Eigenkapitalunterlegung zu bestimmen. Der **internen Bemessungsansatz** bezieht - innerhalb eines von der Aufsichtsinstanz vorgegebenen Rahmens - die internen Verlustdaten einer Bank in die Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals ein. Banken, welche die komplexeren Verfahren verwenden wollen, müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Die Offenlegungsvorschriften werden letztlich zu einer Voraussetzung für die Verwendung eines internen Bemessungsansatzes werden.

666. Die Banken sollten offen legen:

i) Kerninformationen

- Die Methode(n), für die eine Bank qualifiziert ist.
- Die wichtigsten Elemente des Risikomanagement-Systems für das operationelle Risiko. Dazu gehören folgende Informationen:
 - Risikogrundsätze
 - Organisationsstruktur
 - Risikoberichtssystem
 - Dokumentierung der Risikomanagement-Verfahren
 - wirksamer Einsatz eines Informationssystems
 - Organisation (Meldeverfahren) und Kompetenzen einer unabhängigen Risikokontrollstelle

- eine mindestens einmal jährlich durchzuführende unabhängige Überprüfung der Risikomanagement-Systeme
 - aktive Mitwirkung der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans bei der Übernahme von Verantwortung für das operationelle Risiko
 - gegebenenfalls die verwendeten Methoden zur Begrenzung des operationellen Risikos.
- Die Höhe des operationellen Risikos (nach Geschäftsfeld). Ein Richtwert für das bestehende Risiko ist die Eigenkapitalunterlegung.
 - Die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko, in Prozent des gesamten aufsichtsrechtlichen Mindestkapitals.

ii) Ergänzende Informationen

- Die tatsächlichen, jährlichen operationellen Verluste (nach Geschäftsfeld).

4. ZINSÄNDERUNGSRIKIMO IM ANLAGEBUCH

667. Das wesentliche Ziel der Offenlegung gemäß diesem Abschnitt besteht darin, den Marktteilnehmern die Beurteilung des Zinsänderungsrisikoprofils einer Bank für deren Anlagebuch zu erleichtern. Da die Banken einen standardisierten Zinsschock für jede Währung einsetzen werden, sollten die Risikomessungen unter den Banken einigermaßen vergleichbar sein. Diese Empfehlungen gelten für alle Banken, selbst wenn sie keine zusätzlichen Eigenmittel gemäß den Richtlinien im Rahmen der zweiten Säule halten müssen.

i) Qualitative Offenlegung: allgemeine Informationen zu Methoden und wesentlichen Input-Faktoren

668. Die Banken sollten offen legen:

a) Kerninformationen

- Die Risikomanagement-Struktur für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, u.a. Verantwortlichkeiten, verwendete Risikomesssysteme, Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos, einschließlich Limits und Häufigkeit der Messungen.
- Art des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und die wichtigsten bei der Messung verwendeten Annahmen. Insbesondere sind anzugeben der Umfang der Portfolios, die optionsähnliche Merkmale enthalten, sowie die empirischen oder pragmatischen Annahmen für diesbezügliche Modellrechnungen, zum Beispiel Annahmen über die vorzeitige Tilgung von Krediten und den Abruf unbefristeter Einlagen.
- Die Verwendung von Absicherungsinstrumenten sowie deren Merkmale, Verwendungszweck und Wirksamkeit.
- Ein allgemeiner Überblick über die Merkmale der verwendeten internen Messsysteme. Erörterung, wie das Messsystem zur Ermittlung der Risikogröße genutzt wird.
- Beschreibung der Methode, die zur Einbeziehung des aufsichtlich vorgegebenen Zinsszenarios verwendet wurde: standardisierter paralleler Zinsschock oder tatsächliche Zinsänderungen in den vergangenen sechs Jahren. Zu nennen ist

ferner die Anzahl der gesonderten Zinsszenarien, die für wesentliche Währungsengagements einbezogen wurden.

b) Ergänzende Informationen

- Etwaige Sensitivitätsanalysen, die für wichtige Annahmen und ihren Einfluss auf die Ergebnisse durchgeführt wurden.
- Verwendung sonstiger Stress-Tests, zum Beispiel Veränderungen der Zinsstrukturkurve, starke Ausschläge der Zinssätze etc.

ii) Quantitative Offenlegung Teil i): für die Risikoeinschätzung erforderliche Informationen

669. Die Banken sollten offen legen:

a) Kerninformationen

- Umfang standardisierter Zinsschocks, gegliedert nach Währung.
- Absolute Zunahme (Abnahme) des Barwerts bei schockartiger Zinsänderung nach oben und unten.
- Absolute Zunahme (Abnahme) der Erträge bei schockartiger Zinsänderung nach oben und unten.
- Zunahme (Abnahme) des Barwerts in Prozent sowohl des Barwerts als auch des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.
- Zunahme (Abnahme) der Erträge in Prozent.
- Interne Limits der Bank für das Zinsänderungsrisiko, gemessen sowohl am Barwert als auch an den Erträgen.
- Nominalwert der Derivate, die für die Absicherung von Aktiva oder Passiva im Anlagebuch eingesetzt werden.

b) Ergänzende Informationen

- Gegebenenfalls die gleichen Parameter für alternative Stress-Tests bezüglich Zinsszenario und Verhaltensannahmen.

iii) Quantitative Offenlegung Teil ii): tatsächliches Ergebnis als Zeichen der Qualität und Verlässlichkeit

a) Kerninformationen

- Wenn anwendbar, Güte der Modellkalibrierung und/oder Validierung der verwendeten Annahmen.

b) Ergänzende Informationen

- Die zentralen Informationen, aber gegliedert nach Währungen und/oder Portfolios.

E. OFFENLEGUNG: EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

670. Eigenkapitalquoten und sonstige einschlägige Informationen zur Eigenkapitalausstattung sollten auf konsolidierter Basis offen gelegt werden. Dies ist eine Kerninformation, die von jeder international tätigen Bank innerhalb einer Bankengruppe und von den Holdinggesellschaften von Bankengruppen (gemäß Definition in der neuen Eigenkapitalvereinbarung) offen gelegt werden sollte. Die offen gelegten Eigenkapitalquoten sollten entsprechend der Methode berechnet werden, die in der neuen Eigenkapitalvereinbarung beschrieben wird.

671. Die Banken sollten offen legen:

1. KERNINFORMATIONEN (QUANTITATIV)

- Eigenkapitalunterlegung des Kreditrisikos von Bilanzaktiva.
- Eigenkapitalunterlegung des Kreditrisikos von außerbilanziellen Instrumenten.
- Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos, mit Angabe der Eigenkapitalquoten für die einzelnen Risikoelemente.
- Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos.
- Eigenkapitalunterlegung insgesamt.
- Gesamtes anrechnungsfähiges Eigenkapital.
- Verhältnis des Gesamtkapitals zur gesamten Eigenkapitalunterlegung in Prozent.

672. Banken, die eigene Modelle verwenden, sollten ihre Eigenkapitalunterlegung der einzelnen Elemente des Marktrisikos offen legen.

2. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

673. Ferner sollten die Banken eine Analyse der Faktoren vorlegen, die ihre Eigenkapitalausstattung und die Allokation von ökonomischem Kapital beeinflussen. Dazu gehören:

- Veränderungen der Kapitalstruktur und ihr Einfluss auf wesentliche Verhältniszahlen⁶⁹ sowie die gesamte Eigenkapitalposition.
- Informationen über die Notfallplanung.
- Strategie der Eigenkapitalbewirtschaftung, gegebenenfalls einschließlich Kapitalplanung.

⁶⁹ Welche Verhältniszahlen betrachtet werden sollten, ist je nach den Gegebenheiten in der einzelnen Bank und den spezifischen Änderungen ihrer Kapitalstruktur unterschiedlich. Als Beispiel für solche Verhältniszahlen seien jedoch genannt: Ergänzungskapital zu Kernkapital, Kernkapital zu Gesamtkapital sowie Abzüge vom Kernkapital und Ergänzungskapital zu Gesamtkapital.

- Höhe des ökonomischen Kapitals, das für verschiedene Transaktionen, Produkte, Kunden, Geschäftsfelder oder Organisationseinheiten (je nach Methode der Bank) bereitgestellt wird.

674. Ein summarischer Vergleich bzw. eine summarische Analyse der bankinternen Schätzungen des *gesamten* benötigten ökonomischen Kapitals im Vergleich zu den gemeldeten Kapitalbeträgen und den aufsichtlichen Anforderungen tragen ebenfalls zur Information bei.